Bundesrat Drucksache **443/98**

07.05.98

VP - Fz - G - In - R

Verordnung
des Bundesministeriums für Verkehr

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

1. Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (Zweite EU-Führerscheinrichtlinie) in nationales Recht
2. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I. S. 747) auf Grund der darin enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen
3. Sicherstellung der Qualität und Erhöhung der Transparenz der medizinisch-psychologischen Begutachtung der Kraftfahreignung

B. Lösung

Novellierung des Fahrerlaubnisrechts durch eine neue Fahrerlaubnis-Verordnung mit

- Einführung der EU-einheitlichen Einteilung der Fahrerlaubnisklassen A bis E
- Einführung eines neuen Führerscheins im Scheckkartenformat
- Festlegung der Anforderungen für den Erwerb und die Verlängerung einer Fahrerlaubnis
- Einführung von regelmäßigen Wiederholungsuntersuchungen für Fahrer von Kraftfahrzeugen über 3,5 t
- Anerkennung von EU- und EWR-Fahrerlaubnissen

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax 0228/3820644
ISSN 0720-2946

- Ausführungsbestimmungen zu dem im Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze getroffenen Regelungen zum Punktsystem, zu den Vorschriften für das Zentrale Fahrerlaubnisregister und das Verkehrszentralregister

- Verbindliche Festlegung der Anerkennungsvoraussetzungen für die Begutachtungsstellen für Fahreignung, der Anlässe für eine Eignungsbegutachtung, der Untersuchungsgrundsätze und Einführung eines Qualitätssicherungssystems mittels Akkreditierung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

a) Haushalt des Bundes
Durch die Einrichtung und Führung der Akkreditierungsstelle bei der Bundesanstalt für Straßenwesen entstehen in den Jahren 1998 bis 2003 geschätzte Kosten von insgesamt 7.271.154 DM, die sich durch entsprechende Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Artikel 5 der Verordnung) decken lassen.

b) Haushalte der Länder und Gemeinden
Auf Grund der differenzierteren Einteilung der Fahrerlaubnisklassen und der Befristung von Fahrerlaubnissen über 3,5 t wird die Zahl der von den Fahrerlaubnisbehörden zu bearbeitenden Vorgänge steigen. Außerdem wird mit einer hohen Zahl von Fahrerlaubnisinhabern gerechnet, die ihren Führerschein - auf freiwilliger Basis - in einen Führerschein im Scheckkartenformat umtauschen werden. Der Verwaltungsaufwand dürfte sich auch dadurch erhöhen, daß bei notwendigen Änderungen des Führerscheins stets ein neues Dokument ausge-

stellt werden muß. Die Ländergebühren in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr werden strukturell an das neue Fahrerlaubnisrecht angepaßt.

E. Sonstige Kosten

a) Wirtschaft

Zusätzliche Kosten können sich aus der differenzierteren Einteilung der Fahrerlaubnisklassen und der Befristung von Fahrerlaubnisklassen in Verbindung mit ärztlichen Wiederholungsuntersuchungen ergeben. Die Kosten können jedoch nicht näher beziffert werden.

Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr, die Fahrerlaubnisprüfungen durchführen, müssen künftig akkreditiert sein. Die hierfür vorgesehenen Gebühren betragen je nach Aufwand zwischen 17.000 DM und 37.000 DM, für eine Nachakkreditierung zwischen 8.000 DM und 25.000 DM und für ein Audit einer einzelnen Prüfstelle 2.000 DM bis 5.000 DM. Außerdem ist die Akkreditierung vorgeschrieben für die Begutachtungsstellen für Fahreignung und Stellen, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung durchführen. Die Gebühren hierfür liegen in der gleichen Größenordnung wie bei den Technischen Prüfstellen.

b) Bürger

Auf Grund der differenzierteren Einteilung der Fahrerlaubnisklassen sind für das Führen bestimmter Fahrzeuge und das Mitführen von Anhängern zusätzliche Fahrerlaubnisse erforderlich. Die Kosten hierfür können nicht beziffert werden, da sie wesentlich vom Umfang der Ausbildung abhängen, die nur teilweise gesetzlich festgelegt ist und für die das Entgelt zwischen Fahrschüler und Fahrschule frei vereinbart wird, und auch die Zahl der Personen, die eine Fahrerlaubnis in den neuen Klassen erwerben, nicht abzuschätzen ist.

...

Die Gebühr für die Erteilung und Verlängerung von Fahrerlaubnissen und die Ausstellung von Führerscheinen erhöht sich wegen des neuen Scheckkartenführerscheins, der Mitteilung der Daten an das Fahrerlaubnisregister, die dortige Speicherung und die Erhöhung der Gebühr für die Auskunft aus dem Verkehrszentralregister im Schnitt um 13,50 DM, bei Fahranfängern um 8,50 DM.

Mehrkosten entstehen zudem dadurch, daß künftig Fahrerlaubnisse für Fahrzeuge über 3,5 t befristet werden und alle fünf Jahre nach einer ärztlichen Untersuchung verlängert werden müssen (im Bereich zwischen 3,5 und 7,5 t allerdings erst ab dem 50. Lebensjahr des Inhabers). Die Verwaltungsgebühren hierfür betragen im Schnitt 83,50 DM.

Ob sich aus diesen zusätzlichen Kosten für die privaten Haushalte, die, soweit Unternehmen die Maßnahmen finanzieren, auch die Wirtschaft belasten können, Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben, läßt sich nicht abschätzen.

c) Weitere Kosten sind nicht ersichtlich.

Bundesrat Drucksache **443/98**

07.05.98

VP - Fz - G - In - R

Verordnung
des Bundesministeriums für Verkehr

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 920 01 - Str 202/98

Bonn, den 7. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften *)

Vom .....

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e, g bis o und q bis y, Nr. 3 Buchstabe a, des § 26a, des § 30c Abs. 1, des § 47 Abs. 1 Nr. 47 Abs. 1 Nr. 3, 4, 4a, 5, 5a, 5b und 5c und des § 63 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 6 Abs. 1 Nr. 1 neu gefaßt durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, und die Eingangsworte in § 6 Abs. 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a, Doppelbuchstabe ee , Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), § 26a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), § 30c eingefügt durch Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), § 47 eingefügt durch das Gesetz vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486), die Nummern 4 und 5 geändert und die Nummern 4a, 5a, 5b und 5c eingefügt durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), § 63 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747),

- des § 6a Abs. 2, 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) geändert worden ist, des § 34a Abs. 2 und 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 35 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) geändert worden ist, und des § 18 Abs. 2 und 3 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), der zuletzt durch Artikel 6 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970

(BGBl. I S. 821),

- des § 48 des Fahrlehrergesetzes, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 38 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747),
  verordnet das Bundesministerium für Verkehr,

- des § 6 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, Abs. 1 Nr. 9 geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a, Doppelbuchstabe gg und Absatz 2 geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium des Innern,

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 1 neu gefaßt durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb und Absatz 2a geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

*) Artikel 1 § 6 in Verbindung mit Anlage 3, §§ 7 bis 14 in Verbindung mit den Anlagen 4 bis 6 und 14, §§ 15 bis 17 in Verbindung mit Anlage 7, §§ 19, 20, 21 Abs. 2, 22 Abs. 2, 23, 24, § 25 in Verbindung mit den Anlagen 8 und 9, §§ 28 bis 30, § 31 Abs. 4, 46, 47, 51, 56, 60 Abs. 7, 62 Abs. 5 und § 76 zu § 11 Abs. 7, §§ 12, 23, 24 und Artikel 3 Nr. 2 (§ 4) und Nr. 4 (§ 9) dienen der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 96/47/EG des Rates vom 23. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 235 S. 1) und der Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 2. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 150 S. 41).

Artikel 1

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)

Inhaltsübersicht

I. **Allgemeine Regelungen für die Teilnahme am Straßenverkehr**

§ 1 Grundregel der Zulassung

§ 2 Eingeschränkte Zulassung

§ 3 Einschränkung und Entziehung der Zulassung

II. **Führen von Kraftfahrzeugen**

1. Allgemeine Regelungen

§ 4 Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

§ 5 Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas und motorisierten Krankenfahrstühlen

§ 6 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

§ 7 Ordentlicher Wohnsitz im Inland

§ 8 Ausschluß des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis der beantragten Klasse

§ 9 Vorbesitz einer Fahrerlaubnis anderer Klassen

§ 10 Mindestalter

§ 11 Eignung

§ 12 Sehvermögen

§ 13 Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik

§ 14 Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel

§ 15 Fahrerlaubnisprüfung

§ 16 Theoretische Prüfung

§ 17 Praktische Prüfung

§ 18 Gemeinsame Vorschriften für die theoretische und die praktische Prüfung

§ 19 Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Ausbildung in Erster Hilfe

§ 20 Neuerteilung einer Fahrerlaubnis

3. Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis

§ 21 Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis

§ 22 Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle

§ 23 Geltungsdauer der Fahrerlaubnis, Beschränkungen und Auflagen

§ 24 Verlängerung von Fahrerlaubnissen

§ 25 Ausfertigung des Führerscheins

4. Sonderbestimmungen für das Führen von Dienstfahrzeugen

§ 26 Dienstfahrerlaubnis

§ 27 Verhältnis von allgemeiner Fahrerlaubnis und Dienstfahrerlaubnis

5. Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse

§ 28 Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 29 Verfahren bei Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 30 Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 31 Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

6. Fahrerlaubnis auf Probe

§ 32 Ausnahmen von der Probezeit

§ 33 Berechnung der Probezeit bei Inhabern von Dienstfahrerlaubnissen und Fahrerlaubnissen aus Staaten außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 34 Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe und Anordnung des Aufbauseminars

§ 35 Aufbauseminare

§ 36 Besondere Aufbauseminare nach § 2b Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 37 Teilnahmebescheinigung

§ 38 Verkehrspsychologische Beratung

§ 39 Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar und weiterer Maßnahmen bei Inhabern einer Dienstfahrerlaubnis

7. Punktsystem

§ 40 Punktbewertung nach dem Punktsystem

§ 41 Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde

§ 42 Aufbauseminare

§ 43 Besondere Aufbauseminare nach § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 44 Teilnahmebescheinigung

§ 45 Punkterabatt auf Grund freiwilliger Teilnahme an einem Aufbauseminar oder an einer verkehrspsychologischen Beratung

8. Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis, Anordnung von Auflagen

§ 46 Entziehung, Beschränkung, Auflagen

§ 47 Verfahrensregelungen

9. Sonderbestimmungen für das Führen von Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen und Personenkraftwagen im Linienverkehr

§ 48 Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

III. **Register**

1. Zentrales Fahrerlaubnisregister und örtliche Fahrerlaubnisregister

§ 49 Speicherung der Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister

§ 50 Übermittlung der Daten vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Fahrerlaubnisbehörden nach § 2c des Straßenverkehrsgesetzes

§ 51 Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach §§ 52 und 55 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 52 Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Inland nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 53 Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 54 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 54 Sicherung gegen Mißbrauch

§ 55 Aufzeichnung der Abrufe

§ 56 Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Ausland nach § 56 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 57 Speicherung der Daten in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern

§ 58 Übermittlung von Daten aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern nach § 52 des Straßenverkehrsgesetzes

2. Verkehrszentralregister

§ 59 Inhalt der Eintragungen

§ 60 Übermittlung von Daten nach § 30 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 61 Abruf im automatisierten Verfahren nach § 30a des Straßenverkehrsgesetzes

§ 62 Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren nach § 30b des Straßenverkehrsgesetzes

§ 63 Vorzeitige Tilgung

§ 64 Identitätsnachweis

IV. **Anerkennung und Akkreditierung für bestimmte Aufgaben**

§ 65 Ärztliche Gutachter

§ 66 Begutachtungsstelle für Fahreignung

§ 67 Sehteststelle

§ 68 Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe

§ 69 Stellen zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung

§ 70 Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung

§ 71 Verkehrspsychologische Beratung

§ 72 Akkreditierung

V. **Durchführungs-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 73 Zuständigkeiten

§ 74 Ausnahmen

§ 75 Ordnungswidrigkeiten

§ 76 Übergangsrecht

§ 77 Verweis auf technische Regelwerke

§ 78 Inkrafttreten

Anlagen zur Fahrerlaubnis-Verordnung

1. Mindestanforderungen an die Ausbildung von Bewerbern um eine Prüfbescheinigung für Mofas und Krankenfahrstühle nach § 5 Abs. 2 durch Fahrlehrer (zu § 5 Abs. 2)

2. Ausbildungs- und Prüfbescheinigungen für Mofas und motorisierte Krankenfahrstühle (zu § 5 Abs. 2 und 4)

3. Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern (zu § 6 Abs. 7)

4. Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen (zu §§ 11, 13 und 14)

5. Eignungsuntersuchungen für Bewerber und Inhaber der Klassen C, C1, D, D1 und der zugehörigen Anhängerklassen E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (zu § 11 Abs. 9, § 48 Abs. 4 und 5)

6. Anforderungen an das Sehvermögen (zu §§ 12, 48 Abs. 4 und 5)

7. Fahrerlaubnisprüfung (zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3)

8. Allgemeiner Führerschein, Dienstführerscheine, Führerschein zur Fahrgastbeförderung (zu § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 48 Abs. 3)

9. Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein (zu § 25 Abs. 3)

10. Dienstfahrerlaubnisse der Bundeswehr (zu §§ 26 und 27)

11. Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis (zu §§ 28 und 31)

12. Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a des Straßenverkehrsgesetzes) (zu § 34)

13. Punktbewertung nach dem Punktsystem (zu § 39)

14. Voraussetzungen für die Anerkennung als Begutachtungsstelle für Fahreignung (zu § 66 Abs. 2)

15. Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten (zu § 11 Abs. 5, § 66 Abs. 3)

I.

Allgemeine Regelungen für die Teilnahme am Straßenverkehr

§ 1

Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jedermann zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

§ 2

Eingeschränkte Zulassung

(1) Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen.

(2) Körperlich Behinderte können ihre Behinderung durch gelbe Armbinden an beiden Armen oder andere geeignete, deutlich sichtbare, gelbe Abzeichen mit drei schwarzen Punkten kenntlich machen. Die Abzeichen dürfen nicht an Fahrzeugen angebracht werden. Blinde Fußgänger können ihre Behinderung durch einen weißen Blindenstock, die Begleitung durch einen Blindenhund im weißen Führgeschirr und gelbe Abzeichen nach Satz 1 kenntlich machen.

(3) Andere Verkehrsteilnehmer dürfen die in Absatz 2 genannten Kennzeichen im Straßenverkehr nicht verwenden.

§ 3

Einschränkung und Entziehung der Zulassung

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren, hat die Fahrerlaubnisbehörde ihm das Führen zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen.

(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß der Führer eines Fahrzeugs oder Tieres zum Führen ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet ist, finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung.

II. Führen von Kraftfahrzeugen

1. Allgemeine Regelungen

§ 4

Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Fahrerlaubnis. Ausgenommen sind

1. einspurige, einsitzige Fahrräder mit Hilfsmotor - auch ohne Tretkurbeln -, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, daß die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn nicht mehr als 25 km/h beträgt (Mofas); besondere Sitze für die Mitnahme von Kindern unter sieben Jahren dürfen jedoch angebracht sein,

2. nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit einem Sitz, einem Leergewicht von nicht mehr als 300 kg und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h (motorisierte Krankenfahrstühle),

3. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind, und Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sowie einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.

(2) Die Fahrerlaubnis ist durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen. Der Führerschein ist beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 5

Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas und motorisierten Krankenfahrstühlen

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Mofa (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) oder einen Krankenfahrstuhl (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h führt, muß in einer Prüfung nachgewiesen haben, daß er

1. ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hat und

2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

Die Prüfung muß nicht ablegen, wer eine Fahrerlaubnis nach § 4 oder eine zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigende ausländische Erlaubnis besitzt. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt die prüfende Stelle.

(2) Der Bewerber wird zur Prüfung zugelassen, wenn er von einem zur Ausbildung berechtigten Fahrlehrer entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 ausgebildet worden ist und hierüber der prüfenden Stelle eine Bescheinigung nach dem Muster in Anlage 2

vorlegt. Ein Fahrlehrer ist zur Mofa-Ausbildung berechtigt, wenn er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A besitzt. Zur Ausbildung zum Führen von Krankenfahrstühlen berechtigt jede Fahrlehrerlaubnis. § 1 Abs. 4 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes gilt jeweils entsprechend. Der Fahrlehrer darf die Ausbildungsbescheinigung nur ausstellen, wenn er eine Ausbildung durchgeführt hat, die den Mindestanforderungen der Anlage 1 entspricht.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle kann als Träger der Mofa-Ausbildung öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen anerkennen. In diesem Fall hat der Bewerber der prüfenden Stelle eine Ausbildungsbescheinigung einer nach Satz 1 anerkannten Schule vorzulegen, aus der hervorgeht, daß er an einem anerkannten Mofa-Ausbildungskurs in der Schule teilgenommen hat.

(4) Die prüfende Stelle hat über die bestandene Prüfung eine Prüfbescheinigung nach Anlage 2 auszufertigen. Die Bescheinigung ist beim Führen eines Mofas oder Krankenfahrstuhls mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für die Inhaber einer Fahrerlaubnis gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(5) Wer die Prüfung noch nicht abgelegt hat, darf ein Mofa auf öffentlichen Straßen führen, wenn er von einem zur Mofa-Ausbildung berechtigten Fahrlehrer beaufsichtigt wird; der Fahrlehrer gilt als Führer des Mofas.

§ 6

Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

(1) Die Fahrerlaubnis wird in folgenden Klassen erteilt:

Klasse A:	Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h

Klasse A1: Krafträder der Klasse A mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm^3 und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder)

Klasse B: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3500 kg nicht übersteigt); bei der Leermasse von Kraftfahrzeugen mit elektrischem Antrieb wird die Masse der Batterien nicht berücksichtigt

Klasse C: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse C1: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg aber nicht mehr als 7500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse D: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse D1: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen

außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse E in Verbindung mit Klasse B, C, C1, D oder D1:	Kraftfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D oder D1 mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg (ausgenommen die in Klasse B fallenden Fahrzeugkombinationen); bei den Klassen C1E und D1E dürfen die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen; bei der Klasse D1E darf der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet werden
Klasse M:	Kleinkrafträder (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor von nicht mehr als 50 cm^3) und Fahrräder mit Hilfsmotor (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm^3, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen)
Klasse T:	Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern)
Klasse L:	Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für

solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs mehr als 25 km/h beträgt, sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

Die Erlaubnis kann auf einzelne Fahrzeugarten dieser Klassen beschränkt werden. Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt die Fahrerlaubnis für die Klasse des abschleppenden Fahrzeugs.

(2) Die Fahrerlaubnis der Klasse A berechtigt bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Erteilung nur zum Führen von Krafträdern mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg. Abweichend von Satz 1 können Bewerber, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die Klasse A ohne diese Beschränkung erwerben. Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h und Zugmaschinen der Klasse T mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h dürfen nur von Inhabern einer Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt nicht bei der Rückfahrt von der praktischen Befähigungsprüfung, sofern der Inhaber der Fahrerlaubnis dabei von einem Fahrlehrer begleitet wird sowie bei Fahrproben nach den §§ 35 und 41 im Rahmen von Aufbauseminaren und auf Grund von Anordnungen nach § 46.

(3) Außerdem berechtigen

1. Fahrerlaubnisse der Klasse A zum Führen von Fahrzeugen der Klassen A1 und M,

2. Fahrerlaubnisse der Klasse A1 zum Führen von Fahrzeugen der Klasse M,

3. Fahrerlaubnisse der Klasse B zum Führen von Fahrzeugen der Klasse M und L,

4. Fahrerlaubnisse der Klasse C zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1,

5. Fahrerlaubnisse der Klasse CE zum Führen von Fahrzeugen der Klassen C1E, BE und T sowie D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt ist und DE, sofern er zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D berechtigt ist,

6. Fahrerlaubnisse der Klasse C1E zum Führen von Fahrzeugen der Klassen BE sowie D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt ist und DE, sofern er zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D berechtigt ist,

7. Fahrerlaubnisse der Klasse D zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1,

8. Fahrerlaubnisse der Klasse D1E zum Führen von Fahrzeugen der Klasse BE sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist,

9. Fahrerlaubnisse der Klasse DE zum Führen von Fahrzeugen der Klassen D1E, BE, sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist,

10. Fahrerlaubnisse der Klasse T zum Führen von Fahrzeugen der Klasse M und L.

(4) Fahrerlaubnisse der Klassen C, C1, CE oder C1E berechtigen im Inland auch zum Führen von Kraftomnibussen - gegebenenfalls mit Anhänger - ohne Fahrgäste mit einer entsprechenden zulässigen Gesamtmasse, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustands des Fahrzeugs oder der Überführung an einen anderen Ort dienen.

(5) Unter land- oder forstwirtschaftliche Zwecke im Rahmen der Fahrerlaubnis der Klassen T und L fallen

1. Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege,

2. Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege einschließlich des Winterdienstes,

3. nebenerwerbliche Tätigkeiten und Nachbarschaftshilfe von Landwirten,

4. Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung,

5. Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen und

6. Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen, die im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden.

(6) Fahrerlaubnisse, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts), bleiben im Umfang der bisherigen Berechtigung vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 bestehen.

(7) Fahrerlaubnisse, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind, werden auf Antrag des Inhabers auf die neuen Fahrerlaubnisklassen umgestellt. Über sie wird ein neuer Führerschein ausgefertigt. Der neue Umfang der Fahrerlaubnis ergibt sich aus Anlage 3. Nach der Umstellung dürfen Kraftfahrzeuge nur noch in dem neuen Umfang geführt werden, sofern sie der Fahrerlaubnispflicht unterliegen. Die Bestimmungen in § 76 zu den §§ 4 bis 6 bleiben unberührt.

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

§ 7

Ordentlicher Wohnsitz im Inland

(1) Eine Fahrerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dies wird angenommen, wenn der Bewerber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder - bei fehlenden beruflichen Bindungen - wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im Jahr, im Inland wohnt. Ein Bewerber, dessen persönliche Bindungen im Inland liegen, der sich aber aus beruflichen Gründen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufhält, hat seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne dieser Vorschrift im Inland, sofern er regelmäßig hierhin zurückkehrt. Die Voraussetzung entfällt, wenn sich der Bewerber zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer in einem solchen Staat aufhält.

(2) Bewerber, die bislang ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten und die sich ausschließlich zum Zwecke des Besuchs einer Hochschule oder Schule in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufhalten, behalten ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland.

(3) Bewerber, die bislang ihren ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Euroäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum hatten und die sich ausschließlich wegen des Besuchs einer Hochschule oder Schule im Inland aufhalten, begründen keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland. Ihnen wird die Fahrerlaubnis erteilt, wenn die Dauer des Aufenthaltes mindestens sechs Monate beträgt.

§ 8

Ausschluß des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis der beantragten Klasse

Eine Fahrerlaubnis der beantragten Klasse darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrerlaubnis (EU- oder EWR-Fahrerlaubnis) dieser Klasse besitzt.

§ 9

Vorbesitz einer Fahrerlaubnis anderer Klassen

Eine Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, D oder D1 darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt oder die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt hat; in diesem Fall darf die Fahrerlaubnis für die höhere Klasse frühestens mit der Fahrerlaubnis für die Klasse B erteilt werden. Eine Fahrerlaubnis der Klasse E darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis für das ziehende Fahrzeug besitzt oder die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt hat; in diesem Fall darf die Fahrerlaubnis der Klasse E frühestens mit der Fahrerlaubnis für das ziehende Fahrzeug erteilt werden.

§ 10

Mindestalter

(1) Das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis beträgt

1. 25 Jahre für Klasse A bei direktem Zugang oder bei Erwerb vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1,

2. 21 Jahre für die Klassen D, D1, DE und D1E,

3. 18 Jahre für die Klassen A bei stufenweisem Zugang, B, C, C1, BE, CE und C1E,

4. 16 Jahre für die Klassen A1, L, M und T.

Die Vorschriften des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 1) und des Artikels 5 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BGBl. II S. 1550) über das Mindestalter der im Güter- und Personenverkehr eingesetzten Fahrer bleiben unberührt.

(2) Bei Erteilung der Fahrerlaubnis im Rahmen einer Berufsausbildung in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" beträgt das Mindestalter für die Klasse B und für den gemäß der Berufsausbildung stufenweisen Zugang zu den Klassen C1 und C1E 17 Jahre sowie für den entsprechenden Zugang zu den Klassen C und CE 18 Jahre. Die erforderliche körperliche und geistige Eignung ist vor Erteilung der ersten Fahrerlaubnis, falls diese vor Vollendung des 18. Lebensjahres erworben wird, durch Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nachzuweisen. Vor Erreichen des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestalters ist die betreffende Fahrerlaubnis auf Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses zu beschränken.

(3) Das Mindestalter für das Führen eines Kraftfahrzeugs, für das eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist, beträgt 15 Jahre.

(4) Wird ein Kind unter sieben Jahren auf einem Mofa (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) mitgenommen, muß der Fahrzeugführer mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 11

Eignung

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. Außerdem dürfen

die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, so daß dadurch die Eignung ausgeschlossen wird. Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse D oder D1 müssen auch die Gewähr dafür bieten, daß sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden.

(2) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen. Die Behörde bestimmt in der Anordnung auch, ob das Gutachten von einem

1. für die Fragestellung (Absatz 6 Satz 1) zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,

2. Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung oder

3. Arzt mit der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin"

erstellt werden soll. Die Behörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen.
Der Facharzt nach Satz 3 Nr. 1 soll nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein.

(3) Die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) kann zur Klärung von Eignungszweifeln für die Zwecke nach Absatz 2 angeordnet werden,

1. wenn nach Würdigung der Gutachten gemäß Absatz 2 oder Absatz 4 ein medizinisch-psychologisches Gutachten zusätzlich erforderlich ist,

2. zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Befreiung von den Vorschriften über das Mindestalter,

3. bei erheblichen Auffälligkeiten, die im Rahmen einer Fahrerlaubnisprüfung nach § 18 Abs. 3 mitgeteilt worden sind,

4. bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder im Zusammenhang mit der Kraftfahrereignung stehen oder bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Agressionspotential bestehen

   oder

5. bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis, wenn

   a) die Fahrerlaubnis wiederholt entzogen war oder

   b) der Entzug der Fahrerlaubnis auf einem Grund nach Nummer 4 beruhte.

Unberührt bleiben medizinisch-psychologische Begutachtungen nach § 2a Abs. 5 und § 4 Abs. 10 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes sowie § 10 Abs. 2 und den §§ 13 und 14 in Verbindung mit den Anlagen 4 und 5 dieser Verordnung.

(4) Die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr kann zur Klärung von Eignungszweifeln für die Zwekke nach Absatz 2 angeordnet werden,

1. wenn nach Würdigung der Gutachten gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers zusätzlich erforderlich ist oder

2. bei Behinderungen des Bewegungsapparates, um festzustellen, ob der Behinderte das Fahrzeug mit den erforderlichen besonderen technischen Hilfsmitteln sicher führen kann.

(5) Für die Durchführung der ärztlichen und der medizinisch-psychologischen Untersuchung sowie für die Erstellung der entsprechenden Gutachten gelten die in der Anlage 15 genannten Grundsätze.

(6) Die Fahrerlaubnisbehörde legt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und unter Beachtung der Anlagen 4 und 5 in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens fest, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind. Die Behörde teilt dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel an seiner Eignung und unter Angabe der für die Untersuchung in Betracht kommenden Stelle oder Stellen mit, daß er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und das Gutachten beizubringen hat; sie teilt ihm außerdem mit, daß er die zu übersendenden Unterlagen einsehen kann. Der Betroffene hat die Fahrerlaubnisbehörde darüber zu unterrichten, welche Stelle er mit der Untersuchung beauftragt hat. Die Fahrerlaubnisbehörde teilt der untersuchenden Stelle mit, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind und übersendet ihr die erforderlichen Unterlagen, soweit sie unter Beachtung der gesetzlichen Verwertungsverbote verwendet werden dürfen. Die Untersuchung erfolgt auf Grund eines Auftrages durch den Betroffenen.

(7) Steht die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest, unterbleibt die Anordnung zur Beibringung des Gutachtens.

(8) Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 6 hinzuweisen.

(9) Unbeschadet der Absätze 1 bis 8 haben die Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E zur Feststellung ihrer Eignung der Fahrerlaubnisbehörde einen Nachweis nach Maßgabe der Anlage 5 vorzulegen.

(10) Hat der Betroffene an einem Kurs teilgenommen, um festgestellte Eignungsmängel zu beheben, genügt in der Regel zum Nachweis der Wiederherstellung der Eignung statt eines erneuten medizinisch-psychologischen Gutachtens eine Teilnahmebescheinigung, wenn

1. der betreffende Kurs nach § 70 anerkannt ist,

2. auf Grund eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einer Begutachtungsstelle für Fahreignung die Teilnahme des Betroffenen an dieser Art von Kursen als geeignete Maßnahme angesehen wird, seine Eignungsmängel zu beheben, und

3. die Fahrerlaubnisbehörde der Kursteilnahme nach Nummer 2 zugestimmt hat.

(11) Die Teilnahmebescheinigung muß

1. den Familiennamen und Vornamen, den Tag und Ort der Geburt und die Anschrift des Seminarteilnehmers,

2. die Bezeichnung des Seminarmodells und

3. Angaben über Umfang und Dauer des Seminars

enthalten. Sie ist vom Seminarleiter und vom Seminarteilnehmer unter Angabe des Ausstellungsdatums zu unterschreiben. Die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung ist vom Kursleiter zu verweigern, wenn der Teilnehmer nicht an allen Sitzungen des Kurses teilgenommen oder die Anfertigung von Kursaufgaben verweigert hat.

§ 12
Sehvermögen

(1) Zum Führen von Kraftfahrzeugen sind die in der Anlage 6 genannten Anforderungen an das Sehvermögen zu erfüllen.

(2) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, M, L, T und der Klasse BE haben sich einem Sehtest zu unterziehen. Der Sehtest wird von einer amtlich anerkannten Sehteststelle unter Einhaltung der DIN 58220 Teil 6, Ausgabe Januar 1997, durchgeführt. Die Sehteststelle hat sich vor der Durchführung des Sehtests von der Identität des Antragstellers durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepaß zu überzeugen. Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfe mindestens den in Anlage 6 Nr. 1 genannten Wert erreicht. Ergibt der Sehtest eine geringere Sehleistung, darf der Antragsteller den Sehtest mit Sehhilfen oder mit verbesserten Sehhilfen wiederholen.

(3) Die Sehteststelle stellt dem Antragsteller eine Sehtestbescheinigung aus. In ihr ist anzugeben, ob der Sehtest bestanden und ob er mit Sehhilfen durchgeführt worden ist. Sind bei der Durchführung des Sehtests sonst Zweifel an ausreichendem Sehvermögen für das Führen von Kraftfahrzeugen aufgetreten, hat die Sehteststelle sie auf der Sehtestbescheinigung zu vermerken.

(4) Ein Sehtest ist nicht erforderlich, wenn ein Zeugnis oder ein Gutachten eines Augenarztes vorgelegt wird und sich daraus ergibt, daß der Antragsteller die Anforderungen nach Anlage 6 Nr. 1 erfüllt.

(5) Besteht der Bewerber den Sehtest nicht oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel an seinem Sehvermögen, darf die Fahrerlaubnis nur erteilt werden, wenn die in der Anlage 6 Nr. 2.1 genannten Anforderungen erfüllt sind. Dies ist durch ein Zeugnis oder Gutachten eines Augenarztes nachzuweisen.

(6) Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E haben sich einer augenärztlichen Untersuchung nach Anlage 6 Nr. 2.2 zu unterziehen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde ein Zeugnis oder Gutachten des Augenarztes vorzulegen.

(7) Sehtestbescheinigung, Zeugnis oder Gutachten dürfen bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein.

(8) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, daß der Fahrerlaubnisbewerber die Anforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6 Nr. 2 erfüllt, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines augenärztlichen Gutachtens anordnen. § 11 Abs. 5 bis 8 ist anzuwenden.

§ 13

Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, daß

1. ein ärztliches Gutachten (§ 11 Abs. 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme von Alkoholabhängigkeit begründen oder die Fahrerlaubnis wegen Alkoholabhängigkeit entzogen war oder sonst zu klären ist, ob Abhängigkeit nicht mehr besteht, oder

2. ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn

   a) nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Alkoholabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Alkoholmißbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmißbrauch begründen,

   b) wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluß begangen wurden,

   c) ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 2 Promille oder einer Atemalkoholkonzentration von 1,0 mg/l oder mehr geführt wurde,

   d) ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde und

weitere Umstände des Einzelfalles den Verdacht auf überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung nahelegen,

e) die Fahrerlaubnis aus einem der unter Buchstabe a bis d genannten Gründe entzogen war oder

f) sonst zu klären ist, ob Alkoholmißbrauch nicht mehr besteht.

§ 14

Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder die Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, daß ein ärztliches Gutachten (§ 11 Abs. 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß

1. Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung, oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen,

2. Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder

3. mißbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen

vorliegt.

Die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens kann angeord-

net werden, wenn gelegentliche Einnahme vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen.

(2) Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist für die Zwecke nach Absatz 1 anzuordnen, wenn

1. die Fahrerlaubnis aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe entzogen war oder

2. sonst zu klären ist, ob der Betroffene noch abhängig ist oder - ohne abhängig zu sein - weiterhin die in Absatz 1 genannten Mittel einnimmt.

§ 15
Fahrerlaubnisprüfung

Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis hat seine Befähigung in einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nachzuweisen. Beim Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse L bedarf es nur einer theoretischen, bei der Erweiterung einer leistungsbeschränkten Fahrerlaubnis der Klasse A auf eine unbeschränkte Klasse A vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 , der Klasse B auf die Klasse BE, der Klasse C1 auf die Klasse C1E, der Klasse D auf die Klasse DE und der Klasse D1 auf die Klasse D1E jeweils nur einer praktischen Prüfung. Die Prüfungen werden von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr abgenommen.

§ 16
Theoretische Prüfung

(1) In der theoretischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er

1. ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Kraftfahrzeugen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sowie der umweltbewußten und energiesparenden Fahrweise hat und

2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

(2) Die Prüfung erfolgt anhand von Fragen, die in unterschiedlicher Form und mit Hilfe unterschiedlicher Medien gestellt werden können. Der Prüfungsstoff, die Form der Prüfung, der Umfang der Prüfung, die Zusammenstellung der Fragen und die Bewertung der Prüfung ergeben sich aus Anlage 7 Teil 1.

(3) Der Sachverständige oder Prüfer bestimmt die Zeit und den Ort der theoretischen Prüfung. Sie darf frühestens drei Monate vor Erreichen des Mindestalters abgenommen werden. Der Sachverständige oder Prüfer hat sich vor der Prüfung durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepaß von der Identität des Bewerbers zu überzeugen. Fehlt es nach seiner Überzeugung an der Identität, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden. Bestehen lediglich Zweifel an der Identität, kann der Sachverständige oder Prüfer die Prüfung durchführen, hat aber der Fahrerlaubnisbehörde eine Mitteilung zu machen. Der Bewerber hat vor der Prüfung dem Sachverständigen oder Prüfer eine Ausbildungsbescheinigung nach dem aus Anlage 7.1 zur Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom ..... (einsetzen: Tag der Unterzeichnung der Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften) (BGBl. I S. .....) ersichtlichen Muster zu übergeben, Das Ausstellungsdatum darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der Sachverständige oder Prüfer hat die Bescheinigung darauf zu überprüfen, ob die in ihr enthaltenen Angaben zum Umfang der Ausbildung mindestens dem nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Umfang entsprechen. Ergibt sich dies nicht aus der Ausbildungsbescheinigung, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden.

§ 17
Praktische Prüfung

(1) In der praktischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er über die zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeugs, gegebenenfalls mit Anhänger, im Verkehr erforderlichen technischen Kenntnisse und über ausreichende Kenntnisse einer umweltbewußten und energiesparenden Fahrweise verfügt sowie zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist. Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE oder D1E müssen darüber hinaus

ausreichende Fahrfertigkeiten nachweisen. Der Bewerber hat ein der Anlage 7 entsprechendes Prüfungsfahrzeug für die Klasse bereitzustellen, für die er seine Befähigung nachweisen will. Die praktische Prüfung darf erst nach Bestehen der theoretischen Prüfung und frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters abgenommen werden.

(2) Der Prüfungsstoff, die Prüfungsfahrzeuge, die Prüfungsdauer, die Durchführung der Prüfung und ihre Bewertung richten sich nach Anlage 7 Teil 2.

(3) Der Bewerber hat die praktische Prüfung am Ort seiner Hauptwohnung oder dem Ort seiner schulischen oder beruflichen Ausbildung, seines Studiums oder seiner Arbeitsstelle abzulegen. Sind diese Orte nicht Prüforte, ist die Prüfung nach Bestimmung durch die Fahrerlaubnisbehörde an einem nahegelegenen Prüfort abzulegen. Die Fahrerlaubnisbehörde kann auch zulassen, daß der Bewerber die Prüfung an einem anderen Prüfort ablegt.

(4) Die Prüfung findet grundsätzlich innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften statt. Das Nähere regelt Anlage 7. Der innerörtliche Teil der praktischen Prüfung ist in geschlossenen Ortschaften (Zeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung) durchzuführen, die auf Grund des Straßennetzes, der vorhandenen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der Verkehrsdichte und -struktur die Prüfung der wesentlichen Verkehrsvorgänge ermöglichen (Prüfort). Die Prüforte werden von der zuständigen obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle festgelegt. Der außerörtliche Teil der praktischen Prüfung ist außerhalb geschlossener Ortschaften in der Umgebung des Prüfortes möglichst unter Einschluß von Autobahnen durchzuführen und muß die Prüfung aller wesentlichen Verkehrsvorgänge auch im höheren Geschwindigkeitsbereich ermöglichen.

(5) Der Sachverständige oder Prüfer bestimmt die Zeit, den Ausgangspunkt und den Verlauf der praktischen Prüfung im Prüfort und seiner Umgebung. Der Sachverständige oder Prüfer hat sich vor der Prüfung durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepaß von der Identität des Bewerbers zu überzeugen. Fehlt es nach seiner Überzeugung an der Identität, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden. Bestehen lediglich Zweifel an der Identität, kann der Sachverständige oder Prüfer die Prüfung durchführen, hat aber der Fahrerlaubnisbehörde eine Mitteilung zu machen. Der Bewerber hat vor der Prüfung dem Sachverständigen oder Prüfer eine Ausbildungsbescheinigung nach dem aus Anlage 7.2

oder - bei den Klassen D1, D1E, D oder DE - aus Anlage 7.3 zur Fahrschüler-Ausbildungsordnung ersichtlichen Muster zu übergeben. § 16 Abs. 3 Satz 5 bis 7 findet entsprechende Anwendung.

(6) Wenn das bei der Prüfungsfahrt verwendete Kraftfahrzeug mit automatischer Kraftübertragung ausgestattet war, ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung zu beschränken; dies gilt nicht bei der Fahrerlaubnis der Klasse M. Die Beschränkung ist auf Antrag aufzuheben, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis dem Sachverständigen oder Prüfer in einer praktischen Prüfung nachweist, daß er zur sicheren Führung eines mit einem Schaltgetriebe ausgestatteten Kraftfahrzeugs der betreffenden oder einer entsprechenden höheren Klasse befähigt ist.

§ 18

Gemeinsame Vorschriften für die theoretische und die praktische Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung darf nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als zwei Wochen) wiederholt werden. Wird die theoretische oder die praktische Prüfung auch nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, darf der Bewerber die jeweilige Prüfung erst nach Ablauf von drei Monaten wiederholen.

(2) Die praktische Prüfung muß innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung abgelegt werden. Andernfalls verliert die theoretische Prüfung ihre Gültigkeit. Der Zeitraum zwischen Abschluß der praktischen Prüfung und der Aushändigung des Führerscheins darf zwei Jahre nicht überschreiten. Andernfalls verliert die gesamte Prüfung ihre Gültigkeit.

(3) Stellt der Sachverständige oder Prüfer Tatsachen fest, die bei ihm Zweifel über die körperliche oder geistige Eignung des Bewerbers begründen, hat er der Fahrerlaubnisbehörde Mitteilung zu machen und den Bewerber hierüber zu unterrichten.

§ 19

Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Ausbildung in Erster Hilfe

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, L, M oder T müssen an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen teilnehmen. Die Unterweisung soll dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen die Grundzüge der Erstversorgung von Unfallverletzten im Straßenverkehr vermitteln, ihn insbesondere mit der Rettung und Lagerung von Unfallverletzten sowie mit anderen lebensrettenden Sofortmaßnahmen vertraut machen.

(2) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E müssen an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilnehmen. Die Ausbildung soll dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen gründliches Wissen und praktisches Können in der Ersten Hilfe vermitteln.

(3) Der Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder einer Ausbildung in Erster Hilfe wird durch die Bescheinigung einer für solche Unterweisungen oder Ausbildungen amtlich anerkannten Stelle oder eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes, geführt.

(4) Eine Ausbildung in Erster Hilfe ersetzt eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen.

(5) Als Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und einer Ausbildung in Erster Hilfe gilt auch die Vorlage

1. eines Zeugnises über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Staatsprüfung oder der Nachweis über eine im Ausland erworbene abgeschlossene ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung,

2. eines Zeugnisses über eine abgeschlossene Ausbildung als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Hebamme, Entbindungs-

pfleger, Krankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer, Altenpflegerin, Altenpfleger, Arzthelferin, Arzthelfer, Rettungsasissentin, Rettungsassistent, Masseurin, Masseur, medizinische Bademeisterin, medizinischer Bademeister, Krankengymnastin oder Krankengymnast oder

3. einer Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin, Pflegediensthelfer, oder über eine Sanitäts- oder rettungsdienstliche Ausbildung.

§ 20

Neuerteilung einer Fahrerlaubnis

(1) Für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder nach vorangegangenem Verzicht gelten die Vorschriften für die Ersterteilung.

(2) Die Fahrerlaubnisbehörde kann auf eine Fahrerlaubnisprüfung verzichten, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt. Ein Verzicht auf die Prüfung ist nicht zulässig, wenn seit der Entziehung, der vorläufigen Entziehung, der Beschlagnahme des Führerscheins oder einer sonstigen Maßnahme nach § 94 der Strafprozeßordnung oder dem Verzicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

(3) Unberührt bleibt die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung nach § 11 Abs. 3 Nr. 5.

3. Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis

§ 21

Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle oder der Fahrerlaubnisbehörde schriftlich zu stellen. Der Bewerber hat

auf Verlangen dieser Behörden oder Stellen persönlich zu erscheinen. Der Bewerber hat folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. die in § 2 Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Personendaten sowie die Daten über den ordentlichen Wohnsitz im Inland einschließlich der Anschrift und

2. die ausbildende Fahrschule.

(2) Der Bewerber hat weiter anzugeben, ob er bereits eine Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt oder ob er sie bei einer anderen Behörde eines solchen Staates beantragt hat. Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem solchen Staat eine Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse, ist dieser Antrag hinsichtlich der vorhandenen Klassen als Antrag auf Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis gemäß § 30 zu werten. Der Bewerber hat in jedem Fall eine Erklärung abzugeben, daß er mit der Erteilung der beantragten Fahrerlaubnis auf eine möglicherweise bereits vorhandene Fahrerlaubnis dieser Klasse aus einem solchen Staat verzichtet.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt,

2. ein Lichtbild in der Größe 35 mm x 45 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt,

3. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, L oder T eine Sehtestbescheinigung nach § 12 Abs. 2 oder ein Zeugnis oder ein Gutachten nach § 12 Abs. 5,

4. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E ein Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung nach § 11 Abs. 9 und ein Zeugnis oder Gutachten über das Sehvermögen nach § 12 Abs. 6,

5. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, L, M oder T der Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E den Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe.

Die Fahrerlaubnisbehörde kann Ausnahmen von der in Nummer 2 vorgeschriebenen Gestaltung des Lichtbildes zulassen.

§ 22

Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle und die Fahrerlaubnisbehörde können durch Einholung von Auskünften aus dem Melderegister die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Bewerber mitgeteilten Daten überprüfen.

(2) Die Fahrerlaubnisbehörde hat zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen und er bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis ist. Sie hat dazu auf seine Kosten eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister einzuholen. Soweit im Einzelfall erforderlich, kann sie außerdem auf seine Kosten - in der Regel über das Kraftfahrt-Bundesamt - eine Auskunft aus den entsprechenden ausländischen Registern einholen und verlangen, daß der Bewerber die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes beantragt. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers begründen, verfährt die Fahrerlaubnisbehörde nach den §§ 11 bis 14.

(3) Liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis vor, hat die Fahrerlaubnisbehörde den Führerschein ausfertigen zu lassen und auszuhändigen.

(4) Muß der Bewerber noch die nach § 15 erforderliche Prüfung ablegen, hat die Fahrerlaubnisbehörde die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mit der Prüfung zu beauftragen und ihr den vorbereiteten Führerschein (§ 25) ohne Angabe des

Datums der Erteilung der beantragten Klasse unmittelbar zu übersenden. Der Sachverständige oder Prüfer prüft, ob der Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen, gegebenenfalls mit Anhänger, der beantragten Klasse befähigt ist. Der Sachverständige oder Prüfer oder sonst die Fahrerlaubnisbehörde händigt, wenn die Prüfung bestanden ist, den Führerschein nach dem Einsetzen des Aushändigungsdatums aus. Er darf nur ausgehändigt werden, wenn die Identität des Bewerbers zweifelsfrei feststeht. Hat der Sachverständige oder Prüfer den Führerschein ausgehändigt, teilt er dies der Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe des Aushändigungsdatums mit. Außerdem hat er der Fahrerlaubnisbehörde die Ausbildungsbescheinigung zu übersenden. Die Fahrerlaubnis wird durch die Aushändigung des Führerscheins erteilt.

(5) Die Technische Prüfstelle gibt den Prüfauftrag an die Fahrerlaubnisbehörde zurück, wenn

1. die theoretische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrages bestanden ist,

2. die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung bestanden ist oder

3. in den Fällen, in denen keine theoretische Prüfung erforderlich ist, die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrages bestanden ist.

§ 23

Geltungsdauer der Fahrerlaubnis, Beschränkungen und Auflagen

(1) Die Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, L, M und T wird unbefristet erteilt. Die Fahrerlaubnis der übrigen Klassen wird längstens für folgende Zeiträume erteilt:

1. Klassen C1, C1E: bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, danach für fünf Jahre,

2. Klassen C, CE, D, D1, DE und D1E: für fünf Jahre.

Grundlage für die Bemessung der Geltungsdauer ist das Datum des Tages, an dem die Fahrerlaubnisbehörde den Auftrag zur Herstellung des Führerscheins erteilt.

(2) Ist der Bewerber nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, kann die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis soweit wie notwendig beschränken oder unter den erforderlichen Auflagen erteilen. Die Beschränkung kann sich insbesondere auf eine bestimmte Fahrzeugart oder ein bestimmtes Fahrzeug mit besonderen Einrichtungen erstrecken.

§ 24
Verlängerung von Fahrerlaubnissen

(1) Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E wird auf Antrag des Inhabers jeweils um die in § 23 Abs. 1 angegebenen Zeiträume verlängert, wenn

1. der Inhaber seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 und die Erfüllung der Anforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6 nachweist und

2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß eine der sonstigen aus den §§ 7 bis 19 ersichtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis fehlt.

(2) Absatz 1 ist auch bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse anzuwenden, wenn seit dem Ablauf der Geltungsdauer der vorherigen Fahrerlaubnis bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz in einen nicht zur Europäischen Union oder zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staat verlegt hat.

§ 25

Ausfertigung des Führerscheins

(1) Der Führerschein wird nach Muster 1 der Anlage 8 ausgefertigt. Er darf nur ausgestellt werden, wenn der Antragsteller

1. seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne von § 7 Abs. 1 oder 2 in der Bundesrepublik Deutschland hat,

2. zu dem in § 7 Abs. 3 genannten Personenkreis gehört und im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis ist oder

3. seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Staat hat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis ist.

(2) Bei einer Erweiterung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder Änderungen der Angaben auf dem Führerschein ist ein neuer Führerschein auszufertigen. Bei einer Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse oder der Erweiterung einer leistungsbeschränkten Fahrerlaubnis der Klasse A auf eine unbeschränkte Klasse A vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ist auf dem Führerschein der Tag zu vermerken, an dem die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis für die bisher vorhandenen Klassen oder die Klasse A vor der Erweiterung erteilt worden war.

(3) Bei Eintragungen auf dem Führerschein, die nicht bereits im Muster vorgesehen sind, insbesondere auf Grund von Beschränkungen und Auflagen, sind die in Anlage 9 festgelegten Schlüsselzahlen zu verwenden.

(4) Wird ein Ersatzführerschein für einen abhanden gekommenen ausgestellt, hat sich die Fahrerlaubnisbehörde auf Kosten des Antragstellers durch die Einholung einer Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und aus dem Verkehrszentralregister zu verge-

wissern, daß der Antragsteller die entsprechende Fahrerlaubnis besitzt. Soweit im Einzelfall erforderlich, kann sie außerdem - in der Regel über das Kraftfahrt-Bundesamt - auf seine Kosten eine Auskunft aus den entsprechenden ausländischen Registern einholen.

(5) Bei der Aushändigung eines neuen Führerscheins ist der bisherige Schein einzuziehen oder ungültig zu machen. Er verliert mit Aushändigung des neuen Führerscheins seine Gültigkeit. Wird der bisherige Führerschein nach Aushändigung des neuen wieder aufgefunden, ist er unverzüglich der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde abzuliefern.

4. Sonderbestimmungen für das Führen von Dienstfahrzeugen

§ 26
Dienstfahrerlaubnis

(1) Die von den Dienststellen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei (§ 73 Abs. 4) erteilten Fahrerlaubnisse berechtigen nur zum Führen von Dienstfahrzeugen (Dienstfahrerlaubnisse). Über die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr wird ein Führerschein nach Muster 2 der Anlage 8, über die des Bundesgrenzschutzes und der Polizei ein Führerschein nach Muster 3 der Anlage 8 ausgefertigt (Dienstführerschein). Die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr wird in den aus Muster 2 der Anlage 8 ersichtlichen Klassen erteilt.

(2) Der Inhaber der Dienstfahrerlaubnis darf von ihr nur während der Dauer des Dienstverhältnisses Gebrauch machen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Dienstführerschein einzuziehen. Wird das Dienstverhältnis wieder begründet, ist der Führerschein wieder auszuhändigen, sofern die Dienstfahrerlaubnis noch gültig ist. Ist sie nicht mehr gültig, sind aber seit Ablauf der Geltungsdauer nicht mehr als zwei Jahre verstrichen, kann die Dienstfahrerlaubnis unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 neu erteilt werden; andernfalls gelten die Vorschriften über die Ersterteilung mit Ausnahme der Vorschriften über die Ausbildung. Eine Verlängerung der Dienstfahrerlaubnis oder eine erneute Erteilung unter den Voraussetzungen von Satz 4 erster Halbsatz ist auch während der Zeit möglich, in der der Inhaber von ihr keinen Gebrauch machen darf.

(3) Bei der erstmaligen Beendigung des Dienstverhältnisses nach der Erteilung oder Neuerteilung der betreffenden Klasse der Dienstfahrerlaubnis ist dem Inhaber auf Antrag zu bescheinigen, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen ihm die Erlaubnis erteilt war.

§ 27

Verhältnis von allgemeiner Fahrerlaubnis und Dienstfahrerlaubnis

(1) Beantragt der Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis während der Dauer des Dienstverhältnisses die Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis, sind folgende Vorschriften nicht anzuwenden:

1. § 11 Abs. 9 über die ärztliche Untersuchung und § 12 Abs. 6 über die augenärztliche Untersuchung, es sei denn, daß in entsprechender Anwendung der Regelungen in den §§ 23 und 24 eine Untersuchung erforderlich ist,

2. § 12 über den Sehtest,

3. § 15 über die Befähigungsprüfung,

4. § 19 über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe.

Dasselbe gilt bei Vorlage einer Bescheinigung nach § 26 Abs. 3, wenn die Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses beantragt wird.

(2) Wird dem Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis eine Dienstfahrerlaubnis derselben oder einer entsprechenden Klasse erteilt, kann die Dienstfahrerlaubnisbehörde Absatz 1 Satz 1 entsprechend anwenden. Dies gilt auch bei der Erteilung einer Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr in einer von § 6 Abs. 1 abweichenden Klasse, soweit die in Absatz 1 Satz

1 genannten Voraussetzungen auch Voraussetzungen für die Erteilung der Dienstfahrerlaubnis sind.

(3) Die Fahrerlaubnisbehörde teilt der Dienststelle, die die Dienstfahrerlaubnis erteilt hat, die unanfechtbare Versagung der allgemeinen Fahrerlaubnis sowie deren unanfechtbare oder vorläufig wirksame Entziehung einschließlich der Gründe der Entscheidung unverzüglich mit. Die Dienststelle teilt der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde die unanfechtbare Versagung der Dienstfahrerlaubnis sowie deren unanfechtbare oder vorläufig wirksame Entziehung einschließlich der Gründe der Entscheidung unverzüglich mit, sofern die Versagung oder die Entziehung auf den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes beruhen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Absatz können an Stelle der genannten Dienststellen auch andere Stellen bestimmt werden. Für den Bereich der Bundeswehr nimmt die Zentrale Militärkraftfahrstelle die Aufgaben wahr.

(4) Die Dienstfahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis.

5. Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse

§ 28
Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Inhaber einer gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinne von § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 in der Bundesrepublik Deutschland haben, dürfen - vorbehaltlich der Einschränkungen nach den Absätzen 2 bis 4 - im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland führen. Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten. Auf die Fahrerlaubnisse finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A1, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h führen.

(3) Die Vorschriften über die Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E in § 24 Abs. 1 gelten auch für die entsprechenden EU- und EWR-Fahrerlaubnisse. Grundlage für die Berechnung der Geltungsdauer ist das Datum der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis. Wäre danach eine solche Fahrerlaubnis ab dem Zeitpunkt der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr gültig, weil seit der Erteilung mehr als fünf Jahre verstrichen sind oder - bei den Klassen C1 und C1E - der Inhaber das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat, besteht die Berechtigung nach Absatz 1 Satz 1 noch sechs Monate, gerechnet von der Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Inland an. Für die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis ist § 30 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis,

1. die lediglich im Besitz eines Lernführerscheins oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins sind,

2. die zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, daß sie als Student oder Schüler im Sinne von § 7 Abs. 2 die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben,

3. denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Erteilung einer Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben oder

4. solange sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte oder in dem Staat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen

oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

§ 29

Verfahren bei Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt haben, sind verpflichtet, ihre Fahrerlaubnis innerhalb von 185 Tagen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde unter Vorlage des Führerscheins registrieren zu lassen, wenn

1. sie die Fahrerlaubnis noch nicht länger als zwei Jahre besitzen,

2. es sich um eine Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E handelt.

Personen, die unter § 7 Abs. 2 fallen, sind verpflichtet, ihre Fahrerlaubnis unverzüglich nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland registrieren zu lassen, sofern sie zu dem in Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Personenkreis gehören.

(2) Die Fahrerlaubnisbehörde speichert die Fahrerlaubnisdaten in dem örtlichen Fahrerlaubnisregister nach den Vorschriften in Abschnitt III und teilt sie dem Kraftfahrt-Bundesamt mit. Dieses unterrichtet von Amts wegen die Behörde, die die Fahrerlaubnis erteilt hat.

(3) Ist die Geltungsdauer der ausländischen Fahrerlaubnis länger als in § 23 Abs. 1 vorgesehen, trägt die Fahrerlaubnisbehörde den Ablauf der Geltungsdauer nach den Vorschriften in § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 Satz 2 in den ausländischen Führerschein ein. Der Betroffene ist verpflichtet, der Fahrerlaubnisbehörde den Führerschein zur Eintragung vorzulegen. Ist eine Eintragung wegen der Beschaffenheit des Führerscheins nicht möglich, nach dem Recht des Staates, der den Führerschein ausgestellt hatte, nicht zulässig oder

widerspricht der Inhaber der Fahrerlaubnis, erteilt ihm die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 30 eine entsprechende deutsche Fahrerlaubnis.

§ 30

Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Beantragt der Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt oder berechtigt hat, die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, sind folgende Vorschriften nicht anzuwenden:

1. § 11 Abs. 9 über die ärztliche Untersuchung und § 12 Abs. 6 über die augenärztliche Untersuchung, es sei denn, daß in entsprechender Anwendung der Regelungen in den §§ 23 und 24 eine Untersuchung erforderlich ist,

2. § 12 über den Sehtest,

3. § 15 über die Befähigungsprüfung,

4. § 19 über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe,

5. die Vorschriften über die Ausbildung.

Ist die ausländische Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung beschränkt oder enthält der ausländische Führerschein den Vermerk, daß die Prüfung auf einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung abgelegt worden ist, ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung zu beschränken. § 17 Abs. 6 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Läuft die Geltungsdauer einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klassen A, B oder BE oder einer Unterklasse dieser Klassen, die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt hat, nach Begründung des ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland ab und sind bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung; handelt es sich um eine Fahrerlaubnis der Klassen C oder D oder einer Unter- oder Anhängerklasse, wird die deutsche Fahrerlaubnis in entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 2 erteilt. Satz 2 findet auch Anwendung, wenn die Geltungsdauer bereits vor Begründung des ordentlichen Wohnsitzes abgelaufen ist. In diesem Fall hat die Fahrerlaubnisbehörde jedoch eine Auskunft nach § 22 Abs. 2 Satz 3 einzuholen, die sich auch darauf erstreckt, warum die Fahrerlaubnis nicht vor der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in die Bundesrepublik Deutschland verlängert worden ist.

(3) Der Führerschein ist nur gegen Abgabe des ausländischen Führerscheins auszuhändigen. Die Fahrerlaubnisbehörde sendet ihn unter Angabe der Gründe über das Kraftfahrt-Bundesamt an die Behörde zurück, die ihn ausgestellt hatte.

(4) Auf dem Führerschein ist in Feld 10 der Tag zu vermerken, an dem die ausländische Fahrerlaubnis für die betreffende Klasse erteilt worden war.

(5) Absatz 3 gilt nicht für entsandte Mitglieder fremder diplomatischer Missionen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) in der jeweils geltenden Fassung und entsandte Mitglieder berufskonsularischer Vertretungen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe g des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) in der jeweils geltenden Fassung sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder.

§ 31

Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer dort aufgeführten Klasse erteilt worden ist und die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt oder dazu berechtigt hat, die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, sind folgende Vorschriften nicht anzuwenden:

1. § 11 Abs. 9 über die ärztliche Untersuchung und § 12 Abs. 6 über die augenärztliche Untersuchung, es sei denn, daß in entsprechender Anwendung der Regelungen in den §§ 23 und 24 eine Untersuchung erforderlich ist,

2. § 12 Abs. 2 über den Sehtest,

3. § 15 über die Befähigungsprüfung nach Maßgabe der Anlage 11,

4. § 19 über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe,

5. die Vorschriften über die Ausbildung.

Ist die ausländische Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung beschränkt, oder enthält der ausländische Führerschein den Vermerk, daß die Prüfung auf einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung abgelegt worden ist, ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung zu beschränken. § 17 Abs. 6 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem nicht in Anlage 11 aufgeführten Staat oder in einer dort nicht aufgeführten Klasse unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen und

sind seit der Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als drei Jahre verstrichen, sind die Vorschriften über die Ausbildung nicht anzuwenden.

(3) Der Antragsteller hat den Besitz der ausländischen Fahrerlaubnis durch den nationalen Führerschein nachzuweisen. Außerdem hat er seinem Antrag auf Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis eine Erklärung des Inhalts beizugeben, daß seine ausländische Fahrerlaubnis noch gültig ist. Die Fahrerlaubnisbehörde ist berechtigt, die Richtigkeit der Erklärung zu überprüfen.

(4) Auf einem auf Grund des Absatzes 1 ausgestellten Führerschein ist zu vermerken, daß der Erteilung der Fahrerlaubnis eine Fahrerlaubnis zugrunde gelegen hat, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden war. Der Führerschein ist nur gegen Abgabe des ausländischen Führerscheins auszuhändigen. Die Fahrerlaubnisbehörde sendet ihn über das Kraftfahrt-Bundesamt an die Stelle zurück, die ihn ausgestellt hat, wenn mit dem betreffenden Staat eine entsprechende Vereinbarung besteht. In den anderen Fällen nimmt sie den Führerschein in Verwahrung. Er darf nur gegen Abgabe des auf seiner Grundlage ausgestellten inländischen Führerscheins wieder ausgehändigt werden. In begründeten Fällen kann die Fahrerlaubnisbehörde davon absehen, den ausländischen Führerschein in Verwahrung zu nehmen oder ihn an die ausländische Stelle zurückzuschicken.

(5) Absatz 1 gilt auch für den in § 30 Abs. 5 genannten Personenkreis, sofern Gegenseitigkeit besteht. Der Vermerk nach Absatz 4 Satz 1 ist einzutragen. Absatz 4 Satz 2 bis 6 findet keine Anwendung.

6. Fahrerlaubnis auf Probe

§ 32

Ausnahmen von der Probezeit

Ausgenommen von den Regelungen über die Probezeit nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes sind Fahrerlaubnisse der Klassen L, M und T. Bei erstmaliger Erweiterung einer Fahrerlaubnis der Klassen L, M oder T auf eine der anderen Klassen ist die Fahrerlaubnis der Klasse, auf die erweitert wird, auf Probe zu erteilen.

§ 33

Berechnung der Probezeit bei Inhabern von Dienstfahrerlaubnissen und Fahrerlaubnissen aus Staaten außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Bei erstmaliger Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis an den Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis ist die Zeit seit deren Erwerb auf die Probezeit anzurechnen. Hatte die Dienststelle vor Ablauf der Probezeit den Dienstführerschein nach § 26 Abs. 2 eingezogen, beginnt mit der Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis eine neue Probezeit, jedoch nur im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit.

(2) Begründet der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums einen ordentlichen Wohnsitz im Inland und wird ihm die deutsche Fahrerlaubnis nach § 31 erteilt, wird bei der Berechnung der Probezeit der Zeitraum nicht berücksichtigt, in welchem er im Inland zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigt war.

§ 34

Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe und
Anordnung des Aufbauseminars

(1) Die Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe erfolgt nach Anlage 12.

(2) Die Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes erfolgt schriftlich unter Angabe der Verkehrszuwiderhandlungen, die zu der Anordnung geführt haben; dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Die schriftliche Anordnung ist bei der Anmeldung zu einem Aufbauseminar dem Kursleiter vorzulegen.

§ 35

Aufbauseminare

(1) Das Aufbauseminar ist in Gruppen mit mindestens sechs und höchstens zwölf Teilnehmern durchzuführen. Es besteht aus einem Kurs mit vier Sitzungen von jeweils 135 Minuten Dauer in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen; jedoch darf an einem Tag nicht mehr als eine Sitzung stattfinden. Zusätzlich ist zwischen der ersten und der zweiten Sitzung eine Fahrprobe durchzuführen, die der Beobachtung des Fahrverhaltens des Seminarteilnehmers dient. Die Fahrprobe soll in Gruppen mit drei Teilnehmern durchgeführt werden, wobei die reine Fahrzeit jedes Teilnehmers 30 Minuten nicht unterschreiten darf. Dabei ist ein Fahrzeug zu verwenden, das - mit Ausnahme der Anzahl der Türen - den Anforderungen des Abschnitts 2.2 der Anlage 7 entspricht. Jeder Teilnehmer an der Fahrprobe soll möglichst ein Fahrzeug der Klasse führen, mit dem vor allem die zur Anordnung der Teilnahme an dem Aufbauseminar führenden Verkehrszuwiderhandlungen begangen worden sind.

(2) In den Kursen sind die Verkehrszuwiderhandlungen, die bei den Teilnehmern zur Anordnung der Teilnahme an dem Aufbauseminar geführt haben, und die Ursachen dafür zu diskutieren und daraus ableitend allgemein die Probleme und Schwierigkeiten von Fahran-

fängern zu erörtern. Durch Gruppengespräche, Verhaltensbeobachtung in der Fahrprobe, Analyse problematischer Verkehrssituationen und durch weitere Informationsvermittlung soll ein sicheres und rücksichtsvolles Fahrverhalten erreicht werden. Dabei soll insbesondere die Einstellung zum Verhalten im Straßenverkehr geändert, das Risikobewußtsein gefördert und die Gefahrenerkennung verbessert werden.

(3) Für die Durchführung von Einzelseminaren nach § 2b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die Gespräche in vier Sitzungen von jeweils 60 Minuten Dauer durchzuführen sind.

§ 36

Besondere Aufbauseminare nach § 2b Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Inhaber von Fahrerlaubnissen auf Probe, die wegen Zuwiderhandlungen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, den §§ 316, 323a des Strafgesetzbuches oder § 24a des Straßenverkehrsgesetzes an einem Aufbauseminar teilzunehmen haben, sind, auch wenn sie noch andere Verkehrszuwiderhandlungen begangen haben, einem besonderen Aufbauseminar zuzuweisen.

(2) Ist die Fahrerlaubnis wegen einer innerhalb der Probezeit begangenen Zuwiderhandlung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, den §§ 316, 323a des Strafgesetzbuches oder § 24a des Straßenverkehrsgesetzes entzogen worden, darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er an einem besonderen Aufbauseminar teilgenommen hat.

(3) Das besondere Aufbauseminar ist in Gruppen mit mindestens sechs und höchstens zwölf Teilnehmern durchzuführen. Es besteht aus einem Kurs mit einem Vorgespräch und drei Sitzungen von jeweils 180 Minuten Dauer in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen sowie der Anfertigung von Kursaufgaben zwischen den Sitzungen.

(4) In den Kursen sind die Ursachen, die bei den Teilnehmern zur Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar geführt haben, zu diskutieren und Möglichkeiten für ihre Beseitigung zu erörtern. Wissenslücken der Kursteilnehmer über die Wirkung des Alkohols und anderer berauschender Mittel auf die Verkehrsteilnehmer sollen geschlossen und individuell angepaßte Verhaltensweisen entwickelt und erprobt werden, um insbesondere Trinkgewohnheiten zu ändern sowie Trinken und Fahren künftig zuverlässig zu trennen. Durch die Entwicklung geeigneter Verhaltensmuster sollen die Kursteilnehmer in die Lage versetzt werden, einen Rückfall und weitere Verkehrszuwiderhandlungen unter Alkoholeinfluß oder dem Einfluß anderer berauschender Mittel zu vermeiden.

(5) Für die Durchführung von Einzelseminaren nach § 2b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes gelten die Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe, daß die Gespräche in drei Sitzungen von jeweils 90 Minuten Dauer durchzuführen sind.

(6) Die besonderen Aufbauseminare dürfen nur von Kursleitern durchgeführt werden, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle oder von dem für die in § 26 genannten Dienstbereiche jeweils zuständigen Fachminister oder von ihm bestimmten Stellen anerkannt worden sind. Die amtliche Anerkennung als Kursleiter darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Abschluß eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe,

2. Nachweis einer verkehrspsychologischen Ausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder bei einer Stelle, die sich mit der Begutachtung oder Wiederherstellung der Kraftfahrereignung befaßt,

3. Kenntnisse und Erfahrungen in der Untersuchung und Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Führen von Kraftfahrzeugen unter Einfluß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln begangen haben,

4. Ausbildung und Erfahrung als Kursleiter in Kursen für Kraftfahrer, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Führen von Kraftfahrzeugen unter Einfluß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln begangen haben,

5. Vorlage eines sachgerechten, auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelten Seminarkonzeptes und

6. Nachweis geeigneter Räumlichkeiten sowie einer sachgerechten Ausstattung.

Außerdem dürfen keine Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Kursleiters begründen. Die Anerkennung kann mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht über die Durchführung der Aufbauseminare sowie der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, verbunden werden.

(7) Die Aufsicht obliegt den nach Absatz 6 Satz 1 für die Anerkennung zuständigen Behörden oder Stellen; diese können sich hierbei geeigneter Personen oder Stellen bedienen.

§ 37
Teilnahmebescheinigung

(1) Über die Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 35 oder § 36 ist vom Seminarleiter eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde auszustellen. Die Bescheinigung muß

1. den Familiennamen und Vornamen, den Tag der Geburt und die Anschrift des Seminarteilnehmers,

2. die Bezeichnung des Seminarmodells und

3. Angaben über Umfang und Dauer des Seminars

enthalten. Sie ist vom Seminarleiter und vom Seminarteilnehmer unter Angabe des Ausstellungsdatums zu unterschreiben.

(2) Die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung ist vom Kursleiter zu verweigern, wenn der Seminarteilnehmer nicht an allen Sitzungen des Kurses und an der Fahrprobe teilgenommen oder bei einem besonderen Aufbauseminar nach § 36 die Anfertigung von Kursaufgaben verweigert hat.

(3) Die für die Durchführung von Aufbauseminaren erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt werden und sind sechs Monate nach Abschluß der jeweiligen Seminare mit Ausnahme der Daten zu löschen, die für Maßnahmen der Qualitätssicherung erforderlich sind. Diese Daten sind zu sperren und spätestens bis zum Ablauf des zweiten des auf den Abschluß der jeweiligen Seminare folgenden Jahres zu löschen.

§ 38

Verkehrspsychologische Beratung

In der verkehrspsychologischen Beratung soll der Inhaber der Fahrerlaubnis veranlaßt werden, Mängel in seiner Einstellung zum Straßenverkehr und im verkehrssicheren Verhalten zu erkennen und die Bereitschaft zu entwickeln, diese Mängel abzubauen. Die Beratung findet in Form eines Einzelgesprächs statt; sie kann durch eine Fahrprobe ergänzt werden, wenn der Berater dies für erforderlich hält. Der Berater soll die Ursachen der Mängel aufklären und Wege zu ihrer Beseitigung aufzeigen. Das Ergebnis der Beratung ist nur für den Betroffenen bestimmt und nur diesem mitzuteilen. Der Betroffene erhält jedoch eine Bescheinigung über die Teilnahme zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde; diese Bescheinigung muß eine Bezugnahme auf die Bestätigung nach § 71 Abs. 2 enthalten.

§ 39

Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar und weiterer Maßnahmen bei Inhabern einer Dienstfahrerlaubnis

Bei Inhabern von Dienstfahrerlaubnissen, die keine allgemeine Fahrerlaubnis besitzen, sind für die Anordnung von Maßnahmen nach § 2a Abs. 2, 4 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes innerhalb der Probezeit die in § 26 Abs. 1 genannten Dienststellen zuständig. Die Zuständigkeit bestimmt der zuständige Fachminister, soweit sie nicht landesrechtlich geregelt wird. Besitzen die Betroffenen daneben eine allgemeine Fahrerlaubnis, ausgenommen der Klassen L, M und T, treffen die Anordnungen ausschließlich die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden.

7. Punktsystem

§ 40
Punktbewertung nach dem Punktsystem

Die im Verkehrszentralregister erfaßten Entscheidungen sind nach Anlage 13 zu bewerten.

§ 41
Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde

(1) Die Unterrichtung des Betroffenen über den Punktestand, die Verwarnung und der Hinweis auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Aufbauseminar, die Anordnung zur Teilnahme an einem solchen Seminar und der Hinweis auf die Möglichkeit einer verkehrspsychologischen Beratung erfolgen schriftlich unter Angabe der begangenen Verkehrszuwiderhandlungen.

(2) Bei der Anordnung ist für die Teilnahme an dem Aufbauseminar eine angemessene Frist zu setzen. Die schriftliche Anordnung ist bei der Anmeldung zu einem Aufbauseminar dem Kursleiter vorzulegen.

(3) Für die verkehrspsychologische Beratung gilt § 38 entsprechend.

(4) Die Anordnung eines Verkehrsunterrichts nach § 48 der Straßenverkehrs-Ordnung bleibt unberührt.

§ 42
Aufbauseminare

Hinsichtlich der Zielsetzung, des Inhalts, der Dauer und der Gestaltung der Aufbauseminare ist § 35 entsprechend anzuwenden.

§ 43

Besondere Aufbauseminare nach § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes

Inhaber von Fahrerlaubnissen, die wegen Zuwiderhandlungen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, den §§ 316, 323a des Strafgesetzbuches oder § 24a des Straßenverkehrsgesetzes an einem Aufbauseminar teilzunehmen haben, sind einem besonderen Aufbauseminar zuzuweisen. Hinsichtlich der Zielsetzung, des Inhalts, der Dauer und der Gestaltung der Aufbauseminare sowie hinsichtlich der Anforderungen an die Seminarleiter und der Aufsicht über die Durchführung der Aufbauseminare ist § 36 Abs. 3 bis 6 entsprechend anzuwenden.

§ 44

Teilnahmebescheinigung

Hinsichtlich der Bescheinigung über die Teilnahme an einem angeordneten Aufbauseminar sowie der Verarbeitung und Nutzung der Teilnehmerdaten ist § 37 entsprechend anzuwenden.

§ 45

Punkterabatt auf Grund freiwilliger Teilnahme an einem Aufbauseminar oder an einer verkehrspsychologischen Beratung

(1) Nimmt der Inhaber der Fahrerlaubnis unter den in § 4 Abs. 4 des Straßenverkehrsgeseztes genannten Voraussetzungen freiwillig an einem Aufbauseminar oder an einer verkehrspsychologischen Beratung teil, unterrichtet die Fahrerlaubnisbehörde hierüber das Kraftfahrt-Bundesamt.

(2) Hat der Inhaber der Fahrerlaubnis Verstöße im Sinne von § 43 Satz 1 begangen, wird ein Punkteabzug nur gewährt, wenn er an einem besonderen Aufbauseminar gemäß § 43 teilgenommen hat.

8. Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis, Anordnung von Auflagen

§ 46

Entziehung, Beschränkung, Auflagen

(1) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

(2) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis noch als bedingt geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, schränkt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis soweit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an; die Anlagen 4, 5 und 6 sind zu berücksichtigen.

(3) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, daß der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, finden die §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung.

(4) Die Fahrerlaubnis ist auch zu entziehen, wenn der Inhaber sich als nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Rechtfertigen Tatsachen eine solche Annahme, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr anordnen. § 11 Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland.

§ 47

Verfahrensregelungen

(1) Nach der Entziehung sind von einer deutschen Behörde ausgestellte nationale und internationale Führerscheine unverzüglich der entscheidenden Behörde abzuliefern oder bei Beschränkungen oder Auflagen zur Eintragung vorzulegen. Die Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage des Führerscheins besteht auch, wenn die Entscheidung angefochten worden ist, die zuständige Behörde jedoch die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung angeordnet hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für Führerscheine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Nach einer bestandskräftigen Entziehung sendet die entscheidende Behörde den Führerschein unter Angabe der Gründe über das Kraftfahrt-Bundesamt an die Behörde zurück, die ihn ausgestellt hat. Sind im Falle von Beschränkungen oder Auflagen Eintragungen in den Führerschein wegen dessen Beschaffenheit nicht möglich, nach dem Recht des Staates, der den Führerschein ausgestellt hatte, nicht zulässig oder widerspricht der Inhaber der Fahrerlaubnis, erteilt ihm die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 30 eine entsprechende deutsche Fahrerlaubnis.

(3) Ist dem Betroffenen nach § 31 eine deutsche Fahrerlaubnis erteilt worden, ist er aber noch im Besitz des ausländischen Führerscheins, ist auf diesem die Entziehung zu vermerken. Der Betroffene ist verpflichtet, der Fahrerlaubnisbehörde den Führerschein zur Eintragung vorzulegen.

9. Sonderbestimmungen für das Führen von Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen und Personenkraftwagen im Linienverkehr

§ 48

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

(1) Wer ein Taxi, einen Mietwagen, einen Krankenkraftwagen oder einen Personenkraftwagen im Linienverkehr (§§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes) oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen (§ 48 des Personenbeförderungsgesetzes) führt, bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis der Fahrerlaubnisbehörde, wenn in diesen Fahrzeugen Fahrgäste befördert werden (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung).

(2) Der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bedarf es nicht für

1. Krankenkraftwagen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei sowie der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nord-Atlantik-Paktes,

2. Krankenkraftwagen des Katastrophenschutzes, wenn sie für dessen Zweck verwendet werden,

3. Krankenkraftwagen der Berufsfeuerwehr sowie Krankenkraftwagen der Freiwilligen Feuerwehren, der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, soweit die Fahrzeuge mit hauptberuflichen Kräften besetzt sind.

(3) Die Erlaubnis ist durch einen Führerschein nach Muster 4 der Anlage 8 nachzuweisen (Führerschein zur Fahrgastbeförderung). Er ist bei der Fahrgastbeförderung neben dem nach § 25 ausgestellten Führerschein mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zu erteilen, wenn der Bewerber

1. die nach § 6 für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis besitzt,

2. das 21. Lebensjahr - bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen das 19. Lebensjahr - vollendet hat und die Gewähr dafür bietet, daß er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird,

3. seine geistige und körperliche Eignung gemäß § 11 Abs. 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,

4. nachweist, daß er die Anforderungen an das Sehvermögen gemäß § 12 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2.2 erfüllt,

5. nachweist, daß er eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B oder eine entsprechende Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat seit mindestens zwei Jahren - bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen seit mindestens einem Jahr - besitzt oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat,

6. - falls die Erlaubnis für Krankenkraftwagen gelten soll - einen Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe nach § 19 beibringt und

7. - falls die Erlaubnis für Taxen gelten soll - in einer Prüfung nachweist, daß er die erforderlichen Ortskenntnisse in dem Gebiet besitzt, in dem Beförderungspflicht besteht, oder - falls die Erlaubnis für Mietwagen oder Krankenkraftwagen gelten soll - die erforderlichen Ortskenntnisse am Ort des Betriebssitzes besitzt; dies gilt nicht, wenn der Ort des Betriebssitzes weniger als 50000 Einwohner hat. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle geführt werden, die die zuständige oberste Landesbehörde, die von ihr bestimmte Stelle oder die nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt. Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Ortskundeprüfung auch selbst durchführen.

(5) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt. Sie wird auf Antrag des Inhabers jeweils bis zu fünf Jahren verlängert, wenn

1. er seine geistige und körperliche Eignung gemäß § 11 Abs. 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,

2. er nachweist, daß er die Anforderungen an das Sehvermögen gemäß § 12 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2.2 erfüllt und

3. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er nicht die Gewähr dafür bietet, daß er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird.

(6) Wird ein Taxiführer in einem anderen Gebiet tätig als in demjenigen, für das er die erforderlichen Ortskenntnisse nachgewiesen hat, muß er diese Kenntnisse für das andere Gebiet nachweisen. Wird ein Führer eines Mietwagens oder eines Krankenkraftwagens in einem anderen Ort mit 50000 Einwohnern oder mehr tätig als in demjenigen, für den er die erforderlichen Ortskenntnisse nachgewiesen hat, muß er diese Kenntnisse für den anderen Ort nachweisen.

(7) Die §§ 21, 22 und 24 sind entsprechend anzuwenden.

(8) Der Halter eines Fahrzeugs darf die Fahrgastbeförderung nicht anordnen oder zulassen, wenn der Führer des Fahrzeugs die erforderliche Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzt oder die erforderlichen Ortskenntnisse nicht nachgewiesen hat.

(9) Begründen Tatsachen Zweifel an der körperlichen und geistigen Eignung des Fahrerlaubnisinhabers, finden die §§ 11 bis 14 entsprechende Anwendung. Auf Verlangen der Fahrerlaubnisbehörde hat der Inhaber der Erlaubnis seine Ortskenntnisse erneut nachzuweisen, wenn Tatsachen Zweifel begründen, ob er diese Kenntnisse noch besitzt.

(10) Die Erlaubnis ist von der Fahrerlaubnisbehörde zu entziehen, wenn eine der aus Absatz 4 ersichtlichen Voraussetzungen fehlt. Die Erlaubnis erlischt mit der Entziehung sowie

mit der Entziehung der in Absatz 4 Nr. 1 genannten Fahrerlaubnis. § 47 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

III.

Register

1. Zentrales Fahrerlaubnisregister und örtliche Fahrerlaubnisregister

§ 49

Speicherung der Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister

(1) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister sind nach § 50 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes folgende Daten zu speichern:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit dazu eine Eintragung vorliegt, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt sowie Hinweise auf Zweifel an der Identität gemäß § 59 Abs. 1 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,

2. die Klassen der erteilten Fahrerlaubnis,

3. der Tag der Erteilung der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse sowie die erteilende Behörde,

4. der Tag des Beginns und des Ablaufs der Probezeit gemäß § 2a des Straßenverkehrsgesetzes,

5. der Tag des Ablaufs der Gültigkeit befristet erteilter Fahrerlaubnisse, der Tag der Verlängerung sowie die Behörde, die die Fahrerlaubnis verlängert hat,

6. Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben zur Fahrerlaubnis oder einzelnen Klassen gemäß Anlage 9,

7. die Nummer der Fahrerlaubnis, bestehend aus dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Behördenschlüssel der Fahrerlaubnisbehörde sowie einer fortlaufenden Nummer für die Erteilung einer Fahrerlaubnis durch diese Behörde und einer Prüfziffer (Fahrerlaubnisnummer),

8. die Nummer des ausgestellten Führerscheins, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und einer fortlaufenden Nummer des über die Fahrerlaubnis ausgestellten Führerscheins (Führerscheinnummer),

9. der Tag der Ausstellung des Führerscheins oder eines Ersatzführerscheines sowie die Behörde, die den Führerschein oder den Ersatzführerschein ausgestellt hat,

10. die Führerscheinnummer, der Tag der Ausstellung und der Verbleib bisheriger Führerscheine, sofern die Führerscheine nicht amtlich eingezogen oder vernichtet wurden, sowie ein Hinweis, ob der Führerschein zur Einziehung, Beschlagnahme oder Sicherstellung ausgeschrieben ist,

11. die Registrierung einer ausländischen Fahrerlaubnis unter Angabe des Tages, der Daten, die den in den Nummern 1 bis 6, 8 und 9 genannten Angaben entsprechen, des Ausstellungsstaates, der registrierenden Behörde und gegebenenfalls des Tags des Ablaufs der Gültigkeit des Führerscheins,

12. die Bezeichnung des Staates, in dem der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz genommen hat und in dem diese Fahrerlaubnis registriert oder umgetauscht wurde unter Angabe des Tages der Registrierung oder des Umtausches,

13. die Nummer und der Tag der Ausstellung eines internationalen Führerscheins, die Geltungsdauer sowie die Behörde, die diesen Führerschein ausgestellt hat,

14. der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der räumliche Geltungsbereich, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, die Behörde, die diese Fahrerlaubnis erteilt hat sowie der Tag der Verlängerung,

15. Hinweis auf eine Eintragung im Verkehrszentralregister über eine bestehende Einschränkung des Rechts, von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen.

(2) Bei Dienstfahrerlaubnissen der Bundeswehr werden nur die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Daten, die Klasse der erteilten Fahrerlaubnis, der Tag des Beginns und Ablaufs der Probezeit und die Fahrerlaubnisnummer gespeichert.

§ 50

Übermittlung der Daten vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Fahrerlaubnisbehörden nach § 2c des Straßenverkehrsgesetzes

Das Kraftfahrt-Bundesamt unterrichtet die zuständige Fahrerlaubnisbehörde von Amts wegen, wenn über den Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe Entscheidungen in das Verkehrszentralregister eingetragen werden, die zu Anordnungen nach § 2a Abs. 2, 4 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes führen können. Hierzu übermittelt es folgende Daten:

1. aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister

   a) die in § 49 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personendaten,

   b) den Tag des Beginns und des Ablaufs der Probezeit,

   c) die erteilende Fahrerlaubnisbehörde,

   d) die Fahrerlaubnisnummer,

   e) den Hinweis, daß es sich bei der Probezeit um die Restdauer einer vorherigen Probezeit handelt unter Angabe der Gründe,

2. aus dem Verkehrszentralregister den Inhalt der Eintragungen über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

§ 51

Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach §§ 52 und 55 des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Übermittelt werden dürfen

1. im Rahmen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder für Verwaltungsmaßnahmen nur die nach § 49 gespeicherten Daten,

2. im Rahmen des § 52 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes für Verkehrs- und Grenzkontrollen nur die nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 11, 13 bis 15 gespeicherten Daten,

3. im Rahmen des § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen ausländischer Behörden nur die nach § 49 Abs. 1 gespeicherten Daten.

(2) Die Daten dürfen gemäß Absatz 1 Nr. 3 in das Ausland für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs den Straßenverkehrsbehörden, für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder für die Verfolgung von Straftaten den Polizei- und Justizbehörden unmittelbar übermittelt werden, wenn nicht der Empfängerstaat mitgeteilt hat, daß andere Behörden zuständig sind.

§ 52

Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Inland nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Zur Übermittlung aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister dürfen durch Abruf im automatisierten Verfahren

1. im Rahmen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur die nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 11, 13 bis 15 gespeicherten Daten,

2. im Rahmen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes für Verwaltungsmaßnahmen nur die nach § 49 gespeicherten Daten,

3. im Rahmen des § 52 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes für Verkehrs- und Grenzkontrollen nur die nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 11, 13 bis 15 gespeicherten Daten

bereitgehalten werden.

(2) Der Abruf darf nur unter Verwendung der Angaben zur Person, der Fahrerlaubnisnummer oder der Führerscheinnummer erfolgen.

(3) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 werden zum Abruf bereitgehalten für

1. die Bußgeldbehörden, die für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig sind,

2. das Bundeskriminalamt und den Bundesgrenzschutz,

3. die mit den Aufgaben nach § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes betrauten Stellen der Zollverwaltung und die Zollfahndungsdienststellen,

4. die Polizeibehörden der Länder.

(4) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 2 werden zum Abruf für die Fahrerlaubnisbehörden bereitgehalten.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 3 werden zum Abruf bereitgehalten für

1. den Bundesgrenzschutz,

2. die mit den Aufgaben nach § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes betrauten Stellen der Zollverwaltung und die Zollfahndungsdienststellen,

3. die Polizeibehörden der Länder.

§ 53
Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 54 des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Die übermittelnde Stelle darf die Übermittlung nur zulassen, wenn deren Durchführung unter Verwendung einer Kennung der zum Empfang der übermittelten Daten berechtigten Behörde erfolgt. Der Empfänger hat sicherzustellen, daß die übermittelten Daten nur bei den zum Empfang bestimmten Endgeräten empfangen werden.

(2) Die übermittelnde Stelle hat durch ein selbsttätiges Verfahren zu gewährleisten, daß eine Übermittlung nicht erfolgt, wenn die Kennung nicht oder unrichtig angegeben wurde. Sie hat versuchte Anfragen ohne Angabe der richtigen Kennung sowie die Angabe einer fehlerhaften Kennung zu protokollieren. Sie hat ferner im Zusammenwirken mit der anfragenden Stelle jedem Fehlversuch nachzugehen und die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verfahrens notwendig sind.

(3) Die übermittelnde Stelle hat sicherzustellen, daß die Aufzeichnungen nach § 54 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes selbsttätig vorgenommen werden und die Übermittlung bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung unterbrochen wird.

§ 54
Sicherung gegen Mißbrauch

(1) Die übermittelnde Stelle darf den Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes nur zulassen, wenn dessen Durchführung unter Verwendung von jeweils selbständigen und voneinander unabhängigen Kennungen

1. der zum Abruf berechtigten Dienststelle und

2. des zum Abruf zugelassenen Endgeräts erfolgt.

Abweichend von Satz 1 wird auf Antrag eines Landes bei Abruf über ein Sondernetz der Polizei die Kennung nach Nummer 1 als einheitliche Landeskennung erteilt, sofern sich aus der Kennung des Endgerätes auch die Dienststelle ergibt. Die Kennung der abrufberechtigten Dienststelle ist von der übermittelnden Stelle jeweils spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zu ändern.

(2) Die übermittelnde Stelle hat durch ein selbsttätiges Verfahren zu gewährleisten, daß keine Abrufe erfolgen können, sobald die Kennung des Endgeräts unrichtig oder die Kennung der zum Abruf berechtigten Dienststelle mehr als zweimal hintereinander unrichtig eingegeben wurde. Die abrufende Stelle hat Maßnahmen zum Schutz gegen unberechtigte Nutzungen des Abrufsystems zu treffen.

(3) Die übermittelnde Stelle hat sicherzustellen, daß die Aufzeichnungen nach § 53 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes über die Abrufe selbsttätig vorgenommen werden, und daß der Abruf bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung unterbrochen wird. Der Aufzeichnung unterliegen auch versuchte Abrufe, die unter Verwendung von fehlerhaften Kennungen

mehr als einmal vorgenommen wurden. Satz 1 gilt entsprechend für die weiteren Aufzeichnungen nach § 53 Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes, die von der nach § 55 Abs. 1 zuständigen Stelle gefertigt werden.

§ 55
Aufzeichnung der Abrufe

(1) Die nach § 53 Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes vorgeschriebenen weiteren Aufzeichnungen werden vom Kraftfahrt-Bundesamt gefertigt. In den Ländern, in denen von § 53 Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes und § 54 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung Gebrauch gemacht wird, dürfen diese Aufzeichnungen jeweils von der abrufenden Stelle vorgenommen werden.

(2) Der Anlaß des Abrufs ist von der nach Absatz 1 zuständigen Stelle unter Verwendung folgender Schlüsselzeichen zu übermitteln:

A. Überwachung des Straßenverkehrs
B. Grenzkontrollen
C. Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, soweit sie die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen betreffen
D. Ermittlungsverfahren wegen Straftaten
E. Ermittlungsverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten
F. Sonstige Anlässe.

Bei Verwendung der Schlüsselzeichen D, E und F ist ein auf den bestimmten Anlaß bezogenes Aktenzeichen oder eine Tagebuchnummer zusätzlich zu übermitteln, falls dies beim Abruf angegeben werden kann. Ansonsten ist jeweils in Kurzform bei der Verwendung des Schlüsselzeichens D oder E die Art der Straftat oder der Verkehrsordnungswidrigkeit oder bei Verwendung des Schlüsselzeichens E die Art der Maßnahme oder des Ereignisses zu bezeichnen.

(3) Zur Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person sind der nach Absatz 1 zuständigen Stelle die Dienstnummer, Nummer des Dienstausweises, ein Namenskurzzeichen unter Angabe der Organisationseinheit oder andere Hinweise mitzuteilen, die unter Hinzuziehung von Unterlagen bei der abrufenden Stelle diese Feststellung ermöglichen. Als Hinweise im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere:

1. das nach Absatz 2 übermittelte Aktenzeichen oder die Tagebuchnummer, sofern die Tatsache des Abrufs unter Bezeichnung der hierfür verantwortlichen Person aktenkundig gemacht wird,

2. der Funkrufname, sofern dieser zur nachträglichen Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person geeignet ist.

(4) Bei jedem zehnten Abruf aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt unmittelbar nach Erhalt der Anfragedaten statt der Auskunft zunächst den Hinweis darauf, daß vor Erteilung der Auskunft die Angaben nach Absatz 2 und 3 einzugeben sind.

(5) Für die nach § 53 Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes vorgeschriebenen weiteren Aufzeichnungen sind § 53 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 56

Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Ausland nach § 56 des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Zur Übermittlung aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister dürfen durch Abruf im automatisierten Verfahren

1. im Rahmen des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes für Verwaltungsmaßnahmen nur die nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 15 gespeicherten Daten,

2. im Rahmen des § 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen wegen Straftaten oder Zuwiderhandlungen nur die nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 11, 13 bis 15 gespeicherten Daten

bereitgehalten werden.

(2) § 51 Abs. 2 (Empfänger der Daten), § 52 Abs. 2 (für den Abruf zu verwendende Daten), § 54 (Sicherung gegen Mißbrauch) und § 55 (Aufzeichnung der Abrufe) sind entsprechend anzuwenden.

§ 57

Speicherung der Daten in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern

Über Fahrerlaubnisinhaber sowie über Personen, denen ein Verbot erteilt wurde, ein Fahrzeug zu führen, sind im örtlichen Fahrerlaubnisregister nach § 50 des Straßenverkehrsgesetzes folgende Daten zu speichern:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt sowie die Anschrift,

2. die Klassen der erteilten Fahrerlaubnis,

3. der Tag der Erteilung der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse sowie die erteilende Behörde,

4. der Tag des Beginns und des Ablaufes der Probezeit gemäß § 2a des Straßenverkehrsgesetzes,

5. der Tag des Ablaufs der Gültigkeit befristet erteilter Fahrerlaubnisse sowie der Tag der Verlängerung,

6. Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben zur Fahrerlaubnis oder einzelnen Klassen gemäß Anlage 9,

7. die Fahrerlaubnisnummer oder bei nach bisherigem Recht erteilten Fahrerlaubnissen die Listennummer,

8. die Führerscheinnummer,

9. der Tag der Ausstellung des Führerscheins oder eines Ersatzführerscheins sowie die Behörde, die den Führerschein oder den Ersatzführerschein ausgestellt hat,

10. die Führerscheinnummern, der Tag der Ausstellung und der Verbleib bisheriger Führerscheine, sofern die Führerscheine nicht amtlich eingezogen oder vernichtet wurden sowie ein Hinweis, ob der Führerschein zur Einziehung, Beschlagnahme oder Sicherstellung ausgeschrieben ist,

11. die Registrierung einer ausländischen Fahrerlaubnis unter Angabe des Tages, der Daten, die den in den Nummern 1 bis 6, 8 und 9 genannten Angaben entsprechen, des Ausstellungsstaates und der Nummer der Registrierung (zugeteilte Registriernummer entsprechend Nummer 7), die registrierende Behörde, gegebenenfalls den Tag des Ablaufs der Gültigkeit des Führerscheins,

12. die Bezeichnung des Staates, in dem der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz genommen hat und in dem diese Fahrerlaubnis registriert oder umgetauscht wurde unter Angabe des Tages der Registrierung oder des Umtausches,

13. die Nummer und der Tag der Ausstellung eines internationalen Führerscheins, die Geltungsdauer sowie die Behörde, die diesen Führerschein ausgestellt hat,

14. der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung sowie der Tag der Verlängerung,

15. Hinweise zum Verbleib ausländischer Führerscheine, auf Grund derer die deutsche Fahrerlaubnis erteilt wurde,

16. der Tag der unanfechtbaren Versagung der Fahrerlaubnis, der Tag der Bestandskraft der Entscheidung, die entscheidende Stelle, der Grund der Entscheidung und das Aktenzeichen,

17. der Tag der vorläufigen, sofort vollziehbaren sowie der rechts- oder bestandskräftigen Entziehung der Fahrerlaubnis, der Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung, die entscheidende Stelle, der Grund der Entscheidung und der Tag der Ablauf einer etwaigen Sperre,

18. der Tag der vorläufigen, sofort vollziehbaren sowie der rechts- und bestandskräftigen Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, der Tag der Rechts- oder Bestandskraft, die entscheidende Stelle, der Grund der Entscheidung und der Tag und des Ablaufs einer etwaigen Sperre,

19. der Tag des Zugangs der Erklärung über den Verzicht auf die Fahrerlaubnis bei der Fahrerlaubnisbehörde und dem Erklärungsempfänger,

20. der Tag der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis oder der Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, nach vorangegangener Entziehung oder Aberkennung oder vorangegangenem Verzicht, sowie die erteilende Behörde,

21. der Tag der Rechtskraft der Anordnung einer Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches, die anordnende Stelle und den Tag des Ablaufs,

22. der Tag des Verbots, ein Fahrzeug zu führen, die entscheidende Stelle, den Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung sowie der Tag der Wiederzulassung,

23. der Tag des Widerrufs oder derRücknahme der Fahrerlaubnis, die entscheidende Stelle sowie der Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung,

24. der Tag der Beschlagnahme, Sicherstellung und Verwahrung des Führerscheins nach §§ 94 der Strafprozeßordnung, die anordnende Stelle sowie der Tag der Aufhebung dieser Maßnahmen und der Rückgabe des Führerscheins,

25. Tag und Art von Maßnahmen nach dem Punktsystem, die gesetzte Frist sowie die Teilnahme an einem Aufbauseminar und der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung,

26. Tag und Art von Maßnahmen bei Inhabern einer Fahrerlaubnis auf Probe, die gesetzte Frist, die Teilnahme an einem Aufbauseminar, die Art des Seminars, der Tag seiner Beendigung, der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung sowie die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung und der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung.

§ 58

Übermittlung von Daten aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern nach § 52 des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung und zum Vollzug von Strafen dürfen im Rahmen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes nur die nach § 57 Nr. 1 bis 15 gespeicherten Daten übermittelt werden.

(2) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen dürfen im Rahmen des § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes nur die nach § 57 Nr. 1 bis 15 gespeicherten Daten übermittelt werden.

(3) Für

1. die Erteilung, Verlängerung, Entziehung oder Beschränkung einer Fahrerlaubnis,

2. die Aberkennung oder Einschränkung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen,

3. das Verbot, ein Fahrzeug zu führen,

4. die Anordnung von Auflagen zu einer Fahrerlaubnis

dürfen sich die Fahrerlaubnisbehörden im Rahmen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes nur die nach § 58 Nr. 1 bis 15 gespeicherten Daten übermitteln.

(4) Für Verkehrs- und Grenzkontrollen dürfen im Rahmen des § 52 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes nur die nach § 57 Nr. 1, 2, 5, 6 bis 10 und 12 gespeicherten Daten übermittelt werden.

2. Verkehrszentralregister

§ 59

Speicherung der Daten im Verkehrszentralregister

(1) Im Verkehrszentralregister sind im Rahmen von § 28 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes folgende Daten zu speichern:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit hierzu Eintragungen vorliegen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Anschrift des Betroffenen, Staatsangehörigkeit, sowie Hinweise auf Zweifel an der Identität gemäß § 28 Abs. 5 des Straßenverkehrsgesetzes,

2. die entscheidende Stelle, Tag der Entscheidung, Geschäftsnummer oder Aktenzeichen, die mitteilende Stelle und der Tag der Mitteilung,

3. Ort, Tag und Zeit der Tat, die Angabe, ob die Tat in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall steht, die Art der Verkehrsteilnahme sowie die Fahrzeugart,

4. der Tag des ersten Urteils oder bei einem Strafbefehl der Tag der Unterzeichnung durch den Richter sowie der Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit, der Tag der Maßnahme nach den §§ 94 und 111a der Strafprozeßordnung,

5. bei Entscheidungen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit die rechtliche Bezeichnung der Tat unter Angabe der angewendeten Vorschriften, bei sonstigen Entscheidungen die Art, die Rechtsgrundlagen sowie bei verwaltungsbehördlichen Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 4, 5, 6, 8 und 10 des Straßenverkehrsgesetzes der Grund der Entscheidung,

6. die Haupt- und Nebenstrafen, die nach § 59 des Strafgesetzbuches vorbehaltene Strafe, das Absehen von Strafe, die Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Erziehungsmaßregeln, die Zuchtmittel oder die Jugendstrafe, die Geldbuße und das Fahrverbot, auch bei Gesamtstrafenbildung für die einbezogene Entscheidung,

7. bei einer Entscheidung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit die nach § 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 40 dieser Verordnung festgesetzte Punktzahl und die entsprechende Kennziffer,

8. die Fahrerlaubnisdaten unter Angabe der Fahrerlaubnisnummer, der Art der Fahrerlaubnis, der Fahrerlaubnisklassen, der erteilenden Behörde und des Tages der Erteilung, soweit sie im Rahmen von Entscheidungen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten dem Verkehrszentralregister mitgeteilt sind,

9. bei einer Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis durch eine Fahrerlaubnisbehörde den Grund der Entscheidung und die entsprechende Kennziffer,

10. bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis der Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde,

11. bei einem Fahrverbot den Hinweis auf § 25 Abs. 2a Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes und den Tag des Fristablaufs sowie bei einem Verbot oder einer Beschränkung, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen, der Tag des Ablaufs oder der Aufhebung der Maßnahme,

12. bei der Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung die rechtliche Grundlage, der Tag der Beendigung des Aufbauseminars, der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung und der Tag, an dem die Bescheinigung der Behörde vorgelegt wurde,

13. der Punktabzug aufgrund der Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung,

14. bei Maßnahmen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes die Behörde, der Tag und die Art der Maßnahme sowie die gesetzte Frist, die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen.

(2) Über Entscheidungen und Erklärungen im Rahmen des § 39 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes werden gespeichert:

1. die Angaben zur Person nach Absatz 1 Nr. 1 mit Ausnahme des Hinweises auf Zweifel an der Identität,

2. die Angaben zur Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 2,

3. Ort und Tag der Tat,

4. der Tag der Unanfechtbarkeit, sofortigen Vollziehbarkeit oder Rechtskraft der Entscheidung, des Ruhens oder des Erlöschens der Fahrlehrerlaubnis oder Tag der Abgabe der Erklärung,

5. Angaben zur Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 5,

6. die Höhe der Geldbuße,

7. Angaben zur Fahrlehrerlaubnis in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nr. 8,

8. bei einer Versagung der Fahrlehrerlaubnis der Grund der Entscheidung,

9. der Hinweis aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister bei Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis nach vorangegangener Versagung, Rücknahme und vorangegangenem Widerruf.

(3) Enthält eine strafgerichtliche Entscheidung sowohl registerpflichtige als auch nicht registerpflichtige Teile, werden in Fällen der Tateinheit (§ 52 des Strafgesetzbuches) nur die registerpflichtigen Taten sowie die Folgen mit dem Hinweis aufgenommen, daß diese sich auch auf nicht registerpflichtige Taten beziehen. In Fällen der Tatmehrheit (§ 53 des Strafgesetzbuches und § 460 der Strafprozeßordnung) sind die registerpflichtigen Taten mit ihren Einzelstrafen und einem Hinweis einzutragen, daß diese in einer Gesamtstrafe aufgegangen sind; ist auf eine einheitliche Jugendstrafe (§ 31 des Jugendgerichtsgesetzes) erkannt worden, wird nur die Verurteilung wegen der registerpflichtigen Straftaten, nicht aber die Höhe der Jugendstrafe eingetragen. Die Eintragung sonstiger Folgen bleibt unberührt.

(4) Enthält eine Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit sowohl registerpflichtige als auch nicht registerpflichtige Teile, werden in Fällen der Tateinheit (§ 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) nur die registerpflichtigen Taten sowie die Folge mit dem Hinweis eingetragen, daß sich die Geldbuße auch auf nicht registerpflichtige Taten bezieht; als registerpflichtige Teile sind auch die Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 oder 24a des Straßenverkehrsgesetzes anzusehen, für die bei eigenständiger Begehung in der Regel nur ein Verwarnungsgeld zu erheben gewesen oder eine Geldbuße festgesetzt worden wäre, die die Registerpflicht nicht begründet hätte. In Fällen der Tatmehrheit (§ 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) sind nur die registerpflichtigen Teile einzutragen.

§ 60

Übermittlung von Daten nach § 30 des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Für Maßnahmen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes die aufgrund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten und - soweit Kenntnis über den Besitz von Fahrerlaubnissen und Führerscheinen sowie über die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen erforderlich ist - die aufgrund des § 28 Abs.

3 Nr. 1 bis 10 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.

(2) Für Verwaltungsmaßnahmen nach dem Straßenverkehrsgesetz oder dieser Verordnung oder der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr werden gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt. Für Verwaltungsmaßnahmen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wegen der Zustimmung der zuständigen Behörden zur Betrauung mit der Durchführung der Untersuchungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Abschnitt 7.3.7 der Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) werden gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes die aufgrund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.
Für Verwaltungsmaßnahmen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wegen

1. der Anerkennung von Bremsendiensten nach Abschnitt 6 der Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

2. der Anerkennung von Überwachungsorganisationen nach Abschnitt 7 der Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung,

3. der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

4. der Erteilung von roten Kennzeichen nach § 28 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

werden gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.

(3) Für Verwaltungsmaßnahmen

1. nach dem Fahrlehrergesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,

2. nach dem Kraftfahrsachverständigengesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,

3. nach dem Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften

werden gemäß § 30 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.

Für Verwaltungsmaßnahmen

1. aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Notfallrettung und den Krankentransport,

2. nach dem Personenbeförderungsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,

3. nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,

4. nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften

werden gemäß § 30 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes die aufgrund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.

(4) Für Verkehrs- und Grenzkontrollen gemäß § 30 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes werden die aufgrund des § 28 Abs. 3 Nr. 2, 3 (1. Alternative) und 4 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.

(5) Für luftverkehrsrechtliche Maßnahmen gemäß § 30 Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes werden die aufgrund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.

(6) Im Rahmen des § 30 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes werden die aufgrund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs den Straßenverkehrsbehörden und

2. für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder für die Verfolgung von Straftaten den Polizei- und Justizbehörden

unmittelbar übermittelt, wenn nicht der Empfängerstaat mitgeteilt hat, daß andere Behörden zuständig sind.

§ 61

Abruf im automatisierten Verfahren nach § 30a des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Zur Übermittlung nach § 30 Abs. 1 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen folgende Daten bereitgehalten werden:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit hierzu Eintragungen vorliegen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Anschrift des Betroffenen, Staatsangehörigkeit, sowie Hinweise auf Zweifel an der Identität gemäß § 28 Abs. 5 des Straßenverkehrsgesetzes,

2. die Tatsache, ob über die betreffende Person Eintragungen vorhanden sind,

3. die Eintragungen über Ordnungswidrigkeiten mit den Angaben über

   a) die entscheidende Stelle, Tag der Entscheidung und Geschäftsnummer oder Aktenzeichen, die mitteilende Stelle und Tag der Mitteilung, Tag der Rechtskraft,

   b) Ort, Tag und Zeit der Tat, die Angabe, ob die Tat im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall steht, die Art der Verkehrsteilnahme sowie die Fahrzeugart,

   c) die rechtliche Bezeichnung der Tat unter Angabe der anzuwendenden Vorschriften, die Höhe der Geldbuße und das Fahrverbot,

   d) bei einem Fahrverbot den Hinweis auf § 25 Abs. 2a Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes und den Tag des Fristablaufs,

   e) die Fahrerlaubnis nach § 59 Abs. 1 Nr. 8,

   f) die nach § 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung festgesetzte Punktzahl und die entsprechende Kennziffer,

4. die Angaben über die Fahrerlaubnis (Klasse, Art und etwaige Beschränkungen) sowie

   a) die unanfechtbare Versagung einer Fahrerlaubnis, einschließlich der Ablehnung der Verlängerung einer befristeten Fahrerlaubnis,

   b) die rechtskräftige Anordnung einer Fahrerlaubnissperre und der Tag des Ablaufs der Sperrfrist,

   c) die rechtskräftige oder vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis und der Tag des Ablaufs der Sperrfrist,

d) die unanfechtbare oder sofort vollziehbare Entziehung oder Rücknahme sowie der unanfechtbare oder sofort vollziehbare Widerruf einer Fahrerlaubnis,

e) das Bestehen eines rechtskräftigen Fahrverbots unter Angabe des Tages des Ablaufs des Verbots,

f) die rechtskräftige Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen und der Tag des Ablaufs der Sperrfrist,

g) die Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung des Führerscheins nach § 94 der Strafprozeßordnung, und

h) der Verzicht auf eine Fahrerlaubnis.

(2) Der Abruf darf nur unter Verwendung der Angaben zur Person erfolgen.

(3) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden bereitgehalten für

1. die Bußgeldbehörden,

2. die Polizeibehörden, soweit sie Aufgaben der Bußgeldbehörden wahrnehmen,

3. die Fahrerlaubnisbehörden.

(4) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 werden bereitgehalten für

1. das Bundeskriminalamt und den Bundesgrenzschutz,

2. die mit Aufgaben nach § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes betrauten Stellen der Zollverwaltung und die Zollfahndungsdienststellen,

3. die Polizeibehörden der Länder,

4. die Fahrerlaubnisbehörden und die Zentrale Militärkraftfahrtstelle.

(5) Wegen der Sicherung gegen Mißbrauch ist § 54 und wegen der Aufzeichnungen der Abrufe § 55 anzuwenden.

(6) Im Rahmen von § 30 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes dürfen die in § 30a Abs. 5 des Straßenverkehrsgesetzes genannten Daten aus dem Verkehrszentralregister durch Abruf im automatischen Verfahren den in § 60 Abs. 6 genannten Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermittelt werden.

§ 62

Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren nach § 30b des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Die Übermittlung der Daten nach § 60 Abs. 1, 2 und 6 ist auch in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren zulässig.

(2) § 53 ist anzuwenden.

§ 63

Vorzeitige Tilgung

(1) Wurde die Fahrerlaubnis durch eine Fahrerlaubnisbehörde ausschließlich wegen körperlicher oder geistiger Mängel oder wegen fehlender Befähigung entzogen oder aus den gleichen Gründen versagt, ist die Eintragung mit dem Tag der Erteilung der neuen Fahrerlaubnis zu tilgen.

(2) Eintragungen von gerichtlichen Entscheidungen über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, von anfechtbaren Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörden sowie von Maßnahmen nach § 94 der Strafprozeßordnung sind zu tilgen, wenn die betreffenden Entscheidungen aufgehoben wurden.

§ 64
Identitätsnachweis

(1) Als Identitätsnachweis bei Auskünften nach § 30 Abs. 8 oder § 58 des Straßenverkehrsgesetzes werden anerkannt

1. die amtliche Beglaubigung der Unterschrift oder

2. die Geburtsurkunde, der Personalausweis, der Paß oder der behördliche Dienstausweis oder deren amtlich beglaubigte Ablichtung.

(2) Für die Auskunft an einen beauftragten Rechtsanwalt ist die Vorlage einer entsprechenden Vollmachtserklärung oder einer beglaubigten Ausfertigung hiervon erforderlich.

IV. Anerkennung und Akkreditierung für bestimmte Aufgaben

§ 65
Ärztliche Gutachter

Der Facharzt hat seine verkehrsmedizinische Qualifikation (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1), die sich aus den maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften ergibt, auf Verlangen der Fahrerlaubnisbehörde nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zeugnisses der zuständigen Ärztekammer. Abweichend von Satz 1 und 2 reicht auch eine mindestens einjährige Zugehörigkeit zu einer Begutachtungsstelle für Fahreignung (Anlage 14) aus.

§ 66
Begutachtungsstelle für Fahreignung

(1) Begutachtungsstellen für Fahreignung bedürfen der Anerkennung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die in der Anlage 14 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten sind nach Anlage 15 vorzunehmen.

§ 67
Sehteststelle

(1) Sehteststellen bedürfen - unbeschadet der Absätze 4 und 5 - der Anerkennung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, zuverlässig sind und

2. der Antragsteller nachweist, daß er über die erforderlichen Fachkräfte und über die notwendigen der DIN 58220 Teil 6, Ausgabe Januar 1997, entsprechende Sehtestgeräte verfügt, und daß eine regelmäßige ärztliche Aufsicht über die Durchführung des Sehtests gewährleistet ist.

(3) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen verbunden werden, um sicherzustellen, daß die Sehtests ordnungsgemäß durchgeführt werden. Sie ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorgelegen hat; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 weggefallen ist, wenn der Sehtest wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen grob verstoßen worden ist. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle übt die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung aus. Die die Aufsicht führende Stelle kann selbst prüfen oder durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind, ob die Sehtests ordnungsgemäß durchgeführt und ob die sich sonst aus der Anerkennung oder den Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Die Sehteststelle hat der die Aufsicht führenden Stelle auf Verlangen Angaben über Zahl und Ergebnis der durchgeführten Sehtests zu übermitteln.

(4) Betriebe von Augenoptikern gelten als amtlich anerkannt; sie müssen gewährleisten, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2, ausgenommen die ärztliche Aufsicht, gegeben sind. Die Anerkennung kann durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle nachträglich mit Auflagen verbunden werden, um sicherzustellen, daß die Sehtests ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Anerkennung ist im Einzelfall nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 3 zu widerrufen. Hinsichtlich der Aufsicht ist Absatz 3 Satz 4 und 5 entsprechend anzuwenden. Die oberste Landesbehörde kann die Befugnisse auf die örtlich zuständige Augenoptikerinnung oder deren Landesverbände nach Landesrecht übertragen.

(5) Außerdem gelten

1. Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66),

2. der Arzt des Gesundheitsamtes oder ein anderer Arzt der öffentlichen Verwaltung und

3. die Ärzte mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin" und die Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin"

als amtlich anerkannte Sehteststelle. Absatz 4 ist anzuwenden.

§ 68

Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe

(1) Stellen, die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Ausbildungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchführen, bedürfen der amtlichen Anerkennung durch die für das Fahrerlaubniswesen oder das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn befähigtes Ausbildungspersonal, ausreichende Ausbildungsräume und die notwendigen Lehrmittel für den theoretischen Unterricht und die praktischen Übungen zur Verfügung stehen. Die nach Absatz 1 zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung eines Gutachtens einer fachlich geeigneten Stelle oder Person darüber anordnen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind. Die Anerkennung kann befristet und mit Auflagen (insbesondere hinsichtlich der Fortbildung der mit der Unterweisung und der Ausbildung befaßten Personen) verbunden werden, um die ordnungsgemäßen Unterweisungen und Ausbildungen sicherzustellen. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen hat; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Satz 1 weggefallen ist, wenn die Unterweisungen oder Ausbildungen wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen gröblich verstoßen worden ist. Die für das Fahrerlaubniswesen oder das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle übt die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung aus. Die die Aufsicht führende Stelle kann selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte Sachverständige prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die

Anerkennung noch gegeben sind, ob die Unterweisungen und Ausbildungen ordnungsgemäß durchgeführt und ob die sich sonst aus der Anerkennung oder den Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

§ 69

Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung

(1) Die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung obliegt den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr bei den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr nach dem Kraftfahrsachverständigengesetz im Sinne der §§ 10 und 14 des Kraftfahrsachverständigengesetzes sowie den amtlich anerkannten Prüfern und Sachverständigen im Sinne von § 16 des Kraftfahrsachverständigengesetzes.

(2) Die Fahrerlaubnisprüfung ist nach Anlage 7 durchzuführen.

(3) Die für die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt werden und sind zwei Jahre nach Erledigung des Prüfauftrages zu löschen, es sei denn, das Verfahren zur Erteilung der Fahrerlaubnis ist noch nicht abgeschlossen. In diesem Fall sind die Daten zu löschen, wenn die Entscheidung bestandskräftig ist.

§ 70

Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung

(1) Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung können von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle für Zwecke nach § 11 Abs. 10 anerkannt werden, wenn

1. den Kursen ein auf wissenschaftlicher Grundlage entwickeltes Konzept zugrunde liegt,

2. die Geeignetheit der Kurse durch ein unabhängiges wissenschaftliches Gutachten bestätigt worden ist,

3. die Kursleiter

   a) den Abschluß eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe,

   b) eine verkehrspsychologische Ausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder bei einer Stelle, die sich mit der Begutachtung oder Wiederherstellung der Kraftfahrereignung befaßt,

   c) Kenntnisse und Erfahrungen in der Untersuchung und Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern und

   d) eine Ausbildung als Kursleiter in Kursen für Kraftfahrer, die Zuwiderhandlungen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften begangen haben,

   nachweisen,

4. die Wirksamkeit der Kurse in einem nach dem Stand der Wissenschaft durchgeführten Bewertungsverfahren (Evaluation) nachgewiesen worden sind und

5. ein Qualitätssicherungssystem gemäß dem nach § 72 vorgesehenen Verfahren vorgelegt wird.

(2) Die Kurse sind nach ihrer ersten Evaluation jeweils bis zum Ablauf von 15 Jahren nachzuevaluieren.

(3) § 37 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 71

Verkehrspsychologische Beratung

(1) Für die Durchführung der verkehrspsychologischen Beratung nach § 4 Abs. 9 des Straßenverkehrsgesetzes gelten die Personen im Sinne dieser Vorschrift als amtlich anerkannt, die eine Bestätigung nach Absatz 2 der Sektion Verkehrspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. besitzen.

(2) Die Sektion Verkehrspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. hat die Bestätigung auszustellen, wenn der Berater folgende Voraussetzungen nachweist:

1. Abschluß eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe,

2. eine verkehrspsychologische Ausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einer Stelle, die sich mit der Begutachtung oder Wiederherstellung der Kraftfahrereignung befaßt, oder an einem Ausbildungsseminar, das vom Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. veranstaltet wird,

3. Erfahrungen in der Verkehrspsychologie

   a) durch mindestens dreijährige Begutachtung von Kraftfahrern an einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder mindestens dreijährige Durchführung von Aufbauseminaren oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung oder

   b) im Rahmen einer mindestens fünfjährigen freiberuflichen verkehrspsychologischen Tätigkeit, welche durch Bestätigungen von Behörden oder Begutachtungsstellen für Fahreignung oder durch die Dokumentation von zehn Therapiemaßnahmen für verkehrsauffällige Kraftfahrer, die mit einer positiven Begutachtung abgeschlossen wurden, erbracht werden kann, oder

   c) im Rahmen einer dreijährigen freiberuflichen verkehrspsychologischen Tätigkeit mit Zertifizierung als klinischer Psychologe/Psychotherapeut entsprechend den Richt-

linien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. oder durch eine vergleichbare psychotherapeutische Tätigkeit und

4. Teilnahme an einem vom Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. anerkannten Qualitätssicherungssystem, soweit der Berater nicht bereits in ein anderes, vergleichbares Qualitätssicherungssystem einbezogen ist. Erforderlich sind mindestens:

   a) Nachweis einer Teilnahme an einem Einführungsseminar über Verkehrsrecht von mindestens 16 Stunden,

   b) regelmäßiges Führen einer standardisierten Beratungsdokumentation über jede Beratungssitzung,

   c) regelmäßige Kontrollen und Auswertung der Beratungsdokumente und

   d) Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung oder Praxisberatung von mindestens 16 Stunden innerhalb jeweils von zwei Jahren.

(3) Der Berater hat der Sektion Verkehrspsychologie des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. alle zwei Jahre eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Qualitätssicherung vorzulegen. Die Sektion hat der nach Absatz 5 zuständigen Behörde oder Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn die Bescheinigung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht vorgelegt wird oder sonst die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen oder der Berater die Beratung nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen gröblich verstoßen hat.

(4) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen im Zeitpunkt ihrer Bestätigung nach Absatz 2 nicht vorgelegen hat; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 weggefallen ist, die verkehrspsychologische Beratung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen gröblich verstoßen wird.

(5) Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung der verkehrspsychologischen Berater ist die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle. Diese führt auch die Aufsicht über die verkehrspsychologischen Berater; sie kann sich hierbei geeigneter Personen oder Stellen bedienen.

§ 72

Akkreditierung

(1) Träger von

1. Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66),

2. Technischen Prüfstellen (§ 69 in Verbindung mit den §§ 10 und 14 des Kraftfahrsachverständigengesetzes),

3. Stellen, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung durchführen (§ 70)

müssen entsprechend der Norm DIN EN 45013, Ausgabe Mai 1990, für die Voraussetzungen und Durchführung dieser Aufgaben jeweils akkreditiert sein.

(2) Die Aufgaben der Akkreditierung nimmt die Bundesanstalt für Straßenwesen nach der Norm DIN EN 45010, Ausgabe März 1998, wahr.

V. Durchführungs-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 73

Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird, soweit nicht die obersten Landesbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden zuständig sind oder diese Verordnung etwas anderes bestimmt, von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder den Behörden, de-

nen durch Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen werden (Fahrerlaubnisbehörden), ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Ortes, in dem der Antragsteller oder Betroffene seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497), in der jeweils geltenden Fassung), mangels eines solchen die Behörde des Aufenthaltsorts, bei juristischen Personen, Handelsunternehmen oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Orts der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde behandelt und erledigt werden. Die Verfügungen der Behörde nach Satz 1 und 2 sind im gesamten Inland wirksam, es sei denn, der Geltungsbereich wird durch gesetzliche Regelung oder durch behördliche Verfügung eingeschränkt. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, kann anstelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.

(3) Hat der Betroffene keinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Inland, ist für Maßnahmen, die das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen betreffen, jede untere Verwaltungsbehörde (Absatz 1) zuständig.

(4) Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden auf Grund dieser Verordnung, im Fall des § 5 auch die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde, werden für die Dienstbereiche der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei durch deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachministerien wahrgenommen.

§ 74

Ausnahmen

(1) Ausnahmen können genehmigen

1. die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen von allen Vorschriften dieser Verordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller, es sei denn, daß die Auswirkungen sich nicht auf das Gebiet des Landes beschränken und eine einheitliche Entscheidung erforderlich ist,

2. das Bundesministerium für Verkehr von allen Vorschriften dieser Verordnung, sofern nicht die Landesbehörden nach Nummer 1 zuständig sind - allgemeine Ausnahmen ordnet es durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden an -.

(2) Ausnahmen vom Mindestalter setzen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.

(3) Die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Über erteilte Ausnahmegenehmigungen oder angeordnete Auflagen stellt die entscheidende Verwaltungsbehörde eine Bescheinigung aus, sofern die Ausnahme oder Auflage nicht im Führerschein vermerkt wird. Die Bescheinigung ist beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(5) Die Bundeswehr, die Polizei, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie der Zolldienst sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

§ 75
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 als Verkehrsteilnehmer oder als für ihn Verantwortlicher keine Vorsorge trifft, daß andere nicht gefährdet werden,

2. entgegen § 2 Abs. 3 ein Kennzeichen der in § 2 Abs. 2 genannten Art verwendet,

3. entgegen § 3 Abs. 1 ein Fahrzeug oder Tier führt oder einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage zuwiderhandelt,

4. einer Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 4 Satz 2 oder 3, § 48 Abs. 3 Satz 2 oder § 74 Abs. 4 Satz 2 über die Mitführung oder Aushändigung von Führerscheinen und Bescheinigungen zuwiderhandelt,

5. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ein Mofa oder einen motorisierten Krankenfahrstuhl führt, ohne die dazu erforderliche Prüfung abgelegt zu haben,

6. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 oder 3 eine Mofa-Ausbildung oder eine Ausbildung zum Führen von motorisierten Krankenfahrstühlen durchführt, ohne die dort genannte Fahrlehrerlaubnis zu besitzen oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 5 eine Ausbildungsbescheinigung ausstellt,

7. entgegen § 10 Abs. 3 ein Kraftfahrzeug, für dessen Führung eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist, vor Vollendung des 15. Lebensjahres führt,

8. entgegen § 10 Abs. 4 ein Kind unter sieben Jahren auf einem Mofa (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) mitnimmt, obwohl er noch nicht 16 Jahre alt ist,

9. einer vollziehbaren Auflage nach § 23 Abs. 2 Satz 1, § 46 Abs. 2 oder § 74 Abs. 3 zuwiderhandelt,

10. einer Vorschrift des § 25 Abs. 5 Satz 3, des § 29 Abs. 3 Satz 2, des § 47 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 2, oder des § 48 Abs. 10 Satz 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 über die Ablieferung oder die Vorlage eines Führerscheins zuwiderhandelt,

11. entgegen § 29 Abs. 1 eine dort genannte Fahrerlaubnis nicht oder nicht rechtzeitig registrieren läßt oder

12. entgegen § 48 Abs. 1 ein dort genanntes Kraftfahrzeug ohne Erlaubnis führt oder entgegen § 48 Abs. 8 die Fahrgastbeförderung anordnet oder zuläßt.

§ 76
Übergangsrecht

Zu den nachstehend bezeichneten Vorschriften gelten folgende Bestimmungen:

1. § 4 Abs. 1 (fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge)
   Andere Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h als die in § 4 Abs. 1 genannten bleiben bis zum 31. Dezember 2000 fahrerlaubnisfrei.

2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 (Krankenfahrstühle)
   Als motorisierte Krankenfahrstühle gelten auch:

   a) nach Bauart zum Gebrauch durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit höchstens zwei Sitzen, einem Leergewicht von nicht mehr als 300 kg und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h (maschinell angetriebene Krankenfahrstühle früheren Rechts), wenn sie bis zum 30. Juni 1999 erstmals in den Verkehr gekommen sind und

b) motorisierte Krankenfahrstühle im Sinne der Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie bis zum 28. Februar 1991 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

3. § 5 Abs. 2 (Berechtigung eines Fahrlehrers zur Mofa-Ausbildung)
Zur Mofa-Ausbildung ist auch ein Fahrlehrer berechtigt, der eine Fahrlehrerlaubnis der bisherigen Klasse 3 oder eine ihr entsprechende Fahrlehrerlaubnis besitzt, diese vor dem 1. Oktober 1985 erworben und vor dem 1. Oktober 1987 an einem mindestens zweitägigen, vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat durchgeführten Einführungslehrgang teilgenommen hat.

4. § 5 Abs. 4 (Prüfbescheinigung für Mofas/Krankenfahrstühle)
gilt nicht für Führer der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1980 das 15. Lebensjahr vollendet haben.

5. § 5 Abs. 4 und Anlage 1 (Mofa-Prüfbescheinigung)
Mofa-Prüfbescheinigungen, die nach den bis zum 31. Dezember 1998 vorgeschriebenen Mustern ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.

6. § 6 Abs. 1 zur Klasse A1 (Leichtkrafträder)
Als Leichtkrafträder gelten auch Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm^3 und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h (Kleinkrafträder bisherigen Rechts), wenn sie bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

7. § 6 Abs. 1 zu den Klassen D, DE, D1 und D1E (Kraftomnibusse)
Inhaber einer Fahrerlaubnis alten Rechts der Klassen 2 oder 3 sind bis zum 31. Dezember 2000 berechtigt, entsprechende Dienstkraftomnibusse des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, des Zolldienstes sowie des Katastrophenschutzes, wenn sie für dessen Zweck verwendet werden, zu führen, sofern sie bis zum 31. Dezember 1998 solche Kraftfahrzeuge auf Grund von § 15d Abs. 1a Nr. 1 und 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ohne Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung geführt haben. Ihnen kann auf Antrag bis zum 31. Dezember 2002 eine Fahrerlaubnis der Klasse D, ge-

gebenenfalls mit einer der Klasse 3 entsprechenden Beschränkung, unter den Bedingungen erteilt werden, die für die Verlängerung einer solchen Fahrerlaubnis gelten.

8. § 6 Abs. 1 zu Klasse M

Als Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor gelten auch

a) Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm^3 und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und nicht mehr als 50 km/h, wenn sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

b) dreirädrige einsitzige Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern geeignet und bestimmt sind, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm^3 und einem Leergewicht von nicht mehr als 150 kg (Lastendreirad), wenn sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

c) Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne der Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie bis zum 28. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Wie Fahrräder mit Hilfsmotor werden beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 behandelt

a) Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3, wenn sie vor dem 1. September 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind und die durch die Bauart bestimmte Höchstleistung ihres Motors 0,7 kW (1 PS) nicht überschreitet,

b) Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, wenn sie vor dem 1. Januar 1957 erstmals in den Verkehr gekommen sind und das Gewicht des betriebsfähigen Fahrzeugs mit dem Hilfsmotor, jedoch ohne Werkzeug und ohne den Inhalt des Kraftstoffbehälters - bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Lasten eingerichtet sind, auch ohne Gepäckträger - 33 kg nicht übersteigt; diese Gewichtsgrenze gilt nicht bei zweisitzigen Fahrzeugen (Tandems) und Fahrzeugen mit drei Rädern.

9. § 11 Abs. 9, § 12 Abs. 6, §§ 23, 24, 48
(ärztliche Wiederholungsuntersuchungen und Sehvermögen bei Inhabern von Fahrerlaubnissen alten Rechts)
Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder einer ihr entsprechenden Fahrerlaubnis, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden ist, brauchen sich, soweit sie keine in Klasse CE fallenden Fahrzeugkombinationen führen, keinen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Bei einer Umstellung ihrer Fahrerlaubnis werden die Klassen C1 und C1E nicht befristet. Auf Antrag wird bei einer Umstellung auch die Klasse CE mit Beschränkung auf bisher in Klasse 3 fallende Züge zugeteilt. Die Fahrerlaubnis dieser Klasse wird bis zu dem Tag befristet, an dem der Inhaber das 50. Lebensjahr vollendet. Für die Verlängerung der Fahrerlaubnis und die Erteilung nach Ablauf der Geltungsdauer ist § 24 entsprechend anzuwenden. Fahrerlaubnisinhaber, die bis zum 31. Dezember 1998 das 50. Lebensjahr vollenden, müssen bei der Umstellung der Fahrerlaubnis für den Erhalt der beschränkten Klasse CE ihre Eignung nach Maßgabe von § 11 Abs. 9 und § 12 Abs. 6 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6 nachweisen. Wird die bis zum 31. Dezember 1998 erteilte Fahrerlaubnis nicht umgestellt, darf der Inhaber ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine in Klasse CE fallende Fahrzeugkombinationen mehr führen. Für die Erteilung einer Fahrerlaubnis dieser Klasse ist anschließend § 24 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Für Fahrerlaubnisinhaber, die bis zum 31. Dezember 1999 das 50. Lebensjahr vollendet haben, tritt Satz 7 am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bei der Umstellung einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse 2 oder einer entsprechenden Fahrerlaubnis wird die Fahrerlaubnis der Klassen C und CE bis zu dem Tag befristet, an dem der Inhaber das 50. Lebensjahr vollendet. Für die Verlängerung der Fahrerlaubnis und die Erteilung nach Ablauf der Geltungsdauer ist § 24 entsprechend anzuwenden. Fahrerlaubnisinhaber, die bis zum 31. Dezember 1998 das 50. Lebensjahr vollenden, müssen bei der Umstellung der Fahrerlaubnis ihre Eignung nach Maßgabe von § 11 Abs. 9 und § 12 Abs. 6 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6 nachweisen. Wird die bis zum 31. Dezember 1998 erteilte Fahrerlaubnis nicht umgestellt, darf der Inhaber ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen der Klassen C oder CE mehr führen. Für die Erteilung einer Fahrerlaubnis dieser Klassen ist anschließend § 24 Abs. 2 entsprechend anzuwen-

den. Für Fahrerlaubnisinhaber, die bis zum 31. Dezember 1999 das 50. Lebensjahr vollendet haben, tritt Satz 13 am 1. Januar 2001 in Kraft.

Hinsichtlich des Sehvermögens gelten für Inhaber einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis die Anforderungen der Anlage XVII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung.

10. §§ 15 bis 18 (Fahrerlaubnisprüfung)
Bewerbern, die den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bis zum 31. Dezember 1998 stellen, und die bis zu diesem Tag das bis dahin geltende Mindestalter erreicht haben, wird die Fahrerlaubnis bis zum 30. Juni 1999 unter den bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Voraussetzungen erteilt. Die Fahrerlaubnis wird in den Klassen erteilt, die nach Anlage 3 bei einer Umstellung einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis zugeteilt würden, bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 jedoch nur die Klassen B, BE, C 1, C 1E, M und L. Die Fahrerlaubnis ist wie in § 23 Abs. 1 vorgesehen zu befristen. Wird die beantragte Fahrerlaubnis bis zum 30. Juni 1999 nicht erteilt, wird der Antrag wie folgt umgedeutet:

Antrag auf Klasse	in Antrag auf Klasse
1 a	A beschränkt
1 b	A1
3	B
2 ohne Vorbesitz der Klasse 3	B, C und CE
2 mit Vorbesitz der Klasse 3	C und CE
4	M
5	L
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen ohne Beschränkung	D
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf höchstens 24 Plätze und/oder 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht	D1.

Bewerbern, die den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bis zum 31. Dezember 1998 stellen, das bis dahin geltende Mindestalter jedoch erst nach diesem Zeitpunkt erreichen, wird die Fahrerlaubnis in den neuen Klassen erteilt, die der beantragten nach der Gegenüberstellung in Satz 5 entsprechen. Ausbildung und Prüfung können bis zum 30. Juni 1999 nach altem Recht erfolgen. Ein Antrag auf Erteilung der Klassen C, CE und A (unbeschränkt) kann drei Monate vor Erreichen des für diese Klassen ab dem 1. Januar 1999 geltenden Mindestalters, jedoch frühestens ab 1. Dezember 1998 gestellt werden; Ausbildung und Prüfung richten sich in diesem Fall nach neuem Recht und dürfen ab 1. Dezember 1998 erfolgen.

Eine theoretische Prüfung, die der Bewerber bis zum 30. Juni 1999 für eine der Klassen alten Rechts abgelegt hat, bleibt ein Jahr auch für die in Satz 5 genannte entsprechende neue Klasse gültig.

11. § 17 Abs. 2 und Anlage 7 Abschnitt 2.2 (Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge)
Als Prüfungsfahrzeuge für die Klasse A dürfen bis zum 30. Juni 2001

    a. bei direktem Zugang (§ 6 Abs. 2 Satz 2) auch Krafträder mit einer Leistung von mindestens 37 kW und mit einem Leergewicht von mindestens 200 kg,

    b. bei stufenweisem Zugang (§ 6 Abs. 2 Satz 1) auch Krafträder mit einer Motorleistung von 20 kW und einem Leergewicht von mindestens 140 kg

    verwendet werden.

12. §§ 21 Abs. 2, 25 Abs. 4 (Einholung von Auskünften)
Sind die Daten des Betreffenden noch nicht im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert, können die Auskünfte nach § 22 Abs. 2 Satz 2 und § 25 Abs. 4 Satz 1 aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern eingeholt werden.

13. § 23 Abs. 1 und Anlage 8, § 26 Abs. 1 und Anlage 8, § 47 Abs. 3 und Anlage 8 (Führerscheine, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung)
Führerscheine, die nach den bis zum 31. Dezember 1998 vorgeschriebenen Mustern oder nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, auch solche der Nationalen Volksarmee, ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.

Bis zum 31. Dezember 1998 erteilte Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen, Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen, mit denen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen (§ 48 Personenbeförderungsgesetz) durchgeführt werden und entsprechende Führerscheine bleiben bis zum Ablauf ihrer bisherigen Befristung gültig. Die Regelung in Nummer 9 bleibt unberührt.

14. § 26 Abs. 1 (Dienstfahrerlaubnisse)
Bis zum 31. Dezember 1998 erteilte Fahrerlaubnisse der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei berechtigen - soweit sich aus § 10 nichts anderes ergibt - bis zum 31. Dezember 2000 zum Führen von Privatfahrzeugen der entsprechenden Klasse.

15. § 66 und Anlage 14 (Begutachtungsstellen für Fahreignung)
Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung, die am .... [Einsetzen: Tag nach der Verkündung der Verordnung] zugleich Träger von Maßnahmen der Fahrausbildung oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung waren, müssen diese gemeinsame Trägerschaft spätestens bis zum 31. Dezember 1999 auflösen.

16. § 68 (Stellen für die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort und die Ausbildung in Erster Hilfe)
Der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und der Malteser-Hilfsdienst gelten bis zum 31. Dezember 2013 als amtlich anerkannt. Die Anerkennung kann durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle mit Auflagen verbunden werden, um sicherzustellen, daß die Unterweisungen und Ausbildungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Anerkennung ist im Einzelfall durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe von § 68 Abs. 2 Satz 5 zu widerrufen, wenn die

in diesen Vorschriften bezeichneten Umstände jeweils vorliegen. Für die Aufsicht ist § 68 Abs. 2 Satz 6 und 7 entsprechend anzuwenden.

17. § 70 (Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung)
Kurse, die vor dem 1. Januar 1999 von den zuständigen obersten Landesbehörden anerkannt und die von ihrem Träger durchgeführt wurden, müssen bis zum 31. Dezember 2009 erneut evaluiert sein.

18. § 72 (Akkreditierung)
Träger im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die am 31. Dezember 1998 amtlich anerkannt oder beauftragt waren, und Träger im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 3, die am 31. Dezember 1998 bereits tätig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2001 der zuständigen obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle die Akkreditierung nachweisen.

§ 77
Verweis auf technische Regelwerke

Soweit in dieser Verordnung auf DIN - oder EN- Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 78
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 2)

Mindestanforderungen an die Ausbildung von Bewerbern um eine Prüfbescheinigung für Mofas und motorisierte Krankenfahrstühle nach § 5 Abs. 2 durch Fahrlehrer

1. Mofa-Prüfbescheinigung

Bewerber um eine Mofa-Prüfbescheinigung müssen eine theoretische und praktische Ausbildung durchlaufen.

1.1 Theoretische Ausbildung

1.1.1 Die theoretische Ausbildung muß mindestens sechs Doppelstunden zu je 90 Minuten umfassen.

1.1.2 Die Ausbildungsbescheinigung (§ 5 Abs. 2) kann erteilt werden, wenn der Bewerber nicht mehr als eine Doppelstunde versäumt hat.

1.1.3 Die Bewerber sind zu Lerngruppen zusammenzufassen, die nicht mehr als 20 Teilnehmer haben dürfen.

1.1.4 Die theoretische Ausbildung ist als Kurs durchzuführen, der für alle Teilnehmer einer Lerngruppe gleichzeitig beginnt und endet. Der Kurs ist getrennt vom theoretischen Unterricht für Bewerber um eine Fahrerlaubnis durchzuführen. Kommt ein solcher Kurs wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande, können die Bewerber mit Zustimmung der obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle am theoretischen Unterricht für die Klassen A, A1 und M teilnehmen.

1.1.5 Ziel des Kurses ist es, verkehrsgerechtes und rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr zu erreichen. Die theoretische Ausbildung soll beim Kursteilnehmer

- zu sicherheitsbetonten Einstellungen und Verhaltensweisen führen,
- verantwortungsbewußtes Handeln im Straßenverkehr fördern und
- das Entstehen verkehrsgefährdender Verhaltensweisen verhindern.

1.1.6 Der Kurs muß die in Anlage 1 zur Fahrschüler-Ausbildungsordnung enthaltenen Sachgebiete für den theoretischen Unterricht umfassen, soweit diese für das Führen von Mofas maßgebend sind. Dabei sind in Kursen auch die Auswirkungen technischer Manipulationen am Mofa auf die Sicherheit und die Umwelt sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen für den Fahrer zu verdeutlichen.

1.1.7 Die Auseinandersetzung mit dem Verhalten im Straßenverkehr muß die Erlebniswelt von jugendlichen Kursteilnehmern einbeziehen.

1.1.8 Die Verkehrsvorschriften sind anhand praktischer Beispiele zu begründen und dadurch einsichtig zu machen.

1.2. Praktische Ausbildung

1.2.1 Die praktische Ausbildung muß mindestens eine Doppelstunde zu 90 Minuten umfassen, wenn Bewerber einzeln ausgebildet werden.

1.2.2 Werden Bewerber in einer Gruppe unterrichtet, muß die praktische Ausbildung der Gruppe mindestens zwei Doppelstunden zu je 90 Minuten umfassen.

1.2.3 Die Gruppe darf nicht mehr als vier Teilnehmer haben; für bis zu zwei Teilnehmer muß für die gesamte Dauer der praktischen Ausbildung ein Mofa zur Verfügung stehen.

1.2.4 Ziel der praktischen Ausbildung ist es, die sichere Beherrschung eines Mofas zu erreichen.

1.2.5 Es sind mindestens folgende Übungen zur Fahrzeugbeherrschung durchzuführen:
- Handhabung des Mofas,
- Anfahren und Halten,

- Geradeausfahren mit Schrittgeschwindigkeit,
- Fahren eines Kreises,
- Wenden,
- Abbremsen,
- Ausweichen.

1.2.6 Die Übungen sind außerhalb öffentlicher Straßen oder auf verkehrsarmen Flächen durchzuführen.

2. Prüfbescheinigung für motorisierte Krankenfahrstühle

Bewerber um eine Prüfbescheinigung müssen eine theoretische Ausbildung durchlaufen. Die Ausbildung muß mindestens sechs Doppelstunden zu je 90 Minuten umfassen. Der Unterricht muß die in Anlage 1 zur Fahrschüler-Ausbildungs-Ordnung enthaltenen Sachgebiete für den theoretischen Unterricht umfassen, soweit diese für das Führen von motorisierten Krankenfahrstühlen maßgebend sind.

Anlage 2

(zu § 5 Abs. 2 und 4)

Ausbildungs- und Prüfbescheinigungen für Mofas und motorisierte Krankenfahrstühle

a) Ausbildungsbescheinigung für Mofas und motorisierte Krankenfahrstühle

Ausbildungsbescheinigung

über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Führen von

Mofas *)
motorisierten Krankenfahrstühlen*)

gemäß § 5 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Name.....Vornamen.....

Geburtsdatum.....

Anschrift.....

hat an einem Ausbildungskurs entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 zur Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen. Der Kurs hat mindestens sechs Doppelstunden (zu je 90 Minuten) theoretische Ausbildung und mindestens eine Doppelstunde praktische Ausbildung im Einzelunterricht bzw. zwei Doppelstunden praktische Ausbildung im Gruppenunterricht *)
umfaßt.

Stempel der Fahrschule/Schule Datum.....

....
(Unterschrift des Fahrlehrers/Lehrers) (Unterschrift des Bewerbers)

.....
(Unterschrift des Fahrschulinhabers oder verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes)

*) Nichtzutreffendes streichen

b) Prüfbescheinigung für Mofas und motorisierte Krankenfahrstühle

(Farbe dunkelgrau, Breite 140 mm, Höhe 105 mm, einmal faltbar auf Format DIN A 7, Typendruck)

(Vordere Außenseite)

Prüfbescheinigung

zum Führen von

Mofas*)
motorisierten Krankenfahrstühlen*)

*) Nichtzutreffendes streichen

(Hintere Außenseite)

wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung bescheinigt, daß er/sie die zum Führen von Mofas (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) *)
motorisierten Krankenfahrstühlen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) *) erforderlichen Kenntnisse der Verkehrsvorschriften nachgewiesen hat und mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

....., den.....

.....

.....
Bescheinigende Stelle

Stempel .....
Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

(Linke Innenseite)

Familienname

.....

Vornamen

.....

Geburtsdatum

.....

Anschrift

.....

.....

(Rechte Innenseite)

Lichtbild

Stempel

.....
Unterschrift

Anlage 3
(zu § 6 Abs. 7)

Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und dem Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern werden folgende Klassen zugeteilt und im Führerschein bestätigt:

I. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Fahrerlaubnis-klasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaub-nis	unbeschränkte Fahrerlaub-nisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berech-tigungen: - Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
1	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
1	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, M, L		L 174, 175
1	nach dem 30.11.54 und vor dem 01.01.89	A, A1, M, L		L 174,175
1	nach dem 31.12.88	A, A1, M, L		L 174
1 a	vor dem 01.01.89	A , A1, M, L		L 174 ,175
1 a	nach dem 31 12.88	A [x], A1, M, L		L 174
1 beschränkt auf Leichtkrafträder	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.04.86	A1, M, L		L 174 ,175
1 b	vor dem 01.01.89	A1, M, L		L 174, 175
1 b	nach dem 31.12.88	A1, M, L		L 174
2	vor dem 01.12.54	A , A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L , T		C 172
2	vor dem 01.04.80	A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2	nach dem 31.03.80	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
3 (a + b)	vor dem 01.12.54	A , A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L = 3) T [xx]	C1 171, L 174, 175
3	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L = 3) T [xx]	C1 171, L 174, 175
3	vor dem 01.04.80	A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L = 3) T [xx]	C1 171 L 174, 175
3	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L = 3) T [xx]	C1 171 L 174, 175
3	nach dem 31.12.88	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L = 3) T [xx]	C1 171 L 174
4	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
4	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, M, L		L -174, 175
4	vor dem 01.04.80	A1, M, L		L 174, 175
4	nach dem 31.03.80 und vor 01.01.89	M, L		L 174, 175
4	nach dem 31.12.88	M, L		L 174
5	vor dem 01.04.80	M, L		L 174, 175
5	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.1989	L		L 174,175
5	nach dem 31.12.1988	L		L 174

[x] § 6 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung
xx) nur für in der Land-oder Forstwirtschaft tätige Personen

Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung (alt)	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 beschränkter Fahrerlaubnisklassen -
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen	D1, D1E, D, DE	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen	D1, D1E	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 24 Fahrgastplätzen oder nicht mehr als 7500 kg zulässiger Gesamtmasse	D1, D1E	D 79 (S1 ≤ 24 / 7500 kg)

II. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik

a) Vor dem 3. Oktober 1990

DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: - Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
A	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
A	nach dem 30.11.54 und vor dem 01.01.89	A, A1, M, L		L 174, 175
A	nach dem 31.12.88	A, A1, M, L		L 174
B (beschränkt auf Kraftwagen mit nicht mehr als 250 cm³ Hubraum, Elektrokarren - auch mit Anhänger- sowie maschinell angetriebene Krankenfahrstühle)	vor dem 01.12.54	A, A1, B, L		L 174, 175
B (beschränkt)	nach dem 30.11.54 und vor dem 01.04.80	A1, B, L		L 174, 175
B (beschränkt)	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	B, L		L 174, 175
B (beschränkt)	nach dem 31.12.88	B, L		L 174
B	vor dem 01.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L - 3) T [xx]	C1 171, L 174
B	nach dem 30.11.54 und vor 01.04.80	A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L - 3) T [xx]	C1 171, L 174, 175
B	nach dem 01.4.80 und vor dem 01.01.89	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L - 3) T [xx]	C1 171, L 174, 175
B	nach dem 31.12.88	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L - 3) T [xx]	C1 171, L 174
C	vor dem 01.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, M, L, T		C 172
C	nach dem 30.11.54 und vor dem 01.4.80	A1, B, BE, C1, C1E, C, M, L, T		C 172
C	nach dem 31.3.80	B, BE, C1, C1E, C, M, L, T		C 172
D		B, BE, C1, C1E, D1 [xxx], D1E [xxx], D [xxx], M, L		L 174
BE	vor dem 01.01.89	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L - 3) T [xx]	C1 171, L 174, 175
BE	nach dem 31.12.88	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L - 3) T [xx]	C1 171, L 174
CE		B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
DE		B, BE, C1, C1E, D1 [xxx], D1E [xxx], D [xxx], DE [xxx], M, L, T		
M	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
M	nach dem 30.11.54 und vor dem 01.4.80	A1, M, L		L 174, 175
M	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	M, L		L 174, 175
M	nach 31.12.88	M, L		L 174
T	vor dem 01.04.80	M, L		L 174, 175
T	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	L		L 174, 175
T	nach dem 31.12.88	L		L 174

[xx] nur für in der Land-oder Forstwirtschaft tätige Personen
[xxx] wenn Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen

b) Vor dem 1. Juni 1982

DDR-Fahrerlaubnis-klasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrer-laubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechti-gungen: - Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
1	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
1	nach dem 30.11.54	A, A1, M, L		L 174, 175
2	vor dem 01.12.54	A, A1,B, M, L		L 174, 175
2	nach dem 30.11.54 und vor 01.4.80	A1, B, M, L		L 174, 175
2	nach dem 31.3.80	B, M, L		L 174, 175
3	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
3	nach dem 30.11.54 und vor dem 01.4.80	A1, M, L		L 174, 175
3	nach dem 31.3.80	M, L		L 174, 175
4	vor dem 01.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3) T [xx]	C1 171, L 174, 175
4	nach dem 30.11..54 und vor dem 01.4.80	A1, B, BE, C1 C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3) T [xx]	C1 171, L 174, 175
4	nach dem 31.3.80	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3) T [xx]	C1 171, L 174, 175
5	vor dem 01.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
5	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172

[xx] nur für in der Land-oder Forstwirtschaft tätige Personen

c) Vor dem 1. April 1957

DDR-Fahrerlaubnis-klasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaub-nisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigun-gen: - Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
1	vor dem 01.12.54	A, A1,B, M, L		L 174, 175
1	nach dem 30.11.54	A, A1,B, M, L		L 174, 175
2	vor dem 01.12.54	A , A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2	nach dem 30.11.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
3	vor dem 01.12.54	A , A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3) T [xx]	C1 171, L 174, 175
3	nach dem 30.11.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3) T [xx]	C1 171, L 174, 175
4	vor dem 01.12.54	A, A1,B, M, L,		L 174, 175
4	nach dem 30.11.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175

[xx] nur für in der Land-oder Forstwirtschaft tätige Personen

d) Vor dem 1. Juni 1982

DDR-Fahrerlaubnisscheine	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnis-klassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
langsamfahrende Fahrzeuge: Kraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt, Arbeitskraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, maschinell angetriebene Krankenfahrstühle, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt	vor dem 01.12.54	A, A1,B, M, L		L 174, 175
langsamfahrende Fahrzeuge	nach dem 30.11.54 und vor dem 01.04.80	A1, M, L		L 174, 175
langsamfahrende Fahrzeuge	nach dem 31.03.80	M, L		L 174, 175
Kleinkrafträder, d. h. Motorräder, Motorroller und Mopeds mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm^3 und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Fahrräder mit Hilfsmotoren mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm^3 und einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
Kleinkrafträder	nach dem 30.11.54 und vor dem 01.04.80	A1, M, L		L 174, 175
Kleinkrafträder	nach dem 31.03.80	M, L		L 174, 175

III. Fahrerlaubnisse und Führerscheine der Bundeswehr

Klasse der Fahrerlaubnis der Bundeswehr	Fahrerlaubnisklassen des Allgemeinen Führerscheins (neu)
A	A, A1, M, L
A1	A [x], A1, M, L
A2	A1, M, L
B	B, BE, C1, C1E, M, L
C-7,5 t	B, BE, C1, C1E, M, L
C vor 1.10.1995 erteilt	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T
C nach 30.9.1995 erteilt	B, BE, C1, C1E, C, M, L
D vor 1.10.1988 erteilt	B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE, M, L, T
D nach 30.9.1988 erteilt	D1, D1E, D, DE.
BE	B, BE, C1, C1E, M, L
C-7,5 t E	B, BE, C1, C1E, M, L
CE	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T

[x] § 6 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung

Drucksache 443/98

Anlage 4
(zu §§ 11, 13 und 14)
Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

Vorbemerkung:

1. Die nachstehende Aufstellung enthält häufiger vorkommende Erkrankungen und Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können. Nicht aufgenommen sind Erkrankungen, die seltener vorkommen oder nur kurzzeitig andauern (z. B. grippale Infekte, akute infektiöse Magen-/Darmstörungen, Migräne, Heuschnupfen, Asthma).

2. Grundlage der Beurteilung, ob im Einzelfall Eignung oder bedingte Eignung vorliegt, ist in der Regel ein ärztliches Gutachten (§ 11 Abs. 2 Satz 2), in besonderen Fällen ein medizinisch-psychologisches Gutachten (§ 11 Abs. 3) oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 11 Abs. 4).

3. Die nachstehend vorgenommenen Bewertungen gelten für den Regelfall. Kompensationen durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen sind möglich. Ergeben sich im Einzelfall in dieser Hinsicht Zweifel, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein.

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, B, BE, M, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
1. Mangelndes Sehvermögen siehe Anlage 6				
2. Schwerhörigkeit und Gehörlosigkeit				
2.1 Hochgradige Schwerhörigkeit (Hörverlust von 60 % und mehr), beidseitig sowie Gehörlosigkeit, beidseitig	ja	ja (bei C, C1, CE, C1E) sonst nein	---	vorherige Bewährung von 3 Jahren Fahrpraxis auf Kfz der Klasse B
2.2 Gehörlosigkeit einseitig oder beidseitig oder hochgradige Schwerhörigkeit einseitig oder beidseitig	ja wenn nicht gleichzeitig andere schwerwiegende Mängel (z. B. Sehstörungen, Gleichgewichtsstörungen)	ja (bei C, C1, CE, C1E) sonst nein	---	wie 2.1
2.3 Störungen des Gleichgewichts (ständig oder anfallsweise auftretend)	nein	nein	---	---
3. Bewegungsbehinderungen	ja	ja	ggf. Beschränkung auf bestimmte Fahrzeugarten oder Fahrzeuge,	

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1,B,BE,M, L, T	Klassen C,C1,CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
			gegebenenfalls mit besonderen technischen Vorrichtungen gemäß ärztlichem Gutachten, evtl. zusätzlich medizinisch-psychologisches Gutachten und/oder Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oderPrüfers. Auflage: regelmäßige ärztliche Kontrolluntersuchungen; können entfallen, wenn Behinderung sich stabilisiert hat.	
4 <u>Herz- und Gefäßkrankheiten</u>				
Herzrhythmusstörungen mit anfallsweiser Bewußtseinstrübung oder Bewußtlosigkeit	nein	nein	---	---
- nach erfolgreicher Behandlung durch Arzneimittel oder Herzschrittmacher	ja	ausnahmsweise ja	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen
4.2 Hypertonie (zu hoher Blutdruck)				
Bei ständigem diastolischen Wert von über 130 mmHg	nein	nein	---	---
4.2.2 Bei ständigem diastolischen Wert von über 100 bis 130 mmHg	ja	ja wenn keine anderen prognostisch ernsten Symptome vorliegen	Nachuntersuchungen	Nachuntersuchungen
4.3 Hypotonie (zu niedriger Blutdruck)				
4.3.1 In der Regel kein Krankheitswert	ja	ja	---	---
4.3.2 Selteneres Auftreten von hypotoniebedingten, anfallsartigen Bewußtseinsstörungen	ja wenn durch Behandlung die Blutdruckwerte stabilisiert sind	ja wenn durch Behandlung die Blutdruckwerte stabilisiert sind	---	---

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1,B,BE,M, L, T	Klassen C,C1,CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
4.4 Koronare Herzkrankheit (Herzinfarkt)				
4.4.1 Nach erstem Herzinfarkt	ja bei komplikationslosem Verlauf	ausnahmsweise ja	—	Nachuntersuchung
4.4.2 Nach zweitem Herzinfarkt	ja wenn keine Herzinsuffizienz oder gefährliche Rhytmusstörungen vorliegen	nein	Nachuntersuchung	—
4.5 Herzleistungsschwäche durch angeborene oder erworbene Herzfehler oder sonstige Ursachen				
4.5.1 In Ruhe auftretend	nein	nein	—	—
4.5.2 Bei gewöhnlichen Alltagsbelastungen und bei besonderen Belastungen	ja	nein	regelmäßige ärztliche Kontrolle, Nachuntersuchung in bestimmten Fristen, Beschränkung auf einen Fahrzeugtyp, Umkreis- und Tageszeitbeschränkungen	—
4.6 Periphere Gefäßerkrankungen	ja	ja	—	—
5. <u>Zuckerkrankheit</u>				
5.1 Neigung zu schweren Stoffwechselentgleisungen	nein	nein	—	—

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1,B,BE,M, L, T	Klassen C,C1,CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
5.2 Bei erstmaliger Stoffwechselentgleisung oder neuer Einstellung	ja nach Einstellung	ja nach Einstellung	—	—
5.3 Bei ausgeglichener Stoffwechsellage unter Therapie mit Diät oder oralen Antidiabetika	ja	ja ausnahmsweise, bei guter Stoffwechselführung ohne Unterzuckerung über etwa 3 Monate	—	Nachuntersuchung
5.4 Mit Insulin behandelte Diabetiker	ja	wie 5.3	—	regelmäßige Kontrollen
5.5 Bei Komplikationen siehe auch Nummer 1, 4, 6 und 10				

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1,B,BE,M, L, T	Klassen C,C1,CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, Fz, F
6. Krankheiten des Nervensystems				
6.1 Erkrankungen und Folgen von Verletzungen des Rückenmarks	ja abhängig von der Symptomatik	nein	bei fortschreitendem Verlauf Nachuntersuchungen	---
6.2 Erkrankungen der neuromuskulären Peripherie	ja abhängig von der Symptomatik	nein	bei fortschreitendem Verlauf Nachuntersuchungen	---
6.3 Parkinsonsche Krankheit	ja bei leichten Fällen und erfolgreicher Therapie	nein	Nachuntersuchungen in Abständen von 1, 2 und 4 Jahren	---
6.4 Kreislaufabhängige Störungen der Hirntätigkeit	ja nach erfolgreicher Therapie und Abklingen des akuten Ereignisses ohne Rückfallgefahr	nein	Nachuntersuchungen in Abständen von 1, 2 und 4 Jahren	---
6.5 Zustände nach Hirnverletzungen und Hirnoperationen, angeborene und frühkindlich erworbene Hirnschäden				
6.5.1 Schädelhirnverletzungen oder Hirnoperationen ohne Substanzschäden	ja in der Regel nach 3 Monaten	ja in der Regel nach 3 Monaten	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachuntersuchung	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachuntersuchung
6.5.2 Substanzschäden durch Verletzungen oder Operationen	ja unter Berücksichtigung von Störungen der Motorik, chron.-hirnorganischer Psychosyndrome und hirnorganischer Wesensänderungen	ja unter Berücksichtigung von Störungen der Motorik, chron.-hirnorganischer Psychosyndrome und hirnorganischer Wesensänderungen	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachuntersuchung	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachuntersuchung

6.5.3 Angeborene oder frühkindliche Hirnschäden Siehe Nummer 6.5.2				
6.6 Anfallsleiden	ausnahmsweise ja, wenn kein wesentliches Risiko von Anfallsrezidiven mehr besteht, z. B. 2 Jahre anfallsfrei	ausnahmsweise ja, wenn kein wesentliches Risiko von Anfallsrezidiven mehr besteht, z. B. 5 Jahre anfallsfrei ohne Therapie	Nachuntersuchungen in Abständen von 1, 2 und 4 Jahren	Nachuntersuchungen in Abständen von 1, 2 und 4 Jahren

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1,B,BE,M, L, T	Klassen C,C1,CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
7. Psychische (geistige) Störungen				
7.1 Organische Psychosen				
7.1.1 akut	nein	nein	---	---
7.1.2 nach Abklingen	ja abhängig von der Art und Prognose des Grundleidens, wenn bei positiver Beurteilung des Grundleidens keine Restsymptome und kein 7.2	ja abhängig von der Art und Prognose des Grundleidens, wenn bei positiver Beurteilung des Grundleidens keine Restsymptome und kein 7.2	in der Regel Nachuntersuchung	in der Regel Nachuntersuchung
7.2 Chronische hirnorganische Psychosyndrome				
7.2.1 leicht	ja abhängig von Art und Schwere	ausnahmsweise ja	Nachuntersuchung	Nachuntersuchung
7.2.2 schwer	nein	nein	---	---
7.3 Schwere Altersdemenz und schwere Persönlichkeitsveränderungen durch pathologische Alterungsprozesse	nein	nein	---	---

Krankheiten, Mängel		Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
		Klassen A, A1,B,BE,M, L, T	Klassen C,C1,CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
7.4	Schwere Intelligenzstörungen/geistige Behinderung				
7.4.1	leicht	ja wenn keine Persönlichkeitsstörung	ja wenn keine Persönlichkeitsstörung	—	—
7.4.2	schwer	ausnahmsweise ja, wenn keine Persönlichkeitsstörung (Untersuchung der Persönlichkeitsstruktur und des individuellen Leistungsvermögens)	ausnahmsweise ja, wenn keine Persönlichkeitsstörung (Untersuchung der Persönlichkeitsstruktur und des individuellen Leistungsvermögens)	—	—
7.5	Affektive Psychosen				
7.5.1	bei allen Manien und sehr schweren Depressionen	nein	nein	—	—
7.5.2	nach Abklingen der manischen Phase und der relevanten Symptome einer sehr schweren Depression	ja wenn nicht mit einem Wiederauftreten gerechnet werden muß, gegebenenfalls unter medikamentöser Behandlung	ja bei Symptomfreiheit	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen
7.5.3	bei mehreren manischen oder sehr schweren depressiven Phasen mit kurzen Intervallen	nein	nein	—	—
7.5.4	nach Abklingen der Phasen	ja wenn Krankheitsaktivität geringer und mit einer Verlaufsform in der vorangegangenen Schwere nicht mehr gerechnet werden muß	nein	regelmäßige Kontrollen	—

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1,B,BE,M, L, T	Klassen C,C1,CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E
7.6 Schizophrene Psychosen				
7.6.1 akut	nein	nein	---	---
7.6.2 nach Ablauf	ja wenn keine Störungen nachweisbar sind, die das Realitätsurteil erheblich beeinträchtigen	ausnahmsweise ja, nur unter besonders günstigen Umständen	---	---
7.6.3 bei mehreren psychotischen Episoden	ja	ausnahmsweise ja, nur unter besonders günstigen Umständen	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen
8. Alkohol				
8.1 Mißbrauch (Das Führen von Kraftfahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum kann nicht hinreichend sicher getrennt werden.)	nein	nein	---	---
8.2 nach Beendigung des Mißbrauchs	ja wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist	ja wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist	---	---
8.3 Abhängigkeit	nein	nein	---	---
8.4 nach Abhängigkeit (Entwöhnungsbehandlung)	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	---	---

Krankheiten, Mängel		Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
		Klassen A, A1,B,BE,M, L, T	Klassen C,C1,CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzI
9.	Betäubungsmittel, andere psychoaktiv wirkende Stoffe und Arzneimittel				
9.1	Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis)	nein	nein	---	---
9.2	Einnahme von Canabis				
9.2.1	Regelmäßige Einnahme von Canabis	nein	nein	---	---
9.2.2	Gelegentliche Einnahme von Canabis	ja wenn Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit, kein Kontrollverlust	ja wenn Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit, kein Kontrollverlust	---	---
9.3	Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen	nein	nein	---	---
9.4	mißbräuchliche Einnahme (regelmäßig übermäßiger Gebrauch) von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen	nein	nein	---	---
9.5	nach Entgiftung und Entwöhnung	ja nach einjähriger Abstinenz	ja nach einjähriger Abstinenz	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1,B,BE,M, L, T	Klassen C,C1,CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
9.6 Dauerbehandlung mit Arzneimitteln				
9.6.1 Vergiftung	nein	nein	---	---
9.6.2 Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen unter das erforderliche Maß	nein	nein	---	---
10. <u>Nierenerkrankungen</u>				
10.1 schwere Niereninsuffizienz mit erheblicher Beeinträchtigung	nein	nein	---	---
10.2 Niereninsuffizienz in Dialysebehandlung	ja wenn keine Komplikationen oder Begleiterkrankungen	ausnahmsweise ja	ständige ärztliche Betreuung und Kontrolle, Nachuntersuchung	ständige ärztliche Betreuung und Kontrolle Nachuntersuchung
10.3 erfolgreiche Nierentransplantation mit normaler Nierenfunktion	ja	ja	ärztliche Betreuung und Kontrolle, jährliche Nachuntersuchung	ärztliche Betreuung und Kontrolle, jährliche Nachuntersuchung
10.4 bei Komplikationen oder Begleiterkrankungen siehe auch Nummer 1, 4 und 5				

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1,B,BE,M, L, T	Klassen C,C1,CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
11. <u>Verschiedenes</u>				
11.1 Organtransplantation Die Beurteilung richtet sich nach den Beurteilungsgrundsätzen zu den betroffenen Organen				
11.2 Lungen- und Bronchialerkrankungen				
11.2.1 unbehandelte Schlafapnoe mit ausgeprägter Vigilanzbeeinträchtigung	nein	nein	---	---
11.2.2 behandelte Schlafapnoe	ja	ja	regelmäßige Kontrolle	regelmäßige Kontrolle
11.2.3 Sonstige schwere Erkrankungen mit schweren Rückwirkungen auf die Herz-Kreislauf-Dynamik	nein	nein	---	---

Anlage 5

(zu § 11 Abs. 9,
§ 48 Abs. 4 und 5)

Eignungsuntersuchungen für Bewerber und Inhaber der Klassen C, C1, D, D1 und der zugehörigen Anhängerklassen E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

1. Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung müssen sich untersuchen lassen, ob Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen. Sie haben hierüber einen Nachweis gemäß dem Muster dieser Anlage vorzulegen.

2. Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE, D1E sowie einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung müssen außerdem besondere Anforderungen hinsichtlich:

   a) Belastbarkeit,
   b) Orientierungsleistung,
   c) Konzentrationsleistung,
   d) Aufmerksamkeitsleistung,
   e) Reaktionsfähigkeit,

   erfüllen.

   Die zur Untersuchung dieser Merkmale eingesetzten Verfahren müssen nach dem Stand der Wissenschaft standardisiert und unter Aspekten der Verkehrssicherheit validiert sein.

   Der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ist unter Beachtung der Grundsätze nach Anlage 15 durch Beibringung eines betriebs- oder arbeitsmedizinischen Gutachtens nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 oder eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu führen

   - von Bewerbern um die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,

- von Bewerbern um die Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE und D1E ab dem 50. Lebensjahr,
- von Bewerbern um die Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ab dem 60. Lebensjahr.

3. Die Nachweise nach Nummer 1 und 2 dürfen bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

Muster

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen nach § 11 Abs. 9 und § 48 Abs. 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung
Teil I (verbleibt beim Arzt)

1. **Personalien des Bewerbers**

Familienname, Vorname _____

Tag der Geburt _____

Ort der Geburt _____

Wohnort _____

Straße/Hausnummer _____

2. **Hinweis für den untersuchenden Arzt:**

Die Bescheinigung nach Teil II soll der Verwaltungsbehörde vor Erteilung der Fahrerlaubnis Kenntnisse darüber verschaffen,
ob bei dem Bewerber Beeinträchtigungen des körperlichen
oder geistigen Leistungsvermögens vorliegen, die Bedenken gegen seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen und gegebenenfalls
Anlaß für eine weitergehende Untersuchung vor Erteilung der
Fahrerlaubnis geben.

Hierfür reicht in der Regel eine orientierende Untersuchung (sogenanntes „screening") der im folgenden genannten Bereiche aus; in Zweifelsfällen ist die Konsultation anderer Ärzte nicht ausgeschlossen.

3. **Vorgeschichte**

☐ keine die Fahrfähigkeit einschränkende Krankheiten oder Unfälle durchgemacht
☐ Falls ja, welche

_____
_____

4. **Daten**

Größe _____ (cm) _____ Gewicht _____ (kg)
RR _____ / _____ mmHg Puls _____ Schläge in der Minute
Urin E _____ Z _____ Sed
Flüstersprache R _____ m L _____ m

5. **Allgemeiner Gesundheitszustand**

☐ gut
☐ Falls nicht ausreichend, nähere Erläuterung:

6. **Körperbehinderungen**

☐ keine die Fahrfähigkeit einschränkende Behinderung
☐ Falls ja, welche:

7. **Herz/Kreislauf**
☐ keine Anzeichen für Herz/Kreislaufstörungen
☐ Falls ja, welche:

8. **Blut**
☐ keine Anzeichen einer schweren Bluterkrankung
☐ Falls ja, welche:

9. **Erkrankungen der Niere**
☐ keine Anzeichen einer schweren Insuffizienz
☐ Falls ja, welche:

10. **Endokrine Störungen**
☐ keine Anzeichen einer Zuckerkrankheit
☐ Zuckerkrankheit - falls bekannt: mit/ohne Insulinbehandlung
☐ keine Anzeichen für sonstige endokrine Störungen
☐ Falls ja, welche:

11. **Nervensystem**
☐ keine Anzeichen für Störungen
☐ Falls ja, welche:

12. **Psychische Erkrankungen/Sucht (Alkohol, Drogen, Arzneimittel)**
☐ keine Anzeichen einer Geistes- oder Suchterkrankung
☐ Falls ja, welche:

13. **Gehör**
☐ keine Anzeichen für eine schwere Störung des Hörvermögens
☐ Falls ja, welche:

Muster

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen nach § 11 Abs. 9 und § 48 Abs. 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung
Teil II (dem Bewerber auszuhändigen)

Aufgrund der Angaben des Untersuchten

Familienname, Vorname _____

Tag der Geburt _____

Ort der Geburt _____

Wohnort _____

Straße/Hausnummer _____

und der von mir in dem nach Teil I vorgesehenen Umfang erhobenen Befunde empfehle ich vor Erteilung der Fahrerlaubnis

☐ keine weitergehende Untersuchung, da keine Beeinträchtigungen des körperlichen oder geistigen Leistungsvermögens festgestellt werden konnten,

☐ eine weitergehende Untersuchung wegen (Angabe der entsprechenden Befunde):

_____
_____
_____
_____

Name und Anschrift des Arztes _____ Datum und Unterschrift _____

Anlage 6
(zu §§ 12, 48 Abs. 4 und 5)

Anforderungen an das Sehvermögen

1. Sehtest (§ 12 Abs. 2)

Der Sehtest (§ 12 Abs. 2) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt:

Bei den Klassen A, A1, B, BE, M, L und T: 0,7/0,7

2. Augenärztliche Untersuchung

2.1 Klassen A, A1, B, BE, M, L und T

2.1.1 Liegt die zentrale Tagessehschärfe unterhalb der Grenze, bei der der Sehtest noch bestanden ist, muß sie durch Sehhilfen soweit wie möglich dem Sehvermögen des Normalsichtigen angenähert werden.
Dabei dürfen folgende Werte nicht unterschritten werden:

0,5 / 0,2,
0,6 einäugig[1] .

2.1.2 Außerdem müssen folgende Mindestanforderungen an die übrigen Sehfunktionen erfüllt sein:

Gesichtsfeld	beidäugig wenigstens 120°, einäugig normales Gesichtsfeld auf dem einen Auge (mit einer manuell kinetischen Methode entsprechend Goldmann III/4).
Beweglichkeit	Bei Beidäugigkeit: Augenzittern sowie Begleit- und Lähmungsschielen ohne Doppelsehen im zentralen Blickfeld bei

[1] Als einäugig gilt auch, wer auf einem Auge eine Sehschärfe von weniger als 0,2 besitzt

Kopfgeradehaltung zulässig. Bei Augenzittern darf die Erkennungszeit für die einzelnen Sehzeichen nicht mehr als 1 sec. betragen.
Bei Einäugigkeit: Normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern.

2.2 Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

2.2.1 Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung dürfen folgende Werte für die zentrale Tagessehschärfe nicht unterschreiten:

0,8/0,5.

Werden diese Werte nur mit Korrektur erreicht, darf die Sehschärfe ohne Korrektur auf keinem Auge weniger als 0,05 betragen; die Korrektur mit Gläsern ist zulässig bis maximal ± 8,0 Dioptrien.

2.2.2 Außerdem müssen folgende Mindestanforderungen an die übrigen Sehfunktionen erfüllt sein:

Gesichtsfeld	beidäugig bis 70° nach links und rechts, vertikal mindestens 40° nach unten (mit einer manuell kinetischen Methode entsprechend Goldmann III/4).
Beweglichkeit	Keine Diplopie, Schielen - auch zeitweilig - unzulässig.

Farbensehen	Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 unzulässig bei den Klassen D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Bei den Klassen C , C1, CE und C1E genügt Aufklärung des Betroffenen über die mögliche Gefährdung.

Anlage 7
(zu § 16 Abs. 2,
§ 17 Abs. 2 und 3)

Fahrerlaubnisprüfung

1. Theoretische Prüfung

1.1 Prüfungsstoff
Gegenstand der Prüfung sind Kenntnisse in folgenden Sachgebieten:

1. Gefahrenlehre
1.1 Grundformen des Verkehrsverhaltens
Defensive Fahrweise, Behinderung, Gefährdung
1.2 Verhalten gegenüber Fußgängern
Kinder, ältere Menschen, Behinderte, Fußgänger allgemein
1.3 Fahrbahn- und Witterungsverhältnisse
1.4 Dunkelheit und schlechte Sicht
1.5 Geschwindigkeit
1.6 Überholen
1.7 Besondere Verkehrssituationen
Anfahrender, fließender und anhaltender Verkehr, Auto und Zweirad, Wild
1.8 Autobahn
1.9 Alkohol, Drogen, Medikamente
1.10 Ermüdung, Ablenkung
1.11 Affektiv-emotionales Verhalten im Straßenverkehr

2. Verhalten im Straßenverkehr
2.1 Grundregeln über das Verhalten im Straßenverkehr
2.2 Straßenbenutzung
2.3 Geschwindigkeit
2.4 Abstand
2.5 Überholen
2.6 Vorbeifahren
2.7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge
2.8 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren
2.9 Einfahren und Anfahren
2.10 Besondere Verkehrslagen
2.11 Halten und Parken
2.12 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit
2.13 Sorgfaltspflichten
2.14 Liegenbleiben und Abschleppen von Fahrzeugen
2.15 Warnzeichen
2.16 Beleuchtung
2.17 Autobahnen und Kraftfahrstraßen
2.18 Bahnübergänge
2.19 Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse
2.20 Personenbeförderung
2.21 Ladung
2.22 Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers
2.23 Verhalten an Fußgängerüberwegen und gegenüber Fußgängern

2.24 Übermäßige Straßenbenutzung
2.25 Sonntagsfahrverbot
2.26 Verkehrshindernisse
2.27 Unfall
2.28 Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten
2.29 Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen
2.30 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

3. Vorfahrt, Vorrang

4. Verkehrszeichen
4.1 Gefahrzeichen
4.2 Vorschriftzeichen
4.3 Richtzeichen
4.4 Verkehrseinrichtungen

5. Umweltschutz

6. Vorschriften über den Betrieb der Fahrzeuge
6.1 Untersuchung der Fahrzeuge
6.2 Zulassung zum Straßenverkehr, Fahrzeugpapiere, Fahrerlaubnis
6.3 Anhängerbetrieb
6.4 Lenk- und Ruhezeiten
6.5 EG-Kontrollgerät
6.6 Abmessungen und Gewichte

7. Technik
7.1 Fahrbetrieb, Fahrphysik, Fahrtechnik
7.2 Bremsanlagen
7.3 Ausrüstung von Fahrzeugen

8. Eignung und Befähigung von Kraftfahrern

Der Prüfungsstoff bildet die Grundlage für den Fragenkatalog. Der Fragenkatalog wird vom Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt als Richtlinie bekannt gemacht.

1.2 Form und Umfang der Prüfung, Zusammenstellung der Fragen, Bewertung der Prüfung

1.2.1 Allgemeines
Jede Prüfung enthält Fragen aus dem Grundstoff und dem Zusatzstoff des Fragenkatalogs. Der Grundstoff beinhaltet den für alle Klassen geltenden Prüfungsstoff, der Zusatzstoff den Stoff, der sich aus den besonderen Anforderungen der jeweiligen Klasse ergibt.

Bei einer Prüfung für mehrere Klassen wird der Grundstoff nur einmal geprüft. Bei der Prüfung zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis wird der Grundstoff erneut mitgeprüft.

1.2.2 Wertigkeit der Fragen und Zusammenstellung der Fragen
Die Fragen werden entsprechend ihrem Inhalt und dessen Bedeutung für die Verkehrssicherheit, den Umweltschutz und die Energieeinspa-

rung mit zwei bis fünf Punkten bewertet. Die Wertigkeit ist im Fragenkatalog bei jeder Frage angegeben.

Die Anzahl der Fragen je Klasse, die Anzahl der Punkte und die zulässige Fehlerpunktzahl ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	zulässige Fehlerpunkte
A	30	110	9
A1	30	110	9
B	30	110	9
C	30	110	9
CE	30	110	9
C1	30	110	9
D	43	151	11 *
D1	38	134	10 *
M	30	110	9
L	30	110	9
T	30	110	9
Mofa	20	69	7
K	17	60	6

* Einzelheiten siehe Anlage 1 zur Prüfungsrichtlinie

Die Zusammenstellung der Fragen im einzelnen ergibt sich aus der Prüfungsrichtlinie, die vom Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.

1.2.3 Bewertung der Prüfung

Die theoretische Prüfung ist nicht bestanden, wenn die unter 1.2.2 bei den einzelnen Klassen jeweils aufgeführte Zahl der zulässigen Fehlerpunkte überschritten wird.

Eine nicht bestandene theoretische Prüfung ist in vollem Umfang zu wiederholen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzulegen. Sie erfolgt anhand von Fragebogen. Die zuständigen obersten Landesbehörden können zulassen, daß die Fragen mit Hilfe anderer Medien, insbesondere mit Bildschirm, auch mit Audio-Unterstützung, gestellt werden.

Die zuständigen obersten Landesbehörden können den Einsatz entsprechender fremdsprachiger Medien (einschließlich Audio-Unterstützung) zulassen. Stehen solche nicht zur Verfügung, kann die Prüfung unter Hinzuziehung eines beeidigten oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers oder Übersetzers, den die Technische Prüfstelle bestimmt, abgelegt werden. Die Kosten trägt der Bewerber.

Für Bewerber, die nicht lesen können, besteht die Möglichkeit, - gegebenenfalls mit Audio-Unterstützung -mündlich geprüft zu werden.

Bei mündlichen Prüfungen und Prüfungen mit Dolmetscher oder Übersetzer ist mit Zustimmung des Bewerbers die Aufzeichnung auf Tonträger möglich. Wird dies abgelehnt, findet die Prüfung schriftlich statt.

Die mündliche Prüfung muß nach Inhalt und Umfang der schriftlichen entsprechen.

Bei der Prüfung von Gehörlosen ist ein Gehörlosendolmetscher zuzulassen.

1.4 Bei Täuschungshandlungen gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden.

2. **Praktische Prüfung**

2.1 Prüfungsstoff
Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

2.1.1 Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt

2.1.2 Abfahrtkontrolle (nur bei den Klassen C, C1, D, D1 und T)
Handfertigkeiten (nur bei den Klassen D und D1)

2.1.3 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (nur bei den Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E und T)

2.1.4 Grundfahraufgaben

2.1.4.1 bei den Klasse A, A1, M

Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung
Ausweichen ohne Abbremsen
Slalom(nur bei den Klassen A1, M)
Langer Slalom (nur bei Klasse A)

Stop and Go
Kreisfahrt
Anfahren in einer Steigung
Ausweichen nach Abbremsen
Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus (nur bei den Klassen A1, M)
Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit (nur bei Klasse A)

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: 5 (Klasse A), 4 (Klassen A1, M)

In jeder Prüfung muß mindestens die Aufgabe „Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung", eine Slalomaufgabe und eine Ausweichaufgabe gefahren werden.

2.1.4.2 bei den Klasse B, C1

2.1.4.2.1 Obligatorisch
Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

oder
Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)

2.1.4.2.2 Alternativ, wobei zwei Aufgaben geprüft werden müssen
Umkehren
Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
Anfahren in einer Steigung

2.1.4.3 Bei den Klassen C, D, D1
Anfahren in einer Steigung
Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)
Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)
Von diesen Aufgaben sind in jeder Prüfung drei zu prüfen.

2.1.4.4 Bei den Klassen BE, C1E, DE und D1E
Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links

2.1.4.5 Bei den Klassen CE und T

2.1.4.5.1 Grundfahraufgaben für Gliederzüge
Rückwärtsfahren geradeaus
Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links

2.1.4.5.2 Grundfahraufgaben für Sattelzüge
Rückwärtsversetzen nach rechts
Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links

Von den Aufgaben wird bei jeder Prüfung eine Aufgabe geprüft. In der Klasse T wird nur die Aufgabe Rückwärtsfahren geradeaus geprüft.

2.1.5 Prüfungsfahrt
Der Bewerber muß fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen und seine Fahrweise dem jeweiligen Verkehrsfluß anzupassen. Daneben soll er auch bei der Prüfungsfahrt zeigen, daß er über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und einer umweltbewußten und energiesparenden Fahrweise verfügt, sie anzuwenden versteht sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Insbesondere ist auf folgende Verhaltensweisen zu achten:

Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt
Verhalten beim Anfahren
Gangwechsel
automatische Kraftübertragung
Beobachtung der Fahrbahn und Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen
Fahrgeschwindigkeit
Abstand halten vom vorausfahrenden Fahrzeug
Überholen
Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen
Abbiegen und Fahrstreifenwechsel
Verhalten gegenüber Fußgängern, die die Fahrbahn überqueren
Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften
Fahrtechnischer Abschluß der Fahrt.

2.2 Prüfungsfahrzeuge

Als Prüfungsfahrzeuge sind zu verwenden:

2.2.1 Für Klasse A ohne Leistungsbeschränkung bei direktem Zugang :
Krafträder der Klasse A.
- Motorleistung mindestens 44 kW.

2.2.2 Für Klasse A mit Leistungsbeschränkung:
Krafträder der Klasse A
- Motorleistung mindestens 20 kW, aber nicht mehr als 25 kW
- Verhältnis Leistung/Leermasse von nicht mehr als 0,16 kW/kg
- Hubraum mindestens 250 cm^3
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 130 km/h.

2.2.3 Für Klasse A1:
Krafträder der Klasse A1
- Hubraum mindestens 95 cm^3
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 100 km/h.

2.2.4 Für Klasse B:
Personenkraftwagen
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 130 km/h
- mindestens vier Sitzplätze
- mindestens zwei Türen auf der rechten Seite.

2.2.5 Für Klasse BE:
Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen sind.

- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 100 km/h
- zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1300 kg
- Anhänger mit eigener Bremsanlage
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens 1,2 m Breite in 1,5 m Höhe.

2.2.6 Für Klasse C:
Fahrzeuge der Klasse C
- Mindestlänge 7 m
- zulässige Gesamtmasse mindestens 12 t
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
- Zweileitungs-Bremsanlage
- Aufbau kastenförmig oder damit vergleichbar, Seitenhöhe mindestens 0,5 m
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.7 Für Klasse CE:
Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger

- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 14 m
- zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 18 t
- Zweileitungs-Bremsanlage
- Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h
- Anhänger mit eigener Lenkung
- Länge des Anhängers mindestens 5 m
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, Seitenhöhe mindestens 0,5 m
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel

oder

Sattelkraftfahrzeuge
- Länge mindestens 12 m
- zulässige Gesamtmasse mindestens 18 t
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
- Aufbau kastenförmig oder damit vergleichbar, Seitenhöhe mindestens 0,5 m
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.8 Für Klasse C1:
Fahrzeuge der Klasse C1
- Länge mindestens 5,5 m
- zulässige Gesamtmasse mindestens 5,5 t
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
- Aufbau kastenförmig oder damit vergleichbar, Seitenhöhe mindestens 0,3 m
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.9 Für Klasse C1E:
Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger

- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 9 m
- Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h
- zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 2 000 kg
- Anhänger mit eigener Bremsanlage
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, Seitenhöhe mindestens 0,3 m
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.10 Für Klasse D:
Fahrzeuge der Klasse D
- Länge mindestens 10 m
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h.

2.2.11 Für Klasse DE:
Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger

- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 13,5 m
- Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h
- zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 2 000 kg
- Anhänger mit eigener Bremsanlage
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, Seitenhöhe mindestens 0,3 m
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.12 Für Klasse D1:
Fahrzeuge der Klasse D1
- Länge mindestens 5 m
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h.

2.2.13 Für Klasse D1E
Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger
- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 8,5 m
- Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h
- zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 2 000 kg
- Anhänger mit eigener Bremsanlage
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, Seitenhöhe mindestens 0,3 m
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.14 Für Klasse M:
Kleinkrafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h.

2.2.15 Für Klasse T:
Fahrzeugkombinationen bestehend aus einer zweiachsigen Zugmaschine der Klasse T und einem Anhänger

- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von mehr als 32 km/h bis höchstens 60 km/h
- Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mehr als 32 km/h
- Zweileitungs-Bremsanlage
- Anhänger mit eigener Lenkung
- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m.

2.2.16 Weitere Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge

Unter Länge des Fahrzeugs ist der Abstand zwischen serienmäßiger vorderer Stoßstange und hinterer Begrenzung des Aufbaus zu verstehen. Nicht zur Fahrzeuglänge zählen Anbauten wie Seilwinden, Wasserpumpen, Rangierkupplungen, zusätzlich angebrachte Stoßstangenhörner, Anhängekupplungen, Skiträger oder ähnliche Teile und Einrichtungen.

Die Prüfungsfahrzeuge müssen ausreichende Sitzplätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, den Fahrlehrer und den Bewerber bieten; das gilt nicht bei Fahrzeugen der Klassen A, A1, M und T. Es muß gewährleistet sein, daß der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

Bei der Prüfung auf Prüfungsfahrzeugen der Klassen A, A1, M und T muß eine Funkanlage zur Verfügung stehen, die es mindestens gestattet, den Bewerber während der Prüfungsfahrt anzusprechen (einseitiger Führungsfunk). Das gilt nicht für Prüfungsfahrzeuge der Klasse T, wenn auf diesen geeignete Plätze für den amtlich anerkannte Sachverständi-

ge oder Träger und den Fahrlehrer vorhanden sind.

Prüfungsfahrzeuge der Klassen A, A1 und M dürfen nicht mit Einrichtungen versehen sein, mit denen die Vorderrad- und die Hinterradbremse gemeinsam betätigt werden können.

Prüfungsfahrzeuge der Klassen B, C, C1 und D und D1 müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein.

Prüfungsfahrzeuge der Klasse B müssen ferner mit einem zusätzlichen Innenspiegel sowie mit zwei rechten Außenspiegeln, gegebenenfalls in integrierter Form, oder einem gleichwertigen Außenspiegel ausgerüstet sein.

Prüfungsfahrzeuge der Klassen BE, C, C1, D und D1 müssen mit je einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die Spiegel für den Fahrer dem Fahrlehrer keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.

2.2.17 Die Kennzeichnung der zu Prüfungsfahrten verwendeten Kraftfahrzeuge als Schulfahrzeuge (§ 5 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom .... (BGBl. I S. ...)) muß entfernt sein. Zubehörteile und Hilfsmittel am Fahrzeug, die dem Bewerber das Führen des Fahrzeugs erleichtern, sind nicht zulässig.

2.3 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer beträgt mindestens bei

Klasse A	60 Minuten
Klasse A1	45 Minuten
Klasse B	45 Minuten
Klasse BE	45 Minuten
Klasse C	60 Minuten
Klasse CE	60 Minuten
Klasse C1	45 Minuten
Klasse C1E	45 Minuten
Klasse D	75 Minuten
Klasse DE	45 Minuten
Klasse D1	60 Minuten
Klasse D1E	45 Minuten
Klasse M	30 Minuten
Klasse T	60 Minuten,

sofern der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, daß er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

In folgenden Fällen verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung um ein Drittel:

a) bei der Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung

b) bei der Erweiterung einer leistungsbeschränkten Fahrerlaubnis der Klasse A auf eine unbeschränkte Klasse A vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1.

2.4 Prüfungsstrecke
Etwa die Hälfte der Prüfungsdauer ist für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften, möglichst auch unter Einschluß der Autobahnen zu verwenden. Abweichend hiervon sind Prüfungen für die Klasse M möglichst nur innerhalb geschlossener Ortschaften, Prüfungen für die Klasse T nicht auf Autobahnen durchzuführen. Die Prüfung für die Klasse T kann auch an Orten durchgeführt werden, die nicht Prüforte im Sinne von § 17 Abs. 4 sind.

2.5 Durchführung der Prüfung
Der Name des Prüfers wird erst am Tag der praktischen Prüfung bekanntgegeben.

2.6 Bewertung der Prüfung

2.6.1 Bei der praktischen Prüfung sind die Abfahrtkontrolle/Handfertigkeiten und das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen einerseits sowie die Prüfungsfahrt einschließlich der Grundfahraufgaben andererseits getrennte Prüfungsteile und werden getrennt voneinander bewertet. Bereits bestandene Prüfungsteile sind nicht zu wiederholen.

2.6.2 Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen
- erhebliche Fehler,
- die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.

2.6.3 Verhalten des Fahrlehrers
Versucht der Fahrlehrer den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu täuschen oder macht das Verhalten des Fahrlehrers die Beurteilung des Bewerbers bei der Prüfungsfahrt unmöglich, ist diese als nicht bestanden zu beenden.

2.6.4 Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt
Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, daß der Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

2.7 Nichtbestehen der Prüfung

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, hat ihn der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer bei Beendigung der Prüfung unter kurzer Benennung der wesentlichen Fehler hiervon zu unterrichten und ihm ein Prüfprotokoll auszuhändigen.

Anlage 8
(zu § 25 Abs. 1, §26 Abs. 1, § 48 Abs. 3)

Allgemeiner Führerschein, Dienstführerscheine, Führerschein zur Fahrgastbeförderung

I. Allgemeiner Führerschein

1. Vorbemerkungen

Führerscheine werden als Kunststoffkarten nach Anhang Ia der Richtlinie 91/439/EWG hergestellt und im Auftrag der Fahrerlaubnisbehörde durch den vom Kraftfahrt-Bundesamt bestimmten und zertifizierten Hersteller zentral gefertigt.
Hersteller ist die Bundesdruckerei GmbH. Die Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Führerscheine erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen dem Kraftfahrt- Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.
Der Führerschein besteht aus zwei Seiten.

2. Beschreibung des Führerscheins

2.1. Seite 1 (Vorderseite)

Seite 1 enthält:

a) Die Bezeichnung „Führerschein" sowie deren Wiederholung in den Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Unterdruck auf dem Führerschein.

b) Die Aufschrift „Bundesrepublik Deutschland" sowie das Zeichen der Europäischen Union (12 goldene Sterne in einem blauen Rechteck), in welches das Nationalitätszeichen D eingefügt ist.

c) Folgende Daten zum Inhaber des Führerscheins und zu seiner Fahrerlaubnis entsprechend der auf dem Führerschein aufgebrachten Numerierung; Nummer 8 (Wohnort) ist nicht vorhanden, da die Angabe nach der Richtlinie 91/439/EWG fakultativ ist und im deutschen Führerschein nicht ausgewiesen wird:

1. Name, Doktorgrad
2. Vorname
3. Geburtsdatum und -ort

4a. Datum der Ausstellung des Führerscheins (Herstellungsdatum der Karte)

4b. Datum des Ablaufs der Gültigkeit
Da Führerscheine unbefristet ausgefertigt werden, ist in diesem Feld ein Strich eingetragen.

4c. Name der Austellungsbehörde

5. Nummer des Führerscheins, die sich aus dem Behördenschlüssel der Fahrerlaubnisbehörde, einer von dieser fortlaufend zu vergebenden Fahrerlaubnisnummer und der Nummer der Ausfertigung des Dokuments zusammensetzt
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
9. Klassen, für die die Fahrerlaubnis erteilt wurde, wobei eingeschlossene Klassen mit gleicher Geltungsdauer, ausgenommen die Klassen M, L und T, nicht aufgeführt werden.
Fahrerlaubnisklassen entsprechend der Richtlinie 91/439/EWG sind in Proportionalschrift, nationale Klassen kursiv aufgebracht.

2.2 Seite 2 (Rückseite)

Seite 2 enthält:

a) folgende Daten zur Fahrerlaubnis des Inhabers entsprechend der auf dem Führerschein aufgebrachten Numerierung :

9. Sämtliche, auch durch andere eingeschlossene Fahrerlaubnisklassen, die der Inhaber besitzt. Nicht erteilte Klassen werden durch einen Strich entwertet.
10. Das Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse. Das Erteilungsdatum einzelner oder mehrerer Fahrerlaubnisklassen kann auch im Feld 14 unter Angabe der Nummer 10 eingetragen sein. In diesen Fällen wird in der Spalte 10 mittels „)“ darauf verwiesen.

11. Das Gültigkeitsdatum befristet erteilter Fahrerlaubnisklassen.
12. Beschränkungen und Zusatzangaben (einschließlich Auflagen) zu den erteilten Fahrerlaubnisklassen in verschlüsselter Form gemäß Anlage 9. Beschränkungen und Zusatzangaben (einschließlich Auflagen), die nur für eine Fahrerlaubnisklasse gelten, werden in der Zeile der jeweiligen Klasse vermerkt. Solche, die für alle Fahrerlaubnisklassen gelten, werden in der letzten Zeile der Spalte ausgewiesen.
13. Ein Feld für Eintragungen anderer Mitgliedstaaten nach Wohnsitznahme des Inhabers in diesem.
14. Ein Feld für die Eintragung des Erteilungsdatums der Fahrerlaubnis für eine oder mehrere Klassen (s. Nummer 10);

b) Die Erläuterungen zum Inhalt der Felder 1 bis 4c, 5 sowie 10 bis 12.

3. Muster des Führerscheins (Muster 1)

Vorderseite

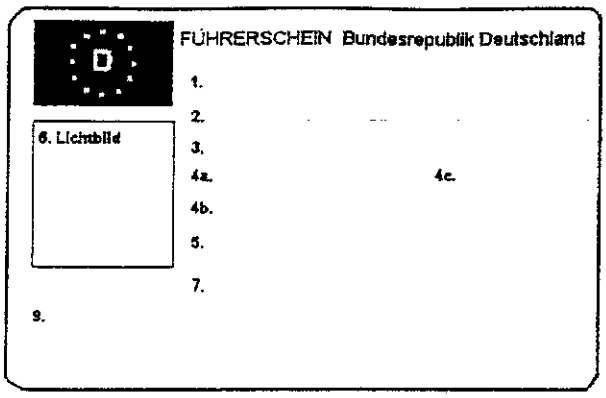

Rückseite

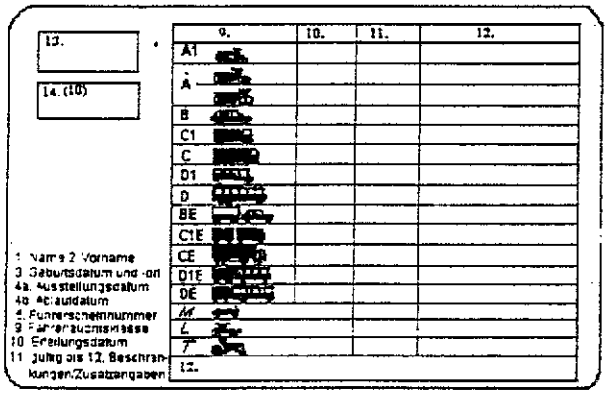

II. Muster des Dienstführerscheins der Bundeswehr (Muster 2)

Farbe hellgrau, dreifach gefaltet; Breite 4x 74 mm; Höhe 105 mm; Typendruck

Vorderseite

Klasse A: Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h

Klasse AY: Krafträder der Klasse A mit einem Hubraum von nicht mehr als 200 cm^3 und einer Nennleistung von nicht mehr als 15 kW

Klasse A1: Krafträder der Klasse A mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm^3 und einer Nenn-leistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder)

Klasse B: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt); bei der Leermasse von Kraftfahrzeugen mit elektrischem Antrieb wird die Masse der Batterien nicht berücksichtigt.

Klasse C: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz sowie zusätzlich mit nicht mehr als acht Personen auf besonders zugelassenen Plätzen (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse C1: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz sowie zusätzlich mit nicht mehr als acht Personen auf besonders zugelassenen Plätzen (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse D: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse D1: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse E (in Verbindung mit den Klassen B, C, C1, D, D1 oder G): Kraftfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D, D1 oder G mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg (ausgenommen die in Klasse B fallenden Fahrzeugkombinationen); bei der Klasse D1E dürfen die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen sowie die Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet werden.

Klasse F: Voll- und Halbkettenfahrzeuge (auch mit Anhängern)

Klasse G: Gepanzerte Radfahrzeuge (Sonderkraftfahrzeuge) (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse P: Kraftfahrzeuge der Klasse C oder C1 zur Mitnahme von mehr als acht jedoch nicht mehr als 16 Personen auf besonders zugelassenen Plätzen, soweit der Fahrzeugführer im Besitz der Klasse C oder C1 ist.

Klassen L, M und T:
gemäß § 6 Abs. 1 Fahrerlaubnis - Verordnung

Auflagen, Beschränkungen und weitere amtliche Eintragungen:

Bundesrepublik Deutschland

Dienstführerschein der Bundeswehr

-Nur zum Führen von Dienstfahrzeugen-

Fahrerlaubnisnummer

Y

Log/Bw..... VersNr.....

Der Vordruck ist auf dem Nachschubweg anzufordern.

Rückseite

Name, Vorname

Geburtsort

Personenkennziffer

ausgestellt durch DSt

DienststellenNr.

am

Unterschrift

Lichtbild

35 mm x 45 mm

DS

Unterschrift des Inhabers

A AY A1 B BE C CE C1 C1E
D DE D1 D1E F G GE L M P T

Klasse(n) / gültig bis

Unterschrift aaS/aaP

Datum der Aushändigung | aaS/aaPNr. u. LfdNr.

A AY A1 B BE C CE C1 C1E
D DE D1 D1E F G GE L M P T

Ausbildungsstelle | ListenNr.

Y

Unterschrift aaS/aaP

Datum der Aushändigung | aaS/aaPNr. u. LfdNr.

A AY A1 B BE C CE C1 C1E
D DE D1 D1E F G GE L M P T

Ausbildungsstelle | ListenNr.

Y

Unterschrift aaS/aaP

Datum der Aushändigung | aaS/aaPNr. u. LfdNr.

A AY A1 B BE C CE C1 C1E
D DE D1 D1E F G GE L M P T

Ausbildungsstelle | ListenNr.

Y

Unterschrift aaS/aaP

Datum der Aushändigung | aaS/aaPNr. u. LfdNr.

Gültigkeit/Verlängerung

DSt/aaS/aaPNr		
ausgefertigt am		
Klasse(n)		
gültig bis		
DSt/aaS/aaPNr.		
ausgefertigt am		
Klasse(n)		
gültig bis		
DSt/aaS/aaPNr.		
ausgefertigt am		
Klasse(n)		
gültig bis		

- 152 -

III. Muster des Dienstführerscheins des Bundesgrenzschutzes und der Polizei (Muster 3)

Farbe: grün, Material: Neobond - 200 g / m²

- 4 -	(Wappen)*)
	Dienstführerschein **gemäß § 26 Fahrerlaubnis-Verordnung**
1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbehörde 5. Führerscheinnummer 9. Fahrerlaubnisklasse 10. Erteilungsdatum 11. gültig bis 12. Beschränkungen/Zusatzangaben	**Nur gültig zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen für die Dauer des Dienstverhältnisses**

- 2 -		- 3 -		
		9.	10.	11.
1.		A1		
2.		A		
3.				
		B		
4a.		C1		
4b.		C		
4c.		D1		
		D		
		BE		
		C1E		
5.		CE		
		D1E		
	6. Bild	DE		
Im Auftrag				
		M		
		L		
		T		
		12.		
Unterschrift des Inhabers				

*) gegebenenfalls

IV. Muster für den Führerschein zur Fahrgastbeförderung (Muster 4)

(Farbe hellgelb; Breite 74 mm, Höhe 105 mm; Typendruck; vierseitig)

(Vordere Außenseite)

Führerschein
zur Fahrgastbeförderung

Name

.....

Vorname

.....

Geburtsdatum und -ort

.....

Anschrift

.....

Lichtbild

.....

ist berechtigt,
- ein Taxi*)
- einen Mietwagen*)
- einen Krankenkraftwagen*)
- einen Personenkraftwagen im Linienverkehr
  (§§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes) oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen (§ 48 des Personenbeförderungsgesetzs) *)

zu führen, wenn darin Fahrgäste befördert werden.

*) Nichtzutreffendes streichen

(Hintere Außenseite)

gültig bis.....

....., den .....

Stempel .....
Name der Fahrerlaubnisbehörde

.....
Unterschrift

(Linke Innenseite)

Dieser Führerschein gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein der Klasse ..... und verliert seine Geltung mit Ablauf des.....
Er ist beim Fahren mit Fahrgästen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

....., den .....

Stempel .....
Name der Fahrerlaubnisbehörde

Nr .....

.....
Unterschrift

(Rechte Innenseite)

Verlängerung der Geltungsdauer und sonstige Eintragungen

gültig bis.....

....., den .....

Stempel .....
Name der Fahrerlaubnisbehörde

.....
Unterschrift

gültig bis.....

....., den .....

Stempel .....
Name der Fahrerlaubnisbehörde

.....
Unterschrift

Anlage 9
(zu § 25 Abs. 3)

Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein

I. Vorbemerkungen

Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben sind in Form von Schlüsselzahlen in Feld 12 im Führerschein einzutragen. Beziehen sie sich auf einzelne Fahrerlaubnisklassen, sind sie in Feld 12 in der Zeile der betreffenden Fahrerlaubnisklasse einzutragen. Solche, die für alle erteilten Fahrerlaubnisklassen gelten, sind in der letzten Zeile des Feldes 12 unter den Spalten 9 bis 12 zu vermerken. Die harmonisierten Schlüsselzahlen der Europäischen Union bestehen aus zwei Ziffern (Hauptschlüsselzahlen). Unterschlüsselungen bestehen aus einer Hauptschlüsselzahl (erster Teil) und aus zwei Ziffern und/oder Buchstaben (zweiter Teil). Erster und zweiter Teil sind durch einen Punkt getrennt. Der zweite Teil kann bei bestimmten Verschlüsselungen weitere Ziffern/Buchstaben enthalten. Nationale Schlüsselungen bestehen aus drei Ziffern. Sie gelten nur im Inland.

Die einzutragenden Schlüsselzahlen müssen die Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben vollständig umfassen. Für die Hauptschlüsselzahlen 05, 44, 50, 51, 55, 70, 71 und 79 ist die Verwendung von Unterschlüsselungen obligatorisch.

Häufungen sind durch Komma und Alternativen durch Schrägstrich zu trennen.

Harmonisierte Schlüsselzahlen sind vor den nationalen aufzuführen. Bei der Ausstellung eines Führerscheines ist der Inhaber über die Bedeutung der eingetragenen Schlüsselzahlen zu informieren.

II. Liste der Schlüsselzahlen

a) Schlüsselzahlen der Europäischen Union

01	Sehhilfe und/oder Augenschutz
	wenn durch ärztliches Gutachten ausdrücklich gefordert:
01.01	Brille
01.02	Kontaktlinsen
01.03	Schutzbrille
02	Hörhilfe/Kommunikationshilfe
03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen
05	Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen
05.01	nur bei Tageslicht
05.02	in einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts ...
05.03	ohne Beifahrer/Sozius
05.04	beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
05.05	nur mit Beifahrer
05.06	ohne Anhänger
05.07	nicht gültig auf Autobahnen
10	Angepaßte Schaltung
15	Angepaßte Kupplung
20	Angepaßte Bremsmechanismen
25	Angepaßte Beschleunigungsmechanismen
30	Angepaßte kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen
35	Angepaßte Bedienvorrichtungen
40	Angepaßte Lenkung
42	Angepaßte(r) Rückspiegel
43	Angepaßter Fahrersitz
44	Anpassungen des Kraftrades
44.01	Bremsbetätigung vorn/hinten mit einem Hebel
44.02	(angepaßte) handbetätigte Bremse
44.03	(angepaßte) fußbetätigte Bremse
44.04	angepaßte Beschleunigungsmechanismen
44.05	angepaßte Handschaltung und Handkupplung
44.06	angepaßte Rückspiegel
44.07	angepaßte Kontrolleinrichtungen

44.08 Sitzhöhe muß im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen

45 Kraftrad nur mit Beiwagen

50 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrzeugidentifizierungsnummer)

51 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)

55 Kombination von Anpassungen des Fahrzeuges

70 Umtausch des Führerscheines Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE - Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates)

71 Duplikat des Führerscheines Nummer ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE - Unterscheidungszeichen)

72 Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm^3 und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)

73 Nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)

74 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)

75 Nur Fahrzeuge der Kategorie B mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)

76 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen (C1E)

77 Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern

a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen und

b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)

78 Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe

79 (...) Nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG (Äquivalenzen zu bisherigen Fahrerlaubnisklassen) den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen.

79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3) Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von

dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12 000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12 000 kg betragen kann (nicht durch C1E abgedeckter Teil)
Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.

79 (S1 ≤ 24/7 500 kg) Begrenzung der Klasse D auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder max. 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse
Die Angabe S1 stehen in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz.

b) nationale Schlüsselzahlen

104 Muß ein gültiges ärztliches Attest mitführen

171 Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg, jedoch ohne Fahrgäste

172 Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste

173 Klasse C1E, gültig auch zum Mitführen von zulassungsfreien Anhängern bei einer Gesamtzugmasse über 12 000 kg

174 Klasse L - gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, auch mit einachsigem Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges mehr als 25 km/h beträgt, die Anhänger für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind

175 Klasse L - auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen

von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1 und M gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm^3

176 Fahrerlaubnis bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres auf Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses beschränkt

Anlage 10
(zu §§ 26 und 27)

Dienstfahrerlaubnisse der Bundeswehr

Umfang der Berechtigung zum Führen von Dienstfahrzeugen / Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis

erteilte Klasse der Dienstfahrerlaubnis	berechtigt auch zum Führen von Dienstfahrzeugen der Klasse(n)	zu erteilende allgemeine Fahrerlaubnis
A (unbeschränkt)	AY	A
A (beschränkt)	AY	A*)
AY	A1	A1
A1	M	A1
B	M und L	B
BE		BE
C1	Fahrzeuge der Klasse D1 ohne Fahrgäste	C1
C1E	BE sowie Fahrzeuge der Klasse D1E ohne Fahrgäste	C1E
C	C1, G, T sowie Fahrzeuge der Klasse D ohne Fahrgäste	C
CE	BE, C1E und GE sowie Fahrzeuge der Klasse DE ohne Fahrgäste	CE
D1	P	D1
D1E		D1E
D	D1	D
DE	D1E	DE
L		L
M		M
T	M und L	T

*) § 6 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung.

Anlage 11
(zu §§ 28 und 31)

Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoret. Prüfung	praktische Prüfung
Andorra	alle	nein	nein
Guernsey	alle	nein	nein
Insel Man	alle	nein	nein
Japan	alle	nein	nein
Jersey	alle	nein	nein
Kroatien	alle	nein	nein
Malta	alle	nein	nein
Monaco	alle	nein	nein
Republik Korea	2	nein	nein
San Marino	alle	nein	nein
Schweiz	alle	nein	nein
Slowakei	alle	nein	nein
Slowenien	alle	nein	nein
Ungarn	alle	nein	nein
Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan* erteilt wurden	B/BE	nein	ja
Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundesstaaten und US-amerikanischen Außengebiete:			
- Alabama	D	nein	nein
- Arizona	D, 2	nein	nein
- Arkansas	D	nein	nein
- Colorado	C, R	nein	nein
- Connecticut	D, 1, 2	ja	nein
- Delaware	D	nein	nein
- District of Columbia	D	ja	nein
- Illinois	D	nein	nein
- Kansas	C	nein	nein
- Kentucky	D	nein	nein
- Massachusetts	D	nein	nein
- Michigan	operator	ja	nein
- Mississippi	operator	nein	nein
- Missouri	F	ja	nein
- Nebraska	O	ja	nein
- New Mexico	D	nein	nein
- North Carolina	C	ja	nein
- Oregon	C	ja	nein

- Puerto Rico	3	nein	nein
- South Dakota	1 und 2	nein	nein
- Tennessee	D	ja	nein
- Utah	D	nein	nein
- Virginia	NONE, M**	nein	nein
Pkw-Fahrerlaubnisse der Kanadischen Provinzen:			
- Alberta	5	nein	nein
- Prince Edward Island	5	nein	nein
- New Brunswick	5	nein	nein
- Newfoundland	5	nein	nein
- Northwest Territories	5	nein	nein
- Nova Scotia	5	nein	nein
- Saskatchewan	5	nein	nein
- Yukon	G	nein	nein

* Deutschland unterhält keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan

** In den Fällen, in denen die Klasse M mit Code 6 versehen ist, ist eine Umschreibung nicht möglich.

Anlage 12
(zu § 34)

Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a des Straßenverkehrsgesetzes)

A Schwerwiegende Zuwiderhandlungen

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:

1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)
Fahrlässige Tötung (§ 222)*
Fahrlässige Körperverletzung (§ 230)*
Nötigung (§ 240)
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b)
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c)
Trunkenheit im Verkehr (§ 316)
Vollrausch (§ 323a)
Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c)

1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz

Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21)

---

* Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrundeliegenden Verkehrsverstoßes maßgebend.

1.3 Straftaten nach den Pflichtversicherungsgesetzen

Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 des Pflichtversicherungsgesetzes, § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger)

2. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes:

2.1 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) über

das Rechtsfahrgebot	(§ 2 Abs. 2)
die Geschwindigkeit	(§ 3 Abs.1, 2a, 3 und 4, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 4a)
den Abstand	(§ 4 Abs. 1)
das Überholen	(§ 5, § 41 Abs. 2)
die Vorfahrt	(§ 8 Abs. 2, § 41 Abs. 2)
das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren	(§ 9)
die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen	(§ 2 Abs. 1, § 18 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 § 41 Abs. 2)
das Verhalten an Bahnübergängen	(§ 19 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 7)
das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen	(§ 20 Abs. 2, 3 und 4, § 41 Abs. 2)
das Verhalten an Fußgängerüberwegen	(§ 26, § 41 Abs. 3)
übermäßige Straßenbenutzung	(§ 29)
das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten	(§ 36, § 37 Abs. 2, 3, § 41) Abs. 2)

2.2 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung über den Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung (§ 18 Abs. 1) oder ohne die erforderliche Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 3)

2.3 Verstöße gegen § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (Alkohol, berauschende Mittel)

2.4 Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Befördern von Fahrgästen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder das Anordnen oder Zulassen solcher Beförderungen (§ 48 Abs. 1 oder 7)

B Weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:

1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

Fahrlässige Tötung (§ 222)*

Fahrlässige Körperverletzung (§ 230)*

Sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt

1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz

Kennzeichenmißbrauch (§ 22)

2. Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes,

soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt.

---

* Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrundeliegenden Verkehrsverstoßes maßgebend.

Anlage 13
(zu § 39)

Punktbewertung nach dem Punktsystem

Die im Verkehrszentralregister erfaßten Entscheidungen sind zu bewerten:

1 mit sieben Punkten folgende Straftaten:

1.1 Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c des Strafgesetzbuches),

1.2 Trunkenheit im Verkehr (§ 316 des Strafgesetzbuches),

1.3 Vollrausch (§ 323 a des Strafgesetzbuches),

1.4 unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 des Strafgesetzbuches);

2 mit sechs Punkten folgende weitere Straftaten:

2.1 Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21 des Straßenverkehrsgesetzes),

2.2 Kennzeichenmißbrauch (§ 22 des Straßenverkehrsgesetzes),

2.3 Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 Pflichtversichungsgesetzes, § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger);

3 mit fünf Punkten alle anderen Straftaten;

4 mit vier Punkten folgende Ordnungswidrigkeiten:

4.1 Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,40 mg/l oder mehr oder einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration geführt hat,

4.2 Kraftfahrzeug geführt unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels,

4.3 zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten um mehr als 40 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften oder um mehr als 50 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften, beim Führen von kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern oder von Kraftomnibussen mit Fahrgästen zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten um mehr als 40 km/h,

4.4 erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als zwei Zehntel des halben Tachowertes, oder bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als drei Zehntel des halben Tachowertes,

4.5 überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, daß während des ganzen Überholvorganges jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war, oder bei unklarer Verkehrslage und dabei Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277 StVO) nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296 StVO) überquert oder überfahren oder der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297 StVO) nicht gefolgt, oder mit einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t überholt, obwohl die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m betrug,

4.6 gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren in einer Ein- oder Ausfahrt, auf der Nebenfahrbahn oder dem Seitenstreifen oder auf der durchgehenden Fahrbahn von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen,

4.7 an einem Fußgängerüberweg, den ein Bevorrechtigter erkennbar benutzen wollte, das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht oder nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren oder an einem Fußgängerüberweg überholt,

4.8 in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil als Kraftfahrzeugführer rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt und dadurch einen anderen gefährdet oder rotes Wechsellichtzeichen bei schon länger als einer Sekunde andauernder Rotphase nicht befolgt,

4.9 als Kraftfahrzeug-Führer entgegen § 29 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung an einem Rennen mit Kraftfahrzeugen teilgenommen oder derartige Rennen veranstaltet,

5 mit drei Punkten folgende Ordnungswidrigkeiten:

5.1 als Führer eines kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugs mit gefährlichen Gütern bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Schneeglätte oder Glatteis sich nicht so verhalten, daß die Gefährdung eines anderen ausgeschlossen war, insbesondere, obwohl nötig, nicht den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufgesucht,

5.2 mit zu hoher, nichtangepaßter Geschwindigkeit gefahren trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel, Glatteis) oder festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m bei Nebel, Schneefall oder Regen überschritten,

5.3 als Fahrzeugführer ein Kind, einen Hilfsbedürftigen oder älteren Menschen gefährdet, insbesondere durch nicht ausreichend verminderte Geschwindigkeit, mangelnde Bremsbereitschaft oder unzureichenden Seitenabstand beim Vorbeifahren oder Überholen,

5.4 zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten um mehr als 25 km/h außer in den in Nummer 4.3 genannten Fällen,

5.5 erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als drei Zehntel des halben Tachowertes, oder bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als vier Zehntel des halben Tachowertes,

5.6 mit Lastkraftwagen (zulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t) oder Kraftomnibus bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf einer Autobahn Mindestabstand von 50 m von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten,

5.7 außerhalb geschlossener Ortschaft rechts überholt,

5.8 überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, daß während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war, oder bei unklarer Verkehrslage in anderen als den in Nummer 4.5 genannten Fällen,

5.9 Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten gefährdet,

5.10 bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen außerhalb geschlossener Ortschaften am Tage nicht mit Abblendlicht gefahren,

5.11 auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen an dafür nicht vorgesehener Stelle eingefahren und dadurch einen anderen gefährdet,

5.12 beim Einfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet,

5.13 mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeugs nicht beachtet oder Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht in § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung überquert,

5.14 Ladung oder Ladeeinrichtung nicht verkehrssicher verstaut oder gegen Herabfallen nicht besonders gesichert und dadurch einen anderen gefährdet,

5.15 als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt, daß das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig war, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt,

5.16 Zeichen oder Haltgebot eines Polizeibeamten nicht befolgt,

5.17 als Kraftfahrzeugführer rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil und den in Nummer 4.8 genannten Fällen nicht befolgt,

5.18 unbedingtes Haltgebot (Zeichen 206 StVO) nicht befolgt oder trotz Rotlicht nicht an der Haltlinie (Zeichen 294 StVO) gehalten und dadurch einen anderen gefährdet,

5.19 eine für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern (Zeichen 261 StVO) oder für Kraftfahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (Zeichen 269 StVO) gesperrte Straße befahren,

5.20 ohne erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung einen oder mehrere Fahrgäste in einem in § 48 Abs. 1 genannten Fahrzeug befördert,

5.21 als Halter die Fahrgastbeförderung in einem in § 48 Abs. 1 genannten Fahrzeug angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeugführer die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besaß,

5.22 Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ohne die erforderliche Zulassung oder Betriebserlaubnis oder außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Zulassungszeitraums auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt,

5.23 Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die zulässige Achslast, das zulässige Gesamtgewicht oder die zulässige Anhängelast hinter einem Kraftfahrzeug um mehr als 20 Prozent überschritten war,

5.24 als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs, eines Anhängers oder einer Fahrzeugkombination angeordnet oder zugelassen, obwohl die zulässige Achslast,

das zulässige Gesamtgewicht oder die zulässige Anhängelast hinter einem Kraftfahrzeug um mehr als 10 Prozent überschritten war; bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t nicht übersteigt, unter Überschreitung um mehr als 20 Prozent,

5.25 Fahrzeug in Betrieb genommen, das sich in einem Zustand befand, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigte, insbesondere unter Verstoß gegen die Vorschriften über Lenkeinrichtungen, Bremsen oder Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen,

5.26 als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder Zuges angeordnet oder zugelassen, obwohl der Führer zur selbständigen Leitung nicht geeignet war, oder das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig war und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war - insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen oder Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen -, oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt,

5.27 Kraftfahrzeug (außer Mofa) oder Anhänger in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnittiefe besaßen,

5.28 als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs (außer Mofa) oder Anhängers angeordnet oder zugelassen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnittiefe besaßen,

5.29 als Fahrzeugführer vor dem Rechtsabbiegen bei roter Lichtzeichenanlage mit grünem Pfeilschild nicht angehalten,

5.30 beim Rechtsabbiegen mit grünem Pfeilschild den freigegebenen Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegfurten behindert oder gefährdet,

5.31 Kraftfahrzeug in Betrieb genommen, das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war oder den Geschwindigkeitsbegrenzer auf unzulässige Geschwindigkeit eingestellt oder nicht benutzt, auch wenn es sich um ein ausländisches Kraftfahrzeug handelt,

5.32 als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges angeordnet oder zugelassen, das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war oder auf unzulässige Geschwindigkeit eingestellt war oder nicht benutzt wurde,

6 mit zwei Punkten folgende Ordnungswidrigkeiten:

6.1 Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration geführt hat,

6.2 gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen anderen gefährdet,

6.3 beim Führen von kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern oder von Kraftomnibussen mit Fahrgästen zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten um mehr als 20 km/h, außer in den in Nummer 4.2 und 5.4 genannten Fällen,

6.4 erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als vier Zehntel des halben Tachowertes, oder bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als fünf Zehntel des halben Tachowertes,

6.5 zum Überholen ausgeschert und dadurch nachfolgenden Verkehr gefährdet,

6.6 abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen und dadurch einen anderen gefährdet,

6.7 beim Abbiegen auf einen Fußgänger keine besondere Rücksicht genommen und ihn dadurch gefährdet, oder beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder Rückwärtsfahren einen anderen gefährdet,

6.8 liegengebliebenes mehrspuriges Fahrzeug nicht oder nicht wie vorgeschrieben abgesichert, beleuchtet oder kenntlich gemacht und dadurch einen anderen gefährdet,

6.9 auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen Fahrzeug geparkt,

6.10 Seitenstreifen von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen zum Zweck des schnelleren Vorwärtskommens benutzt,

6.11 bei an einer Haltestelle (Zeichen 224 StVO) haltendem Omnibus des Linienverkehrs, haltender Straßenbahn oder haltendem gekennzeichnetem Schulbus mit ein- oder aussteigenden Fahrgästen bei Vorbeifahrt rechts Schrittgeschwindigkeit oder ausreichenden Abstand nicht eingehalten, oder obwohl nötig, nicht angehalten und dadurch einen Fahrgast gefährdet oder behindert (soweit nicht Nummer 4.3 oder 5.4),

6.12 bei an einer Haltestelle (Zeichen 224 StVO) haltendem Omnibus des Linienverkehrs oder gekennzeichnetem Schulbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht bei Vorbeifahrt Schrittgeschwindigkeit oder ausreichenden Abstand nicht eingehalten oder, obwohl nötig, nicht angehalten und dadurch einen Fahrgast gefährdet oder behindert (soweit nicht Nummer 4.3 oder 5.4),

6.13 als Halter Fahrzeug zur Haupt- oder Zwischenuntersuchung oder Bremsensonderuntersuchung nicht angemeldet oder vorgeführt bei einer Fristüberschreitung des Anmelde- oder Vorführtermins um mehr als acht Monate oder als Halter den Geschwindigkeitsbegrenzer in den vorgeschriebenen Fällen nicht prüfen lassen, wenn seit fällig gewordener Prüfung mehr als ein Monat vergangen ist,

7 mit einem Punkt alle übrigen Ordnungswidrigkeiten.

Anlage 14
(zu § 66 Abs. 2)

Voraussetzungen für die Anerkennung als Begutachtungsstelle für Fahreignung

Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn

1. die erforderliche finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit des Trägers gewährleistet ist,

2. die erforderliche personelle Ausstattung mit einer ausreichenden Anzahl von Ärzten und Psychologen sichergestellt ist,

3. für Bedarfsfälle ein Diplomingenieur zur Verfügung steht, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr erfüllt,

4. die erforderliche sachliche Ausstattung mit den notwendigen Räumlichkeiten und Geräten sichergestellt ist,

5. der Träger einer Begutachtungsstelle für Fahreignung nicht zugleich Träger von Maßnahmen der Fahrausbildung oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung ist,

6. die Stelle von der Bundesanstalt für Straßenwesen akkreditiert ist,

7. die Teilnahme von Personen nach Nummer 2 an einem regelmäßigen und bundesweiten Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen sichergestellt wird,

8. die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Gutachter von der Gebührenerstattung im Einzelfall und vom Ergebnis der Begutachtungen gewährleistet ist und

9. der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, zuverlässig sind.

Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen verbunden werden, um den vorgeschriebenen Bestand und die ordnungsgemäße Tätigkeit der Untersuchungsstelle zu gewährleisten.

Anforderungen an den Arzt:
Facharzt mit zusätzlicher mindestens einjähriger Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung.

Anforderungen an den Psychologen:
Diplom in der Psychologie, mindestens zweijährige praktische Berufstätigkeit (in der Regel in der klinischen Psychologie, Arbeitspsychologie) und mindestens eine einjährige Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung.

Anlage 15
(zu § 11 Abs. 5, § 66 Abs. 3)

Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten

1. Die Untersuchung ist unter Beachtung folgender Grundsätze durchzuführen:

   a) Die Untersuchung ist anlaßbezogen und unter Verwendung der von der Fahrerlaubnisbehörde zugesandten Unterlagen über den Betroffenen vorzunehmen. Der Gutachter hat sich an die durch die Fahrerlaubnisbehörde vorgegebene Fragestellung zu halten.
   b) Gegenstand der Untersuchung sind nicht die gesamte Persönlichkeit des Betroffenen, sondern nur solche Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die für die Kraftfahrereignung von Bedeutung sind (Relevanz zur Kraftfahrereignung).
   c) Die Untersuchung darf nur nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen vorgenommen werden.
   d) Vor der Untersuchung hat der Gutachter den Betroffenen über Gegenstand und Zweck der Untersuchung aufzuklären.
   e) Über die Untersuchung sind Aufzeichnungen anzufertigen.
   f) In den Fällen der §§ 13 und 14 ist Gegenstand der Untersuchung auch das voraussichtliche künftige Verhalten des Betroffenen, insbesondere ob zu erwarten ist, daß er nicht oder nicht mehr ein Kraftfahrzeug unter Einfluß von Alkohol oder Betäubungsmitteln/Arzneimitteln führen wird. Hat Abhängigkeit von Alkohol oder Betäubungsmitteln/Arzneimitteln vorgelegen, muß sich die Untersuchung darauf erstrecken, daß die Abhängigkeit nicht mehr besteht. Bei Alkoholmißbrauch, ohne daß Abhängigkeit vorhanden war oder ist, muß sich die Untersuchung darauf erstrecken, ob der Betroffene den Konsum von Alkohol einerseits und das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr andererseits zuverlässig voneinander trennen kann. Dem Betroffenen kann die Fahrerlaubnis nur dann erteilt werden, wenn sich bei ihm ein grundlegender Wandel in seiner Einstellung zum Führen von Kraftfahrzeugen unter Einfluß von Alkohol oder Betäubungsmitteln/Arzneimitteln vollzogen hat. Es müssen zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis Bedingungen vorhanden sein, die zukünftig einen Rückfall als

unwahrscheinlich erscheinen lassen. Das Gutachten kann empfehlen, daß durch geeignete und angemessene Auflagen später überprüft wird, ob sich die günstige Prognose bestätigt. Das Gutachten kann auch geeignete Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung empfehlen.

g) In den Fällen des § 2a Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 5 oder des § 4 Abs. 10 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes oder des § 11 Abs. 3 Nr. 4 oder 5 dieser Verordnung ist Gegenstand der Untersuchung auch das voraussichtliche künftige Verhalten des Betroffenen, ob zu erwarten ist, daß er nicht mehr erheblich oder nicht mehr wiederholt gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen oder gegen Strafgesetze verstoßen wird. Es sind die Bestimmungen von Buchstabe f Satz 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.

2. Das Gutachten ist unter Beachtung folgender Grundsätze zu erstellen:

a) Das Gutachten muß in allgemeinverständlicher Sprache abgefaßt sowie nachvollziehbar und nachprüfbar sein.

Die Nachvollziehbarkeit betrifft die logische Ordnung (Schlüssigkeit) des Gutachtens. Sie erfordert die Wiedergabe aller wesentlichen Befunde und die Darstellung der zur Beurteilung führenden Schlußfolgerungen.

Die Nachprüfbarkeit betrifft die Wissenschaftlichkeit der Begutachtung. Sie erfordert, daß die Untersuchungsverfahren, die zu den Befunden geführt haben, angegeben und, soweit die Schlußfolgerungen auf Forschungsergebnisse gestützt sind, die Quellen genannt werden. Das Gutachten braucht aber nicht im einzelnen die wissenschaftlichen Grundlagen für die Erhebung und Interpretation der Befunde wiederzugeben.

b) Das Gutachten muß in allen wesentlichen Punkten insbesondere im Hinblick auf die gestellten Fragen (§ 11 Abs. 6) vollständig sein. Der Umfang eines Gutachtens richtet sich nach der Befundlage. Bei eindeutiger Befundlage wird das Gutachten knapper, bei komplizierter Befundlage ausführlicher erstattet.

c) Im Gutachten muß dargestellt und unterschieden werden zwischen der Vorgeschichte und dem gegenwärtigen Befund.

3. Die medizinisch-psychologische Untersuchung kann unter Hinzuziehung eines beeidigten oder öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetschers oder Übersetzers, der von der Begutachtungsstelle für Fahreignung bestellt wird, durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Betroffene.

4. Wer eine Person in einem Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung oder in einem Aufbauseminar betreut, betreut hat oder voraussichtlich betreuen wird, darf diese Person nicht untersuchen oder begutachten.

Artikel 2

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch ..... vom ..... (BGBl. I.....), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Der das Kapitel A betreffende Text wird gestrichen.

   b) Die Hinweise auf die Anlagen XVII, XXII, XXVI und XXVII werden gestrichen.

   c) Die Hinweise auf die Muster 1, 1a, 1c, 1e und 11 werden gestrichen.

2. Kapitel „A. Personen" (§§ 1 bis 15l) wird aufgehoben.

3. § 18 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. motorisierte Krankenfahrstühle (nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit einem Sitz, einem Leergewicht von nicht mehr als 300 kg und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h),"

4. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 wird die Angabe "im Falle des § 4a Abs. 1 auch die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde," gestrichen.

5. § 69a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Im einleitenden Satzteil von Absatz 2 wird das Wort "auch" gestrichen.

6. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Übergangsbestimmungen zu den §§ 4a bis 15e und zu den Mustern 1, 1a, 1b, 1c und 1e werden aufgehoben.

b) Nach der Übergangsbestimmung zu § 18 Abs. 2 Nr. 4a wird folgende Übergangsbestimmung eingefügt:

Zu § 18 Abs. 2 Nr. 5 (motorisierte Krankenfahrstühle)
Als motorisierte Krankenfahrstühle gelten auch nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit höchstens zwei Sitzen, einem Leergewicht von nicht mehr als 300 kg und

einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h (maschinell angetriebene Krankenfahrstühle früheren Rechts), wenn sie bis zum 30. Juni 1999 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

7. In Nummer 7.3.3 der Anlage VIII werden nach dem Wort „Klassen" die Wörter „außer Klasse D" eingefügt.

8. Die Anlagen XVII (§ 9a Abs. 1 und 5, § 15e Abs. 1 Nr. 2a, § 15f Abs. 2 Nr. 1) Mindestanforderungen an das Sehvermögen der Kraftfahrer, XXII (§ 4a Abs. 2, 3 und 5) Mindestanforderungen an die theoretische und praktische Ausbildung von Bewerbern um die Mofa-Prüfbescheinigung nach § 4a Abs. 1 durch Fahrlehrer, XXVI (§ 11 Abs. 1, 2 und 4) Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge sowie an Prüfungsdauer und Prüfungsstrecke und XXVII (§ 15 Abs. 1 und 2, § 15l) Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis werden aufgehoben.

9. Die Vorbemerkungen zu den Mustern 1, 1a, 1c und 1e sowie die Muster 1 (§ 10 Abs. 1), Muster 1a (§§ 5, 10), Muster 1e (§ 4a) und Muster 11 (§ 9c) werden aufgehoben.

Artikel 3
Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Geltungsbereich dieser Verordnung" jeweils durch das Wort „Inland" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

(1) Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer Berechtigung im Inland Kraftfahrzeuge führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne von § 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung haben. Begründet der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, richtet sich seine weitere Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach den §§ 28 und 29 der Fahrerlaubnis-Verordnung. Begründet der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung noch sechs Monate. Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Frist auf Antrag bis zu sechs Monaten verlängern, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er seinen ordentlichen Wohnsitz nicht länger als zwölf Monate im Inland haben wird. Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten.

(2) Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen nationalen oder internationalen Führerschein (Artikel 7 und Anlage E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 - RGBl. 1930 II S. 1234 -, Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 - BGBl. 1977 II S. 809 - oder Artikel 24 und Anlage 10 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 - Vertragstexte der Vereinten Nationen 1552 S. 22 -) nachzuweisen. Ausländische nationale Führerscheine, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, die nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind oder die nicht dem Anhang 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 entsprechen, müssen mit einer Übersetzung verbunden sein, es sei denn, die Bundesrepublik Deutschland hat auf das Mitführen der Übersetzung verzichtet.

(3) Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse,

1. die lediglich im Besitz eines Lernführerscheins oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins sind,

2. die zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, daß sie die Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum während eines mindestens sechsmonatigen, ausschließlich dem Besuch einer Hochschule oder Schule dienenden Aufenthalts erworben haben,

3. denen die Fahrerlaubnis im Inland von einem Gericht vorläufig oder rechtskräftig oder von einer Verwaltungsbehörde sofort vollziehbar oder bestandskräftig entzogen worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf sie verzichtet haben oder

4. solange sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte oder in dem Staat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

(4) Das Recht, von einer ausländischen Fahrerlaubnis nach einer der in Absatz 3 Nr. 3 genannten Entscheidungen im Inland wieder Gebrauch zu machen, wird auf Antrag erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung nicht mehr bestehen."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" durch das Wort "Fahrerlaubnis-Verordnung" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden."

(b) In Absatz 2 werden die Wörter "oder der ausländische Fahrausweis" gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

"(2) Beim internationalen Führerschein nach Muster 7 (Artikel 7 und Anlage E des internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926) entsprechen der Fahrerlaubnis

1. der Klasse A (unbeschränkt) die Klasse C,

2. der Klasse B die Klasse A,

3. der Klasse C die Klasse B.

Außerdem wird erteilt

1. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A (beschränkt) die Klasse C beschränkt auf Krafträder mit einer Leistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg,

2. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A1 die Klasse C beschränkt auf Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm^3 und einer Leistung von nicht mehr als 11 kW,

3. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C1 die Kasse B beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg,

4. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse D die Klasse B beschränkt auf Kraftomnibusse,

5. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse D1 die Klasse B beschränkt auf Kraftomnibusse mit nicht mehr als 16 Plätzen außer dem Führersitz.

(3) Beim internationalen Führerschein nach Muster 6a (Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968) entsprechen, soweit die Klassen nicht übereinstimmen, der Fahrerlaubnis

1. der Klasse A (beschränkt) die Klasse A beschränkt auf Krafträder mit einer Leistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg,

2. der Klasse A1 die Klasse A beschränkt auf Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm^3 und einer Leistung von nicht mehr als 11 kW,

3. der Klasse C1 die Klasse C beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7500 kg,

4. der Klasse D1 die Klasse D beschränkt auf Kraftomnibusse mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Führersitz.

Bei den Klassen C1E und D1E ist die zulässige Gesamtmasse des Zuges auf 12.000 kg zu beschränken und bei der Klasse D1E zu vermerken, daß der Anhänger nicht zur Personenbeförderung benutzt werden darf. Weitere Beschränkungen der Fahrerlaubnis sind zu übernehmen."

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „6" durch die Angabe „7" ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. den internationalen Führerschein oder den nationalen ausländischen Führerschein und".

2. In Nummer 3 wird die Angabe "und des ausländischen Fahrerausweises nach § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 3" durch die Angabe "und des ausländischen Führerscheins nach § 4 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

   1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

      „Erweist sich der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis (§ 4) als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, ist ihm das Recht abzuerkennen, von der ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen. Erweist er sich als noch bedingt geeignet, ist die Fahrerlaubnis soweit wie notwendig einzuschränken oder es sind die erforderlichen Auflagen anzuordnen. Im übrigen sind die §§ 3 und 46 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechend anzuwenden."

      b) In Satz 3 wird das Wort „Fahrausweis" durch das Wort „Führerschein" ersetzt.

   2. In Absatz 3 werden die Wörter "Geltungsbereich dieser Verordnung" durch das Wort "Inland" ersetzt.

7. In § 13 wird nach dem Wort "Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" die Angabe "und die §§ 73 und 74 der Fahrerlaubnis-Verordnung" eingefügt.

8. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 3 dürfen Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz bis zum 31. Dezember 1998 im Inland begründen, noch bis zum Ablauf von zwölf Monaten Kraftfahrzeuge im Inland führen."

9. § 14 wird wie folgt geändert:

   1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

      "3. einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 1 Satz 5 zuwiderhandelt,".

2. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

3. In der neuen Nummer 4 werden die Wörter ", den Fahrausweis" gestrichen und das Wort "Fahrausweises" durch das Wort "Führerscheins" ersetzt.

4. Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

   "5. einer vollziehbaren Auflage nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,".

5. Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

Die Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 441), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Dem Zweiten Abschnitt werden folgende Hinweise angefügt

„Übermittlungen an Stellen im Ausland	§ 11a
Übermittlungen im automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren	§ 11b".

   b) Nach dem Hinweis auf den Dritten Abschnitt wird folgender Hinweis angefügt:

„Abruf im automatisierten Verfahren durch Stellen im Ausland	§ 14a".

2. Nach § 11 werden die folgenden §§ 11a und 11b eingefügt:

„§ 11a

Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 37 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Für Maßnahmen der zuständigen ausländischen Behörden nach § 37 Abs. 1 Buchstabe a bis d des Straßenverkehrsgesetzes dürfen die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes gespeicherten Halterdaten und die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 3, 4, 6 und 7, mit Ausnahme der Vormerkung zur Inanspruchnahme nach dem Bundesleistungsgesetz und dem Verkehrssicherstellungsgesetz, gespeicherten Fahrzeugdaten übermittelt werden.

(2) Die Daten dürfen in das Ausland für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs den Zulassungsbehörden zur Überwachung des Versicherungsschutzes sowie für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen oder Straftaten im Sinne des § 37 Abs. 1 Buchstabe b, c und d des Straßenverkehrsgesetzes den Polizei- und Justizbehörden unmittelbar übermittelt werden, wenn nicht der Empfängerstaat mitgeteilt hat, daß andere Behörden zuständig sind.

§ 11b

Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt nach § 36a des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Die Übermittlung von Daten nach § 35 des Straßenverkehrsgesetzes und § 11a Abs. 1 ist auch in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren zulässig.

(2) Die übermittelnde Stelle darf die Übermittlung nur zulassen, wenn deren Durchführung unter Verwendung einer Kennung der zum Empfang der übermittelten Daten berechtigten Behörde erfolgt. Der Empfänger hat sicherzustellen, daß die übermittelten Daten nur bei den zum Empfang bestimmten Endgeräten empfangen werden.

(3) Die übermittelnde Stelle hat durch ein selbsttätiges Verfahren zu gewährleisten, daß eine Übermittlung nicht vorgenommen wird, wenn die Kennung nicht oder unrichtig angegeben wurde. Sie hat versuchte Anfragen ohne Angabe der richtigen Kennung sowie die Angabe einer fehlerhaften Kennung zu kontrollieren. Sie hat ferner im Zusammenwirken mit der anfragenden Stelle jedem Fehlversuch nachzugehen und die Maßnahme zu ergreifen, die zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verfahrens notwendig sind.

(4) Die übermittelnde Stelle hat sicherzustellen, daß die Aufzeichnungen nach § 36a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes selbsttätig erfolgen und die Übermittlung bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung unterbrochen wird."

3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes dürfen folgende Daten bereitgehalten werden:

1. für Anfragen unter Verwendung des Kennzeichens oder der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

   a) das Kennzeichen und der Tag der Zuteilung oder Ausgabe sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, beim Saisonkennzeichen zusätzlich der Zulassungszeitraum,

   b) Familienname, Vornamen, Ordens- und Künstlername, Geburtsname, Geburtstag, Tag und Ort der Geburt - oder bei juristischen Personen, Behörden oder Vereinigungen Name oder Bezeichnung - sowie Anschrift des Halters,

   c) Tag der vorübergehenden Stillegung oder endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs

   und, falls eine erweiterte Auskunft erforderlich ist, zusätzlich

d) Art, Hersteller, Typ und Farbe (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) des Fahrzeugs, das Datum der ersten Zulassung, die Fahrzeugbriefnummer, das Datum und die Bezeichnung des Arbeitsganges der letzten Veränderung und Hinweise auf den Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen eines Fahrzeugs oder des amtlichen Kennzeichens, bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen außerdem Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses,

2. für Anfragen unter Verwendung eines Teils des Kennzeichens:

a) die mit dem angefragten Teil des Kennzeichens übereinstimmenden Kennzeichen,

b) Art, Hersteller, Typ und Farbe des Fahrzeugs sowie Jahr der ersten Zulassung; bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen außerdem Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses,

3. für Anfragen unter Verwendung von Personalien (Familienname, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Geburtsname, Tag und Ort der Geburt oder Name oder Bezeichnung einer juristischen Person, Behörde oder Vereinigung, Anschrift des Halters):

a) Familienname, Vornamen, Ordens- und Künstlernamen, Geburtsname, Tag und Ort der Geburt - oder bei juristischen Personen, Behörden oder Vereinigungen Name oder Bezeichnung - sowie Anschrift des Halters,

b) Kennzeichen, Tag der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens, beim Saisonkennzeichen zusätzlich der Zulassungszeitraum, Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Art, Hersteller, Typ und Farbe des Fahrzeugs, Fahrzeugbriefnummer, Datum der ersten Zulassung, Tag der vorübergehenden Stillegung, Datum und Bezeichnung des Arbeitsganges der letzten Veränderung und Hinweise auf den Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen eines Fahrzeugs oder Kennzeichens; bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen außerdem Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses.

Die Daten nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c werden zum Abruf bereitgehalten für

1. die Bußgeldbehörden, die für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig sind,

2. die Zulassungsbehörden,

3. das Bundeskriminalamt und den Bundesgrenzschutz,

4. die mit Aufgaben nach § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes betrauten Stellen der Zollverwaltung und die Zollfahndungsdienststellen,

5. die Polizeibehörden der Länder.

Die Daten nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 werden für die Stellen nach Satz 2 Nr. 2 bis 5 zum Abruf bereitgehalten. Die Daten nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Stellen nach Satz 2 Nr. 3 bis 5 zum Abruf bereitgehalten.".

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „den §§ 30a und 36" durch die Angabe "§ 36" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „18" durch die Angabe „12" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Die abrufende Stelle hat Maßnahmen zum Schutz gegen unberechtigte Nutzungen des Abrufsystems zu treffen."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 30 a Abs. 3 und" gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 4 und" gestrichen.

5. § 14 wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die nach § 36 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vorgeschriebenen weiteren Aufzeichnungen werden vom Kraftfahrt-Bundesamt gefertigt. In den Ländern, in denen die Regelung des § 36 Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes und des § 13 Abs. 1 Satz 2 angewendet wird, dürfen diese Aufzeichnungen jeweils von der abrufenden Stelle vorgenommen werden.

(2) Der Anlaß des Abrufs ist von der abrufenden Stelle der nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Stelle unter Verwendung folgender Schlüsselzahlen zu übermitteln:

1. Zulassung von Fahrzeugen

2. bei Überwachung des Straßenverkehrs: keine oder nicht vorschriftsmäßige Papiere oder Verdacht auf Fälschung der Papiere oder des Kennzeichens oder sonstige verkehrsrechtliche Beanstandungen oder verkehrsbezogene Anlässe

3. Nichtbeachten der polizeilichen Anhalteaufforderung oder Verkehrsunfallflucht

4. Feststellungen bei aufgefundenen oder verkehrsbehindernd abgestellten Fahrzeugen

5. Verdacht des Diebstahls oder der mißbräuchlichen Benutzung eines Fahrzeugs

6. Grenzkontrolle

7. Gefahrenabwehr

8. Verfolgung von Straftaten oder Verkehrsordnungswidrigkeiten

9. Fahndung, Grenzfahndung, Kontrollstelle

10. sonstige Anlässe.

Bei Verwendung der Schlüsselzahlen 8 bis 0 ist ein auf den bestimmten Anlaß bezogenes Aktenzeichen oder eine Tagebuchnummer zusätzlich zu übermitteln, falls dies beim Abruf angegeben werden kann. Sonst ist jeweils in Kurzform bei der Verwendung der Schlüsselzahl 8 die Art der Straftat oder die Art der Verkehrsordnungswidrigkeit und bei Verwendung der Schlüsselzahlen 9 und 0 die Art der Maßnahme oder des Ereignisses zu bezeichnen."

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Namenskurzzeichen" die Wörter „unter Angabe der Organisationseinheit" eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei jedem zehnten Abruf aus dem Zentralen Fahrzeugregister übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt unmittelbar nach Erhalt der Anfragedaten statt der Auskunft zunächst den Hinweis, daß vor Erteilung der Auskunft die Angaben nach Absatz 2 und 3 einzugeben sind."

d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 30a Abs. 4 und" gestrichen.

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Abruf im automatisierten Verfahren durch Stellen im Ausland

(1) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren nach § 37a des Straßenverkehrsgesetzes unter Verwendung des Kennzeichens oder der Fahrzeugidentifizierungsnummer dürfen

1. für Verwaltungsmaßnahmen nach § 37 Abs. 1 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes die in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und d und

2. für Maßnahmen wegen Zuwiderhandlungen und Straftaten sowie zur Überwachung des Versicherungsschutzes nach § 37 Abs. 1 Buchstabe b bis d des Straßenverkehrsgesetzes die in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c und, falls eine erweiterte Auskunft erforderlich ist, zusätzlich die in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d

genannten Daten bereitgehalten werden.

(2) § 11a über die Empfänger der Daten, § 13 wegen der Sicherung gegen Mißbrauch und § 14 wegen des Anlasses der Abrufe sind entsprechend anzuwenden."

Artikel 5

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 9 werden die Wörter „medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen" durch die Wörter „Begutachtungsstellen für Fahreignung" ersetzt.

2. Der 1. Abschnitt (Gebühren des Bundes) der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Unterabschnitt A wird nach dem Wort „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung," das Wort „Fahrerlaubnis-Verordnung," eingefügt.

b) Die Überschrift in Unterabschnitt A zu Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Erfassung von Fahrzeugen und Fahrerlaubnissen".

c) Die Gebühren-Nummer 126 wird wie folgt gefaßt:

„126	Aufstellung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrerlaubnisregister (ZFER)	
126.1	bei Fahrerlaubnissen auf Probe	3,50
126.2	in den übrigen Fällen	2,-".

d) Die Gebühren-Nummer 142 wird aufgehoben.

e) Die Gebühren-Nummer 143 wird wie folgt gefaßt:

„143	Auskunft aus dem Verkehrszentralregister an eine Behörde in Fahrerlaubnisangelegenheiten und sonstigen in § 30 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 StVG aufgeführten Verwaltungsmaßnahmen, sofern sie durch einen Antragsteller veranlaßt werden	6,50".

f) In Unterabschnitt A wird nach der Gebühren-Nummer 152 folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Akkreditierung von Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung, Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung und Stellen zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
160	Akkreditierung (§ 72 FeV)	
160.1	eines Trägers von Begutachtungsstellen für Fahreignung (ohne Begehung)	15.000,- bis 35.000,-

160.2	eines Trägers von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung (ohne Begehung)	13.000,- bis 35.000,-
160.3	eines Trägers von Stellen zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung (ohne Begehung)	17.000,- bis 37.000,-
160.4	Begehung (ohne Reisezeit)	2.000,- bis 5000,-
161	Nachakkreditierung	
161.1	eines Trägers von Begutachtungsstellen für Fahreignung (ohne Begehung)	8.000,- bis 25.000,-
161.2	eines Trägers von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung (ohne Begehung)	8.000,- bis 25.000,-
161.3	eines Trägers von Stellen zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung (ohne Begehung)	8.000,- bis 25.000,-
161.4	Begehung (ohne Reisezeit)	2.000,- bis 5.000,-
162	Überprüfung einer Evaluationsstudie über ein Kursprogramm	9.000,- bis 25.000,-
163	Audits	
163.1	Audit einer Begutachtungsstelle für Fahreignung (ohne Reisezeit)	2.000,- bis 5.000,-
163.2	Durchführung von Gutachtenaudits (regelmäßig) für einen Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (ohne Überprüfung der Gutachten)	3.000,-
163.3	Überprüfung eines Gutachtens (regelmäßig) bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung	120,- bis 400,-
163.4	Durchführung von Gutachtenaudits (aus besonderem Anlaß) für einen Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (ohne Überprüfung der Gutachten), wenn das Gutachten-	3.000,-

	audit vom Betroffenen verantwortlich veranlaßt worden ist	
163.5	Überprüfung eines Gutachtens (aus besonderem Anlaß) bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, wenn die Überprüfung vom Betroffenen verantwortlich veranlaßt worden ist	240,- bis 600,-
163.6	Audit einer Stelle, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung durchführt	2.000,- bis 5.000,-
163.7	Audit einer Stelle zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung	2.000,- bis 5.000,-
165	Zusätzliche Leistungen	
165.1	Stundensatz für Leistungen, die außerhalb der Gebühren-Nummern 160 bis 163 erbracht werden"	150,-
165.2	Stundensatz für Reisezeit für Maßnahmen nach den Gebühren-Nummern 160 - 163	120,-"

3. Der 2. Abschnitt (Gebühren der Behörden im Landesbereich) der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Unterabschnitt A wird nach dem Wort „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung," das Wort „Fahrerlaubnis-Verordnung," eingefügt.

b) In Unterabschnitt A wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	„1. Fahrerlaubnis und Führerschein	
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Prüfung eines Antrags auf Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen durch die nach § 21 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung zuständige Behörde	10,-

202	Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen	
202.1	Ersterteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis, Ersterteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	65,-
	bei anlaßbezogener Eignungsbegutachtung zusätzlich	20,- bis 70,-
202.2	auf Grund einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus einem in Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung aufgeführten Staat, sofern keine Prüfung verlangt wird.	45,-
202.3	nach vorangegangener Versagung oder Entziehung der in- oder ausländischen Fahrerlaubnis, nach vorangegangenem Verzicht auf die in- oder ausländische Fahrerlaubnis oder nach Verhängung einer Sperrfrist	65,- bis 160,-
202.4	als Ersatz	35,- bis 70,-
202.5	bei der Umstellung einer Fahrerlaubnis alten Rechts (§ 6 Abs. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung)	45,-
202.6	Ausfertigung eines Führerscheins soweit nicht bereits in den Nummern 202.1 bis 202.5 eingeschlossen	15,–
203	Ortskundeprüfung	25,- bis 75,-
204	Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	37,-
205	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins zur Fahrgastbeförderung (ausgenommen Erweiterung und Verlängerung) oder internationalen Führerscheins	12,-
206	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung, Widerruf oder Rücknahme einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren	50,- bis 180,-

207	Erteilung oder Versagung oder Ersatzausstellung eines Internationalen Führerscheins	18,- bis 25,-
208	Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 46 FeV Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Abs. 9 FeV.	25,- bis 50,-
209	Verwarnung nach den Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a Abs. 2 Nr. 2 StVG), nach dem Punktsystem (§ 4 Abs. 3 Nr.1 und 2 StVG) oder eines Inhabers der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	35,-
210	Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar (§§ 2a Abs. 2 Nr.1, 4 Abs. 3 Nr. 2 StVG) einschließlich der Mitteilung an das KBA	50,-
211	Registrierung einer ausländischen Fahrerlaubnis	25,-."

c) In Unterabschnitt A zu Nummer 4 wird in der Überschrift nach den Wörtern „der StVZO," die Abkürzung „FeV" eingefügt.

d) In der Gebühren-Nummer 251 wird die Angabe „§ 13a Abs. 4 Nr. 2 StVZO" durch die Angabe „§ 29 Nr. 3 Nr. 2 StVG" ersetzt.

e) In den Gebühren-Nummem 254 und 255 werden jeweils nach den Wörtern „der StVZO" die Wörter „,der FeV oder der VOInt" eingefügt.

f) Der Unterabschnitt D wird wie folgt gefaßt:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	„D. Fahrlehrergesetz	
301	Fahrlehrerprüfung	
301.1	für Klasse BE	430,-
301.2	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse A	320,-

301.3	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klassen CE oder DE	320,-
301.4	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klassen CE und A	430,-
	Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Fahrlehrerprüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 20 v.H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	
302	Erteilung oder Versagung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
302.1	der befristeten Fahrlehrerlaubnis einschl. der Ausfertigung des befristeten Fahrlehrerscheins	55,-
302.2	der Fahrlehrerlaubnis oder der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrlG), einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins oder der Erlaubnisurkunde	55,-
302.3	der Fahrschulerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	150,-
302.4	der Zweigstellenerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	110,-
302.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 31 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrlG einschließlich der Ausfertigung der Anerkennungsurkunde	130,- bis 470,-
303	Erweiterung oder Versagung der Erweiterung	
303.1.	der Fahrlehrerlaubnis einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins	55,-

303.2	der Fahrschulerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	75,-
303.3	der Zweigstellenerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	55,-
303.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	70,- bis 220,-
304	Berichtigung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde	10,-
305	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung	20,- bis 50,-
306	Rücknahme oder Widerruf	
306.1	der Fahrlehrerlaubnis oder einer Seminarerlaubnis (§ 31 FahrlG)	55,- bis 140,-
306.2	der Fahrschulerlaubnis	70,- bis 300,-
306.3	der Zweigstellenerlaubnis	55,- bis 220,-
306.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrlG	70,- bis 440,-
307	Zwangsweise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde	15,- bis 80,-
	Diese Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	
308	Überprüfung	
308.1	einer Fahrschule oder Zweigstelle, eines Aufbauseminars, einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung nach § 31 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrlG	40,- bis 720,-

308.2	einer Fahrlehrerausbildungsstätte	40,- bis 720,-
309	Erteilung oder Versagung einer Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen	15,- bis 60,-."

4. Der 3. Abschnitt (Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftverkehr, der Prüfstellen nach der Fahrzeugteileverordnung und der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen und der Sehteststellen) der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift zum 3. Abschnitt werden die Wörter „medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen" durch die Wörter „Begutachtungsstellen für Fahreignung" ersetzt.

   b) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	„1. Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis.	
	Die Gebühren zu den Nummern 401 bis 403 schließen etwaige Reisekosten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ein.	
401	Theoretische Prüfung	
401.1	für eine Fahrerlaubnis aller Klassen, je	15,-
	Werden mehrere Prüfungen an einem Termin durchgeführt, wird nur einmal die Gebühr erhoben.	
401.2	nach § 5 FeV (Mofa 25, motorisierter Krankenfahrstuhl)	7,-
401.3	Zu den Gebühren nach den Nummern 401.1 und 401.2 werden erhoben für	
	- Ausfertigung einer Bescheinigung nach § 5 FeV (Mofa 25, motorisierter Krankenfahrstuhl)	12,-
	- Prüfungsbogen oder andere Medien mit visueller Darstellung in Fremdsprachen	12,-

	- Hilfestellung bei der Prüfung durch den Sachverständigen/Prüfer, Audio-Systeme oder durch vom Bewerber gesondert zu bezahlenden Dolmetscher/Übersetzer	je angefangene Viertelstunde Gebühr entsprechend Nr. 499
402	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis	
402.1	der Klasse A	160,-
402.2	der Klasse A 1	120,-
402.3	der Klassen B, BE	120,-
402.4	der Klassen C, CE	185,-
402.5	der Klassen C1, C1E	120,-
402.6	der Klasse D	231,-
402.7	der Klasse D1	185,-
402.8	der Klassen DE, D1E	120,-
402.9	der Klasse M	80,-
402.10	der Klasse T	185,-
403	In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird für beide Prüfungsteile die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben. Verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung nach Anlage 7 Abschnitt 2.3 zur FeV, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.	
404	Prüfung der Sehleistung mit Testgerät	10,-"

c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„3.	Untersuchungen der amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung	
451	Medizinisch-psychologische Gutachten nach den §§ 2a und 4 Abs. 10 StVG sowie §§ 11 Abs. 3, 13, 14, FeV	
451.1	Körperliche und geistige Mängel (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 FeV, ausgen. Geb.-Nr. 451.2)	330,-
451.2	Neurologisch-psychiatrische Mängel (§ 11 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 FeV)	465,-
451.3	Altersbewerber	360,-
451.4	Auffälligkeit bei der Fahrerlaubnisprüfung (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 FeV)	360,-
451.5	Tatauffällige (allgemein, ausgenommen Gebühren-Nr. 451.6 und 451.7; § 11 Abs. 3 Nr. 4 und 5, Abs. 10 Nr. 2 FeV und § 2a Abs. 4 und 5 sowie § 4 Abs. 10 StVG)	465,-
451.6	Alkoholauffällige (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 FeV)	540,-
451.7	Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige (§ 14 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 FeV)	540,-
451.8	Untersuchungen mit Mehrfach-Fragestellung (§ 11 Abs. 6 FeV)	für die Fragestellung mit der höchsten Gebühr den vollen Satz; für alle weiteren Fragestellungen insgesamt ½ der hierfür geltenden höchsten Gebühren

451.9	Teiluntersuchungen oder Nachuntersuchungen	½ bis 2/3 der jeweiligen Gebühr nach den Nrn. 451.1 - 451.7
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Befreiung von den Vorschriften über das Mindestalter (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 FeV)	
452.1	Klassen A, A1, B, BE, C, C1, CE, C1E	170,-
452.2	Klassen M, T, L	145,-
453	Erst- und Wiederholungsuntersuchungen bei Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE, D1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 11 Abs. 9 und § 48 i.V.m. Anlage 5 Nr. 2 FeV)	170,-
454	Gutachten nach den §§ 3 Satz 1 Nr. 3 und § 33 Abs. 3 FahrlG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	300,-
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers auf seine körperliche und geistige Eignung	465,-
455	Kann eine der unter den Nummern 451, 452, 453 und 454 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der Begutachtungsstelle für Fahreignung und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Person am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten."	

Artikel 6
Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl I S. 1305, 1447), zuletzt geändert durch Artikel ... der Verordnung vom ...(BGBl I ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschriften vor Nummer 44 und die Nummern 44 und 45 werden wie folgt gefaßt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	FeV	Regelsatz in DM und Fahrverbot
	„b) **Fahrerlaubnis-Verordnung FeV**		
	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung		
44	Ohne erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung einen oder mehrere Fahrgäste in einem in § 48 Abs. 1 FeV genannten Fahrzeug befördert	§ 48 Abs. 1 § 75 Nr. 15	150
45	Als Halter die Fahrgastbeförderung in einem in § 48 Abs. 1 FeV genannten Fahrzeug angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeugführer die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besaß	§ 48 Abs. 7 § 75 Nr. 16	150".

2. Nach Nummer 45 wird folgende Überschrift eingefügt:

   „**c) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung StVZO**"

3. Die Überschrift vor Nummer 66 wird wie folgt gefaßt:

   „**d) Ferienreise-Verordnung**"

Artikel 7
Änderung von Verordnungen über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

§ 1

§ 1 der Leichtmofa-Ausnahmeverordnung vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 394), wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

Mofas, die den in der Anlage aufgeführten Merkmalen entsprechen (Leichtmofas), dürfen abweichend von § 50 Abs. 6a und § 53 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung lichttechnische Einrichtungen haben, wie sie für Fahrräder nach § 67 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschrieben sind. Dies gilt nur, wenn die in der Anlage Nummer 1.7 genannten Auflagen erfüllt sind."

§ 2

Die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1992 (BGBl. I S. 989), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe „§ 5 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" wird durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung" ersetzt.

   b) Die Angabe „Klasse 5" wird durch die Angabe „Klasse L" ersetzt.

2. Die §§ 2, 4, 5 und § 6 zweiter Halbsatz werden aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 885),

2. die Achtundzwanzigste Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 22. April 1981 (BGBl. I S. 393), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 1988 (BGBl. I S. 765),

3. die Neunundzwanzigste Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 9. November 1981 (BGBl. I. S. 1183), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2276),

4. die Dreiundreißigste Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-ZulassungsOrdnung vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 471), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 885),

5. die Einundvierzigste Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 9. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2008), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 885),

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister des Innern

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Begründung

I. Allgemeines

1. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung enthält im wesentlichen die zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S.1) - im folgenden Richtlinie - in das nationale Recht erforderlichen Neuregelungen im Bereich des Fahrerlaubnisrechts. Grundlage ist das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), das die Eckdaten der Umsetzung enthält und durch das die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen für die weitere Umsetzung durch Verordnung in das Straßenverkehrsgesetz eingefügt worden sind.

Im einzelnen beinhaltet die Verordnung folgende Regelungen:

Artikel 1: Fahrerlaubnis-Verordnung

Das Fahrerlaubnisrecht war bisher im Abschnitt A der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geregelt. Es wird nun aus dieser Verordnung ausgegliedert und mit bisher in Richtlinien enthaltenen Bestimmungen in der neuen Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zusammengefaßt.

Artikel 2: Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Artikel 2 enthält die sich aus der Ausgliederung des Fahrerlaubnisrechts aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung ergebenden Änderungen.

Artikel 3: Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

Auf Grund der Bestimmungen der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie für die Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus EU- und EWR-Staaten ist auch eine Novellierung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr erforderlich.

Artikel 4: Änderung der Fahrzeugregister-Verordnung

Hier werden im wesentlichen die Ergebnisse des von der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegten ZEVIS-Berichts (BT-Drucksache 12/3251) umgesetzt.

Artikel 5: Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Artikel 5 nimmt die wegen des neuen Fahrerlaubnisrechts notwendigen Anpassungen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vor. Darüber hinaus werden auch die gebührenrechtlichen Konsequenzen aus der Neuordnung des Fahrlehrerrechts durch Artikel 2 des o. g. Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze und der gleichzeitig vorgelegten Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften gezogen.

Artikel 6: Bußgeldkatalogverordnung

Wegen der Übernahme der fahrerlaubnisrechtlichen Bestimmungen aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in die Fahrerlaubnis-Verordnung müssen die Verweisungen in der Bußgeldkatalog-Verordnung angepaßt werden.

Artikel 7: Änderung von Verordnungen über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

Artikel 7 enthält die auf Grund der Einführung der neuen Einteilung der Fahrerlaubnisklassen notwendigen Anpassungen von zwei Ausnahmeverordnungen. (Ausnahmebestimmungen bei Brauchtumsveranstaltungen, Leichtmofa-Ausnahmeverordnung).

2. Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Das Fahrerlaubnisrecht war bisher in den §§ 1 bis 15 I, 18, 68 bis 73 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geregelt und umfaßte 52 Paragraphen. Einige Bereiche wie das Punktsystem, die Vorschriften für die Fahrerlaubnisprüfung und die körperliche und geistige Eignung der Fahrerlaubnisbewerber und -inhaber waren darüber hinaus ganz oder in großen Teilen außerhalb der Verordnung in allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien enthalten.

Diese Form wird der Bedeutung der Vorschriften für den Bürger nicht gerecht, erfüllt aber auch nicht den vom EU-Recht für die Umsetzung geforderten Grad an Verbindlichkeit. Die wichtigsten Bestimmungen müssen deshalb in die Verordnung aufgenommen werden. Hinzu kommen neue Bereiche wie die Ausführungsbestimmungen für das Zentrale Fahrerlaubnisregister, das auf Grund des genannten Gesetzes eingerichtet wird, sowie Vorschriften über die Qualitätssicherung bei der medizinisch-psychologischen Begutachtung, der Fahrerlaubnisprüfung und bei Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung. Insgesamt hätte das Sachgebiet den Rahmen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gesprengt. Es soll deshalb künftig in einer eigenen Verordnung, der Fahrerlaubnis-Verordnung, geregelt werden. Damit wird auch den betroffenen Bürgern der Überblick über die geltenden Bestimmungen wesentlich erleichtert. Als Richtlinie wird es künftig noch die Prüfungsrichtlinie geben, die dem Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr einen Leitfaden für die Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung an die Hand gibt und die Details der Prüfung regelt. Auch der Fragenkatalog für die theoretische Prüfung behält den Charakter einer Richtlinie. Die Fragen spiegeln lediglich die gesetzlichen Vorschriften und die sonstigen vorgegebenen Bedingungen für das Führen eines Kraftfahrzeugs wieder und brauchen nicht in den Rang einer Verordnung erhoben zu werden. In allgemeinen Verwaltungsvorschriften sollen nur noch Verfahren in und zwischen Behörden geregelt werden wie z. B. der technische Ablauf der Datenübermittlung zwischen den Fahrerlaubnisbehörden und dem Kraftfahrt-Bundesamt.

Inhaltlich sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

a) <u>Einteilung der Fahrerlaubnisklassen</u>

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Übernahme der internationalen Einteilung der Fahrerlaubnisklassen in die Klassen A bis E und gibt ihnen darüber hinaus die Möglichkeit zu zusätzlichen fakultativen Unterklassen. Eingeführt werden die obligatorischen Klassen A bis E:

A: Krafträder

B: Kraftfahrzeuge bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse

C: Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässige Gesamtmasse

D: Kraftomnibusse

E: Kraftfahrzeuge der Klasse B, C, D mit Anhänger über 750 kg (Anhänger bis 750 kg sind in Grundklasse enthalten, bei Klasse B auch Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse bis zur Leermasse des Zugfahrzeugs bei einer zulässigen Gesamtmasse des Zuges von höchstens 3,5 t)..

Von den nach der Richtlinie fakultativen Unterklassen (Artikel 3 Abs. 2 EU-Richtlinie) werden eingeführt:

A1: Leichtkrafträder bis 125 cm^3 und 11 kW. Die Mitgliedstaaten können weitere einschränkende Merkmale festlegen (Artikel 3 Abs. 5 EU-Richtlinie). In Deutschland ist die Klasse 1b durch die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14. Februar 1996 (BGBl. I S. 216) unter Beibehaltung der alten Klassenbezeichnung bereits angepaßt worden. Dabei ist von der Ermächtigung der Mitgliedstaaten, den oben genannten Kriterien weitere einschränkende Merkmale hinzufügen zu können, durch die Begrenzung auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h für 16- und 17jährige Gebrauch gemacht worden.

C1: Kfz von mehr als 3,5 t bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse

C1E: Kraftfahrzeuge der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg, wobei die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 t nicht übersteigen darf

D1: Busse bis 16 Plätze

D1E: Kraftfahrzeuge der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg, wobei die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 t nicht überschreiten und der Anhänger nicht zur Personenbeförderung benutzt werden darf.

Die folgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fahrerlaubnisklassen:

Fahrerlaubnisklassen alt	Fahrerlaubnisklassen neu
1: Leistungsunbeschränkte Krafträder 1a: Krafträder bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg Erwerb der Klasse 1 nur möglich nach mind. 2jährigem Besitz der Klasse 1a und ausreichender Fahrpraxis (mindestens 4 000 km)	A: Leistungsunbeschränkte Krafträder Berechtigung zum Führen leistungsunbeschränkter Krafträder erst nach mind. zwei Jahren Fahrerfahrung auf Krafträdern bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg
1b: Krafträder bis 125 cm^3, bis 11 kW; für 16- und 17jährige 80 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	A1: Inhalt unverändert
2: Kfz über 7,5 t Züge mit mehr als 3 Achsen	C: Kfz über 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg CE: Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit Anhänger über 750 kg
3: Kfz bis 7,5 t Züge mit nicht mehr als 3 Achsen (d.h. es kann ein einachsiger Anhänger mitgeführt werden; Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m voneinander gelten als eine Achse)	B: Kraftfahrzeuge bis 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zul. Gesamtmasse des Zuges 3,5 t nicht überschreiten BE: Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die nicht in die Klasse B fällt C1: Kfz zwischen 3,5 und 7,5 t mit Anhänger bis 750 kg C1E: Kfz der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg nicht überschreiten
2,3 (je nach dem zulässigen Gesamtge-	D: Kraftomnibusse mit mehr als 8 Plätzen

Fahrerlaubnisklassen alt	Fahrerlaubnisklassen neu
wicht des Fahrzeugs) + Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen	D1: Kraftomnibusse mit mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen DE: Kraftfahrzeuge der Klasse D mit Anhänger über 750 kg D1E: Kfz der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg nicht überschreiten. Der Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung benutzt werden.
Nationale Fahrerlaubnisklassen für Fahrzeuge, die nicht unter die Richtlinie fallen:	
4: Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm^3/50 km/h	M: Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm^3/45 km/h
5: Krankenfahrstühle, Arbeitsmaschinen bis 25 km/h, Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h	L: selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 25 km/h; land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h
	T: land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h, selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen bis 40 km/h (auch mit Anhängern)
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen sowie in Pkw bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienzielreisen	bleibt unverändert; zusätzlich für Pkw im Linienverkehr
Mofa: Fahrrad mit Hilfsmotor bis 25 km/h	Mofa bleibt unverändert. Krankenfahrstühle bis 25 km/h werden Mofas gleichgestellt.

Besonders hinzuweisen ist auf folgende Neuerungen:

- Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse A, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, können künftig diese Klasse sofort ohne Leistungsbeschränkung erwerben und müssen nicht erst zwei Jahre Fahrerfahrung auf Krafträdern bis 25 kW sammeln.

- Die Grenze zwischen der Pkw-Klasse 3/B und der Lkw-Klasse 2/C wird von jetzt 7 500 kg auf 3 500 kg zulässige Gesamtmasse herabgesetzt. Für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3 500 und 7 500 kg wird die Unterklasse C1 eingeführt.

- Für das Mitführen von Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg ist künftig ein eigener Anhängerführerschein, die Klasse E, erforderlich. Eine Ausnahme besteht lediglich bei Klasse B: Ein Führerschein dieser Klasse reicht auch für das Mitführen von Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg aus, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse des Zuges 3 500 kg nicht überschreiten.

- Das bisherige Nebeneinander einer allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse 2 oder 3 und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen entfällt zugunsten einer einheitlichen Fahrerlaubnis der Klasse D. Voraussetzung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse D ist künftig nur noch der Besitz der Klasse B. Der Besitz der Klasse C ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Bus eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 7 500 kg hat.

- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h (beim Mitführen von Anhängern bis 25 km/h) fallen künftig in die Klasse L, die der heutigen Klasse 5 entspricht. Darüber hinaus wird eine neue Klasse T für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h sowie selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen bis 40 km/h (auch mit Anhängern) ein-

geführt. Innerhalb der Klasse T gibt es einen Stufenführerschein. Sie kann ab 16 Jahren erworben werden. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen jedoch nur land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 40 km/h (auch mit Anhängern) geführt werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erweitert sich die Klasse automatisch auf Zugmaschinen bis 60 km/h. Wer bei Erwerb der Klasse bereits 18 Jahre alt ist, unterliegt keinen Einschränkungen.

Nicht eingeführt wird die Unterklasse B1 für drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B mit einer Leermasse von nicht mehr als 550 kg (Artikel 3 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich der Führerscheinrichtlinie). Für diese Klasse wird kein Bedarf gesehen. Sie wird aber auch aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt, da nach der Führerscheinrichtlinie für diese Klasse ein Mindestalter von 16 Jahren gilt, jugendliche Fahranfänger eine besondere Risikogruppe bilden und durch die Einbeziehung von zwei weiteren Jahrgängen in das Führen von Pkw eine Verschlechterung der ohnehin problematischen Situation zu befürchten ist.

b) Fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge

Die bisherigen Regelungen für Mofas, d. h. Fahrräder mit Hilfsmotor einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, werden beibehalten. Für das Führen dieser Fahrzeuge ist also keine Fahrerlaubnis, sondern nur eine Prüfbescheinigung erforderlich. Krankenfahrstühle mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h bleiben fahrerlaubnis- und prüfbescheinigungsfrei. Krankenfahrstühle bis 30 km/h fielen bisher in die Fahrerlaubnisklasse 5 und werden künftig unter Absenkung der Geschwindigkeitsgrenze auf 25 km/h den Mofas gleichgestellt. Zugleich werden Krankenfahrstühle so definiert, daß es künftig ausgeschlossen ist, Klein-Pkw unter den Begriff „Krankenfahrstühle" einzuordnen. Die bisherige allgemeine Fahrerlaubnisfreiheit für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h entfällt. Auf Grund dieser Regelung sind übliche Pkw auf 6 km/h „gedrosselt" worden, um sie ohne Fahrerlaubnis fahren zu können. Diese Fahrzeuge behindern den Verkehr. Wegen ihres äußeren Erscheinungsbildes sind sie nicht als langsamfahrende Fahrzeuge zu erkennen. Daraus können sich gefährliche Situationen ergeben. Aus Gründen der Ver-

kehrssicherheit sollen daher künftig nur noch selbstfahrende Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Flurförderzeuge bis 6 km/h sowie einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden, fahrerlaubnisfrei sein. Für alle Pkw ist damit die Fahrerlaubnis der Klasse B erforderlich.

c) Besitzstände

Inhaber einer nach altem Recht erworbenen Fahrerlaubnis behalten grundsätzlich ihren Besitzstand. Bei einem Umtausch des Führerscheins werden die entsprechenden neuen Klassen erteilt. Die wichtigsten Besitzstandsregelungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle, die Einzelheiten sind in § 6 Abs. 6 und 7 und in Anlage 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung geregelt.

Klassen (alt) StVZO/D	StVZO/DDR	Klassen (neu)
1	A	A, A1, L, M
1 a		A beschränkt auf Krafträder bis 25 kW und einem Verhältnis Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg A1, L, M
1 b		A1, L, M
2	CE	C, CE, C1, C1E, B, BE, L, M, T
3	B, BE	C1, C1E, B, BE, L, M; auf Antrag CE mit Beschränkung auf bisher in Klasse 3 fallende Züge
4	M	L, M
5	T	L
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen (unbeschränkt)	D	D, DE, D1, D1E
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beschränkt auf Kraftomnibussen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht und/oder 24 Plätze		D beschränkt auf Kraftomnibussen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht und/oder 24 Plätze, D1, D1E

d) Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

Mindestalter

Die geltenden Regelungen werden im wesentlichen beibehalten. Eine Änderung ergibt sich auf Grund von Artikel 6 der Richtlinie nur bei den Klassen C und CE, die der früheren Klasse 2 entsprechen. Während für Klasse 2 das Mindestalter 21 Jahre betrug, bestimmt die Richtlinie für die Klassen C und CE ein Mindestalter von 18 Jahren. 18- bis 20jährige können aber auf Grund der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 (Sozialvorschriften) nur eingeschränkt von ihrer Fahrerlaubnis Gebrauch machen. Beförderungen mit Fahrzeugen über 7 500 kg, die den Sozialvorschriften unterliegen, dürfen sie nur dann durchführen, wenn sie eine Ausbildung als Berufskraftfahrer absolviert haben. Die Einschränkungen entfallen erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Außerdem werden neue Altersregelungen für Auszubildende zum Berufskraftfahrer - Fachrichtung Güterverkehr - geschaffen. Vgl. hierzu Begründung zu § 10 FeV.

Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

Die Eignungsvorschriften in §§ 11 bis 14 konkretisieren die Bestimmung in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 StVG, wonach der Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sein muß. Die Ermächtigung zur Regelung durch Rechtsverordnung enthält § 6 Abs. 1 Nr. 1c StVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747).

Die Grundregelung besagt, daß Bewerber um eine Fahrerlaubnis die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen müssen und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen haben dürfen.

Damit wird im Straßenverkehrsgesetz positiv gefordert, daß der Bewerber geeignet ist. Durch Verordnung wird festgelegt, in welchem Fall und wie die Eignung im Einzelfall festgestellt wird. Dabei wird insbeondere unterschieden zwischen den verschiedenen Klassen. Für Motorrad und Pkw (Klassen A und B) bleibt es in der Praxis auch in Zukunft dabei, daß eine Ermittlung der Eignung durch die Behörde bei Antragstellung nicht stattfindet. Erforderlich ist wie bisher

lediglich ein Sehtest, nur wenn Anhaltspunkte für mangelnde Eignung vorliegen, ermittelt die Fahrerlaubnisbehörde. Bei Lkw und Bussen (Klassen C und D) und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird es wie bisher eine Eingangsuntersuchung geben sowie Wiederholungsuntersuchungen (dies ist neu für die Klasse C, bei der es bislang nur eine Eingangsuntersuchung gab).

Davon zu unterscheiden ist die anlaßbezogene Überprüfung der Eignung eines Bewerbers oder Inhabers der Fahrerlaubnis: Hierzu legt die Verordnung fest, wann Anlaß für eine Untersuchung gegeben ist und nach welchen Grundsätzen die Eignung oder bedingte Eignung zu beurteilen ist (siehe hierzu Ausführungen zu Anlage 4).

Die Verordnung enthält außerdem verbindliche Bestimmungen darüber, welche Untersuchungsarten in welchen Fällen in Frage kommen, insbesondere werden die Anlässe für die medizinisch-psychologische Untersuchung im einzelnen abschließend festgelegt (§ 11 Abs. 3, §§ 13 und 14 in Verbindung mit den Anlagen 4 und 5). Außerdem enthält das Straßenverkehrsgesetz selbst Zuweisungen in § 2a Abs. 5 (Fahrerlaubnis auf Probe) und § 4 Abs. 10 Satz 3 (Punktsystem).

Hiermit wird vor allem dem Anliegen Rechnung getragen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (z. B. Abgrenzung zum Facharzt) zu wahren.

Neu eingeführt wird die Anerkennung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung (§ 11 Abs. 10, § 70) mit der Folge, daß nach Absolvierung des Kurses eines erneute medizinisch-psychologische Untersuchung nicht mehr erforderlich ist.

Die Eignung im Zusammenhang mit Alkohol oder Betäubungsmitteln und Arzneimitteln ist in besonderen Vorschriften (§§ 13, 14) behandelt im Hinblick auf die große Bedeutung dieser Fragen bei der Eignungsbegutachtung.

Theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung

Soweit die Klassen A bis E und ihre Unterklassen inhaltlich den bisherigen Klassen entsprechen, werden die Prüfungsregelungen weitgehend beibehalten, da sie den Mindestanforderungen des Anhangs II der Richtlinie bereits entsprechen bzw. über sie hinausgehen. Für die neuen Klassen, die bisher keine Entsprechung im deutschen Recht hatten - das sind BE, C1, C1E, DE und D1E - wird ein neues Anforderungsprofil festgelegt.

Grundsätzlich ist für den Erwerb aller Klassen eine theoretische und praktische Prüfung vorgeschrieben, lediglich bei der Klasse L wird wie bei der ihr entsprechenden bisherigen Klasse 5 nur eine theoretische Prüfung verlangt. Bei der Erweiterung einer Fahrerlaubnis der Klasse B auf BE, der Klasse C1 auf C1E, der Klasse D auf DE und der Klasse D1 auf D1E bedarf es nur einer praktischen Prüfung, da die anhängerspezifischen Fragen bereits bei Erwerb der Soloklasse im Hinblick auf die darin enthaltene Berechtigung zum Mitführen leichter Anhänger (bis 750 kg) geprüft werden.

Die Grundzüge der energiesparenden Fahrweise waren bisher Gegenstand einer gesonderten theoretischen Prüfung. Diese konnte beliebig oft wiederholt werden. Ihr Ergebnis hatte keinen Einfluß auf das Bestehen der allgemeinen Befähigungsprüfung. Künftig werden die Fragen auf den gesamten Bereich „Umweltschutz und Führen von Kraftfahrzeugen" erweitert und in den allgemeinen Prüfungsstoff einbezogen. Damit haben die Bewerber zwar zahlenmäßig weniger Fragen zu beantworten, die Fragen erhalten jedoch ein höheres Gewicht, da Fehler in diesem Bereich zum Nichtbestehen der gesamten theoretischen Prüfung führen können.

Die Fragen in der theoretischen Prüfung waren bisher - abhängig von ihrer Bedeutung für die Verkehrssicherheit - mit zwei bis vier Punkten bewertet. Um eine differenziertere Einstufung vornehmen zu können, ist künftig eine Spanne von zwei bis fünf Punkten vorgesehen. Ein höherer Schwierigkeitsgrad der Prüfung ist damit nicht verbunden, da die Gesamtzahl der Punkte und die zulässige

Fehlerpunktzahl entsprechend angehoben werden: Bei einer Gesamtpunktzahl von 96 Punkten waren bisher acht Fehlerpunkte zulässig, d. h. 91,7 % der möglichen Punkte mußten erreicht sein. Bei einer künftigen Gesamtpunktzahl von 110 Punkten und neun zulässigen Fehlerpunkten ergibt sich künftig eine Quote von 91,8 %.

Sonstige Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

Wie bisher bei den entsprechenden Klassen setzt eine Erteilung der Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, L und T den Nachweis der Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen voraus, während bei den Klassen C, C1, CE, C1E, D, DE, D1 und D1E eine Ausbildung in Erster Hilfe erforderlich ist.

Nach Artikel 5 der Richtlinie ist Bedingung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, D und D1 der Besitz der Klasse B, für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse E der Besitz der entsprechenden Soloklasse. Eine bestimmte Dauer des Besitzes ist nicht vorgeschrieben. Den Bestimmungen der Richtlinie genügt es daher, wenn der Bewerber vor Erwerb der höheren Klasse die Voraussetzungen für die niedrigere erfüllt hat. Die formelle Erteilung der Fahrerlaubnis der niedrigeren Klasse durch Aushändigung des Führerscheins ist nicht erforderlich.

Für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen war bisher Fahrpraxis auf Fahrzeugen der Klasse 2 oder 3 Voraussetzung. Die die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen ablösende Fahrerlaubnis der Klasse D ist eine eigenständige Fahrerlaubnisklasse mit eigenständiger qualifizierter Ausbildung und Prüfung. Der Nachweis von Fahrpraxis in anderen Klassen ist deshalb nicht mehr erforderlich. Unberührt bleiben die Vorschriften des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über Vorkenntnisse von im Personenverkehr im Umkreis von mehr als 50 Kilometern eingesetzten Fahrern.

e) Dienstfahrerlaubnisse

Dienstfahrerlaubnisse werden heute noch von der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz und den Polizeien der Länder erteilt. Sie berechtigten bisher sowohl zum Führen von Dienstfahrzeugen als auch zum Führen von Privatfahrzeugen. Daneben konnte sich der Inhaber auf Grund seiner Dienstfahrerlaubnis auch eine allgemeine Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen erteilen lassen, so daß er rechtlich zwei Fahrerlaubnisse für Privatfahrzeuge besaß. Dies ist mit der Bestimmung der Richtlinie, wonach jeder nur im Besitz einer Fahrerlaubnis und eines Führerscheins sein darf, nicht vereinbar. Dienstfahrerlaubnisse sollen deshalb künftig auf das Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge beschränkt werden. Eine Umschreibung ohne erneute Ausbildung und Prüfung in entsprechende zivile Fahrerlaubnisse bleibt möglich. Auch die Probezeit nach den Regelungen für die Fahrerlaubnis auf Probe kann mit einer Dienstfahrerlaubnis abgeleistet werden.

f) Anerkennung und Umschreibung von ausländischen Fahrerlaubnissen aus EU- und EWR-Staaten

Nach der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie, die auch im Verhältnis zu den EWR-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein) gilt, behalten Führerscheine aus den Mitgliedstaaten grundsätzlich auch dann ihre Gültigkeit, wenn der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, und brauchen auch in diesem Fall nicht umgetauscht zu werden. Der neue Wohnsitzstaat kann jedoch bestimmte nationale, noch nicht harmonisierte Vorschriften auf die mitgebrachte Fahrerlaubnis anwenden und sie zu diesem Zweck auch registrieren.

Diese Bestimmungen sind bereits durch die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 885) in das nationale Recht umgesetzt worden. Der Inhalt dieser Verordnung wird - ohne wesentliche Änderungen - in die Fahrerlaubnis-Verordnung übernommen. Die gesonderte Verordnung kann damit aufgehoben werden.

Die Fahrerlaubnis-Verordnung - und nicht die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr - ist der richtige Standort, weil die dauernde Verkehrsteilnahme von Personen mit Wohnsitz im Inland, auch wenn sie einen Führerschein aus einem anderen EU- oder EWR-Staat besitzen, nicht mehr dem internationalen Verkehr zuzuordnen ist. Die Zulassung von Inhabern solcher Fahrerlaubnisse mit Wohnsitz im Ausland zum Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland richtet sich weiter nach der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr.

Die Führerscheine aus EU- und EWR-Staaten berechtigen grundsätzlich im selben Umfang zum Führen von Kraftfahrzeugen wie im erteilenden Staat. Bei einem Umtausch des Führerscheins, der auf freiwilliger Basis nach wie vor möglich ist und auf den die Richtlinie dem Inhaber einen Anspruch einräumt, werden grundsätzlich, wenn es sich um der Richtlinie entsprechende Klassen handelt, dieselben Klassen zugeteilt wie im Heimatstaat. Handelt es sich um einen Führerschein der fakultativen Unterklasse B1 der Richtlinie, die nicht in das deutsche Recht übernommen wird, bekommt der Betreffende die höhere Klasse eingeschränkt auf den Umfang der Klasse B1. Weist der Führerschein nationale Klassen auf, wird die entsprechende deutsche nationale Klasse erteilt.

Die Richtlinie harmonisiert das Fahrerlaubnisrecht der Mitgliedstaaten nicht vollständig. Unterschiedlich sind nach wie vor die Vorschriften über die Gültigkeitsdauer einer Fahrerlaubnis und die Abstände der ärztlichen Untersuchung sowie Vorschriften für Fahranfänger, das Punktsystem und die Entziehung der Fahrerlaubnis. Außerdem legt die Richtlinie in einigen Bereichen nur Mindestanforderungen fest, über die die Mitgliedstaaten hinausgehen können, so z. B. bei den Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung (Anhang III) und die Fahrerlaubnisprüfung (Anhang II). Auch die Klasse A1 können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den von der Richtlinie vorgegebenen Kriterien 125 cm^3 und 11 kW durch weitere Normen einschränken. In diesen Bereichen finden daher aus Gründen der Gleichbehandlung mit hier lebenden Inhabern deutscher Fahrerlaubnisse auch auf Inhaber von EU- und EWR-Fahrerlaubnissen die nationalen Vorschriften

Anwendung. Dies war früher dadurch sichergestellt, daß der ausländische Führerschein spätestens nach einem Jahr in einen deutschen umgetauscht werden mußte. Da der Umtausch entfällt, finden die Vorschriften nun direkt ab Wohnsitzbegründung Anwendung. Konkret wirkt sich dies im wesentlichen wie folgt aus:

- Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis der Klasse A1, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nur Leichtkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h führen.

- Die deutschen Gültigkeitsvorschriften für die Klassen C und D sowie der entsprechenden Unter- und Anhängerklassen gelten auch für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse. Grundlage der Berechnung der Gültigkeitszeiträume ist das Datum der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis.

- Die Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe finden vom Zeitpunkt der Wohnsitzbegründung in der Bundesrepublik Deutschland an auch auf ausländische Fahranfänger Anwendung. Grundlage für die Berechnung der Probezeit ist wiederum das Datum der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis. Besitzt der Inhaber daher die Fahrerlaubnis bereits zwei Jahre, wenn er seinen ständigen Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland verlegt, unterfällt er nicht mehr den Vorschriften für die Fahrerlaubnis auf Probe.

- Die Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis mit Wirkung für den erteilenden Staat ist nach wie vor aus Rechtsgründen nicht möglich, da es sich um einen Hoheitsakt eines anderen Staates handelt. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung daher die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Dies ist in § 3 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes klargestellt. Unabhängig von der Rechtswirkung wird daher der Begriff Entziehung sowohl in bezug auf in- als auch auf ausländische Fahrerlaubnisse verwendet. Auf Grund der Bestimmungen der Zweiten Führerscheinrichtlinie wird der ausländische Führerschein - anders als bisher - bei einer Entziehung an die ausstellende Behörde

zurückgesandt. Die erneute Zulassung zum Verkehr im Inland richtet sich nach den Bestimmungen über die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Gültigkeitsdauer und die Fahrerlaubnis auf Probe und die Einbeziehung in das deutsche Rechtssystem ist die Kenntnis der deutschen Fahrerlaubnisbehörden von der Existenz der ausländischen Fahrerlaubnis. Die betreffenden Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse sind deshalb verpflichtet, bei der Wohnsitzverlegung ihre Fahrerlaubnis in Deutschland registrieren zu lassen.

g) Führerscheinmuster

Die Richtlinie läßt den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen einem gegenüber dem jetzigen leicht abgewandelten rosa Papiermodell im Format A 7 und einem Führerschein im Scheckkartenformat. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich für einen Führerschein im Scheckkartenformat als zukunftsträchtigeres Modell entschieden. Um eine hochwertige, möglichst fälschungssichere Karte bei vertretbaren Kosten zu erreichen, ist eine zentrale Herstellung erforderlich. Der Hersteller - die Bundesdruckerei/Berlin - ist in einem EU-weiten, auf Grund von § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) vom Kraftfahrt-Bundesamt durchgeführten Ausschreibungsverfahren ermittelt worden.

Eine Pflicht zum Umtausch der alten Führerscheine ist mit der Einführung des neuen Musters nicht verbunden. Die alten Führerscheine behalten ihre Gültigkeit. Ein freiwilliger Umtausch ist selbstverständlich möglich.

h) Punktsystem

Die wesentlichen Bestimmungen zum Punktsystem enthält § 4 StVG. Hierdurch wird insbesondere die bisherige Rechtsgrundlage in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b StVZO abgelöst. Dies erfolgte im Hinblick auf den Eingriffscharakter der möglichen Maßnahmen und die hohe Bedeutung des Punktsystems für den betroffenen Bürger.

Das Gesetz selbst enthält Regelungen über den Punkterahmen, die zu ergreifenden Maßnahmen, die Einführung von Aufbauseminaren und verkehrspsychologischer Beratung sowie den Wegfall der Wiederholungsprüfung.

Die vorliegende Verordnung ergänzt in den §§ 40 bis 45 und der Anlage 13 die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes:

- Bewertung der im Verkehrszentralregister erfaßten Entscheidungen (§ 40 in Verbindung mit Anlage 13)
- Einzelheiten bei den Maßnahmen (§ 41)
- Aufbauseminar und verkehrspsychologische Beratung (§§ 42 bis 44)
- Punkterabatt (§ 45).

Das Punktsystem soll künftig nicht mehr nur der Feststellung von Defiziten dienen, sondern auch Angebot und Hilfestellung enthalten, diese Defizite zu beheben und zwar durch das Aufbauseminar sowie die verkehrspyschologische Beratung. Auch soll der Gedanke der Freiwilligkeit in der Verkehrssicherheit gestärkt werden. Deshalb soll durch die Möglichkeit des Punkterabatts ein "Bonus-System" für freiwillige Schulungsmaßnahmen eingeführt werden.

i) Medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU):

Die MPU ist ein wichtiges Mittel zur Eignungsbeurteilung; durch die neue Regelung soll sichergestellt werden, daß die MPU nach einheitlichen, verbindlichen und sachlichen Kriterien durchgeführt wird und Mißbräuche vermieden werden.

Es werden deshalb verbindliche Bestimmungen geschaffen für folgende Punkte:

- Gesetzliche Festlegung konkreter Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung von Begutachtungsstellen für Fahreignung (Anlage 14).
- Die Grundsätze für die Durchführung der Untersuchung und Erstellung der Gutachten werden festgelegt (Anlage 15).
- Einführung eines Qualitätssicherungssystems (Akkreditierung) mit Überprüfung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (§ 72).

3. Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

Die Verordnung gilt nur noch für Inhaber von ausländischen Fahrerlaubnissen aus EU- und EWR-Staaten ohne ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland sowie für Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten. Inhaber von EU- oder EWR-Fahrerlaubnissen fallen ab Wohnsitzbegründung unter die Regelungen der Fahrerlaubnis-Verordnung. Der Zeitraum, in dem Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten nach Wohnsitzbegründung noch mit ihrer ausländischen Fahrerlaubnis am Straßenverkehr im Inland teilnehmen können, wird von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt, wobei die Frist auf Antrag verlängert werden kann, wenn der Antragsteller sich nicht länger als ein Jahr in Deutschland aufhält.

4. Kosten.

a) Kosten der öffentlichen Haushalte

aa) Haushalt des Bundes

Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)

Durch die Verordnung (§ 72) wird der Bundesanstalt für Straßenwesen die Aufgabe der Errichtung und Führung der Akkreditierungsstelle für folgende Aufgaben des Fahrerlaubniswesens

- Akkreditierung von Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung,
- Akkreditierung von Trägern von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung,
- Akkreditierung von Trägern von Stellen zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung,

zugewiesen.

Die hierdurch entstehenden Kosten lassen sich wie folgt beziffern:

Zusammenstellung der Kosten für die „Akkreditierungsstelle Fahrerlaubniswesen"

Titel-Nr.	Kostenart	Haushaltsjahre - in DM					
		1998	**1999**	**2000**	**2001**	**2002**	**2003**
	Personalkosten	794.517	1 105 953	1 261 671	1 261 671	1 261 671	1 261 671
	Sachkosten						
	PC-Hard/Software						
	- einmalig	80 000					
	- laufend	0	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000
	Büromöbel	60 000	—	—	—	—	—
	Faxgerät	2 000	—	—	—	—	—
	Kopiergerät	10 000	—	—	—	—	—
	Papier, Umschläge etc.	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
	Porto	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
	- Gesamt	164 000	32 000	32 000	32 000	32 000	32 000
	Gesamt	958 517	1 137 953	1 293 671	1 293 671	1 293 671	1 293 671

Stellenbedarf in der Bundesanstalt für Straßenwesen bei Einrichtung der „Akkreditierungsstelle Fahrerlaubniswesen"

Aufgabe	Wertigkeit	Anzahl der erforderlichen Stellen in den HH-Jahren					
		1998	1999	2000	2001	2002	2003
Leitung der Akkreditierungsstelle	A15	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Begutachtungen und Audits	A14	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Begutachtungen und Audits	Ib BAT	1,0	3,0	4,0	4,0	4,0	4,0
Verfahrensbetreuung und -pflege	A10	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Recherchen und Auswertung von Fachliteratur	IVb BAT	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Änderungsdienst, Korrespondenz	VIb BAT	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Summen		6,0	8,0	9,0	9,0	9,0	9,0

Gegenüberstellung der Kosten und der Gebühreneinnahmen durch die „Akkreditierungsstelle Fahrerlaubniswesen"

Titel-Nr.	Haushaltsjahre - in DM					
	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Personalkosten	794 517	1 105 953	1 261 671	1 261 671	1 261 671	1 261 671
Sachkosten	164 000	32 000	32 000	32 000	32 000	32 000
Kosten gesamt	958 517	1 137 953	1 293 671	1 293 671	1 293 671	1 293 671
Gebühreneinnahmen	0	677 999	1 092 799	1 508 599	1 763 333	1 763 333
Über-/Unterdeckung	- 958 517	- 459 954	- 200 978	214 928	469 662	469 662

Durch die Umsetzung der Verordnung innerhalb der Bundeswehr entstehen nicht unerhebliche einmalige sowie laufende Kosten, die sich zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht quantifizieren lassen. Die einmaligen Kosten ergeben sich aus der vollständigen Überarbeitung und dem erforderlichen Neudruck der Dienstvorschriften, durch den Umtausch der befristeten Führerscheine der Klassen C1, C und D sowie durch die gegebenenfalls erforderliche Beschaffung von Ausbildungsfahrzeugen. Laufende Kosten entstehen durch die zusätzlichen ärztlichen Untersuchungen, die sich aus dem teilweise erweiterten Untersuchungsumfang und der geforderten periodischen Untersuchung der Fahrerlaubnisinhaber der Klassen C und C1 ergeben.

bb) Haushalte der Länder und Gemeinden

Die zuständigen obersten Landesbehörden rechnen, soweit sie sich geäußert haben, in unterschiedlichem Umfang mit zusätzlichen Personal- und Sachkosten, haben diese aber nicht näher dargelegt. Aus Sicht des Bundesverkehrsministeriums enthält die Fahrerlaubnis-Verordnung folgende Regelungen, die sich kostenmäßig auswirken können:

- Die Einteilung der **Fahrerlaubnisklassen** ist durch die Anhängerklassen, die Unterklassen im Bereich der Klassen C und CE und die besondere Klasse T für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen differenzierter als bisher. Außerdem werden

künftig die Fahrerlaubnisse in den Klassen über 3,5 t wegen der durch die Richtlinie 91/439/EWG vorgeschriebenen Gesundheitsuntersuchungen befristet erteilt und müssen alle fünf Jahre verlängert werden. Zwar wird gleichzeitig auch die Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung von bisher drei auf fünf Jahre verlängert, insgesamt ist aber mit einer Zunahme der Anzahl von Fahrerlaubniserteilungen und -verlängerungen zu rechnen. Ihnen stehen allerdings entsprechende Gebühreneinnahmen gegenüber.

- Während bisher nur der Führerscheinvordruck von einer zentralen Stelle bezogen, dieser dann aber von der Fahrerlaubnisbehörde selbst ausgefüllt wurde, wird der künftige **Scheckkartenführerschein** wie der Personalausweis auch von einem zentralen Hersteller personalisiert. Hierdurch ändert sich der Ablauf des Verwaltungsverfahrens in der Fahrerlaubnisbehörde. Da zwar neue Arbeitsgänge hinzukommen, andere aber wegfallen, dürfte der Wechsel des Führerscheinmusters insgesamt für die Fahrerlaubnisbehörden kostenneutral sein. Allerdings erhöht sich auch hier der Verwaltungsaufwand insofern, als Änderungen des Führerscheins nicht mehr bei den Fahrerlaubnisbehörden vorgenommen werden können, sondern stets ein neuer Führerschein hergestellt werden muß. Die höheren Kosten des Scheckkartenführerscheins als Dokument gegenüber dem jetzigen Papiermuster sind bei den entsprechenden Verwaltungsgebühren berücksichtigt worden.
- Eine Verpflichtung zum Umtausch der nach den bisherigen Mustern ausgefertigten Führerscheine enthält die Verordnung nicht. Die **Führerscheine können jedoch freiwillig umgetauscht** werden. Hierfür sieht die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr eine eigene Gebühr in Höhe von 45 DM vor.

Wegen der differenzierten Klasseneinteilung und der Absenkung der Grenze bei der Pkw-Klasse von 7,5 t auf 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht kann es bei den Gemeinden zu erhöhten finanziellen Aufwendungen kommen, wenn sie Fahrer auf Fahrzeugen über 3,5 t einsetzen, z. B. bei den Feuerwehren.

Für die Erteilung einer Fahrerlaubnis war bisher eine feste Gebühr vorgesehen. Ergeben sich jedoch im Einzelfall Zweifel an der Eignung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen und müssen entsprechende Gutachten angefordert und ausgewertet werden, kann der Aufwand sehr viel höher als bei den „Routinefällen" sein. Dem wird künftig durch eine Gebühr in Höhe von 20 bis 70 DM Rechnung getragen, die zusätzlich zu der allgemeinen Gebühr für die Erteilung einer Fahrerlaubnis von 65 DM erhoben werden kann.

b) Sonstige Kosten

aa) Wirtschaft

Durch die differenziertere Einteilung der Fahrerlaubnisklassen verbunden mit der Absenkung der Grenze zwischen der Pkw- und der Lkw-Klasse von jetzt 7,5 auf 3,5 t und die Befristung von Fahrerlaubnissen ab 3,5 t in Verbindung mit ärztlichen Untersuchungen kann sich, sofern Betriebe den Erwerb der Fahrerlaubnis finanzieren, der Einsatz von Fahrern verteuern. Mehrkosten können auch dadurch entstehen, daß Zug- und Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h - sofern es sich **nicht** um land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge handelt - nicht mehr der mit geringen Anforderungen verbundenen Klasse 5/L, sondern den höheren Klassen (je nach dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs) zugeordnet werden. Auch für das Mitführen bestimmter zulassungsfreier Anhänger kann eine Fahrerlaubnis in einer mit höheren Anforderungen verbundenen Klasse notwendig sein. Diese Regelungen resultieren aus der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG. Ein eigener nationaler Gestaltungsspielraum besteht im wesentlichen nur noch im land- und forstwirtschaftlichen Bereich. Hiervon wird durch die Einführung der Klassen L und T Gebrauch gemacht. Die Klasse T (Zugmaschinen bis 60 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h, auch mit Anhängern) macht den Erwerb der aufwendigeren Klasse 2/CE entbehrlich.

Die ärztlichen Untersuchungen für die Verlängerung der Fahrerlaubnis dürften sich weitgehend im Zusammenhang mit den ohnehin vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Untersuchungen erledigen lassen.

Im Rahmen der Eignungsuntersuchung nach § 11 wird für den Facharzt eine zusätzliche verkehrsmedizinische Qualifikation vorgeschrieben. Die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Qualifikation werden durch die Landesärztekammern geschaffen, die Fortbildungskurse durchführen und entsprechende Bescheinigungen ausstellen.

Die Begutachtungsstellen für Fahreignung müssen künftig von der Bundesanstalt für Straßenwesen nach § 72 akkreditiert werden. Auch die bereits anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen müssen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung die Akkreditierung gegenüber der Landesbehörde nachweisen. Die Gebühren hierfür betragen zwischen 15 000 und 35 000 DM zuzüglich 2 000 bis 5 000 DM für die Begehung. Für die Nachakkreditierung, die alle drei Jahre erfolgen soll, sind 8 000 bis 25 000 DM zuzüglich 2 000 bis 5 000 DM vorgesehen. Außerdem werden die Untersuchungsstellen jährlich überprüft (Audits). Hierfür können Gebühren zwischen 2 000 und 5 000 DM erhoben werden.

Das gleiche gilt für die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung nach § 70. Es handelt sich hierbei nur um solche Kurse, an die die Rechtsfolge geknüpft ist, daß nach ihrer Absolvierung keine erneute medizinisch-psychologische Nachbegutachtung erforderlich ist. An diese Kurse müssen strenge Anforderungen gestellt werden. Die Verpflichtung zur Akkreditierung ist daher gerechtfertigt.

Auch Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr, deren amtlich anerkannte Sachverständige und Prüfer als Beliehene die Fahrerlaubnisprüfungen durchführen, müssen künftig nach § 72 der Fahrerlaubnis-Verordnung akkreditiert sein. Die Gebühren hierfür betragen je nach Aufwand zwischen 17 000 DM und 37 000 DM, für eine Nachakkreditierung 8 000 DM bis 25 000 DM und für ein Audit einer einzelnen Prüfstelle 2 000

bis 5 000 DM. Eine Begehung ist mit 2 000 bis 5 000 DM veranschlagt.
Die aus der Akkreditierung resultierenden Gesamtkosten belaufen sich in etwa auf die Beträge, die als Kosten für den Bundeshaushalt angegeben sind.
Die Akkreditierung ist zur Sicherung einer gleichmäßig hohen Qualität der Prüfungen erforderlich. Zugleich soll damit die staatliche Aufsicht effizienter gestaltet werden.

bb) Für den Bürger sind unter Kostengesichtspunkten folgende Regelungen von Bedeutung:

- Durch die differenziertere Einteilung der Fahrerlaubnisklassen muß künftig für das Führen bestimmter Fahrzeuge und das Mitführen von Anhängern eine zusätzliche Fahrerlaubnis erworben werden. (Vergleiche hierzu die Gegenüberstellung der alten und neuen Klassen in Abschnitt I 2 der Begründung.) Hauptsächlicher Kostenfaktor ist dabei die Ausbildung, deren Umfang nur teilweise gesetzlich vorgegeben ist und deren Entgelt zwischen Fahrschüler und Fahrschule frei vereinbart wird. Die Kosten können im einzelnen deshalb nicht beziffert werden. Auch kann die Zahl der Fahrerlaubnisse, die in den neuen Klassen erworben werden, nicht abgeschätzt werden, da nicht bekannt ist, wieviele Fahrerlaubnisinhaber mit ihrer Fahrerlaubnis alten Rechts in die neuen Klassen fallende Fahrzeuge geführt haben und sich deshalb auch die Zahl der Neuerwerber nicht voraussehen läßt.

- Durch die Einführung des Scheckkartenführerscheins sowie die sich allerdings bereits aus dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze ergebenden Mitteilungen der Fahrerlaubnisdaten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister, die dortige Speicherung und die gestiegenen Kosten für die Anfrage beim Verkehrszentralregister erhöht sich die Gebühr für die Erteilung einer Fahrerlaubnis und/oder die Ausstellung eines Führerscheins im Schnitt um 13,50 DM, bei Fahranfängern um 8,50 DM.

- Die Verwaltungsgebühren für die Verlängerung einer Fahrerlaubnis, die künftig auch bei den Lkw-Klassen alle fünf Jahre erforderlich ist (Fahrzeuge über 3,5 t, im Bereich 3,5 bis 7,5 t allerdings erst ab dem 50. Lebensjahr des Inhabers), beträgt einschließlich der Mitteilung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister, der dortigen Erfassung und der Anfrage beim Verkehrszentralregister im Schnitt 83,50 DM.

Die Verordnung enthält keine Verpflichtung zum Umtausch der bis zum Inkrafttreten ausgestellten Führerscheine. Es bleibt jedem Fahrerlaubnisinhaber selbst überlassen, ob er sich einen Scheckkartenführerschein ausstellen läßt.

Die privaten Haushalte werden durch die genannten Maßnahmen mit zusätzlichen Kosten belastet. Soweit Unternehmen sie finanzieren, können sie auch die Wirtschaft belasten. Ob sich hierdurch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben, läßt sich nicht abschätzen.

cc) Sonstige Kosten sind nicht ersichtlich.

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zu Artikel 1 (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)

In der Begründung werden grundsätzlich nur solche Bestimmungen erläutert, die neu sind oder von den bisherigen abweichen, nicht dagegen Bestimmungen, die unverändert übernommen worden sind.

Zu § 1 (Grundregel der Zulassung)

§ 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 1 StVZO.

Zu § 2 (Eingeschränkte Zulassung)

§ 2 übernimmt die wesentlichen Bestimmungen des bisherigen § 2 StVZO. Wer eingeschränkt verkehrstüchtig ist, darf danach nur dann am Verkehr teilnehmen, wenn er oder der für ihn Verantwortliche die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen hat, um andere Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden. Die bisher in § 2 Abs. 2 angegebenen Beispiele, wie in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen ist, sind nicht in die Fahrerlaubnisverordnung übernommen worden, da sich Art und Maß der notwendigen Vorsorge aus den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ergeben. Die detaillierte Festlegung von Anforderungen für die Gestaltung der gelben Abzeichen erscheint ebenfalls entbehrlich.

Auch daß blinde Fußgänger die in Absatz 2 genannten Möglichkeiten zur Kenntlichmachung ihrer Behinderung nebeneinander nutzen dürfen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 StVZO a. F.) versteht sich von selbst und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung.

Zu § 3 (Einschränkung und Entziehung der Zulassung)

§ 3 gilt für Personen, die kein fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug führen, sondern in anderer Weise am Straßenverkehr teilnehmen, z. B. für Fahrrad- und Mofafahrer und Lenker von Fuhrwerken. Er entspricht dem bisherigen § 3 StVZO. Der Eignungsbegriff ist im Straßenverkehrsgesetz selbst (§ 2 Abs. 4 StVG) definiert.

Zu § 4 (Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen)
§ 4 nennt in Absatz 1 die Kraftfahrzeuge, die ohne Fahrerlaubnis geführt werden dürfen. Wegen der Änderungen gegenüber der bisherigen in § 4 StVZO enthaltenen Regelung wird auf Abschnitt 2 Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 2.

Zu § 5 (Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas und motorisierten Krankenfahrstühlen)
Die Vorschriften entsprechen in bezug auf Mofas inhaltlich den bisher in § 4a enthaltenen Regelungen und sind lediglich redaktionell überarbeitet worden. Die für Mofas geltenden Bestimmungen werden grundsätzlich, soweit sich nicht aus der Art der Fahrzeuge Unterschiede ergeben, auf Krankenfahrstühle ausgedehnt. Die bisher in Anlage XXII zur StVZO enthaltenen Mindestanforderungen an die Ausbildung von Bewerbern um eine Prüfbescheinigung für Mofas sind nun, erweitert um die Bestimmungen für Krankenfahrstühle, in Anlage 1 der Verordnung enthalten. Wie bisher soll die theoretische Ausbildung in Kursform, das heißt für alle Teilnehmer gleichzeitig beginnend und endend, und getrennt vom theoretischen Unterricht für Bewerber um eine Fahrerlaubnis durchgeführt werden. In der Praxis ist allerdings ein starker Rückgang der Nachfrage nach Mofa-Ausbildungskursen zu verzeichnen. Für den Fall, daß ein solcher Kurs wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande kommt, können die zuständigen Landesbehörden künftig zulassen, daß die Bewerber am theoretischen Unterricht für die Fahrerlaubnis in einer der Kraftradklassen (A, A 1 und M) teilnehmen.

Für den Erwerb einer Prüfbescheinigung für Krankenfahrstühle ist lediglich eine theoretische Ausbildung im Umfang von sechs Doppelstunden zu je 90 Minuten vorgesehen. Sie enthält den für alle Klassen geltenden „Grundstoff", soweit er für das Führen von Krankenfahrstühlen von Bedeutung ist.

Zu § 6 (Einteilung der Fahrerlaubnisklassen)

Absatz 1 regelt die neue Klasseneinteilung, sie umfaßt sowohl die internationalen, von der Richtlinie vorgegebenen Klassen als auch nationale Klassen, in den von der Richtlinie ausgenommenen Fahrzeugbereichen.

a) EU-Klassen

Klasse A umfaßt die Berechtigung zum Führen leistungsunbeschränkter Krafträder (bisher Klasse 1). Innerhalb der Klasse A und nicht wie bisher in zwei Klassen - 1 und 1a - getrennt, gibt es einen Stufenführerschein (vgl. Absatz 2). Durch Angleichung der Kraftraddefinition in der Führerscheinrichtlinie an die EG-Betriebserlaubnisrichtlinie für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge (Richtlinie 92/61/EWG, ABl. EG Nr. L 225, S. 72) fallen nunmehr bereits Zweiräder (auch mit Beiwagen) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h (früher mehr als 50 km/h) in diese Klasse.

Klasse A1 entspricht der bisherigen Klasse 1b.

Klasse B ist die künftige Pkw-Klasse. Mit der Klasse B können auch Fahrzeugkombinationen geführt werden, aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem leichten Anhänger (bis 750 kg) sowie Kombinationen aus einem Klasse-B-Zugfahrzeug und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, wobei die zulässige Gesamtmasse der Kombination in diesem Fall 3 500 kg nicht übersteigen darf. Für Kombinationen, die diese Grenzen überschreiten, ist eine Fahrerlaubnis der Klasse E erforderlich. Die Anzahl der Achsen und die Zulassungsfreiheit von Anhängern spielen künftig für die Zuordnung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen zu der einen oder anderen Klasse keine Rolle mehr.

Klasse C berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen über 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse, ausgenommen solche, die in die Klasse D fallen (mehr als neun Sitzplätze). Die Berechtigung zum Führen leichter Anhänger (bis 750 kg) ist eingeschlossen.

Klasse C1 deckt den bisher in Klasse 3 fallenden Bereich zwischen 3 500 kg und 7 500 kg für Kraftfahrzeuge ab. Das Führen von Anhängern bis 750 kg ist ebenfalls eingeschlossen.

Klasse D stellt eine eigenständige Klasse zum Führen von Kraftomnibussen, auch mit leichtem Anhänger dar. Die zusätzliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen ist nicht mehr erforderlich.

Klasse D1, als Unterklasse zur Klasse D, erlaubt das Führen von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen, jedoch nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhängern bis 750 kg zulässiger Gesamtmasse). Sie ersetzt die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beschränkt auf Kraftomnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t und/oder 24 Plätzen.

Die Klassen BE, CE, C1E, DE und D1E berechtigen zum Führen von Fahrzeugkombinationen mit Anhängern von mehr als 750 kg Gesamtmasse. Mit der Klasse C1E dürfen jedoch nur Kombinationen bis 12 000 kg zulässiger Gesamtmasse geführt werden, wobei die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf. Für Klasse D1E gilt diese Einschränkung ebenfalls; außerdem darf hier der Anhänger nur zur Gepäckbeförderung genutzt werden.

b) Nationale Klassen

Klasse M löst die bisherige Klasse 4 ab.

Auf Grund der Einundvierzigsten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 9. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2008), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 885), berechtigte sie bisher auch zum Führen von dreirädrigen, einsitzigen Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung mit einem Hubraum von maximal 50 cm^3 und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h sowie einem Leergewicht von nicht mehr als 150 kg (Lastendreiräder). Diese Regelung wird aufgehoben (vgl. Artikel 8 Nr. 5). Dreirädrige Kraftfahrzeuge fallen damit unabhängig von ihrer zulassungsrechtlichen Einstufung in die Klas-

se B. Die nach bisheriger Definition als Kleinkrafträder behandelten und nunmehr wegen der Senkung der Geschwindigkeitsgrenze von 50 auf 45 km/h den Krafträdern zuzuordnenden Kraftfahrzeuge sowie die Lastendreiräder können gemäß Übergangsbestimmung zu § 6 Abs. 1 zur Klasse M in § 76 Nr. 8 weiterhin mit einer Fahrerlaubnis für Kleinkrafträder geführt werden, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Klasse T berechtigt zum Führen von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (auch mit Anhängern), deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h nicht übersteigt sowie selbstfahrenden land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen bis 40 km/h. Für in diese Klasse fallenden Fahrzeuge und Züge war bisher größtenteils eine Fahrerlaubnis der Klasse 2/CE erforderlich. Durch das niedrigere Mindestalter (16 Jahre - vgl. § 10) sowie eine spezifische, jedoch gegenüber der Klasse CE im Umfang reduzierte Ausbildung wird sowohl den speziellen Anforderungen und Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft als auch der Verkehrssicherheit entsprochen. Gleichzeitig folgt der Zuschnitt der Klasse T der technischen Entwicklung der land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen, die zunehmend für höhere Geschwindigkeiten ausgelegt sind. Dies gilt in ähnlicher Weise für lof-Arbeitsmaschinen, die sich allerdings nur im Bereich bis 40 km/h bewegen. Angesichts des Umfangs der Klasse T ist für den Erwerb gegenüber der bisherigen Klasse 5 (jetzt L) neben der theoretischen auch eine praktische Ausbildung und Prüfung erforderlich. Für die Klasse T gilt in Abhängigkeit vom Alter des Inhabers ebenfalls eine Stufenregelung (vgl. Absatz 2).

Klasse L löst die bisherige Klasse 5 ab, wobei Krankenfahrstühle, da künftig fahrerlaubnisfrei, nicht mehr enthalten sind. Die bisherige Berechtigung der Klasse 5 zum Führen auch nicht land- oder forstwirtschaftlicher Zugmaschinen ist in Klasse L nicht mehr enthalten, da diese Fahrzeuge auf Grund der Bestimmungen der Richtlinie in die EU-Klassen B oder C fallen. Wegen der zunehmend höheren Geschwindigkeiten der land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen wird die Klasse L für Neubewerber auf Dauer an Bedeutung verlieren. Diese werden eher die Klasse T erwerben.

Bis zum 1. Januar 1989 fielen sämtliche Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in die Klasse 5. Seitdem gilt dies nur noch für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen. Damit gehörten auch Flurförderzeuge zur Klasse 2 oder 3 (je nach ihrem zulässigen Gesamtgewicht), da sie keine selbstfahrenden Arbeitsmaschinen im strengen Sinne sind. Wegen ihrer vergleichbaren Eigenschaften werden sie nun wieder in die Klasse L eingeordnet.

Die Sätze 2 und 3 übernehmen bezüglich der Einschränkung der Fahrerlaubnis und der Fahrerlaubnis beim Abschleppen eines Kraftfahrzeuges die bisherigen Regelungen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 StVZO).

Absatz 2 regelt den Stufenführerschein für Motorräder. Danach dürfen unter 25jährige Inhaber der Fahrerlaubnisklasse A wie bisher zwei Jahre nur leistungsbeschränkte Krafträder führen. Die Berechtigung zum Führen leistungsunbeschränkter Krafträder gilt nach diesem Zeitraum unmittelbar kraft Gesetzes.
Das Gültigkeitsdatum der unbeschränkten Klasse A kann zwar bei der Herstellung des Führerscheins für die beschränkte Klasse A noch nicht eingetragen werden, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, wann die Klasse A beschränkt erteilt wird und es damit an einem Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Zweijahresfrist fehlt. Nach Einsetzen des Aushändigungsdatums des Führerscheins in das dafür vorgesehene Feld, das zugleich das Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis ist, stehen die Daten jedoch fest. (Beispiel: Klasse A beschränkt wird am 1. Februar 1999 erteilt. In der Leistung unbeschränkte Krafträder dürfen dann automatisch ab 1. Februar 2001 geführt werden. Für Auslandsaufenthalte, vor allem in Drittstaaten, ist es jedoch ratsam, sich einen neuen Führerschein ausstellen und die Klasse A unbeschränkt eintragen zu lassen.

Das Abstellen auf den Besitz der Fahrerlaubnis als Voraussetzung für das Führen von leistungsbeschränkten Krafträdern und der Verzicht auf bisher geforderte Fahrpraxis ist vertretbar, da kaum jemand die Fahrerlaubnis der Klasse A erwirbt, sie dann aber nicht nutzt. Außerdem wurde die Fahrpraxis bei der förmlichen Erweiterung der Klasse 1a auf die Klasse 1 bisher kaum kontrolliert. Die neue Rege-

lung senkt den Verwaltungsaufwand und bedeutet sowohl für den Bürger als auch für die Verwaltung eine Vereinfachung.

25jährige und Ältere können sofort die Klasse A mit der Berechtigung zum Führen leistungsunbeschränkter Krafträder erwerben. Der Direkteinstieg ab diesem Alter erscheint unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit vertretbar, da die Unfallkurve bei diesem Alter signifikant abfällt. Voraussetzung ist eine Ausbildung und Prüfung auf einem Kraftrad von mindestens 44 kW. Über 25-jährige haben damit ein Wahlrecht zwischen dem stufenweisen und dem direkten Zugang zu Klasse A unbeschränkt. Erwirbt jemand zunächst die leistungsbeschränkte Klasse A, will dann aber die zwei Jahre abkürzen, erhält er - das notwendige Alter von 25 Jahren vorausgesetzt - die Klasse A unbeschränkt, wenn er die Ausbildung und Prüfung für diese Klasse absolviert. Dabei erhält er gegenüber einem Erstbewerber bei der Ausbildung einen Bonus.

Die Regelungen zum Führen von Leichtkrafträdern (Klasse A1) folgen den bisherigen.

Für die Klasse T wird ebenfalls ein Stufenführerschein vorgeschrieben. 16- und 18jährige dürfen nur land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h (auch mit Anhängern) führen. Der Aufstieg in die unbeschränkte Klasse T erfolgt automatisch mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Wer bei Erwerb der Klasse T bereits 18 Jahre alt ist, unterliegt keinen Einschränkungen.

Der letzte Teilsatz von Absatz 2 soll sicherstellen, daß auch 16- und 17-jährige Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A1 oder T in den dort genannten Fällen das künftige Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeug mit - bei Klasse A1 - einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h und - bei Klasse T - mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit zwischen 33 und 60 km/h führen können. Die Ausnahme ist vertretbar, weil stets die Begleitung durch einen Fahrlehrer vorgeschrieben ist.

Absatz 3 enthält die Einschlußregelungen. Sie beziehen sich nur auf solche Klassen, die auf Grund der weitergehenden Ausbildung und Prüfung für die jeweilig höhere Klasse prüfungsfrei miterteilt werden. Fahrerlaubnisklassen, die Voraussetzung zum Erwerb einer höheren Klasse sind - wie die Klasse B, die Voraussetzung für den Erwerb der Klassen C und D ist (vgl. § 9) - sind nicht eingeschlossen und werden folglich nicht aufgeführt. Schließt eine Klasse eine andere ein, wird der Einschluß bei der höheren Klasse nicht wiederholt (Beispiel: B ist Voraussetzung für C. Wer Klasse C hat besitzt B. B schließt L ein, L braucht daher als eingeschlossene Klasse bei C - s. Nummer 7 - nicht mehr genannt zu werden.)

Die Einschlußregelungen folgen dem Grundsatz, daß Ausbildung und Prüfung für die "höhere" Klasse auch zum Führen von Kraftfahrzeugen der "niedrigeren" Klasse mit geringeren Anforderungen befähigen und deshalb diese Klasse ohne die Erfüllung besonderer Anforderungen miterteilt wird. Wer leistungsunbeschränkte Krafträder führen kann ist auch in der Lage, ein Leicht- oder Kleinkraftrad sicher im Verkehr zu bewegen. Dem widerspricht in gewisser Weise der - bisher schon bestehende - Einschluß der "Zweiradklasse" M/4 in die "Vierradklasse" B, da bei einem gesonderten Erwerb der Klasse M/4 eine zweiradspezifische Ausbildung und Prüfung vorgeschrieben sind und die dabei vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten nur begrenzt Gegenstand der Ausbildung und Prüfung für die Klasse B sind. Von daher wäre es folgerichtig, auch vom Inhaber einer Klasse B eine besondere Ausbildung und Prüfung zu fordern, wenn er ein Kleinkraftrad führen will. Mit dem bisherigen Einschluß von Klasse 4 in Klasse 3 sind jedoch keine Probleme aufgetreten, so daß dies als Überreglementierung erschiene.

Eine gewisse Unstimmigkeit gibt es auch beim Einschluß der Klasse L in die Klasse B. Ausbildung und Prüfung für diese Klasse enthalten spezifischen Stoff, der im Ausbildungs- und Prüfungsstoff für die Klasse B nicht enthalten ist. Gleichwohl soll auch hier der Einschluß beibehalten werden, da Probleme bisher nicht aufgetreten sind. Die Alternativen wären, bei der Erweiterung von B auf L eine erneute theoretische Ausbildung und Prüfung zu verlangen oder aber im Hinblick auf den Einschluß bei der Klasse B von vornherein auch für L auszubilden und zu prüfen. Auch dies erscheint jedoch als Überreglementierung, insbesondere was die zweite Alternative anbelangt, da der ganz überwiegende Teil der Klasse B-Inhaber nie eine land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine fahren wird. Aufgegeben werden soll jedoch der bisherige Einschluß der Vierrad-Klasse L/5 in die Zweirad-Klassen, da die Unterschiede zwischen beiden Fahrzeugarten und die Anforderungen an die Klassen zu groß sind.

Zu Absatz 4

Nach altem Recht war für das Führen von Kraftomnibussen ohne Fahrgäste lediglich die Fahrerlaubnis der Klasse 2 oder 3, je nach dem zulässigen Gesamtgewicht des Busses, erforderlich, während die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erst dann benötigt wurde, wenn Fahrgäste in dem Bus transportiert wurden. Nach neuem Recht ist für das Führen von Kraftomnibussen nur noch die Fahrerlaubnis der Klasse D erforderlich. Ob in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden oder nicht, ist unerheblich. Dies würde bedeuten, daß z. B. Werkstattpersonal, das Busse nach Reparaturen überprüft, eigens zu diesem Zweck die Klasse D erwerben müßte. Dies erscheint unverhältnismäßig. Für die in Absatz 4 genannten Zwecke dürfen daher Busse (auch mit Anhängern) auch mit einer Fahrerlaubnis der Klasse C, C1, CE oder C1E geführt werden. Der Geltungsbereich dieser Ausnahme ist allerdings auf das Inland beschränkt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, was unter land- und forstwirtschaftlichen Zwecken für den Bereich des Fahrerlaubnisrechts zu verstehen ist. Sollte sich in der Praxis erweisen,

daß die Einbeziehung weiterer Betriebe erforderlich ist, muß Absatz 5 entsprechend ergänzt werden.

Zu Absätzen 6 und 7

Die Einführung des internationalen Systems der Fahrerlaubnisklassen nach der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie ist mit anderen Zuschnitten und Zuordnungen gegenüber dem bisherigen Klassensystem verbunden. Dabei besteht die Schwierigkeit, daß sich die Klasseneinteilung in den vergangenen Jahrzehnten sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Deutschen Demokratischen Republik verschiedentlich geändert hat. Daraus resultiert eine Vielzahl von Besitzständen, die nicht eine volle, sondern nur den Teil einer Klasse umfassen. Sie gehen zum großen Teil nicht unmittelbar aus dem Führerschein hervor, sondern ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Der Umfang der Berechtigung eines Fahrerlaubnisinhabers läßt sich vielfach nicht allein dem Führerschein entnehmen, sondern ergibt sich nur unter Zuhilfenahme der gesetzlichen Vorschriften. Die Vielfalt der Berechtigungen geht einher mit einer Vielfalt von Führerscheinmustern. Zur Zeit sind sieben Muster gültig, eins aus der Zeit vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland, das bis 1986 verwendete graue Muster, das danach ausgegebene rosafarbene Muster, ein vor 1961 im Saarland ausgegebenes Muster sowie drei Muster aus der Deutschen Demokratischen Republik.

Die alten Klassenzuschnitte und Besitzstände müssen auf das neue System umgestellt und sollen in diesem Zusammenhang im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bereinigt werden. Wo immer vertretbar, soll dabei die vollständige Klasse zugeteilt werden, um möglichst wenige Erweiterungen oder Einschränkungen von Klassen im Führerschein eintragen zu müssen. Dies führt in vielen Fällen zu einer Erweiterung der bisherigen Berechtigung. Die Grenze ist dort erreicht, wo die ursprüngliche Berechtigung zu weit überschritten wird und nicht mehr unterstellt werden kann, daß der Betreffende auf Grund seiner Fahrerfahrung auch die höheren Anforderungen erfüllt.

Die Umstellung der alten Klassen und Besitzstände erfolgt nach Absatz 7 in Verbindung mit Anlage 3 bei einem Umtausch des Führerscheins. Der Umfang der Berechtigung ergibt sich aus Anlage 3. Bis zu einem solchen Umtausch bleiben die Fahrerlaubnisse grundsätzlich im bisherigen Umfang gültig. Es war zunächst auch erwogen worden, die Altfahrerlaubnisse kraft Gesetzes auf die neuen Klassen und Berechtigungen umzustellen. Dies hätte jedoch vermutlich in vielen Fällen zu Rechtsunsicherheiten über den Umfang der Berechtigung und dementsprechend zahlreiche Rückfragen bei den in der Zeit der Umstellung des gesamten Fahrerlaubnisrechts ohnehin stark belasteten Fahrerlaubnisbehörden geführt. Auch sollen einige wenige, aus dem Rahmen fallende Berechtigungen künftig auf das nationale Hoheitsgebiet beschränkt werden (s. u.). Von diesen Berechtigungen wird zwar in aller Regel nur im Inland Gebrauch gemacht, dennoch sind in Einzelfällen Fahrten ins Ausland nicht auszuschließen. Bei einer Einschränkung der Berechtigung kraft Gesetzes würden die betreffenden Personen im Ausland ohne Fahrerlaubnis fahren, ohne daß sie zuvor - anders als bei einem Umtausch - darauf hingewiesen worden sind. Dies sollte in jedem Fall vermieden werden.

Fahrerlaubnisinhaber wissen in der Regel, welche Fahrzeuge sie führen dürfen. Dennoch sollen die alte Klasseneinteilung und die alten Besitzstandsregelungen, die zur Ermittlung des Umfangs von Fahrerlaubnissen alten Rechts erforderlich sind und die durch die vorliegende Verordnung aufgehoben werden, in einer Verkehrsblattverlautbarung veröffentlicht werden.

Von den Regelungen in Anlage 3 über die Umstellung der alten auf die neuen Klassen sind folgende hervorzuheben:

- Fahrerlaubnisse der Klasse 3 berechtigten auch zum Führen von Zügen bestehend aus einem Zugfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t und einem einachsigen Anhänger. Soweit die Kombination ein zulässiges Gesamtgewicht von 12 000 kg überschreitet, fällt sie damit künftig in die Klasse CE. Diese Klasse entspricht in vollem Umfang der Klasse 2. Sie kann dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 daher nicht vollständig erteilt werden, sondern nur für die Kombinationen, die er bisher mit Klasse 3 führen durfte. Im Führerschein wird dies dadurch ausgedrückt, daß der Betreffende die Klasse CE mit dem Code 79

erhält. Das Zeichen „L" in der Klammer ist das im Entwurf einer Richtlinie für die Vereinheitlichung der Zulassungsdokumente verwendete Zeichen für Achsen. Dieser Teil der Berechtigung ist nur von einem sehr geringen Teil der Klasse 3-Inhaber genutzt worden. Er wird daher bei einer Umstellung der Fahrerlaubnis nur auf Antrag zugeteilt. Im Hinblick auf die Züge, die bisher mit Klasse 3 geführt werden konnten, wird Klasse 3-Inhabern, die in der Landwirtschaft tätig sind, bei einer Umstellung ihrer Fahrerlaubnis auch Klasse T zugeteilt. Wegen den Einzelheiten vergleiche die Übergangsbestimmung in § 76 zu § 11 Abs. 9, § 12 Abs. 6, §§ 23, 24, 48.

- Züge mit mehr als drei Achsen fielen bisher in Klasse 2 (die zu Klasse 5 gehörenden Kombinationen ausgenommen). Das Mitführen von nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 StVZO zulassungsfreien Anhängern bildete keinen Zug in diesem Sinne, d. h. die Achsen dieser Anhänger wurden nicht mitgezählt. Soweit es sich um Anhänger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben handelt, werden die Besitzstände durch die Klassen L und T aufgefangen. Zu den zulassungsfreien Anhängern gehören jedoch z. B. auch Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke, wenn die Anhänger ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden. Überschreitet die Kombination ein zulässiges Gesamtgewicht von 12 000 kg, ist ebenfalls eine Fahrerlaubnis der Klasse CE erforderlich. Der Code CE 79 (C1E > 12 000 kg, L $\leq$ 3) beinhaltet nach Anlage 9 auch die Berechtigung zum Führen von Zügen bestehend aus einem Zugfahrzeug bis 7,5 t und einem zulassungsfreien Anhänger. Die zur Verfügung stehenden Zeichen reichten nicht aus, um dies im Code ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen.

- Fahrerlaubnisse, die vor dem 1. Dezember 1954 erteilt worden sind, berechtigten auch zum Führen von Krafträdern bis 250 cm^3 und sonstigen Kraftfahrzeugen, insbesondere Pkw, bis 700 cm^3. Diese Fahrerlaubnisse werden auf die vollen Klassen A und B erweitert. Nachteilige Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit sind dadurch nicht zu erwarten, da diese Erweiterung einen relativ kleinen Kreis von Fahrerlaubnisinhabern betrifft und diese einer Altersgruppe mit geringer Unfallhäufigkeit angehören.

- Eine Fahrerlaubnis der Klasse 5 konnte, abhängig vom Zeitpunkt ihrer Erteilung, die Berechtigung zum Führen von Kombinationen der Klasse CE beschränkt auf Kombinationen aus Zugmaschinen mit einer Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 32 km/h und zulassungsfreien Anhängern, die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B, C1 und C mit einer Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und von Kraftfahrzeugen der Klasse B mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm^3 umfassen. Diese Berechtigungen berühren nach dem EU-Klassensystem sämtliche Pkw- und Lkw-Klassen. Diese Klassen müßten bei einer vollen Umstellung auf die EU-Klassen jeweils eingeschränkt unter Verwendung der Schlüsselzahl 79 zugeteilt werden. Dies erscheint jedoch unangemessen, da der Betreffende jeweils nur einen Bruchteil der Klasse besitzt. Diese eingeschränkten EU-Klassen würden zudem auf Millionen von Führerscheinen erscheinen, obwohl nur eine geringe Anzahl der Fahrerlaubnisinhaber von dieser Berechtigung tatsächlich Gebrauch macht und das ganz überwiegend im Inland, weil sich die Fahrzeuge für das Zurücklegen weiter Strecken nicht eignen. Wird eine Fahrerlaubnis der Klasse C im Führerschein gültig gestempelt und ist der Inhaber über 50 Jahre alt, müßte er sich zudem einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Aus diesen Gründen sollen diese Besitzstände durch Ausweitung der Klasse L national geregelt werden. Dies hat zur Folge, daß sie grundsätzlich nur im Inland gelten. Bei einem Umtausch der Fahrerlaubnis ist dies für den Inhaber aus dem ihm ausgehändigten Führerschein und der Erläuterung der Schlüsselzahlen erkennbar. Will er im Einzelfall seine Fahrerlaubnis im Ausland nutzen, muß er einen Antrag auf Ausstellung eines Führerscheins mit eingeschränkten EU-Klassen stellen.

Zu § 7 (Ordentlicher Wohnsitz im Inland)

Zu Absatz 1

Nach Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur solchen Personen eine Fahrerlaubnis erteilen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet haben. Grund für diese Regelung ist, daß der Fahrerlaubnisbewerber dort ausgebildet und geprüft und somit auf die Teilnahme am Straßenverkehr vorbereitet werden soll, wo er als Fahranfänger hauptsächlich fährt. Es ist damit auch ausgeschlossen, die Ausbildung und/oder Prüfung außerhalb des

Wohnsitzstaates zu absolvieren und sich im letzteren auf dieser Grundlage die Fahrerlaubnis erteilen zu lassen, da dies dem Sinn der Regelung widerspräche. Außerdem soll das Wohnsitzerfordernis verhindern, daß eine Person in mehreren Mitgliedstaaten eine Fahrerlaubnis erwirbt und im Falle der Entziehung des einen Rechts auf das andere zurückgreift.

Die Verordnung übernimmt in Absatz 1 die in Artikel 9 der Richtlinie enthaltene Definition des Begriffs „ordentlicher Wohnsitz". Die Begriffsbestimmung dient allerdings nur der Abgrenzung von In- und Ausland. Welche Behörde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die Erteilung einer Fahrerlaubnis örtlich zuständig ist, richtet sich gemäß § 73 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 des Melderechtsrahmengesetzes nach dem Ort der Hauptwohnung.

Die Definition des Begriffs „ordentlicher Wohnsitz" in der Richtlinie ist dem Steuerrecht entnommen. Dort stehen regelmäßig in der Vergangenheit liegende Zeiträume zur Beurteilung an. Ob sich eine Person 185 Tage in einem Staat aufgehalten hat, läßt sich im nachhinein eindeutig feststellen. Der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis wird in manchen Fällen jedoch schon vor Ablauf von 185 Tagen gestellt werden. Um sowohl dem oben genannten verkehrs- und ordnungspolitischen Interesse Rechnung zu tragen als auch dem Interesse des Betroffenen an einer möglichst raschen Erteilung der Fahrerlaubnis, soll wie folgt verfahren werden: Grundsätzlich wird die Fahrerlaubnis erst erteilt, wenn der Bewerber 185 Tage im Inland gelebt hat. Dies wird in der Regel keine Schwierigkeiten bereiten, da nicht zu erwarten ist, daß die Betreffenden unmittelbar nach Wohnsitzverlegung eine Fahrerlaubnis beantragen und das Verfahren zur Erteilung einer Fahrerlaubnis mit Ausbildung, Fahrerlaubnisprüfung und Eignungsüberprüfung in der Regel einen gewissen Zeitraum in Anspruch nimmt. Im Wege einer Ausnahme nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 kann die Fahrerlaubnis jedoch auch schon vorher erteilt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er sich einen entsprechenden Zeitraum im Inland aufhalten wird, etwa weil er mit der gesamten Familie in die Bundesrepublik Deutschland gezogen ist oder für längere Zeit einen Arbeitsvertrag hat. Geht der Betreffende vor Ablauf von 185 Tagen in das Ausland zurück, kann dies ein Grund für die Rücknahme der Fahrerlaubnis sein. Die Fahrerlaubnisbehörde sollte in diesen Fällen deshalb überprüfen, ob der Betreffende tatsächlich 185 Tage in der Bundesrepublik Deutschland bleibt.

Zu den Absätzen 2 und 3

Eine Sonderregelung trifft die Richtlinie für Studenten und Schüler: Nach Artikel 9 hat der Besuch einer Hochschule oder Schule keine Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes zur Folge. Derjenige, der sich ausschließlich zum Zwecke des Besuchs einer Schule oder einer Universität in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, behält daher seinen ordentlichen Wohnsitz im Heimatstaat. Gleichwohl kann er in dem Mitgliedstaat, in dem er eine Hochschule oder Schule besucht, eine Fahrerlaubnis erwerben, vorausgesetzt er hält sich dort mindestens sechs Monate auf (Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie). Studenten und Schülern haben damit ein Wahlrecht. Sie können die Fahrerlaubnis sowohl in ihrem Heimatstaat als auch im Staat ihrer Ausbildung erwerben. Personen aus anderen Mitgliedstaaten, die sich mindestens sechs Monate ausschließlich zum Zwecke des Besuchs einer Hochschule oder Schule in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, können hier die Fahrerlaubnis erhalten. Sie begründen aber einen ordentlichen Wohnsitz im Inland im Sinne von § 7 erst dann, wenn ihr Besuch nicht mehr nur diesem Zwecke dient, etwa dann, wenn die gesamte Familie in die Bundesrepublik Deutschland zieht. Umgekehrt behalten Personen, die sich ausschließlich zu den genannten Zwecken in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland und können hier eine Fahrerlaubnis erwerben. Die Regelung gilt nur innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes. Für Personen aus Drittstaaten, die hier eine Hochschule oder Schule besuchen, oder Personen aus der Bundesrepublik Deutschland, die dies in einem Drittstaat tun, beurteilt sich der Wohnsitz nach Absatz 1. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Besuch einer Hochschule oder Schule persönliche Bindungen im Sinne von Absatz 1 begründet. Dies bedeutet, daß deutsche Studenten im Ausland gehalten sind, dort ihre Fahrerlaubnis zu erwerben, wenn sie sich dort länger als 185 Tage studieren. Eine Fahrerlaubnis, die ein Student aus einem Drittstaat erwirbt, während er sich hier aufhält, wird hier gemäß § 4 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr nicht anerkannt. Die Regelungen entsprechen damit den heute geltenden Bestimmungen.

Gemäß § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) sind Hochschulen „die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die

sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind"..

Zu § 8 (Ausschluß des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis der beantragten Klasse)
Die Bestimmung setzt Artikel 7 Abs. 5 der Richtlinie um, wonach jeder nur im Besitz einer Fahrerlaubnis aus einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat sein darf.

Zu § 9 (Vorbesitz einer Fahrerlaubnis anderer Klassen)
Nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie kann eine Fahrerlaubnis der Klassen C und D nur Personen erteilt werden, die bereits zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B berechtigt sind; die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die Klasse E setzt voraus, daß die Bewerber bereits zum Führen von Fahrzeugen der entsprechenden Soloklasse berechtigt sind.

Die Richtlinie schreibt keine bestimmte Besitzdauer der niedrigeren Klasse vor. Auch ist nicht bestimmt, daß die Fahrerlaubnis stets - wie im deutschen Recht - durch Aushändigung des Führerscheins erteilt wird. Es soll deshalb genügen, daß der Bewerber vor Erwerb der höheren Klasse die Voraussetzungen für die niedrigere erfüllt hat. Auf die formelle Erteilung der niedrigeren Klasse durch Aushändigung des Führerscheins wird verzichtet.

Zu § 10 Mindestalter

Zu den Absätzen 1 und 3

Die im § 7 Abs. 1 StVZO enthaltenen Mindestaltersregelungen werden im wesentlichen beibehalten.

Neu ist die Altersgrenze von 25 Jahren für Klasse A bei direktem Zugang. Zur Absenkung des Mindestalters bei den Klassen C und CE vgl. oben im allgemeinen Teil der Begründung Abschnitt 2 Buchstabe d.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 soll der Berufskraftfahrerausbildung im Bereich des Güterverkehrs dienen. Auf Grund der Möglichkeiten, die Klassen B sowie C1 und C1E bereits ab 17 Jahren für die Zwecke der Berufskraftfahrerausbildung zu erteilen, soll insbesondere die Jugendlichen-Ausbildung gefördert werden. Somit kann der Auszubildende z. B. mit 16 Jahren nach dem Schulabschluß eine Ausbildung beginnen, im zweiten Ausbildungsjahr mit 17 Jahren die Klasse B, mit 17 ½ Jahren die Klassen C und C1E sowie im dritten Ausbildungsjahr mit 18 Jahren die Klassen C und CE erwerben. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist allerdings erforderlich, daß bei einem solchen vorzeitigen Erwerb die körperliche und geistige Eignung durch ein MPU-Gutachten nachgewiesen wird. Auf dieser Grundlage ist eine umgehende Änderung der Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung im Bereich des Güterverkehrs beabsichtigt.

Im Bereich des Personenverkehrs ist wegen des durch die EU-Führerscheinrichtlinie vorgeschriebenen Mindestalters von 21 Jahren für den Erwerb der Fahrerlaubnisklassen D und D1 eine derartige generelle Jugendlichen-Ausbildung nicht möglich. Wegen der besonderen Verantwortung bei der Personenbeförderung ist die Mindestaltersgrenze für das Führen von Bussen bewußt so hoch angesetzt, so daß kein Raum für eine Jugendlichen-Ausbildung (beginnend mit 16 Jahren) ist. Dies schließt jedoch Ausnahmen im Einzelfall nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 FeV nicht aus.

Die bisher in § 7 Abs. 2 StVZO enthaltene Ermächtigung der Fahrerlaubnisbehörde zur Erteilung von Ausnahmen vom Mindestalter ist gestrichen worden. Es handelte sich dabei um den einzigen Fall, in dem die gesetzlichen Vorschriften der Fahrer-

laubnisbehörde unmittelbar die Zuständigkeit zur Erteilung von Ausnahmen von materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis einräumten, während im übrigen die Erteilung von Ausnahmen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO bzw. § 74 Abs. 1 Nr. 2 FeV die Erteilung von Ausnahmen den zuständigen obersten Landesbehörden, den von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen zugewiesen ist. Die allgemeine Regelung über die Erteilung von Ausnahmen, die auch Ausnahmen vom Mindestalter zuläßt, erscheint ausreichend.

Absatz 4 entspricht § 7 Abs. 1a StVZO.

Zu § 11 (Eignung)

§ 11 Abs.1 Satz 1 wiederholt die Formulierung von § 2 Abs. 4 StVG in bezug auf die körperliche und geistige Eignung. Die Verordnung konkretisiert in § 11 Abs. 1 Satz 2, in welchen Fällen die Anforderungen an die Eignung nicht erfüllt sind und verweist hierzu auf die Anlagen 4 und 5. Diese Anlagen enthalten eine Aufstellung von Erkrankungen und Mängeln, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen.
Da die Fahrerlaubnisbehörde in aller Regel nicht die notwendigen Fachkenntnisse bei der Eignungsbeurteilung hat, bedient sie sich der Gutachten von fachlich kompetenten Personen oder Stellen. Die Absätze 2 und 3 ermächtigen die Fahrerlaubnisbehörde zur Anordnung der Beibringung von Gutachten eines Facharztes oder einer Begutachtungsstelle für Fahreignung. Anlage 4 gibt auch Hilfestellung bei der Frage, ob ein Anlaß zur Begutachtung gegeben ist.
Die Eignung kann auch dadurch ausgeschlossen sein, daß der Bewerber erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen hat (§ 11 Abs. 1 Satz 3). Konkretisiert wird diese Bestimmung durch Absatz 3 Nr. 4, § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b bis d und das Punktsystem (§ 4 StVG).

Für Bewerber der Klasse D oder D1 wird in Satz 4 außerdem gefordert, daß sie die Gewähr dafür bieten, daß sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden. Diese Formulierung ersetzt den Begriff der „persönlichen Zuverlässigkeit" der bisherigen Regelung in § 15e Abs. 1 Nummer 2 StVZO. Durch die neue Formulierung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht die allgemeine Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechts gemeint ist, sondern der Bezug zur Beförderung der Fahrgäste hergestellt wird.

Anlage 4 richtet sich in ihrem Aufbau nach Anhang III der EU-Führerscheinrichtlinie und den Begutachtungs-Leitlinien „Krankheit und Kraftverkehr" (künftig „Kraftfahrereignung") des Gemeinsamen Beirats beim Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr und Bundesministerium für Gesundheit.
Es ist nicht Aufgabe dieser Tabelle, eine abschließende Regelung zu treffen, weder hinsichtlich der Aufzählung der Krankheiten und Mängel, noch inhaltlich in bezug auf die Bewertung der Eignung bzw. Nichteignung. Dies ergibt sich bereits aus dem Verordnungstext in Absatz 1 Satz 2 („insbesondere nicht"), wird aber auch durch die Vorbemerkungen zur Anlage 4 nochmals deutlich gemacht.

Für die Bewertung der Eignung können folgende allgemeine Grundsätze zusammengefaßt werden:

- Bei schweren Erkrankungen ist im akuten Stadium die Fähigkeit zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen in der Regel nicht gegeben.
- Durch eine ärztlich verordnete Therapie kann die Fähigkeit wieder erworben werden. Hierbei ist oftmals die Einstellungsphase abzuwarten.
- Bei Beurteilung der Fahreignung sind u. a. der Verlauf der Krankheit, die Lebensführung und Einstellung des Patienten, Kompensationsmöglichkeiten und die möglichen Nebenwirkungen der Behandlung zu berücksichtigen.

Anhang III der Richtlinie unterteilt die Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis hinsichtlich der Anforderungen an die Eignung in zwei Gruppen. Zur Gruppe 1 gehören die Klassen A, A1 und B mit der Anhängerklasse, zur Gruppe 2 die Klassen C, C1, D, D1 mit der entsprechenden Anhängerklasse. Diese Aufteilung wurde auch der Anlage 4 und den Begutachtungsleitlinien zugrundegelegt. Die nationalen Klassen L, M und T werden Gruppe 1 zugeordnet, die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung der Gruppe 2.
Eine Eignungsbeurteilung im konkreten Einzelfall allein aufgrund der Anlage 4 ist nicht möglich.

Die Absätze 2 und 3 ersetzen die bisherige Regelung in §§ 9, 12, 15b, 15c StVZO. Dort war allerdings keine detaillierte Regelung bezüglich der anzuordnenden Unter-

suchung getroffen, sondern die möglichen Untersuchungsarten waren in einer Ermessensvorschrift aufgeführt. Die neue Regelung legt demgegenüber selbst fest, in welchen Fällen ein ärztliches Gutachten oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten durch eine Begutachtungsstelle für Fahreignung zulässig ist.
Bei Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung kommt zunächst grundsätzlich nur ein fachärztliches Gutachten in Frage.

Die Anlässe für ein medizinisch-psychologisches Gutachten sind im einzelnen in Absatz 3 aufgeführt. Sie beziehen sich auf den gesamten Eignungsbereich, nicht nur die körperliche und geistige Eignung. Für den Bereich „Alkoholproblematik" und „Betäubungs- und Arzneimittel" enthalten die §§ 13 und 14 spezielle Zuweisungsregelungen (siehe auch Absatz 3 Satz 2).

Nummer 1 knüpft an Absatz 2 an. Zusätzlich zu dem ärztlichen Gutachten kann ein medizinisch-psychologisches Gutachten angeordnet werden, wenn entweder der Arzt dies selbst für erforderlich hält oder wenn die Behörde nach Würdigung des ärztlichen Gutachtens oder des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr zu diesem Schluß kommt.

Nummer 2 schafft eine Ermächtigung zur Vorbereitung von Entscheidungen nach § 10. Eine Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter ist nur zulässig, wenn die körperliche, geistige und charakterliche Reife des Jugendlichen ihn zum Führen von Kraftfahrzeugen bereits geeignet erscheinen läßt. Die neue Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

Nummer 3 war bisher in § 11 Abs. 7 StVZO geregelt.

Nummer 4 erfaßt die Fälle, bei denen die Fahrerlaubnis nicht bereits durch das Strafgericht entzogen wurde und ermöglicht damit die verwaltungsrechtliche Überprüfung der Eignung bei Straftaten, die einen Bezug zur Fahreignung haben können.

Nummer 5 Buchstabe a entspricht § 15c Abs. 3 Satz 2 und Buchstabe b entspricht § 15c Abs. 3 Satz 1 StVZO.

Absatz 3 Satz 2 weist darauf hin, daß die Verordnung neben dieser Bestimmung noch andere Zuweisungen für die medizinisch-psychologische Untersuchung vorsieht.

Absatz 4 enthält die Regelung für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer (bislang in § 12 Abs. 1 StVZO angesprochen).

Absatz 5 verweist auf Anlage 15, die Grundsätze enthält, die bei der Durchführung der ärztlichen und medizinisch-psychologischen Untersuchungen und bei der Erstellung der Gutachten zu beachten sind.
Entsprechende einheitliche verbindliche Regelungen gab es bisher nicht.

Absatz 6 befaßt sich mit dem Verfahren bei der Anordnung der Beibringung eines Gutachtens. Wichtig ist die Festlegung der Fragestellung durch die Behörde. Bei der Anordnung kann die Fahrerlaubnisbehörde auch die Sollbestimmung des Absatzes 2 Satz 5, wonach der begutachtende Arzt nicht zugleich der behandelnde Arzt sein soll, näher konkretisieren.
Die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens kann - wie bereits durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts festgelegt - nur zusammen mit einer anschließend ablehnenden Entscheidung (Entziehung oder Versagung) angefochten werden.

Eine Begutachtung kommt nur dann in Frage, wenn Eignungszweifel vorliegen, nicht wenn die mangelnde Eignung bereits feststeht und ohne Hinzuziehung eines Gutachters über sie entschieden werden kann; dies stellt Absatz 7 klar.

Absatz 8 entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Die Absätze 5 bis 8 gelten allgemein für das Verfahren bei ärztlichen und medizinisch-psychologischen Untersuchungen, sie sind somit auch auf die Untersuchungen nach den §§ 13 und 14 anzuwenden.

In Absatz 9 sind gegenüber den vorherigen Absätzen, die sich mit der anlaßbezogenen Untersuchung befassen, die Eingangs- und Wiederholungsuntersuchungen angesprochen. Die Konkretisierung der Regelung erfolgt durch Anlage 5.
Nach Nummer 1 müssen sich Bewerber um die Ersterteilung einer Fahrerlaubnis der Lkw- oder Busklasse sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zur Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung ärztlich untersuchen lassen. Außerdem werden diese Fahrerlaubnisse nach § 23 Abs.1 nur befristet erteilt, Voraussetzung für die Verlängerung ist ebenfalls eine Eignungsuntersuchung.
Der Inhalt der Untersuchung ergibt sich aus dem Muster der Anlage 5.
Besondere Anforderungen werden gestellt nach Nummer 2 bei Ersterteilung sowie der Verlängerung ab dem 50. Lebensjahr bei Busfahrern und ab dem 60. Lebensjahr bei der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Die Feststellung der besonderen Anforderungen, die in Nummer 2 aufgeführt sind, können nur durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder durch ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten getroffen werden, da hierfür leistungspsychologische Untersuchungen erforderlich sind. Voraussetzung für ein qualifiziertes betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten ist, daß der Facharzt leistungsphysiologisch ausgerichtet ist und über entsprechende Erfahrung auf dem Gebiet verfügt.

Absatz 10 regelt einen Bereich, der bislang in den Bundesländern auf der Basis von Modellversuchen praktiziert wurde. Grundlage ist die Bewertung des Gutachters im Rahmen der Eignungsbegutachtung, daß der Betroffene zwar noch nicht geignet ist, die Eignungsmängel aber durch die Teilnahme an einem bestimmten Kurs beseitigt werden können. Diese Kurse finden vor allem Anwendung im Bereich der wiederholten Verstöße gegen Verkehrsvorschriften und der §§ 13 und 14.
Die Modellversuche haben sich bewährt, insbesondere ist die Rückfallquote der Kursteilnehmer nicht schlechter als die der positiv Beurteilten.
Die betreffenden Kurse „zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung" bedürfen der Anerkennung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständige Stelle. Die Voraussetzungen hierfür sind im einzelnen in § 70 geregelt. Nur die Teilnahme an den nach § 70 anerkannten Kursen, deren Wirksamkeit im Rahmen der Anerkennung durch eine Evaluationsstudie nach-

gewiesen werden muß, führt dazu, daß die Nachuntersuchung entbehrlich ist. Voraussetzung ist außerdem, daß die Begutachtungsstelle für Fahreignung die Kursteilnahme befürwortet hat und die Fahrerlaubnisbehörde der Maßnahme zugestimmt hat. Außerdem ist nach Absatz 2 bis zum Ablauf von 15 Jahren eine erneute Evaluation erforderlich, um die aktuelle Wirksamkeit fortzuschreiben.

Zu § 12 (Sehvermögen)

Diese neue Vorschrift über das Sehvermögen übernimmt die Regelung in § 9a StVZO mit den folgenden Ergänzungen:

In Absatz 1 wird positiv geregelt, daß die in Anlage 6 genannten Anforderungen zu erfüllen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an das Sehvermögen ergeben sich aus Anlage 6, die an Stelle der bisherigen Anlage XVII tritt.

Anlage 6 übernimmt die Grenzwerte für die Tagessehschärfe sowie die sonstigen Anforderungen aus Anhang III, Nummer 1 der EU-Führerscheinrichtlinie.

In der nationalen Regelung wird bei den Klassen A, B, M, L und T wie bisher unterschieden zwischen den Werten für den Sehtest und den Mindestwerten für die augenärztliche Untersuchung. Anhang III der EU-Führerscheinrichtlinie sieht keinen Sehtest vor, was aber unschädlich ist, da die Sehtestwerte über den Werten des Anhang III liegen; diese stellen als Mindestanforderungen den Maßstab für die augenärztliche Untersuchung dar.

Für die Lkw- und Busklasse gibt es keinen Sehtest mehr, da nach Anhang III auch weitere Anforderungen an das Sehvermögen zu prüfen sind. Die Feststellung der Tagessehschärfe kann daher im Rahmen der ohnehin erforderlichen augenärztlichen Untersuchung erfolgen.

Absätze 2 bis 7 betreffen den Bewerber.

Absatz 2 legt den Sehtest fest wie bisher in § 9a StVZO für die Klassen A, A1, B, M, L, T und BE. Die Sehtestwerte sind gleich geblieben.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 9a Abs. 2 StVZO.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 9a Abs. 3 StVZO, allerdings wird nur noch das Zeugnis eines Augenarztes, als dem für diese Fachrichtung zuständigen Facharzt, anerkannt.

Absatz 5 entspricht der Regelung in § 9a Abs. 6 StVZO. Hierfür gelten die Mindestanforderungen für die augenärztliche Untersuchung. Für die Klassen A, A1, B, BE, M L und T wird in Anlage 6 für beidäugiges Sehen die Werte 0,5/0,2 gefordert, was dem bisherigen Wert entspricht. Anhang III formuliert hier nur den Wert für die beidäugige Gesamtsehschärfe von 0,5, der mit der Regelung in Anlage 6 jedoch erfüllt ist. Bei Einäugigkeit wird 0,6 gefordert, was unter dem bisherigen Wert von 0,7 liegt. Für die Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird eine zentrale Tagessehschärfe von 0,8/0,5 gefordert. Für die Busse und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung liegt die Forderung damit unter dem bisherigen Wert von 1,0/0,7; hinsichtlich der C-Klasse hat sich eine geringfügige Verschärfung ergeben gegenüber bisher 0,7/0,5. Eine Verschärfung ergibt sich außerdem infolge der Verschiebung der Klasseneinteilung für den Bereich von Kraftfahrzeugen von 3,5 bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse.
In Absatz 6 wird für die Klassen C und D sowie die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung eine augenärztliche Untersuchung gefordert, da neben der Tagessehschärfe auch andere Sehfunktionen untersucht werden müssen, die nicht im Rahmen eines Sehtests festgestellt werden können.

Absatz 7 regelt wie bisher (in Absatz 4) die zeitliche Geltung.

Absatz 8 betrifft die Fahrerlaubnisbewerber und enthält eine Ermächtigung für die Fahrerlaubnisbehörde zur anlaßbezogenen Untersuchung, wenn Bedenken am hinreichenden Sehvermögen eines Bewerbers bestehen.

Zu § 13 (Alkohol)

§ 13 ist eine Spezialvorschrift gegenüber § 11 und regelt die Maßnahmen, die zu ergreifen sind bei Verdacht auf Alkoholabhängigkeit oder -mißbrauch.

Bei der Frage, welche Untersuchungsart in Frage kommt, wird unterschieden zwischen Alkoholabhängigkeit (Absatz 1 Nr. 1) und Alkoholmißbrauch (Absatz 1 Nr. 2). Ein ärztliches Gutachten ist erforderlich und ausreichend bei Verdacht auf Alkoholabhängigkeit, wenn die Fahrerlaubnis wegen Alkoholabhängigkeit entzogen worden ist oder wenn sonst zu klären ist, ob Alkoholabhängigkeit nicht mehr besteht. Für die Be-

urteilung der Alkoholabhängigkeit genügt ein fachärztliches Gutachten, da es sich um eine ärztliche Frage handelt und psychologische Fragestellungen nicht zu beurteilen sind.

Absatz 1 Nr. 1 soll vornehmlich Fälle außerhalb des Straßenverkehrs erfassen, wenn der Fahrerlaubnisbehörde Informationen vorliegen, die den Verdacht auf Alkoholabhängigkeit rechtfertigen, unabhängig von einem eventuell festgestellten Blutalkoholkonzentrationswert; außerdem können auch Fälle im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr darunter fallen, wenn besondere Umstände (z.B. Alkoholisierung früh morgens) den Verdacht auf Abhängigkeit begründen.

Absatz 1 Nr. 2 regelt die Fälle, in denen ein medizinisch-psychologisches Gutachten beigebracht werden muß.
Dies ist insbesondere der Fall bei Fragestellungen im Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch (Nummer 2 Buchstabe a), da es hierbei im wesentlichen um die Beurteilung des Alkoholtrinkverhaltens des Betroffenen und den Umgang mit dem Alkohol geht (Frage des kontrollierten Alkoholkonsums, Trennen von Trinken und Fahren) und eine Verhaltensprognose erforderlich ist. Alkoholmißbrauch liegt vor, wenn ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum und das Fahren nicht hinreichend sicher getrennt werden kann; diese Definition ist in Anlage 4 Nr. 8.1 enthalten.

Nummer 2 Buchstabe b bis d übernehmen die bisherigen Zuweisungsbestimmungen aus dem Mängelkatalog der Eignungsrichtlinien des Bundes.

Dabei stellt Buchstabe b gegenüber dem Punktsystem in § 4 StVG eine Spezialvorschrift dar, wonach die Maßnahme der Eignungsüberprüfung bereits bei einem wiederholten Alkoholverstoß zu ergreifen ist unabhängig von der Punktzahl.

Unter Nummer 2 Buchstabe e und f sind außerdem alle anderen Fälle erfaßt, bei denen es um die Frage der Eignung im Zusammenhang mit Alkoholauffälligkeit im Straßenverkehr geht.

Zu § 14 (Betäubungsmittel und Arzneimittel)

§ 14 stellt eine weitere Spezialvorschrift zu § 11 dar und regelt die Zuweisung für die ärztliche Begutachtung bei Verdacht auf Abhängigkeit bzw. Einnahme von Betäubungsmitteln und Arzneimitteln oder sonstigen psychoaktiv wirkenden Stoffen. Es wird differenziert zwischen den Fragestellungen, bei denen ein fachärztliches Gutachten erforderlich ist (Absatz 1 Satz 1 und 2) und den Fällen, die eine medizinisch-psychologische Begutachtung erfordern (Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2).

Unter Absatz 1 Satz 1 fallen

- die Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes und von sonstigen psychoaktiv wirkenden Stoffen,
- die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes,
- die mißbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen.

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung in Fällen außerhalb des Straßenverkehrs; es handelt sich um eine Ermessensvorschrift (Kann-Bestimmung). Durch die Formulierung „widerrechtlich" soll der beruflich begründete Besitz von Betäubungsmitteln z. B. bei Apothekern, Chemikern ausgenommen werden.

Wird durch die ärztliche Untersuchung Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder sonstigen psychoaktiv wirkenden Stoffen festgestellt, ergibt sich hieraus in Verbindung mit Anlage 4 und den Begutachtungs-Leitlinien „Kraftfahreignung", daß ein Eignungsmangel vorliegt.

Wird durch die ärztliche Untersuchung zwar Konsum („Einnahme") festgestellt, aber keine Abhängigkeit, ist bei der Beurteilung der Fahreignung nach Anlage 4 und den Begutachtungs-Leitlinien zu differenzieren:

Die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes mit Ausnahme Cannabis führt zur Nichteignung.

Bei Cannabis ist zu unterscheiden zwischen regelmäßiger und gelegentlicher Ein-

nahme. Die Eignung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn regelmäßige Einnahme vorliegt. Bei gelegentlicher Einnahme von Cannabis ist in der Regel die Eignung gegeben. Eine zusätzliche medizinisch-psychologische Untersuchung ist erforderlich, wenn weitere Umstände Zweifel an der Eignung begründen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Konsum im Zusammenhang mit dem Fahren erfolgt, wenn Kontrollverlust oder Störungen der Persönlichkeit vorliegen oder wenn zusätzlicher Gebrauch von Alkol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt. Aus diesem Grund enthält Satz 3 die Ermächtigung für die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung, wenn gelegentliche Einnahme festgestellt wurde.

Bei psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder sonstigen psychoaktiv wirkenden Stoffen ist mißbräuchliche Einnahme erforderlich. Was unter „mißbräuchlich" zu verstehen ist, ergibt sich aus Anlage 4 Nr. 9.4.

Ein medizinisch-psychologisches Gutachten ist nach Absatz 2 erforderlich im Rahmen der Neuerteilung der Fahrerlaubnis, wenn sie aus den Gründen von Absatz 1 entzogen worden war oder wenn sonst zu klären ist, ob Abhängigkeit oder Einnahme im Sinne von Absatz 1 nicht mehr vorliegt.

Der Grund für diese Differenzierung besteht darin, daß die Feststellung der Abhängigkeit bzw. der Einnahme eine ärztliche Fragestellung ist, während bei der Frage, ob Abhängigkeit nicht mehr besteht oder Einnahme nicht mehr erfolgt, außer den ärztlichen Fragen (z. B. erfolgreiche Entwöhnungsbehandlung) für eine positive Beurteilung auch entscheidend ist, ob ein stabiler Einstellungswandel eingetreten ist. Hierzu ist auch eine psychologische Bewertung erforderlich.

Zu § 15 (Fahrerlaubnisprüfung)

Nach § 15 hat der Bewerber seine Befähigung grundsätzlich in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen. Eine Ausnahme besteht bei der Klasse L, bei der wie bisher bei der entsprechenden Klasse 5 weiterhin nur eine theoretische Prüfung erforderlich ist. Bei einer Erweiterung der Klassen B, C1, D und D1 auf die entsprechende Anhängerklasse ist jeweils nur eine praktische Prüfung vorgeschrieben, da der theoretische Prüfungsstoff wegen der in der „Soloklasse" enthaltenen Berech-

tigung zum Mitführen leichter Anhänger bis zu 750 kg zulässiger Gesamtmasse schon bei der „Soloklasse" geprüft wird. Der Prüfungsstoff für die Klasse A bei stufenweisem und bei direktem Zugang unterscheiden sich lediglich durch das schwerere Prüfungsfahrzeug. Auch hier genügt deshalb die praktische Prüfung, wenn der Inhaber eines Stufenführerscheins die zweijährige Frist, in denen er nur leistungsbeschränkte Krafträder führen darf, abkürzen will. Die Abkürzung setzt voraus, daß der Bewerber das Mindestalter von 25 Jahren nach § 10 erreicht hat.

Zu § 16 (Theoretische Prüfung)

Absatz 1 entspricht § 11 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StVZO. Zur Einbeziehung der bisher selbständigen Prüfung der Grundzüge energiesparender Fahrweise in die theoretische Prüfung und die Erweiterung des Prüfungsstoffs auf den weitergehenden Bereich „Umwelt/Kraftfahrzeugverkehr" vgl. oben im Allgemeinen Teil der Begründung, Abschnitt 2d. Im Rahmen von Absatz 1 Nr. 2 enthält der Fragenkatalog für die theoretische Prüfung künftig auch einige Fragen zum Verhalten bei einem Unfall. Der Schwerpunkt in diesem Bereich liegt jedoch nach wie vor auf der gesonderten Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bzw. auf der Ausbildung in Erster Hilfe.

Zu Absatz 2

Die Detailregelungen für die Prüfung ergeben sich aus Anlage 7 Teil 1. Damit werden bisher nur in Richtlinien geregelte Bereiche in die Verordnung übernommen.

Hervorzuheben ist folgendes:

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich anhand von Fragebogen. Um die Erprobung neuer Formen zu ermöglichen, können die zuständigen obersten Landesbehörden auch den Einsatz anderer Medien, wie z. B. audio-visuelle Systeme, zulassen. Diese Systeme versprechen eine Optimierung der theoretischen Prüfung. So wären z. B. mehr Variationen bei der Zusammenstellung der Fragen möglich. Inhalt und Umfang der Prüfung sind unabhängig von dem eingesetzten Medium. Der Schwierigkeitsgrad der Prüfung ändert sich nicht, wenn sie nicht anhand von Fragebogen, sondern mit Hilfe anderer Medien durchgeführt wird.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzulegen. Die zuständigen obersten Landesbehörden können aber auch die Ablegung in Fremdsprachen zulassen. Zur Zeit stehen Fragebogen in folgenden Fremdsprachen zur Verfügung: Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbokroatisch, Spanisch und Türkisch. Da in der Vergangenheit bei Prüfungen mit Dolmetschern in nicht unerheblichem Umfang Unregelmäßigkeiten zu verzeichnen waren, sind vorrangig fremdsprachige Fragebogen oder entsprechende andere Medien einzusetzen. Nur wenn solche Medien nicht zur Verfügung stehen, kann die Prüfung mit Hilfe eines Dolmetschers oder Übersetzers abgelegt werden. Außerdem kann der Bewerber den Dolmetscher oder Übersetzer nicht mehr selbst auswählen, er wird vielmehr von der Technischen Prüfstelle bestimmt. Als weitere Vorsichtsmaßnahme können künftig bei Dolmetscherprüfungen sowie sonstigen mündlichen Prüfungen zu Kontrollzwecken Aufzeichnungen auf Tonträgern gemacht werden. Der Bewerber hat die Möglichkeit, dies abzulehnen, muß dann aber die Prüfung schriftlich ablegen.

Absatz 3 übernimmt Regelungen für die theoretische Prüfung aus § 11 Abs. 1 und Abs. 2 StVZO. Absatz 3 weist dem Sachverständigen oder Prüfer wie bisher die Bestimmung von Zeit und Ort der theoretischen Prüfung zu. Bei der Organisation im einzelnen unterliegt er der Weisung der Technischen Prüfstelle, der er angehört. Der Sachverständige oder Prüfer wird ausdrücklich verpflichtet, sich vor der Prüfung von der Identität des Bewerbers zu überzeugen, um Täuschungsversuche zu verhindern. Das Muster der Ausbildungsbescheinigung ist in der Fahrschüler-Ausbildungsordnung festgelegt. Aus dem Muster ergibt sich der Inhalt und wer sie zu unterschreiben hat, so daß es in insoweit keiner weiteren Regelung mehr bedarf.

Zu § 17 (Praktische Prüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt Regelungen aus § 11 Abs. 1, Abs. 2 und 3 StVZO für die praktische Prüfung. Wegen des gewachsenen Stellenwertes des Umweltschutzes im Straßenverkehr soll eine umweltbewußte und energiesparende Fahrweise künftig auch Gegenstand der praktischen Prüfung sein.

Bewerber um eine Fahrerlaubnis für Kraftomnibusse müssen ,wie bisher Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für solche Fahrzeuge, „ausreichende Fahrfertigkeiten" nachweisen. Dies bedeutet, daß sie über ein höheres Maß an fahrerischem Können als in den anderen Klassen verfügen und einen Grad von Sicherheit und Gewandtheit erreicht haben müssen, über den Fahranfänger in der Regel nicht verfügen. Diese höhere Anforderung rechtfertigt sich aus der Verantwortung des Fahrers für die beförderten Fahrgäste (Absatz 1).

Absatz 2 verweist hinsichtlich der dort genannten Themen auf die Anlage 7 Teil 2. In dieser Anlage sind auch im Interesse einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise die bisher nur in der Prüfungsrichtlinie enthaltenen Grundfahraufgaben als wesentlicher Prüfungsbestandteil festgelegt.

Weiter werden dort die bisher in der Anlage XXVI zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geregelten Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge festgelegt.

Die Mindestleistung des Prüfungsfahrzeugs für Klasse A/1 ist von 37 kW auf 44 kW angehoben worden, damit das Prüfungsfahrzeug repräsentativ für die Klasse ist. Die bisherigen Prüfungsfahrzeuge können auf Grund einer Übergangsvorschrift noch bis zum 30. Juni 2001 benutzt werden (vgl. Übergangsvorschrift in § 76).

Die Prüfungsfahrzeuge für die Klasse A (beschränkt)/1A, die Klasse A1/1b, die Klasse B/3 und die Klasse M/4 sind unverändert übernommen worden. Für die bisher nicht im deutschen Recht enthaltene Lkw-Klasse C kann der bisher als Zugfahrzeug beim Prüfungsfahrzeug der Klasse 2 eingesetzte Lkw verwendet werden. Die Anforderungen für die bei Klasse CE zu verwendende Fahrzeugkombination sind leicht gesenkt worden. Für die Klassen BE, C1E und D1E kann derselbe Anhänger verwendet werden.

Die Bestimmung in Anlage XXVI Abschnitt I Nr. 3 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, wonach Beschriftungen, auffällige Lackierungen oder andere Merkmale, die auf die Verwendung als Prüfungsfahrzeug aufmerksam machen können, unzulässig sind, ist aufgehoben worden. Es geht dabei vor allen Dingen um Werbung für Fahrschulen. Von der Bestimmung haben in der Vergangenheit einige Länder bereits

Ausnahmen zugelassen. Negative Auswirkungen waren nicht zu verzeichnen. Die Regelung kann deshalb wegfallen. Die Kennzeichnung als Schulfahrzeug muß allerdings bei der Prüfung nach wie vor entfernt sein.
Prüfungsfahrzeuge für die Kraftradklassen durften bisher nicht mit automatischen Blockierverhinderern versehen sein. Die Bestimmung wird ebenfalls aufgehoben, da zum Teil keine Motorräder mehr lieferbar sind, bei denen der automatische Blockierverhinderer zumindest abschaltbar ist, und es nicht für sinnvoll gehalten wird, auf dieses Sicherheitselement in der Prüfung zu verzichten.

Die bisherigen Prüfzeiten für die Klassen A, A1, B, D1 und M werden unverändert beibehalten. Bei den Prüfzeiten für die Klassen C1, C1E und DE handelt es sich um die von der Richtlinie vorgegebenen Mindestprüfzeiten. Bei den Klassen C, CE, D und D1E wird die Mindestprüfzeit der Richtlinie von 45 Minuten um 15 Minuten (Klassen C, CE und D1) beziehungsweise 30 Minuten (Klasse D) überschritten. Dies hat folgende Gründe: Bei der Klasse C besteht die praktische Prüfung aus einer Abfahrtkontrolle, drei Grundfahraufgaben, einer Innerortsfahrt von ca. 15 Minuten und einer Außerortsfahrt einschließlich von Autobahnen von ca. 20 Minuten. Die Grundfahraufgaben sind, ausgenommen die Aufgabe „Anfahren in einer Steigung", in die Prüfungsfahrt nicht integrierbar. Es ist außerdem im allgemeinen eine Person erforderlich, die den rückwärtigen Verkehrsraum absichert. Dies erfordert einen gewissen Zeitaufwand. Die Zeiten für die Innerorts- und Außerortsfahrten können nicht vermindert werden, da sonst die Prüfung nicht mehr aussagekräftig ist. Bei der Klasse CE sind 10 Minuten angesetzt für das Verbinden und Trennen von Zugfahrzeug und Anhänger, 10 Minuten für eine Grundfahraufgabe und für die Innerorts- und Außerortsfahrten (einschließlich Autobahn) ca. 40 Minuten. Wegen der geringen Durchschnittsgeschwindigkeit der Fahrzeugkombinationen sind die zurückgelegten Fahrtstrecken relativ kurz. Die Autobahn wird schon bei dieser Zeitgestaltung aus Zeitgründen voraussichtlich nicht immer befahren werden können. Eine weitere Kürzung ist deshalb nicht zu vertreten. Bei der Klasse D beträgt die jetzige Prüfungszeit für die entsprechende Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen 60 Minuten, künftig 75 Minuten. Hiervon sind ca. 15 Minuten für die Abfahrtkontrolle anzusetzen, da hier auch gewisse Handfertigkeiten geprüft werden und der Zeitaufwand deshalb höher ist als bei der Klasse C. Die Grundfahraufgaben sind ebenfalls nur in Ausnahme-

fällen in die eigentliche Prüfungsfahrt integrierbar, so daß für sie gesondert ca. 15 Minuten angesetzt werden müssen. Im Hinblick auf die an einen Busfahrer zu stellenden besonders hohen Anforderungen sollten für die Innerorts- und Außerortsfahrten 45 Minuten verbleiben. Dies gilt um so mehr, als der Vorbesitz der Klasse C nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse D ist. Die Prüfungszeit für die neue Klasse T setzt sich wie folgt zusammen: Abfahrtkontrolle 10 Minuten, Verbinden und Trennen 10 Minuten, eine Grundfahraufgabe 5 Minuten, Innerorts- und Außerortsfahrt 35 Minuten.

Absatz 3 bestimmt, wo der Bewerber die praktische Prüfung abzulegen hat. Auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt der Grundsatz, daß ein Fahranfänger möglichst dort ausgebildet und geprüft werden soll, wo er nach Erwerb der Fahrerlaubnis hauptsächlich am Verkehr teilnimmt, nämlich an seinem Wohn-, Ausbildungs- oder Arbeitsort. Die Fahrerlaubnisbehörde wird deshalb in der Regel die Technische Prüfstelle mit der Prüfung beauftragen, die für den in Absatz 3 genannten Bereich zuständig ist. Die Fahrerlaubnisbehörde kann jedoch auch zulassen, daß der Bewerber die Prüfung an einem anderen Prüfort ablegt und den Auftrag an eine andere Prüfstelle vergeben. Bei der Ausübung des gewährten Ermessens wird zu erwägen sein, ob Sicherheitsbedenken entgegenstehen oder nicht. So wird eine auswärtige Prüfung dann nicht in Betracht kommen, wenn der Bewerber in einer Großstadt wohnt und auf einen dünn besiedelten Bereich ausweichen will, weil er glaubt, den Anforderungen in der Großstadt nicht gewachsen zu sein.

Zu Absatz 4

§ 11 Abs. 1 Satz 2 StVZO enthielt Anforderungen an den Prüfbezirk, in dem die praktische Prüfung durchzuführen ist. Prüfbezirk war danach ein Gebiet, in dem unterschiedliche Fahraufgaben in einer solchen Häufigkeit und mit einem solchen Schwierigkeitsgrad durchgeführt werden können, daß sich der Sachverständige oder Prüfer von der praktischen Befähigung des Bewerbers überzeugen kann. Zweck der Vorschrift war es, „solche Orte, die eine Fahrerlaubnisprüfung unter - nach heutigen Maßstäben - verkehrsgerechten Bedingungen nicht erlauben, als Prüfbezirk auszuschalten und darüber hinaus einen möglichst gleichen Schwierigkeitsgrad der Prüfung sicherzustellen." (Vergleiche Begründung zur Fünften Verordnung zur Änderung stra-

ßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 1985, BGBl. I S. 2276, VkBl. 1986 S. 106, 122). Die zuständigen obersten Landesbehörden haben mit dieser Regelung in der Vergangenheit unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Nach überwiegender Auffassung hat sich die Festlegung solcher Prüfbezirke zumindest in der Fläche nicht bewährt. Im Hinblick auf die notwendige Flexibilität der Prüfung sind die Prüfbezirke teilweise so weiträumig angelegt, daß für die konkrete Prüfung kaum sachgerechte Anhaltspunkte gegeben sind. Es erscheint deshalb zweckmäßiger, für den innerörtlichen Teil der Fahrerlaubnisprüfung Vorgaben zu machen, die von den Ländern eigenverantwortlich angewandt werden müssen. Für den Bereich außerhalb geschlossener Ortschaften sind solche Vorgaben nicht erforderlich, da hier die Verhältnisse annähernd gleich sind.

Absatz 5 übernimmt weitere Bestimmungen aus § 11 Abs. 1 und 2 StVZO. Wie bei der theoretischen Prüfung wird auch hier der Sachverständige oder Prüfer verpflichtet, sich vor der Prüfung von der Identität des Bewerbers zu überzeugen, um Täuschungsversuche zu verhindern.

Absatz 6 ersetzt § 11b StVZO.

Zu § 18 (Gemeinsame Vorschriften für die theoretische und praktische Prüfung)
Die Vorschriften entsprechen den bisherigen Bestimmungen in § 11 Abs. 5, 6 und 7. Neu ist lediglich die Regelung, nach der der Sachverständige oder Prüfer, der Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Bewerbers hat und der Fahrerlaubnisbehörde hierüber Mitteilung macht, auch den Bewerber zu unterrichten hat.

Zu § 19 (Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Ausbildung in Erster Hilfe)
Wie bisher (vgl. §§ 8a und 8b StVZO) wird bei der Fahrerlaubnis für Krafträder, Pkw und die nationalen Klassen die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen verlangt, während für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für Lkw und Busse eine Ausbildung in Erster Hilfe erforderlich ist.

Zu § 20 (Neuerteilung einer Fahrerlaubnis)

Die Bestimmung übernimmt die bisher in § 15c StVZO enthaltenen Regelungen.

Zu § 21 (Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis)
§ 21 entspricht § 8 StVZO.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Regelung aus § 8 Abs. 1 StVZO. Künftig kann jedoch verlangt werden, daß der Bewerber persönlich bei der Behörde erscheint. Die Regelung erfolgt im Hinblick auf den Scheckkartenführerschein. Es handelt sich dabei um ein besonders gesichertes Dokument, das auch durch eine entsprechende Gestaltung der Verfahrensabläufe vor Manipulationen geschützt werden soll. Die Unterschrift des Inhabers wird drucktechnisch in den Führerschein integriert und muß deshalb wie bei Personalausweis und Paß vor der Herstellung auf besonderem Material geleistet werden. Es erscheint sicherer, wenn der Antragsteller die Unterschrift bei der Fahrerlaubnisbehörde oder der örtlichen Behörde leistet. Dabei kann zugleich die Identität des Bewerbers geprüft werden. Die Formulierung läßt jedoch auch die Beibehaltung des jetzt verbreiteten Verfahrens der Antragstellung über die Fahrschule zu. Die Unterschrift muß dann in der Fahrschule geleistet werden.

Die Angabe der ausbildenden Fahrschule ist erforderlich, damit die Fahrerlaubnisbehörde überprüfen kann, ob die Fahrschule eine Ausbildungsberechtigung für die beantragte Klasse besitzt.

Absatz 2 beruht auf Artikel 7 Abs. 5 der Richtlinie. Danach kann jede Person nur Inhaber einer einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Fahrerlaubnis und eines entsprechenden Führerscheins sein. Bei der Beantragung der deutschen Fahrerlaubnis muß der Bewerber deshalb angeben, ob er bereits eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis - auch aus der Bundesrepublik Deutschland - besitzt oder eine solche beantragt hat (Absatz 2 Satz 1). Absatz 2 Satz 2 betrifft den Fall, daß der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat seinen Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt und hier die Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse beantragt. Auf dem deutschen Führerschein erscheint dann auch die bereits im Ausland erworbene Klasse. Da der deutsche Führerschein zum Nachweis der von einer deutschen Behörde erteilten Fahrerlaubnis dient und nicht

über ein im Ausland erworbenes Recht ausgestellt werden kann, wird der Antrag hinsichtlich der vorhandenen Klasse als Antrag auf einen „Umtausch" der ausländischen Fahrerlaubnis gewertet. Dies bedeutet auch, daß der ausländische Führerschein an die ausländische Behörde zurückzusenden ist.

"Umtausch" bedeutet rechtlich die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis unter erleichterten Bedingungen. Ob damit zugleich die ausländische Fahrerlaubnis erlischt, ist umstritten. Ist man der Auffassung, daß sie nicht erlischt, wäre der Inhaber im Besitz von zwei Fahrerlaubnissen, der in- und der ausländischen. Da dies mit der Richtlinie unvereinbar ist, wird von ihm eine Erklärung über den Verzicht einer bereits vorhandenen Erlaubnis verlangt. Dies ist dem Bewerber zuzumuten, da er mit der deutschen Fahrerlaubnis das volle Äquivalent der ausländischen erhält und somit keinen Nachteil hat.

In Absatz 3 sind die einem Fahrerlaubnisantrag beizufügenden Unterlagen zusammengefaßt. Er ersetzt § 8 Abs. 2 StVZO. Eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 von der in Nummer 1 vorgeschriebenen Gestaltung des Lichtbildes wird die Fahrerlaubnisbehörde zum Beispiel dann zulassen, wenn eine Bewerberin aus religiösen Gründen eine Kopfbedeckung trägt. Auch bei der Erteilung einer Ausnahme muß die eindeutige Erkennbarkeit der Person gewährleistet sein.

Die bisherige Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 3a StVZO über den Nachweis von Daten über die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 1a bei der Erweiterung der Fahrerlaubnis auf die Klasse 1 ist entbehrlich, da der Bewerber künftig nach Ablauf von zwei Jahren automatisch berechtigt ist, Krafträder der Klasse 1 zu führen (vgl. § 6 Abs. 2 FeV). Außerdem ergeben sich die Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 StVZO müßte bei Klasse 5 eine Prüfbescheinigung einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle vorgelegt werden. Dies konnte auch eine andere Stelle als die Technische Prüfstelle sein. In der Praxis ist von dieser Möglichkeit jedoch kein Gebrauch gemacht worden. Die Vorschrift wird daher aufgehoben. Damit ist auch für die Abnahme der theoretischen Prüfung für die die Klasse 5 ersetzende Klasse L künftig ausschließlich der einer Technischen Prüfstelle für den Kraft-

fahrzeugverkehr angehörende Sachverständige oder Prüfer zuständig.

Die Regelung in § 8 Abs. 3 StVZO, nach der ein Antragsteller die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes beantragen muß, wenn die Verwaltungsbehörde dies verlangt, ist in § 22 Abs. 2 FeV und die Regelung in § 8 Abs. 4 StVZO über den Wohnsitz als Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis in § 7 übernommen worden.

Zu § 22 (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle)
Die Vorschrift regelt den Verfahrensablauf bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle.

In Absatz 1 ist nunmehr ausdrücklich geregelt, daß die Behörde, die den Antrag bearbeitet, durch Einholung von Auskünften aus dem Melderegister die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Bewerber mitgeteilten Daten überprüfen kann. Diese Überprüfung dient zugleich auch der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit.

Absatz 2 übernimmt bisher in § 8 Abs. 3 und den §§ 9 und 13c StVZO enthaltene Regelungen. Da eine Fahrerlaubnis künftig nur dann erteilt werden darf, wenn der Bewerber nicht schon im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, muß die Fahrerlaubnisbehörde auch diesen Umstand durch eine Anfrage beim Zentralen Fahrerlaubnisregister überprüfen. Hierzu und zur Überprüfung der Eignung des Antragstellers können künftig auch Auskünfte aus den entsprechenden ausländischen Registern eingeholt werden. Die Behörde muß je nach den Umständen des Einzelfalles entscheiden, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Die Einholung einer Auskunft aus dem Ausland wird z. B. dann nicht erforderlich sein, wenn der Behörde bekannt ist, daß der Bewerber nie im Ausland gelebt hat. Die Auskünfte sollen in der Regel über das Kraftfahrt-Bundesamt eingeholt werden. Auch umgekehrt werden sich die ausländischen Behörden an das Kraftfahrt-Bundesamt wenden. Die Bundesrepublik Deutschland hat zur Sicherung eines effektiven Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten im Zuge der Umsetzung der Führerscheinrichtlinie neben dem Verkehrszentralregister das Zentrale Fahrerlaubnisregister eingerichtet. Die Register der Mitgliedstaaten arbeiten zunehmend eng zusammen, z. B. im Rahmen des Projektes „EUCARIS". Die

Fahrerlaubnisbehörden sollen aber auch die Möglichkeit haben, von diesem Verfahren abzuweichen und sich unmittelbar an eine zuständige ausländische Behörde zu wenden. Dies wird häufig bei Behörden im Grenzbereich der Fall sein, wo oft gute Kontakte zu den Behörden im Nachbarstaat bestehen.

Absatz 3 betrifft den Fall, daß die Fahrerlaubnis ohne Fahrerlaubnisprüfung erteilt wird, z. B. bei der Neuerteilung nach vorangegangener Entziehung, wenn die Entziehung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, oder bei einem „Umtausch" einer ausländischen Fahrerlaubnis.

Während nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 StVZO die Fahrerlaubnisbehörde dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer den Fahrerlaubnisantrag unter Beifügung eines vorbereiteten Führerscheins zu übersenden hatte, spricht Absatz 4 nur noch davon, daß die zuständige Technische Prüfstelle „zu beauftragen" ist. Damit kann der Auftrag auch in anderer Form erteilt werden, etwa durch Datenfernübertragung. Über die Art der Übermittlung kann die Fahrerlaubnisbehörde in Zusammenarbeit mit der Technischen Prüfstelle selbst entscheiden.

Der Führerschein muß aber wie bisher dem Sachverständigen oder Prüfer übersandt werden. Dieser händigt ihn unmittelbar nach dem Bestehen der Prüfung und dem Einsetzen des Aushändigungsdatums dem Bewerber aus. Damit ist die Fahrerlaubnis erteilt. Dieses Verfahren kann trotz des neuen Scheckkartenführerscheins beibehalten werden, da dieser Führerschein, ähnlich wie die Unterschriftsleiste auf einer Scheckkarte, ein beschreibbares Feld enthält, in das der Sachverständige das Datum einsetzen kann. Voraussetzung für die Aushändigung ist stets, daß der Bewerber das Mindestalter gemäß § 10 erreicht hat. Dies folgt daraus, daß mit der Aushändigung des Führerscheins die Fahrerlaubnis erteilt wird (vgl. Absatz 4) und zu diesem Zeitpunkt alle Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Die Verordnung bestimmt in Absatz 4 ausdrücklich, daß der Führerschein „unmittelbar" dem Sachverständigen zu übersenden ist. Die bisherige Praxis in einigen Bundesländern, den Führerschein der Fahrschule zu übersenden, die ihn dann an den Sachverständigen weiterleitet, ist damit nicht mehr zulässig. Dies geschieht

aus Sicherheitsgründen.

Wenn der Bewerber dies wünscht, kann die Fahrerlaubnisbehörde den Führerschein auch erst nach Bestehen der Prüfung ausfertigen lassen. Dies kann sich z. B. bei der Beantragung von Doppelklassen für den Fall empfehlen, daß die Prüfung nur in einer Klasse bestanden wird und dann ein neuer Führerschein über die bestandene Klasse ausgefertigt werden müßte.

Für die Fahrerlaubnisbehörde können im Wege der Amtshilfe auch andere Stellen den Führerschein aushändigen, z. B. Bezirksämter und die Auslandsvertretungen.

Der neue Absatz 5 legt zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis den Zeitpunkt fest, an dem ein Prüfauftrag an die Verwaltungsbehörde zurückzugeben ist.

Zu § 23 (Geltungsdauer der Fahrerlaubnis, Beschränkung und Auflagen)
Die Richtlinie unterteilt die Fahrerlaubnisbewerber und -inhaber in zwei Gruppen: Zur Gruppe 1 gehören Fahrer von Fahrzeugen der Klassen A und B mit Anhänger- und Unterklassen, zur Gruppe 2 Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C und D und entsprechender Unter- und Anhängerklasse. Fahrer der Gruppe 1 müssen im Zusammenhang mit der Erteilung der Fahrerlaubnis nur dann untersucht werden, wenn ein besonderer Anlaß besteht. Für Fahrer der Gruppe 2 schreibt die Richtlinie neben einer ärztlichen Untersuchung bei der Erteilung der Fahrerlaubnis regelmäßige ärztliche Wiederholungsuntersuchungen vor. Die Festlegung der Abstände für diese Untersuchung ist den Mitgliedstaaten überlassen.

Die Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE und der "nationalen" Klassen L, M und T wird deshalb unbefristet erteilt. Für die anderen Klassen wird einheitlich eine Geltungsdauer von fünf Jahren festgelegt, bei den Klassen C und C1E wegen der geringeren Anforderungen und den geringeren Gefahren, die von diesen kleineren Fahrzeugen ausgehen, allerdings erst beginnend mit dem 50. Lebensjahr des Inhabers. Die Verlängerung erfolgt jeweils um diesen Zeitraum, wenn der Inhaber das Fortbestehen seiner körperlichen und geistigen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nachweist. Ursprünglich war für C1 und C1E an einen Zeitraum von zehn Jahren, für C

und CE an sechs Jahre und für die Busklassen an drei Jahre gedacht worden. Dies erscheint jedoch als überflüssige Differenzierung. Deshalb sind einheitlich fünf Jahre festgesetzt worden. Dies bedeutet für Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen, die sich jetzt schon Wiederholungsuntersuchungen unterziehen müssen, eine Verlängerung des Untersuchungsintervalls von jetzt drei auf fünf Jahre. Wenn im Einzelfall Anlaß dazu besteht, können auch kürzere Fristen festgesetzt werden.

Daß als Grundlage für die Bemessung der Geltungsdauer das Datum des Tages gewählt wird, an dem die Fahrerlaubnisbehörde den Auftrag zur Herstellung des Führerscheins erteilt und nicht das Datum des Tages, an dem die Fahrerlaubnis erteilt wird, beruht auf folgender Erwägung: Das Datum des Ablaufs der Geltungsdauer ist bei der jeweiligen Klasse anzugeben, d. h. in den Führerschein „einzudrucken. Eine handschriftliche Eintragung auf der Karte wie beim Aushändigungsdatum ist nicht vorgesehen. Das Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis steht jedoch bei der Erteilung des Herstellungsauftrages noch nicht fest, da es davon abhängt, wann der Bewerber seine Prüfung ablegt. Es kann deshalb nicht als Grundlage für die Bemessung der Geltungsdauer herangezogen werden. Das Datum der Auftragserteilung wird deshalb gewählt, weil es das spätestmögliche Datum ist und die Dauer des Verwaltungsverfahrens bei der Fahrerlaubnisbehörde, anders als wenn z. B. der Zeitpunkt der Antragstellung gewählt würde, nicht zu Lasten des Bewerbers geht.

Zu § 24 (Verlängerung von Fahrerlaubnissen)

§ 24 orientiert sich an den bisherigen Bestimmungen für die Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in § 15f Abs. 2 StVZO.

Absatz 1 betrifft den Fall, daß die Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Verlängerung noch gültig ist.

Absatz 2 enthält eine Regelung für den Fall, daß die Geltungsdauer bereits abgelaufen ist, eine Verlängerung also nicht mehr in Frage kommt, weil eine Verlängerung ein noch gültiges Recht voraussetzt. Bis zu zwei Jahren nach Ablauf der Geltungsdauer wird in diesem Fall die Fahrerlaubnis unter den Bedingungen erteilt, die für eine Ver-

längerung gelten. Danach muß die Prüfung wiederholt werden. Von der Ausbildung kann die Fahrerlaubnisbehörde befreien (vgl. § 7 Abs. 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung).

Absatz 3 läßt die Verlängerung einer deutschen Fahrerlaubnis zu, wenn der Inhaber seinen Wohnsitz in einen Drittstaat verlegt. Innerhalb der EU bzw. des EWR wäre der neue Wohnsitzstaat zuständig.

Zu § 25 (Ausfertigung des Führerscheins)

Zu Absatz 1

Die Führerscheinrichtlinie läßt den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen zwei Führerscheinmustern: Dem bisherigen, wenn auch inhaltlich leicht abgeänderten rosa Papierführerschein und einem Führerschein im Scheckkartenformat. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich für die Karte entschieden. Absatz 1 Satz 2 beruht auf Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie, wonach die Ausstellung eines Führerscheins vom Vorhandensein eines ordentlichen Wohnsitzes im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats abhängt (Nummer 1) oder vom Nachweis der Eigenschaft als Student oder Schüler während eines Mindestzeitraumes von 185 Tagen (Nummer 2). Die Regelung bezieht sich sowohl auf die Fahrerlaubnis als Recht als auch auf den Führerschein als Dokument zum Nachweis des Rechts. Die Bestimmung gilt auch für die Ausstellung eines Ersatzführerscheins. Dies ergibt sich aus Artikel 8 Abs. 5 der Richtlinie. Danach kann ein Ersatzführerschein bei den Behörden des Mitgliedstaates erlangt werden, in dem der Führerscheininhaber seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Diese Bestimmung gibt dem Inhaber ein Recht auf Ausstellung des Ersatzführerscheins an seinem Wohnsitzstaat. Dann kann aber nicht zugleich auch der ursprünglich erteilende Staat zuständig sein, da sonst die Gefahr bestünde, daß der Betreffende zwei Führerscheine erhält. Die genannten Bestimmungen der Richtlinie gelten jedoch nur im Verhältnis der Mitgliedstaaten. In diesem Verhältnis ist sichergestellt, daß der Betreffende im neuen Wohnsitzstaat grundsätzlich dieselben Rechte genießt, wie in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte und in dem er seinen früheren Wohnsitz hatte. Im Verhältnis zu Drittstaaten ist das nicht der Fall. Es ist also durchaus möglich, daß jemand, der seinen Wohnsitz in einen Drittstaat verlegt hat, dort vor der Umschreibung seines Führerscheins seinen deutschen Führerschein verliert, in der Bundesrepublik Deutschland einen Ersatzführerschein ausgestellt bekommt (Nummer 3).

Zu Absatz 2

Der neue Scheckkartenführerschein läßt handschriftliche Eintragungen auf dem Führerschein, abgesehen von der Eintragung des Erteilungsdatums, nicht mehr zu. Bei Änderungen der Daten auf dem Führerschein muß deshalb stets ein neuer Führerschein ausgefertigt werden. Die Bestimmung ist jedoch nicht auf die Kartenführerscheine beschränkt. Sie findet auch Anwendung, wenn Führerscheine, die nach bisherigen Mustern ausgefertigt worden sind, geändert werden müssen. In diesem Fall muß der Führerschein in einen Führerschein nach dem Scheckkartenmuster umgetauscht werden. Dies ist mit der Umstellung der Fahrerlaubnis auf die neuen Klassen verbunden, da neue Führerscheine nur die neuen Klassen aufweisen. Die Erstrekkung der Regelung auf Altführerscheine soll zu einem möglichst raschen Aufbau des Zentralen Fahrerlaubnisregisters beitragen, in das nur Fahrerlaubnisse mit den neuen Klassen eingetragen werden.

Zu Absatz 3

Einzelfallbezogene Eintragungen im Führerschein sind auf Grund der bindenden Bestimmung der Richtlinie künftig in codierter Form einzutragen. Es handelt sich dabei insbesondere um Auflagen (z. B. das Tragen einer Brille) und Beschränkungen sowie Eintragungen aus Verwaltungsgründen, wie z. B. bei einem Umtausch einer ausländischen Fahrerlaubnis die Angabe des ursprünglich erteilenden Staates in Form des Länderkennzeichens. Die Schlüsselzahlen 1 bis 99 sind auf EU-Ebene festgelegt und haben Geltung im gesamten Bereich der Gemeinschaft. Sie sind deshalb EU-einheitlich geregelt, „um das Verstehen und die gegenseitige Anerkennung der Führerscheine zu ermöglichen und den freien Personenverkehr zu erleichtern; zugleich sollen damit die praktischen Probleme vermieden werden, denen sich Kraftfahrer, Kraftverkehrsunternehmen, Verwaltungen und Kontrollpersonal bei unterschiedlichen einzelstaatlichen Codierungen gegenüber sähen." (Vgl. Erwägungsgründe der Richtlinie 97/26/EG, ABl. EG Nr. L 150 S. 41.) Schlüsselzahlen ab 100 kennzeichnen Eintragungen, die nicht in den Geltungsbereich der Führerscheinrichtlinie fallen und ausschließlich im Hoheitsgebiet des Staates Bedeutung haben, der den Führerschein ausstellt.

Bei der Erteilung der Fahrerlaubnis wird dem Bewerber die Bedeutung der Schlüsselzahlen im Langtext mitgeteilt.

Eine Erweiterung bzw. Unterteilung der Schlüsselzahlen wird bei Bedarf entsprechend Artikel 7 Abs. 6 der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie durch die Kommission, unterstützt durch einen Verwaltungsausschuß nach dem Verfahren III Variante a des Komitologiebeschlusses 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 197 S. 33) vorgenommen.

Absatz 4 betrifft die Ausstellung eines Ersatzführerscheins für einen abhandengekommenen Führerschein. Er entspricht der bisherigen Regelung in § 13c StVZO. Künftig kann auch in diesem Fall, wenn es nötig erscheint, eine Auskunft aus den entsprechenden ausländischen Registern eingeholt werden.

Absatz 5 regelt, was mit dem Führerschein zu geschehen hat, wenn ein neuer Führerschein, aus welchen Gründen auch immer, ausgestellt wird. Es ist nunmehr ausdrücklich bestimmt, daß der alte Führerschein mit Aushändigung des neuen seine Gültigkeit verliert. Damit begeht jemand eine Ordnungswidrigkeit, der sich einen Ersatzführerschein ausstellen läßt, dann aber bei der Kontrolle den alten Führerschein vorweist. Die Ausstellung des Ersatzführerscheins wird künftig im Zentralen Fahrerlaubnisregister registriert. Damit kann anhand des Registers festgestellt werden, ob ein Führerschein gültig ist oder nicht.

Zu § 26 (Dienstfahrerlaubnis)
Dienstfahrerlaubnisse berechtigen künftig nur noch zum Führen von Dienstfahrzeugen (vgl. hierzu den Allgemeinen Teil der Begründung 2e). Dienstfahrzeuge sind dabei nicht nur solche Fahrzeuge, bei denen Bundeswehr, Bundesgrenzschutz oder Polizei Halter sind, sondern z. B. auch angemietete Fahrzeuge, wenn sie für dienstliche Zwecke verwendet werden.

Absatz 1 ermächtigt die dort genannten Stellen zur Erteilung von Dienstfahrerlaubnissen, verpflichtet sie aber nicht dazu. So machen im Bereich der Polizei einige Länder von der Ermächtigung keinen Gebrauch mehr. Dienstfahrzeuge können dort mit der

allgemeinen Fahrerlaubnis der betreffenden Klasse geführt werden.

Die Bundeswehr hält so weit wie möglich die im zivilen Bereich geltende Klasseneinteilung und die dortigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften ein. Die Auswahl der Kraftfahrzeuge muß sich jedoch an ihren hoheitlichen Aufgaben und nicht an den Klassengrenzen im zivilen Bereich orientieren. Außerdem müssen zukünftige Militärkraftfahrer angesichts knapper Mittel und einer auf zehn Monate verkürzten Wehrpflicht auf dem Fahrzeugtyp ausgebildet und geprüft werden, auf dem sie später eingesetzt werden. Mit den sich daraus ergebenden Abweichungen von den Vorschriften für den zivilen Bereich geht die Frage einher, ob und in welche allgemeine Fahrerlaubnis eine Bundeswehrfahrerlaubnis „umgeschrieben" werden kann. Im einzelnen geht es um folgende Abweichungen:

- Klasse AY für Krafträder bis 200 cm^3 und 15 kW
  Das in der Bundeswehr fast ausschließlich verwendete und mittelfristig weiterhin benutzte Kraftrad weist einen Hubraum von 175 cm^3 und eine Leistung von 13 kW auf. Es überschreitet damit die Grenzen der Klasse A1 und fällt in die Klasse A, erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an das Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeug für diese Klasse. Wollte man jeden Militärkraftfahrer, der das fragliche Fahrzeug mit 175 cm^3 und 13 kW führen soll, für die Klasse A nach zivilen Maßstäben ausbilden, müßten ca. 500 Ausbildungskrafträder der Klasse A mit geschätzten Kosten von mindestens 5 Millionen DM beschafft werden. Hinzu käme eine spätere Einweisung auf der verwendeten Maschine. Dieser Aufwand ist nicht vertretbar. Denkbare Alternative wäre, auf einem Kraftrad bis 175 cm^3 und 13 kW auszubilden und zu prüfen und dann die Klasse A entsprechend beschränkt zu erteilen. Dies ist jedoch mit nicht unerheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, da die Beschränkung stets in den Führerschein eingetragen werden müßte. Es soll deshalb die eigene Bundeswehrklasse AY eingeführt werden für Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 200 cm^3 und einer Leistung von nicht mehr als 15 kW. Ausbildung und Prüfung erfolgen auf einem Kraftrad mit 175 cm^3 und 13 kW nach den Regeln für die Ausbildung der Klasse A. Eine Fahrerlaubnis der Klasse AY wird „umgeschrieben" in eine Fahrerlaubnis der Klasse A1.

- Klasse C1E

  Die Bundeswehr hat die Klasse C1E seit längerem, jedoch ohne die im zivilen Bereich vorgeschriebene Beschränkung des zulässigen Gesamtgewichts des Zuges auf 12 000 kg. Das höchstzulässige Gesamtgewicht ergibt sich vielmehr aus den zulassungsrechtlichen Vorschriften. Bei einer Übernahme der im zivilen Bereich geltenden Beschränkung des zulässigen Gesamtgewichtes könnten die bei der Bundeswehr vorhandenen und weiter zu nutzenden Kombinationen nur noch mit einer Fahrerlaubnis der Klasse CE geführt werden. Eine Ausbildung von Kraftfahrern für die Klasse CE in größerem Umfang ist jedoch aus den oben genannten Gründen nicht vertretbar, da das Zugfahrzeug stets ein Fahrzeug der Klasse C1 ist. Die Sicherheit im Straßenverkehr ist nicht beeinträchtigt, da die benannten Fahrzeugkombinationen bisher schon mit Klasse C1E gefahren werden durften und keine Gefährdung feststellbar war. „Umgeschrieben" wird eine Bundeswehrfahrerlaubnis der Klasse C1E ohne Beschränkung des Zuggewichts in eine zivile Fahrerlaubnis der Klasse C1E mit der Beschränkung des zulässigen Gesamtgewichts des Zuges auf 12 000 kg.

- Klasse G für gepanzerte Radfahrzeuge

  Gepanzerte Radfahrzeuge unterscheiden sich in ihrer Technik und ihrem Fahrverhalten wesentlich von einem „normalen" Lkw. Bisher wurden die Fahrer für diese Fahrzeuge zuerst in den Klassen B und C ausgebildet und absolvierten dann eine Zusatzausbildung von mindestens 14 Tagen für gepanzerte Radfahrzeuge. Zukünftig wird es eine eigene Klasse G geben, bei der die Zugangsvoraussetzungen von vornherein auf das Führen dieser Fahrzeuge zugeschnitten sind. Die Klasse B bleibt allerdings Voraussetzung. Eine Umschreibung der Klasse G in eine allgemeine Fahrerlaubnis ist nicht vorgesehen.

- Klasse F für Kettenfahrzeuge
  Diese Klasse gibt es bereits. Eine „Umschreibung" in eine zivile Fahrerlaubnis kommt mangels vergleichbarer Fahrzeuge nicht in Betracht.

- Klasse P für Transport von Personen auf besonders zugelassenen Plätzen
  Diese Klasse gilt nur in Verbindung mit C oder C1 und löst die bisherige Fahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse D-Lkw ab. Anforderungen an den Kraftfahrer, Ausbildung und Prüfung entsprechen der bisherigen Klasse D-Lkw. Die Umstellung erfolgt, um den Unterschied zur Klasse D für Kraftomnibusse deutlich zu machen. Eine Umschreibung der Klasse P in eine zivile Fahrerlaubnis erfolgt nicht.

Aufgrund der abweichenden Klasseneinteilung benötigt die Bundeswehr auch ein eigenes Führerscheinmuster.

Bundesgrenzschutz und Polizei verwendeten bisher das auch im zivilen Bereich geltende Muster, das sie selbst ausstellen konnten. Um auch künftig bei der Ausstellung der Führerscheine nicht von einer externen Stelle abhängig zu sein, sondern dienstlichen Bedürfnissen entsprechend möglichst flexibel und rasch reagieren zu können, werden sie künftig ein eigenes Muster haben und zwar ein Papiermuster und keinen Scheckkartenführerschein. Der Dienstführerschein muß nicht dasselbe Maß an Fälschungssicherheit aufweisen wie im zivilen Bereich, da Dienstfahrerlaubnisse nur noch zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen berechtigen, die Fahrer der Dienstaufsicht unterliegen und von daher Fälschungsversuche nicht zu erwarten sind.

Während nach § 14 Abs. 1 Satz 3 StVZO die Dienstfahrerlaubnis nur für die Dauer des Dienstverhältnisses "galt", spricht Absatz 2 von § 26 davon, daß der Inhaber der Dienstfahrerlaubnis von ihr nur während der Dauer des Dienstverhältnisses „Gebrauch machen" darf. Damit ist klargestellt, daß die Dienstfahrerlaubnis mit dem Ausscheiden des Inhabers aus dem aktiven Dienst nicht erlischt, sondern solange bestehen bleibt, wie sie selbst gültig ist. Ähnlich wie bei einem Fahrverbot, darf der Inhaber die daraus resultierenden Rechte nicht ausüben, wenn er nicht mehr in einem Dienstverhältnis steht. Für die Verlängerung der Dienstfahrerlaubnisse gelten die Regelungen für zivile Fahrerlaubnisse. Eine Verlängerung ist auch in der Zeit möglich, in der der Inhaber von ihr keinen Gebrauch machen darf.

Der Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis hat nach wie vor einen Anspruch auf Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse unter erleichterten Bedingungen. Dieses Recht besteht noch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn der Betreffende eine Bescheinigung über die Dienstfahrerlaubnis nach Absatz 3 vorweisen kann (vgl. § 27 Abs. 1). Die Bescheinigung wird künftig nur noch nach der erstmaligen Beendigung des Dienstverhältnisses nach der Erteilung oder Neuerteilung der Dienstfahrerlaubnis ausgestellt. Auch eine "Umschreibung" der Dienstfahrerlaubnis ist nur während der Dauer des Dienstverhältnisses möglich. Damit ist künftig ausgeschlossen, daß durch Teilnahme an einer kurzen Wehrübung die Umschreibungsmöglichkeit wieder eröffnet wird.

Zu § 27 (Verhältnis von allgemeiner Fahrerlaubnis und Dienstfahrerlaubnis)
§ 27 regelt das Verhältnis zwischen allgemeiner Fahrerlaubnis und Dienstfahrerlaubnis.

Absatz 1 übernimmt die bisher in § 14 Abs. 3 StVZO enthaltenen Regelungen über die Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis auf Grund einer Dienstfahrerlaubnis.

Absatz 2 regelt den umgekehrten Fall der Erteilung einer Dienstfahrerlaubnis bei einer schon vorhandenen allgemeinen Fahrerlaubnis. Es wird für diesen Fall in das Ermessen der Dienstfahrerlaubnisbehörden gestellt, auf Voraussetzungen zu verzichten, die schon für die Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis erbracht worden sind.

Absatz 3 entspricht § 14 Abs. 4 StVZO. Neu ist lediglich, daß die Dienstfahrerlaubnisbehörde der allgemeinen Fahrerlaubnisbehörde auch dann eine Mitteilung zu machen hat, wenn sie dem Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis die Dienstfahrerlaubnis versagt. Die Fahrerlaubnisbehörde hat in diesem Fall zu prüfen, ob sie die allgemeine Fahrerlaubnis entzieht. Eine Entscheidung in bezug auf eine Fahrerlaubnis hat nur für den Fall unmittelbare Auswirkungen auf die andere, daß die allgemeine Fahrerlaubnis entzogen wird. In diesem Fall erlischt auch die Dienstfahrerlaubnis (Absatz 4). Im übrigen können die Anforderungen an Eignung und Befähigung von Bewerbern und Inhabern von Dienstfahrerlaubnissen strenger sein als im zivilen Bereich, so daß beide

Fahrerlaubnisse ein unterschiedliches Schicksal haben können. Wird z. B. die Dienstfahrerlaubnis entzogen, weil der Inhaber strengeren gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr genügt, bleibt die zivile Fahrerlaubnis bestehen. Mitteilungen der Dienstfahrerlaubnisbehörde an die allgemeine Fahrerlaubnisbehörden sind deshalb auch nur dann zu machen, wenn die Dienstfahrerlaubnis deshalb versagt oder entzogen wird, weil der Bewerber oder Inhaber den Anforderungen der Fahrerlaubnisverordnung nicht genügt.

Zu § 28 (Anerkennung von EU- und EWR-Fahrerlaubnissen)
Absatz 1 stellt Inhaber von EU- und EWR-Fahrerlaubnissen Inhabern inländischer Fahrerlaubnisse gleich und erlaubt ihnen auf Dauer die Teilnahme am Straßenverkehr im Inland mit ihrer ausländischen Erlaubnis. Der Umgang ihrer Berechtigung richtet sich grundsätzlich nach dem im Heimatstaat erteilten Recht.

Mit Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes ins Inland finden aus Gründen der Gleichbehandlung mit hier lebenden Inhabern deutscher Fahrerlaubnisse grundsätzlich die innerstaatlichen Vorschriften Anwendung. Dies kann dort, wo das Fahrerlaubnisrecht durch die Zweite EU-Führerscheinrichtlinie nicht harmonisiert wird, zu Einschränkungen des mitgebrachten Rechts führen. Hierauf beruhen die Absätze 2 und 3. Der Bestimmung, daß Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis der Klasse A1 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h führen dürfen, unterliegen auch Inhaber entsprechender ausländischer Fahrerlaubnisse. Sofern diese Personen allerdings keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und hier nur vorübergehend am Straßenverkehr im Inland teilnehmen, gilt diese Einschränkung nicht.

Die Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten in Artikel 1 Abs. 3 auch die Anwendung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnisse und der ärztlichen Kontrollen der Fahrerlaubnisinhaber. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Fahrerlaubnis in den in Absatz 3 genannten Klassen jeweils längstens für fünf Jahre erteilt und nur nach einer ärztlichen Kontrolluntersuchung verlängert. Diese Regelung wird auf Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse ausgedehnt. Grundlage für die Berechnung der Geltungsdauer ist das Datum der Er-

teilung der ausländischen Fahrerlaubnis. Liefe die Frist erst von der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in die Bundesrepublik Deutschland ab, könnte dies z. B. bei einer Geltungsdauer von zehn Jahren im Heimatstaat dazu führen, daß der Betreffende fast fünfzehn Jahre lang nicht mehr untersucht wird, wenn er kurz vor Ablauf der zehnjährigen Geltungsdauer seinen ordentlichen Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit Inhabern hier lebender inländischer Fahrerlaubnisse nicht hinnehmbar.

Stellt man auf den Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis ab, kann allerdings der Fall eintreten, daß eine solche Fahrerlaubnis ab dem Zeitpunkt der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in die Bundesrepublik Deutschland oder unmittelbar danach nicht mehr gültig ist, weil seit deren Erteilung bereits mehr als fünf Jahre verstrichen sind oder - bei den Klassen C1 und C1E - der Inhaber das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat oder kurz nach Wohnsitzverlegung vollendet. Um dem Interesse des betroffenen Fahrerlaubnisinhabers nach einer möglichst reibungslosen Eingliederung am neuen Wohnsitz Rechnung zu tragen, wird in solchen Fällen eine Übergangsfrist von 185 Tagen gewährt, in denen der Inhaber mit seiner ausländischen Fahrerlaubnis am Verkehr im Inland teilnehmen kann, sofern diese Fahrerlaubnis nach dem Recht des Heimatstaates noch gültig ist. Die Erteilung der notwendigen deutschen Fahrerlaubnis richtet sich nach § 30 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 der Verordnung.

Absatz 4 enthält die Fälle, in denen der Inhaber der EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt ist. Diese Ausschlußgründe entsprechen weitgehend denen in § 4 der Verordnung für internationalen Kraftfahrzeugverkehr bzw. in der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 885).

Anders als bisher ist der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis nach Ablauf einer vom Gericht verhängten Sperrfrist im Inland nicht wieder automatisch fahrberechtigt (Nummer 3). Er muß vielmehr, wie bisher schon bei einer vorangegangenen verwaltungsbehördlichen Entziehung, die Anerkennung seiner ausländischen Fahrerlaubnis im Inland beantragen. Dies entspricht der neuen Regelung in § 69b StGB

i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747). Dort ist bestimmt, daß mit einer Entziehung der ausländischen Fahrerlaubnis das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland erlischt, während bis dahin die Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis lediglich die Wirkung eines Fahrverbotes im Inland für die Dauer der Sperre hatte. Der Betreffende muß also nach Ablauf der Sperre bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde einen Antrag auf Anerkennung seiner ausländischen Fahrerlaubnis stellen.

Die ausländische Fahrerlaubnis berechtigt auch dann nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland, solange der Inhaber im erteilenden Staat einem Fahrverbot unterliegt (Nummer 4). Die Anerkennung der ausländischen Fahrerlaubnis in diesen Fällen war im Rahmen der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr fraglich geworden, weil nach deutschem Recht ein Fahrverbot den Bestand der Fahrerlaubnis unberührt läßt, der Betreffende also trotz eines gegen ihn verhängten Fahrverbots immer noch Inhaber einer Fahrerlaubnis ist. Der Staat des Wohnsitzes wird in der Regel auch der Staat sein, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen der Betreffende im Wohnsitzstaat ein Fahrverbot hat, aber eine Fahrerlaubnis aus einem Drittstaat besitzt. Auch in diesem Fall wird die ausländische Fahrerlaubnis während der Dauer des Fahrverbots nicht anerkannt. Der Fall, daß außerhalb des Wohnsitzstaates oder des erteilenden Staates ein Fahrverbot besteht, wird nicht einbezogen, da der Betreffende in der Regel trotzdem im Besitz seines Führerscheins sein wird und das Fahrverbot deshalb nicht zu kontrollieren ist.

Nach Artikel 8 Abs. 6 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Führerscheine aus anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen, die im Wege des Umtauschs eines Führerscheins aus einem Drittland erteilt worden sind. Dies beruht darauf, daß es keine EG-einheitlichen Bestimmungen für die Anerkennung und die Umschreibung von Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten gibt. Die Mitgliedstaaten sind daher in ihrer Entscheidung frei, ob sie z. B. den Umtausch von einer Prüfung abhängig machen. Diese einzelstaatlichen Vorschriften würden leerlaufen, wenn die Mitgliedstaaten verpflichtet wären, umgetauschte Drittlandsführerscheine wie EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnisse zu behandeln. Dies würde dafür sprechen, die §§ 28 und 29 nur bei Personen anzuwenden, die ursprünglich eine Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 enthaltenen Staat hatten, da diese Fahrerlaubnisse auch bei einer direkten Wohn-

sitzverlegung in die Bundesrepublik Deutschland ohne Prüfung umgeschrieben werden. Auf der anderen Seite erscheint es überzogen, von Personen, die zwar ursprünglich eine Fahrerlaubnis aus einem Drittstaat besaßen, aber seit längerem in einem EU- oder EWR-Staat am Straßenverkehr teilgenommen haben, bei der Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland nochmals eine Prüfung zu verlangen. Da alle EU- und EWR-Staaten nur solchen Personen eine Fahrerlaubnis erteilen dürfen, die mindestens 185 Tage in ihrem Hoheitsgebiet wohnen und diese Bestimmung auch für den Umtausch gilt, ist ein Mindestzeitraum der Verkehrsteilnahme in einem anderen EU- und EWR-Staat gewährleistet. Die §§ 28 und 29 finden deshalb auch auf solche Inhaber von EU- und EWR-Fahrerlaubnisse Anwendung, denen eine Fahrerlaubnis aus einem Drittstaat zugrunde lag.

Zu § 29 (Verfahren bei der Anerkennung von EU- und EWR-Fahrerlaubnissen)
§ 29 enthält die Verfahrensregelung bei der Anerkennung einer EU- oder EWR-ausländischen Fahrerlaubnis, deren Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt. Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Betreffende verpflichtet, seine Fahrerlaubnis registrieren zu lassen, wenn er sie noch nicht länger als zwei Jahre besitzt, also den Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe unterliegt, oder es sich um eine befristete Fahrerlaubnis handelt. Grund für die Registrierung der Fahranfänger ist die notwendige Erfassung der Fahrerlaubnisdaten im Zentralen Fahrerlaubnisregister, die wiederum Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe ist. Bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten kontrolliert die Polizei häufig die Fahrerlaubnis nicht, so z. B. bei Kennzeichenanzeigen. Geht eine Mitteilung über eine rechtskräftige Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit beim Kraftfahrt-Bundesamt ein, prüft dieses anhand des Zentralen Fahrerlaubnisregisters, ob der Täter Fahranfänger ist. Gegebenenfalls macht das Amt der örtlich zuständigen Behörde eine entsprechende Mitteilung, die dann die Maßnahmen nach den Regelungen für die Fahrerlaubnis auf Probe ergreift. Es ist deshalb erforderlich, daß der aus dem Ausland zuziehende Fahranfänger als solcher in dem Zentralen Fahrerlaubnisregister registriert ist. Bei den befristet erteilten Fahrerlaubnissen der Klassen C und D soll die Registrierung die Anwendbarkeit der deutschen Gültigkeitsvorschriften sicherstellen. Im Gegensatz zu den Regelungen der Übergangsverordnung wird sie nicht nur auf die Fahrerlaubnisse beschränkt, die

für einen längeren Zeitraum als in den deutschen Vorschriften vorgesehen erteilt sind, sondern auf alle Fahrerlaubnisse dieser Klasse ausgedehnt. Dies geschieht zum einen zur Vereinfachung der Vorschriften, zum anderen soll damit sichergestellt werden, daß die Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis bei der Wohnsitzverlagerung über die deutschen Gültigkeitsvorschriften informiert werden.

Die Regelung in Satz 2 beruht darauf, daß Personen, die sich lediglich zum Zwecke des Besuchs einer Hochschule oder Schule im EU- oder EWR-Ausland aufhalten, ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland behalten. Die Registrierungspflicht kann also nicht an die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Inland anknüpfen.

Ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis erfüllt jedoch nicht den Tatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis, wenn er ohne Registrierung seiner Fahrerlaubnis am Verkehr teilnimmt.

Nach Absatz 2 werden die Daten über die registrierte Fahrerlaubnis dem Kraftfahrt-Bundesamt mitgeteilt und dort auf Grund der Vorschriften in den §§ 49 ff. im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert. Außerdem macht das Kraftfahrt-Bundesamt eine Mitteilung über die Registrierung an die ausländische Behörde, die die Fahrerlaubnis erteilt hatte, wobei die Mitteilung regelmäßig an die von dem betreffenden Staat benannte zentrale Stelle gehen wird. Die Mitteilung ist erforderlich, damit die Behörden des erteilenden Staates wissen, daß sie für den Fahrerlaubnisinhaber nicht mehr zuständig sind, also z. B. keinen Ersatzführerschein mehr ausstellen oder eine abgelaufene Fahrerlaubnis nicht verlängern dürfen, sondern die Zuständigkeit auf den neuen Wohnsitzstaat übergegangen ist.

Absatz 3 regelt die Eintragung der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis in den ausländischen Führerschein gemäß den deutschen Vorschriften.

Zu § 30 (Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis

Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis mit Wohnsitz im Inland sind nicht mehr verpflichtet, ihre Fahrerlaubnis in eine deutsche „umzutauschen", d. h. die deutsche

Fahrerlaubnis zu erwerben, können dies aber auf freiwilliger Basis tun und haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis.

Absatz 1 Satz 1 nennt die Erteilungsvoraussetzungen, von denen der Bewerber befreit ist. Ein Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis wird immer dann nötig sein, wenn die Geltungsdauer der ausländischen Fahrerlaubnis abläuft. Eine Verlängerung im erteilenden Staat ist nicht möglich. Nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie setzt die Erteilung einer Fahrerlaubnis und die Ausstellung eines Führerscheins einen ordentlichen Wohnsitz im betreffenden Mitgliedstaat voraus. Gemeint ist damit nicht nur die erstmalige Erteilung und Ausstellung eines Führerscheins, sondern z. B. auch die Verlängerung einer Fahrerlaubnis, eine Neuerteilung nach Ablauf der Geltungsdauer oder einer vorangegangenen Entziehung. Hierfür spricht zum einen der Wortlaut der Vorschrift, der keine Einschränkung auf die Ersterteilung enthält. Dies ergibt sich aber auch aus anderen Vorschriften der Richtlinie. Nach Artikel 1 kann der Wohnsitzmitgliedstaat seine einzelstaatlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gültigkeitsdauer des Führerscheins und der ärztlichen Kontrolle auf zuziehende Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse anwenden. Außerdem legt der Anhang III nur Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit für das Führen eines Kraftfahrzeugs fest, über die die Mitgliedstaaten hinausgehen können. Diese Regelungen könnten unterlaufen werden, wenn der erteilende Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis nach seinen Gültigkeitsvorschriften verlängert und seine Anforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit zugrunde legt. Nach einem Wohnsitzwechsel ist damit ausschließlich der neue Wohnsitzstaat zuständig. Dies liegt auch im Interesse des Betroffenen, für den es einfacher ist, sich an die Behörde seines Wohnortes zu wenden als an die seines Heimatstaates. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen persönliches Erscheinen erforderlich ist. Aus der Zuständigkeit des Wohnsitzmitgliedstaates folgt auch, daß dieser die Fahrerlaubnis grundsätzlich auch dann erteilen muß, wenn die ausländische Fahrerlaubnis - vor oder nach der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes - abgelaufen ist. Würde man als Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis des Wohnsitzmitgliedstaates stets eine gültige ausländische Fahrerlaubnis verlangen, hätte dies zur Folge, daß der Bewerber keine neue Fahrerlaubnis oder nur unter den Bedingungen für die Ersterteilung erlangen könnte: Der erteilende Staat ist mangels Wohnsitzes nicht mehr zuständig, der Wohnsitzstaat lehnt die

Erteilung mangels gültiger Fahrerlaubnis ab. Dies würde das Recht auf Freizügigkeit in unzulässiger Weise beeinträchtigen. Satz 2 regelt den Fall, daß die Fahrerlaubnis nach Wohnsitzbegründung in der Bundesrepublik Deutschland abläuft. Handelt es sich um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, B oder BE, ist keine Frist für die Beantragung der deutschen Fahrerlaubnis vorgesehen, da in der Bundesrepublik Deutschland die Fahrerlaubnis dieser Klassen unbefristet erteilt wird. Handelt es sich um eine Fahrerlaubnis der Klassen C oder D oder einer entsprechenden Unter- oder Anhängerklasse, wird der Betreffende so behandelt, als wenn er zuvor im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis einer dieser Klassen gewesen wäre. § 24 Abs. 2 sieht vor, daß bis zu zwei Jahren nach Ablauf der Geltungsdauer die Fahrerlaubnis unter den Voraussetzungen erteilt werden kann, die für eine Verlängerung einer solchen Fahrerlaubnis gelten. Nach Ablauf von zwei Jahren muß sowohl der Inhaber einer entsprechenden deutschen als auch der einer ausländischen Fahrerlaubnis die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung wiederholen. Eine erneute Ausbildung ist nach § 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung nicht erforderlich.

Satz 3 gilt für den Fall des Ablaufs der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis vor Begründung des ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall hat die Fahrerlaubnisbehörde stets im Heimatstaat eine Auskunft nach § 22 Abs. 3 Satz 3 einzuholen, um festzustellen, warum die Fahrerlaubnis nicht verlängert worden ist, insbesondere, um die Fälle aufzudecken, in denen eine Verlängerung bewußt im Heimatstaat abgelehnt worden ist. Die Regelung, wonach eine Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis unter Verlängerungsbedingungen nur möglich ist, wenn seit Ablauf der Geltungsdauer nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind, findet auch hier Anwendung.

Nach Absatz 3 wird wie bisher bei Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis der ausländische Führerschein einbehalten und an die ausstellende Behörde zurückgeschickt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll, wie heute schon in der Praxis, die Rücksendung über das Kraftfahrt-Bundesamt erfolgen.

Absatz 4 beruht auf einer Regelung in Anhang I der Richtlinie. Danach ist das Datum der ersten Fahrerlaubniserteilung jeder Klasse bei jeder späteren Ersetzung des Führerscheins oder jedem späteren Umtausch erneut einzutragen. Das Datum in Feld 10 gibt also nicht immer das Datum der Erteilung der inländischen Fahrerlaubnis an.

Absatz 5 entspricht § 15 Abs. 4 StVZO.

Zu § 31 (Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)
§ 31 ersetzt die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 StVZO für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für Fahrerlaubnisinhaber aus einem Drittstaat.

Soweit die betreffenden Staaten in Anlage 11 genannt sind, gelten nach Absatz 1 für die Erteilung dieselben materiellen Regelungen wie für die Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber von EU- und EWR-Fahrerlaubnissen. Auf die in Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Voraussetzungen ist auch dann zu verzichten, wenn nach Anlage 11 nur auf die theoretische oder nur auf die praktische Prüfung verzichtet wird.

Inhaber von Fahrerlaubnissen aus nicht in der Anlage 11 genannten Drittstaaten sind nach Absatz 2 lediglich von der Ausbildung befreit.

Absatz 3 legt fest, wie der Antragsteller die ausländische Fahrerlaubnis nachzuweisen hat. Der internationale Führerschein reicht dazu nicht aus. Dies beruht darauf, daß bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis nicht sichergestellt ist, daß in jedem Fall auch der internationale Führerschein eingezogen wird. Ein internationaler Führerschein kann von einer anderen Fahrerlaubnisbehörde ausgestellt sein als derjenigen, die die Fahrerlaubnis erteilt hat oder entzieht, in Sonderfällen sogar im Ausland. Die entziehende Behörde weiß also nicht unbedingt von der Existenz des internationalen Führerscheins. Der Betreffende kann deshalb noch im Besitz des internationalen Führerscheins sein, obwohl die zugrundeliegende Fahrerlaubnis nicht mehr besteht.

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 15 Abs. 3 und 4 StVZO. Abweichend von § 15 Abs. 4 Satz 5 wird auf die Eintragung eines Vermerks in den ausländischen Führerschein über die Erteilung der inländischen Fahrerlaubnis verzichtet. Grund für den Vermerk war, daß der Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis nicht bei einer anderen Behörde erneut eine deutsche Fahrerlaubnis erwerben können sollte. Ob der Be-

treffende bereits eine deutsche Fahrerlaubnis hat, läßt sich nun aber mit Hilfe des Zentralen Fahrerlaubnisregisters feststellen, so daß der Vermerk entbehrlich ist.

Absatz 5 entspricht § 15 Abs. 5 StVZO.

Zu §§ 32, 33 (Ausnahmen von der Probezeit, Anrechnung der Probezeit bei Dienstfahrerlaubnissen)
§ 32 entspricht dem bisherigen § 12b StVZO. § 33 Abs. 1 entspricht § 12c StVZO, Absatz 2 enthält eine neue Regelung für die Berechnung der Probezeit bei Inhabern einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.

Zu § 34 (Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)
§ 34 befaßt sich in Absatz 1 mit der Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und verweist auf Anlage 12, die die bisherige Anlage zu § 2a StVG ablöst. Die Bezeichnung lautet nunmehr bei Abschnitt A "schwerwiegende Zuwiderhandlungen" und bei Abschnitt B "weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen".
Inhaltlich hat sich an der bisherigen Zuordnung zu Abschnitt A und Abschnitt B im wesentlichen nichts geändert; es erfolgten folgende Anpassungen:
Bei den Geschwindigkeitsüberschreitungen werden die Verstöße, die bisher nicht ausdrücklich aufgeführt waren, jedoch Abschnitt A zuzuordnen sind, aufgeführt. Ergänzt wurde § 3 Abs. 4 StVO (Höchstgeschwindigkeit mit Schneeketten), § 9 StVO (Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren) sowie die Tatbestände, die nach Fassung der Anlage zu § 2a StVG von 1985 neu eingeführt wurden. Hierunter fallen § 20 StVO (Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen) und § 42 Abs. 4a StVO (Verhalten in verkehrsberuhigten Bereichen), die beide Schrittgeschwindigkeit vorschreiben.
Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Absatz 2 regelt das Verfahren zur Anordnung des Aufbauseminars (bisher in § 12d StVZO), der Begriff Nachschulung wird, entsprechend der Formulierung im Straßenverkehrsgesetz, ersetzt durch Aufbauseminar.

Zu den §§ 35, 36,37 (Aufbauseminare, besondere Aufbauseminare, Teilnahmebescheinigung)

§ 35 entspricht § 12f StVZO, § 36 entspricht § 12g StVZO. § 37 entspricht § 12h StVZO. Neu ist die Regelung in § 35 Abs. 3 und § 36 Abs. 5 für Einzelseminare; die Möglichkeit, die Durchführung eines Einzelseminars beantragen zu können, ergibt sich aus § 2b Abs. 1 S. 2 StVG.

§ 37 Abs. 3 enthält eine Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Nutzung für Maßnahmen der Qualitätssicherung mit einer zeitlichen Befristung. Eine weitere Konkretisierung hinsichtlich der Daten ist zur Zeit noch nicht möglich, da das Verfahren der Qualitätssicherung erst entwickelt wird und noch keine Erfahrungen vorliegen.

Zu § 38 (Verkehrspsychologische Beratung)

Die grundlegende Regelung zur verkehrspsychologischen Beratung ist bereits im Gesetz durch § 4 Abs. 9 in Verbindung mit § 2a Abs. 2 S. 3 StVG getroffen.

§ 38 wiederholt lediglich die Regelung in § Abs. 9 Satz 1 bis 5 StVG hinsichtlich der Zielsetzung der verkehrspsychologischen Beratung. Auch hinsichtlich der Person des Beraters regelt das Gesetz (§ 4 Abs. 9 Satz 6 StVG) die grundlegenden Anforderungen selbst: Erforderlich sind persönliche Zuverlässigkeit, Abschluß eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe und Nachweis einer Ausbildung und von Erfahrungen in der Verkehrspsychologie. Das Gesetz sieht in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe u StVG eine Verordnungsermächtigung vor zur näheren Regelung insbesondere der Anforderungen an die Berater und ihre Anerkennung. Diese Regelung findet sich in der Verordnung im Kapitel IV. „Anerkennung und Akkreditierung für bestimmte Aufgaben" (§ 71).

Zu § 39 (Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar und weiterer Maßnahmen bei Inhabern einer Dienstfahrerlaubnis)

Die Vorschrift enthält eine Zuständigkeitsregelung bei Dienstfahrerlaubnissen, die bislang in § 12e StVZO enthalten war.

Zu § 40 (Punktsystem)

Die grundlegenden Bestimmungen zum Punktsystem sind bereits in § 4 StVG enthalten. Für die Anwendung des Punktsystems ist erforderlich, daß die im Verkehrszen-

tralregister erfaßten Entscheidungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach ihrer Schwere und ihren Folgen mit Punkten bewertet werden; die Bewertung wird der Rechtsverordnung überlassen (§ 4 Abs. 2 StVG in Verbindung mit der Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe s StVG).
Bisher war diese Regelung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 15b StVZO enthalten, die inhaltlich im wesentlichen übernommen wird durch § 39 in Verbindung mit Anlage 13.
Die Formulierung der Ordnungswidrigkeitentatbestände in Anlage 13, die unabhängig von der Beteiligungsform gelten, wurde dabei, soweit erforderlich, der Fassung der Bußgeldkatalog-Verordnung angepaßt (so bei den Abschnitten 4.7, 5.6, 5.20, 5.21, 5.22, 5.31, 5.32 , 6.12 und 6.10 und 6.11).
Neu aufgenommen wurde in Abschnitt 4.2 die neue Drogenregelung des § 24a Abs. 2 StVG sowie in Abschnitt 6.1 die Bepunktung für 0,5-Promille-Verstöße (§ 24a Abs. 4 S. 2 StVG).

In Abschnitt 4.8 erfolgte eine Änderung der Bepunktung für die Teilnahme an illegalen Rennen sowie die Veranstaltung derartiger Rennen (statt bisher ein Punkt nunmehr vier Punkte). Illegale Autorennen werden in der Regel vorsätzlich durchgeführt. Ihre Ahndung erfolgt deshalb nicht nach den Regelsätzen der Bußgeldkatalog-Verordnung. Das bisherige Fehlen eines gesonderten Tatbestandes im Punktsystem hatte zur Folge, daß diese Zuwiderhandlung nur mit einem Punkt bewertet wurde. Angesichts der Gefährlichkeit dieser Zuwiderhandlungen ist dies jedoch unzureichend.

Zu § 41 (Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde)
Die Vorschrift ergänzt die Bestimmung in § 4 Abs. 3 StVG, der den Maßnahmekatalog zum Punktsystem enthält. Die Unterrichtung des Betroffenen nach Absatz 1 erfolgt durch die Fahrerlaubnisbehörde, die vom Kraftfahrt-Bundesamt die hierfür erforderlichen Eintragungen übermittelt bekommt (§ 4 Abs. 6 StVG). Absatz 2 entspricht der Regelung in § 24 Abs. 2 für die Fahrerlaubnis auf Probe.
Absatz 3 stellt klar, daß die Anordnung des Verkehrsunterrichts nach § 48 StVO unabhängig von den Maßnahmen des Punktsystems erfolgen kann und z. B. auch nicht an die Eingriffsstufen des Punktsystems gebunden ist.

Zu §§ 42 bis 44 (Aufbauseminare, besondere Aufbauseminare, Teilnahmebescheinigung)

Die Regelungen verweisen hinsichtlich der Aufbauseminare, der besonderen Aufbauseminare und der Teilnahmebescheinigung auf die entsprechenden Bestimmungen zur Fahrerlaubnis auf Probe in den §§ 35 bis 37.

Zu § 45 (Punkterabatt)

Absatz 1 nimmt Bezug auf § 4 Abs. 4 StVG, der die Voraussetzungen für den Punkterabatt bei freiwilliger Teilnahme an einem Aufbauseminar oder an einer verkehrspsychologischen Beratung regelt, und ergänzt die Bestimmung hinsichtlich des Verfahrens.

Zu § 46 (Entziehung, Beschränkung, Auflagen)

§ 46 übernimmt die bisher in § 15b Abs. 1, 1a und 2 enthaltenen Regelungen. Die dort nicht getroffene Unterscheidung zwischen Eignung und Befähigung beruht darauf, daß nach § 2 Abs. 4 und 5 des StVG n. F. die Eignung die Befähigung nicht mehr einschließt, sondern beide selbständige Anforderungen darstellen.

Zu § 47 (Verfahrensregelungen)

§ 47 entspricht § 15b Abs. 3 StVZO.

Absatz 1 stellt klar, daß auch ein internationaler Führerscheine bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis abzuliefern bzw. zur Eintragung von Einschränkungen und Auflagen, soweit dies im internationalen Führerschein vorgesehen ist, vorzulegen ist. Nach Artikel 41 Abs. 5 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 809) setzt ein internationaler Führerschein den Besitz der nationalen Fahrerlaubnis voraus. Es ist deshalb folgerichtig, daß er abzugeben ist, wenn das nationale Recht nicht mehr besteht.

In Absatz 2 werden die für nationale Führerscheine geltenden Bestimmungen auf EU- bzw. EWR-Führerscheine ausgedehnt. Die Rücksendung des ausländischen Führerscheins beruht auf Artikel 8 Abs. 2 der Führerscheinrichtlinie, wonach der Wohnsitzmitgliedstaat die Fahrerlaubnis aus dem anderen Mitgliedstaat im Falle des Ent-

zuges und ähnlicher Entscheidungen „umtauschen" kann. Zum Umtausch gehört nach Artikel 8 Abs. 3 stets auch die Rücksendung des betreffenden Führerscheins. Damit sollen auch die Behörden des ausstellenden Staates über die Entscheidung im neuen Wohnsitzstaat informiert werden.

Absatz 3 beruht auf § 31 Abs. 4 Satz 6.

Zu § 48 (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung)

§ 48 ersetzt die §§ 15d bis 15k StVZO sowie die Dreiunddreißigste Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 471), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juni 1995 (BGBl. I S. 885).

Zu Absatz 1:

Die bisherigen Regelungen für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen fallen weg, da Kraftomnibusse eine eigenständige Fahrerlaubnisklasse - die Klasse D - bilden. Neu ist das Erfordernis einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung im mit Pkw durchgeführten Linienverkehr. Dies beruht darauf, daß insbesondere im ländlichen Raum im Linienverkehr neben Kraftomnibussen zunehmend auch Personenkraftwagen mit bis zu acht Fahrgastplätzen eingesetzt werden. Fahrgemeinschaften zwischen Wohnung und Arbeitsstelle oder Beförderungen im Wege der Nachbarschaftshilfe werden davon in der Regel nicht erfaßt, da das Personenbeförderungsgesetz nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bei Beförderungen in Pkw nur gilt, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt übersteigt. Unterliegen die Beförderungen nicht dem Personenbeförderungsgesetz, ist auch keine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erforderlich. Nicht gewerbsmäßige Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen in Pkw waren bisher durch die Dreiunddreißigste Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von dem Erfordernis einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ausgenommen. Die Regelung hat sich bewährt. Sie wird deshalb als Dauerregelung in die Fahrerlaubnis-Verordnung übernommen. Die Dreiunddreißigste Ausnahmeverordnung kann damit aufgehoben werden.

Zu Absatz 2:

Die in § 15d Abs. 1a Nr. 1 und 2 StVZO enthaltenen Befreiungen von dem Erfordernis einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Dienstkraftfahrzeuge der dort genannten Stellen (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei, Zolldienst, Truppe und ziviles Gefolge der nicht deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik Paktes, Katastrophenschutz) waren in der Praxis für Kraftomnibusse von Bedeutung. Sie beruhten auf dem Gedanken, daß die Ziele, die mit der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung verfolgt wurden, dadurch erreicht wurden, daß die Betreffenden einer besonderen Aufsicht unterliegen und deshalb die allgemeine Fahrerlaubnis ausreicht. Nunmehr bilden Kraftomnibusse eine eigenständige, einheitliche Fahrerlaubnisklasse mit eigenständigem auf Busse bezogenen Anforderungsprofil. Diese Fahrerlaubnis ist deshalb künftig auch für das Führen von Dienst-Kraftomnibussen erforderlich. Die Befreiung für die Benutzung der in § 15d Abs. 1a Nr. 1 und 2 StVZO genannten Dienstfahrzeuge wird damit hinfällig. In Absatz 2 ist daher nur die bisher in § 1a Nr. 3 StVZO enthaltene Befreiung vom Erfordernis der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für bestimmte Krankenkraftwagen übernommen worden.

Absatz 3 entspricht § 15d Abs. 2 StVZO.

Absatz 4 zählt die bisher in § 15e StVZO enthaltenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auf, soweit es sich nicht um Kraftomnibusse handelt. Neu sind folgende Bestimmungen:

- Da EU- und EWR-Fahrerlaubnisse grundsätzlich wie Inlandsfahrerlaubnisse zu behandeln sind, genügt eine allgemeine Fahrerlaubnis aus diesen Staaten als Grundlage für die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Ein Umtausch der ausländischen Fahrerlaubnis ist nicht notwendig. Der Fahrer eines Taxis kann also seine Berechtigung zum Führen des Fahrzeuges durch den ausländischen Führerschein und seine Berechtigung zur Fahrgastbeförderung durch einen inländischen Führerschein zur Fahrgastbeförderung nachweisen. Spezielle Berechtigungen aus EU- oder EWR-Staaten zum Führen von Taxen und Mietwagen werden dagegen nicht anerkannt (Nummer 1).

- Anders als bisher wird auf den Nachweis von Fahrpraxis verzichtet; es reicht vielmehr aus, daß der Bewerber die Klasse B in einem bestimmten Zeitraum besessen hat. Dies beruht darauf, daß auf der einen Seite gerade von der Klasse B im allgemeinen Gebrauch gemacht wird, so daß von Fahrpraxis ausgegangen werden kann, auf der anderen Seite aber der formelle Nachweis der Fahrpraxis bzw. dessen Überprüfung sowohl für den Bürger als auch für die Verwaltung mit erheblichem Aufwand verbunden ist (Nummer 5).

In Absatz 5 wird die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wie bei Fahrerlaubnissen der Klassen C und D auf fünf Jahre festgesetzt und damit gegenüber der bisherigen Regelung um zwei Jahre verlängert. Vgl. hierzu Begründung zu § 23.

Absatz 6 entspricht § 15h StVZO.

Absatz 7 erklärt die Verfahrensvorschriften für allgemeine Fahrerlaubnisse hinsichtlich der Antragstellung, des Verfahrens bei der Fahrerlaubnisbehörde und der Verlängerung der Fahrerlaubnis entsprechend auf die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für anwendbar.

Absatz 8 entspricht § 15d Abs. 3 StVZO. Der Halter des Fahrzeugs ist jedoch künftig auch verpflichtet, keine Fahrgastbeförderung anzuordnen oder zuzulassen, ohne daß der Fahrer die erforderlichen Ortskenntnisse nachgewiesen hat. Dies kommt vor allem bei einem Ortswechsel des Fahrers zum Tragen. Dafür entfällt die bisher in § 15g StVZO vorgesehene Meldepflicht des Unternehmers, wenn er einen Taxi-, Mietwagen- oder Krankenkraftwagenführer einstellt, der die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung an einem anderen Ort erworben hat. Die Meldepflicht sollte die Fahrerlaubnisbehörde in die Lage versetzen, nachzuprüfen, ob der betreffende Kraftfahrer die Ortskenntnisse für den neuen Tätigkeitsbereich nachgewiesen hat.

Absatz 9 Satz 1 entspricht § 15k Abs. 2 StVZO. Die Regelung bildet die Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Verwaltungsbehörde, wenn Zweifel an der körperlichen und geistigen Eignung hinsichtlich der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bestehen. Da bei ihr strengere Maßstäbe angelegt werden als an die zugrundeliegende Fahrer-

laubnis der Klasse B, können beide Fahrerlaubnisse ein unterschiedliches Schicksal haben.

Nach Absatz 10 ist die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auch dann zu entziehen, wenn der Inhaber die erforderlichen Ortskenntnisse nicht besitzt. Ob dies der Fall ist, kann jedoch nur eine erneute Ortskundeprüfung beweisen. Absatz 9 Satz 2 ermöglicht der Fahrerlaubnisbehörde die Anordnung einer solchen Prüfung.

Absatz 10 entspricht § 15k Abs. 1 StVZO.

Zentrales Fahrerlaubnisregister

Zu § 49 (Speicherung der Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister)
Das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) sieht in § 48 ff. die Errichtung eines Zentralen Registers aller erteilten Fahrerlaubnisse im Kraftfahrt-Bundesamt vor. Zur Begründung vgl. BT-Drucksache 13/6914, S. 52 ff. Die § 49 ff. enthalten die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu den im Gesetz getroffenen Regelungen.

Im Zentralen Fahrerlaubnisregister werden die „Positivdaten" zur Fahrerlaubnis, d. h. die Daten über Art, Umfang und Geltungsdauer der Fahrerlaubnis gespeichert. Zusätzlich zu den Daten über allgemeine Fahrerlaubnisse enthält das Zentrale Fahrerlaubnisregister auch Daten über bestehende Dienstfahrerlaubnisse. Damit sind alle Fahrerlaubnisinhaber an einer Stelle zentral erfaßt.

Negativdaten werden nicht im Zentralen Fahrerlaubnisregister, sondern im Verkehrszentralregister gespeichert. Die notwendige Kommunikation zwischen dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und dem Verkehrszentralregister (z. B. im Falle eines Entzuges der Fahrerlaubnis) stellen entsprechende Schnittstellen sicher.

Zu Absatz 1

§ 49 Abs. 1 Nr. 1 enthält die nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des StVG zu speichernden Personendaten. Die Aufzählung ist abschließend. Eine Speicherung der Wohnanschrift ist nicht zulässig. Das Register kann somit nicht als Ersatz für ein zentrales Melderegister dienen.

Die in den Nummern 2 bis 9 aufgeführten Daten bilden den aktuellen fahrerlaubnisrechtlichen Status des Inhabers ab. Beschränkungen, Auflagen und sonstige Zusatzangaben sind zur Kontrollfähigkeit im Verkehr zwischen den EU- und EWR-Staaten sowie aus Gründen der Platzersparnis auf dem Führerschein EU-einheitlich codiert (Gemeinschafts-Schlüsselzahlen). Auflagen und Bedingungen sowie Zusatzangaben, die nur nationale Gültigkeit besitzen, sind durch nationale Schlüsselzahlen gekennzeichnet. Die Schlüsselzahlen sind in Anlage 9 festgelegt.

Die in Nummer 7 genannte Nummer der erteilten Fahrerlaubnis stellt ein neu eingeführtes Identifizierungsmerkmal für die erteilte Fahrerlaubnis dar. Damit wird verhindert, daß die im Zentralen Fahrerlaubnisregister einzutragenden Daten einer falschen Person zugeordnet werden bzw. eine Auskunft über eine falsche Person erfolgt. Die Fahrerlaubnisnummer stellt gleichsam die „Durchnumerierung" aller erteilten Fahrerlaubnisse dar, anhand derer eine eindeutige Zuordnung zu den dazu im Register eingetragenen Daten möglich ist. Sie ist keine Personenkennziffer. Die Fahrerlaubnisnummer wird durch die Fahrerlaubnisbehörde, die die Fahrerlaubnis erteilt, zugeteilt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- vier Stellen für den vom Kraftfahrt-Bundesamt jeder Behörde zugeteilten Behördenschlüssel,
- fünf Stellen für die laufende Nummer,
- eine Stelle für die Prüfziffer.

Die Fahrerlaubnisnummer besteht somit nur aus Sachdaten. Auf Daten, die sich aus den Personalien des Fahrerlaubnisinhabers ergeben (z. B. Geburtsdatum oder Buchstaben des Geburtsnamen), wird bewußt verzichtet. Aus Platzgründen wird ein vom Kraftfahrt-Bundesamt vergebener Behördenschlüssel verwendet und nicht die

vom Statistischen Bundesamt jeder Gebietskörperschaft zugeteilte längere statistische Kennziffer.

Die Fahrerlaubnisnummer wird bei Erteilung einer Fahrerlaubnis von der zuständigen Behörde zugeteilt und unter anderem auch in den Führerschein eingetragen. Die Fahrerlaubnisbehörden verwenden den ihnen vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Schlüssel und stellen intern sicher, daß die folgenden fünf Stellen einmalig sind. Somit wird automatisch gewährleistet, daß die 10-stellige Fahrerlaubnisnummer im gesamten Bundesgebiet nur einmal vorkommt. Die Fahrerlaubnisnummer bezieht sich ausschließlich auf genau die Fahrerlaubnis, für die sie ausgegeben wurde. Im Falle einer Entziehung der Fahrerlaubnis kann diese nicht neu vergeben werden. Sollte die betreffende Person eine Neuerteilung beantragen, so ist - im Falle einer positiven Entscheidung - eine neue Fahrerlaubnisnummer für die dann ebenfalls neue Fahrerlaubnis zuzuteilen.

Die Speicherung der Daten über ausgestellte Führerscheine einschließlich der Nummern von bisherigen Führerscheinen (sowohl nationalen als auch ausländischen) (Nummer 10) dient der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG, wonach jeder nur im Besitz eines Führerscheins sein darf. Es wird eine Datei mit den Nummern gestohlener und in Verlust geratener Führerscheine ermöglicht, anhand derer eine mißbräuchliche Verwendung von Führerscheinen festgestellt werden kann, wie die z. B. Vortäuschung des Besitzes einer Fahrerlaubnis durch Personen, die nicht oder nicht mehr in Besitz der Fahrerlaubnis sind, oder der Besitz mehrerer Führerscheine.

Die Regelung in Nummer 11 trägt dem fahrerlaubnisrechtlichen Status des Inhabers eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins Rechnung, der gemäß der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein nach Wohnsitznahme in Deutschland nicht mehr der Umtauschpflicht unterliegt, in einigen Fällen jedoch verpflichtet ist, die Fahrerlaubnis registrieren zu lassen (vgl. § 29 Abs. 1). Damit erfolgt die Gleichstellung mit den Inhabern einer deutschen Fahrerlaubnis auch bezüglich der Speicherung in den Registern.

Im Ausland gilt als Nachweis der Fahrerlaubnis auch der internationale Führerschein. Er ist im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis oder der Verlängerung eines Fahrverbotes wie der nationale Führerschein abzugeben. Nach Nummer 13 wird deshalb dessen Ausstellung sowie die Gültigkeitsdauer gespeichert.

Neben der allgemeinen Fahrerlaubnis werden nach Nummer 14 im Zentralen Fahrerlaubnisregister auch die Angaben zu Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung gespeichert. Die Nummer des Führerscheins setzt sich hier aus dem vierstelligen Behördenschlüssel und einer laufenden Nummer zusammen.

Im Zentralen Fahrerlaubnisregister sind nur die Positivdaten über eine Fahrerlaubnis angegeben. Bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis, die zum Erlöschen des Rechts führt, werden die Daten gelöscht. Im Falle eines Fahrverbotes bleibt die Fahrerlaubnis bestehen, von ihr darf aber kein Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung über das Fahrverbot wird als "Negativentscheidung" in das Verkehrszentralregister eingetragen. Wird z. B. anläßlich einer Verkehrskontrolle angefragt, ob ein Kraftfahrer im Besitz der Fahrerlaubnis ist, muß die Auskunft auch die Eintragung im Verkehrszentralregister berücksichtigen. Dies wird durch die Regelung in Nummer 15 sichergestellt.

Zu Absatz 2

Nach § 2 Abs. 10 StVG gelten für Dienstfahrerlaubnisse die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften, also auch die Fahrerlaubnisverordnung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Neben der allgemeinen Fahrerlaubnis werden im Zentralen Fahrerlaubnisregister auch die Angaben zu Dienstfahrerlaubnissen abgespeichert, bei Dienstfahrerlaubnissen der Bundeswehr auf Grund von § 62 Abs. 2 StVG jedoch nur in beschränktem Umfang. Dies beruht darauf, daß die Zentrale Militärkraftfahrtstelle ein eigenes zentrales Register über diese Fahrerlaubnisse führt. Die Speicherung der in Absatz 2 genannten Daten bildet die Verknüpfung zwischen dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und dem Zentralen Register bei der Zentralen Militärkraftfahrtstelle. Der Umfang der Daten zu Dienstfahrerlaubnissen im Zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt ist ausreichend, um die

Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen prüfen und bei Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis die Probezeit richtig bemessen zu können. Für detaillierte Auskünfte ist eine Anfrage beim Zentralen Register der Zentralen Militärkraftfahrtstelle erforderlich.

Zu § 50 (Übermittlung der Daten vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Fahrerlaubnisbehörden nach § 2c des StVG)

Nach § 2c StVG hat das Kraftfahrt-Bundesamt die zuständige Behörde durch Übermittlung der notwendigen Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister zu unterrichten, wenn über den Inhaber einer Fahrerlaubnis Entscheidungen in das Verkehrszentralregister eingetragen werden, die zu Anordnungen nach § 2a Abs. 2, 4 und 5 StVG n. F. führen können.

In Ausfüllung der Ermächtigungsnorm in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe o StVG n. F. werden die aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister zu übermittelnden notwendigen Daten in § 50 Nr. 1 im einzelnen bezeichnet. Die Mitteilung des in Buchstabe e genannten Hinweises ist erforderlich, da nach § 2a Abs. 5 besondere Maßnahmen greifen, wenn nach einer vorangegangenen Entziehung der Fahrerlaubnis während der Probezeit eine neue Fahrerlaubnis erteilt wird und dann der Fahranfänger erneut schwerwiegende Zuwiderhandlungen begeht.

Aus dem Verkehrszentralregister werden nach Nummer 2 alle Daten über die begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit mitgeteilt.

Zu § 51 (Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 52 und 55 des StVG)

Die in § 52 getroffene Regelung füllt die Ermächtigungsnorm des § 63 Abs. 1 Nr. 3 StVG insoweit aus, als hierin Art und Umfang der aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 52 und 55 StVG zu übermittelnden Daten sowie die Empfänger der jeweiligen Daten im In- und Ausland bestimmt werden.

Die Übermittlung der jeweiligen Daten ist für die Erfüllung der Aufgaben der Empfänger jeweils erforderlich.

Bei der Übermittlung ist stets die Zweckbindung in § 49 StVG zu beachten. Die Übermittlungen dürfen nur der Feststellung dienen, welche Fahrerlaubnisse und Führerscheine eine Person besitzt.

Aus Gründen der Vereinfachung wird die direkte Übermittlung an ausländische Behörden zugelassen und auf die Einhaltung des sonst üblichen Geschäftswegs verzichtet. Bei Übermittlungen ins Ausland ist § 55 Abs. 2 und 3 StVG zu beachten (Hinweis an den Empfänger, daß die Daten nur zur Erfüllung des Übermittlungszwecks verarbeitet und genutzt werden dürfen, Verbot der Übermittlung bei einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen).

Zu § 52 (Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Inland nach § 53 des StVG)

Diese Regelung geht zurück auf die Ermächtigungsgrundlage in § 63 Abs. 1 Nr. 4 StVG in Verbindung mit § 53 StVG, wonach den Stellen, denen die Aufgaben nach § 52 StVG obliegen, die hierfür jeweils erforderlichen Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden dürfen.

Welche Daten für welche Stelle zu welchem Zweck zum Abruf bereitgehalten werden dürfen, wird in § 53 Abs. 1, 3 und 4 geregelt. § 53 Abs. 2 bestimmt, daß Anfragen für Abrufe im automatisierten Verfahren nur unter Verwendung der Personendaten, der Fahrerlaubnis- oder der Führerscheinnummer getätigt werden dürfen.

Zu § 53 (Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 54 des StVG)

Die Regelung füllt die Ermächtigungsnorm des § 63 Abs. 1 Nr. 5 StVG in Verbindung mit § 54 StVG aus, wonach Datenübermittlungen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 52 und 55 StVG auch in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen dürfen.

Hinsichtlich des Umfanges der in diesem Verfahren zu übermittelnden Daten wird in § 52 Abs. 1 auf die Regelung in § 51 Abs. 1 verwiesen.

Die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch sind in § 52 Abs. 2 bis 4 geregelt (vgl. hierzu die Begründung zu § 54).

Zu § 54 (Sicherung gegen Mißbrauch)

Die in § 54 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen unterschiedlichen Kennungen für die zum Abruf berechtigte Dienststelle und das zum Abruf zugelassene Endgerät ergibt sich schon aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 StVG. „Zum Abruf berechtigte Dienststelle" bedeutet die Dienststelle, die den Abruf veranlaßt, die hierfür sachlich verantwortlich ist und die die abgerufenen Daten für ihre Aufgabenerfüllung benötigt. Deshalb ist diese Dienststelle nicht etwa ein Landeskriminalamt, wenn es nur eine technische Vermittlungsfunktion zwischen der zum Abruf berechtigten Dienststelle und dem Kraftfahrt-Bundesamt einnimmt. Die Kennung dieser zum Abruf berechtigten Dienststelle muß ohnehin schon bei der Grundprotokollierung nach § 53 Abs. 3 StVG beim Kraftfahrt-Bundesamt erfaßt werden.

Nach § 54 Abs. 1 Satz 2 wird für die abrufberechtigte Dienststelle eine landeseinheitliche Kennung zugelassen, sofern sich aus der Kennung des Endgerätes auch die abrufende Dienststelle ergibt. Das Zulassen der einheitlichen Landeskennung setzt voraus, daß die nach § 53 Abs. 3 StVG erforderliche Individualisierung der Dienststelle auf andere Weise, nämlich über die Kennung des Endgerätes, erreicht wird.

Die Änderung der Kennung der abrufberechtigten Dienststelle spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten ist aus Gründen der Datensicherung geboten; noch mehr als beim zugelassenen Endgerät besteht bei der Kennung der Dienststelle die Gefahr, daß die vertrauliche Behandlung der Kennung über einen längeren Zeitraum nicht gewährleistet ist. Deshalb ist eine Änderung in den genannten Zeitabständen erforderlich.

Eine weitere technische und organisatorische Mißbrauchssicherung enthält § 54 Abs. 2 (selbsttätige Unterbrechung der Abrufe bei unrichtiger Eingabe der Kennung).

Im übrigen ergibt sich die allgemeine Verpflichtung, technische und organisatorische Vorkehrungen gegen Mißbrauch zu treffen, schon aus § 6 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die vorgeschriebene selbsttätige Aufzeichnung der Abrufe nach § 54 Abs. 3 Satz 1 (Grundprotokollierung) sowie die vom Kraftfahrt-Bundesamt oder von der abrufenden Stelle vorzunehmende selbsttätige weitere Aufzeichnung der Auswahlprotokollierung nach § 53 Abs. 4 StVG liegen im Interesse wirksamer Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen. Gleiches gilt für die nach § 54 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Aufzeichnung der versuchten Fehlabrufe.

Zu § 55 (Aufzeichnung der Abrufe)

Die nach § 53 Abs. 3 StVG vorgesehene und von der übermittelnden Stelle (Kraftfahrt-Bundesamt oder örtliche Fahrerlaubnisbehörde) vorzunehmende Grundprotokollierung wird abschließend im Gesetz selbst geregelt. Hier sind bei jedem Abruf Aufzeichnungen zu fertigen über

- die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten,
- den Tag und die Uhrzeit der Abrufe,
- die Kennung der abrufenden Dienststelle,
- die abgerufenen Daten.

§ 53 Abs. 4 StVG schreibt darüber hinaus bei Abrufen im automatisierten Verfahren über einen vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgewählten Teil der Abrufe weitere Aufzeichnungen (sogenannte Zusatzprotokollierung) vor, die nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung entweder durch die abrufende Stelle oder das Kraftfahrt-Bundesamt zu fertigen sind.

§ 55 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, daß grundsätzlich das Kraftfahrt-Bundesamt auch die zusätzlichen Aufzeichnungen zu fertigen hat. Dieses Verfahren bietet sich an, weil das Kraftfahrt-Bundesamt bereits die Grundprotokollierung vornimmt. Nach Satz 2 ist festgelegt, daß abweichend hiervon in den Ländern, in denen von der Regelung des § 53 Abs. 2 Satz 2 StVG Gebrauch gemacht wird, diese Aufzeichnungen von der abrufenden Stelle oder in deren Auftrag von einer durch sie bestimmten Stelle vorgenommen werden dürfen. „In deren Auftrag" bedeutet Datenverarbeitung im Sinne von § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Dem in § 55 Abs. 2 festgelegten Verfahren zur Anlaßprotokollierung liegt die Erwägung zugrunde, daß einerseits der Aufwand für die abrufenden Stellen möglichst gering gehalten werden soll, andererseits aber nachträglich eine Individualisierung des Anlasses, der zum Abruf geführt hat, möglich sein muß.

Die Regelung nach § 55 Abs. 2 ist praktikabel und bedeutet keine unzumutbare Belastung der abrufenden Stelle. Die Praktikabilität der Anwendung ergibt sich daraus, daß die in Frage kommenden Anlässe durch Schlüsselzeichen anzugeben sind, deren Inhalt durch die Rechtsverordnung definiert ist. Der Katalog ist auf sechs Schlüsselzeichen beschränkt. Die in den Schlüsselzeichen A bis E bezeichneten Fälle stellen typische, am häufigsten wiederkehrende Fallkonstellationen dar. Wegen der Vielschichtigkeit der Aufgaben und Arbeitsabläufe auf der Anwenderseite sind jedoch weitere Anlässe nicht auszuschließen. Sollte künftig überdurchschnittlich häufig die Angabe „Sonstige Anlässe" (F) angegeben werden, kann dies auch ein Indiz für eine gegebenenfalls erforderliche weitere Differenzierung sein, das ohne dieses „Auffang"-Schlüsselzeichen für Zweifelsfälle vielleicht nicht erkennbar wäre, da der Anwender ersatzweise auf ein anderes plausibles Zeichen ausweichen würde. Hin und wieder erfolgende Überschneidungen der Schlüsselzeichen sind unschädlich, weil es sich beim Anlaß im Sinne von § 56 Abs. 2 nicht um rechtlich voneinander abzugrenzende Aufgaben, sondern um Lebenssachverhalte handelt, die als typisch und häufig wiederkehrend beschrieben werden. Kommen ausnahmsweise mehrere Schlüsselzeichen in Betracht, braucht nur eines (das im Vordergrund stehende) angegeben zu werden.

Kann ein Aktenzeichen oder eine Tagebuchnummer beim Abruf angegeben werden, so ist dies bei der Verwendung der Schlüsselzeichen D und E anlaßbezogen zu übermitteln (§ 55 Abs. 2).

Bei der Protokollierung der für den Abruf verantwortlichen Personen (§ 55 Abs. 3) ist eine Aufzeichnung des Namens selbst oder eines Namenskurzzeichens nicht unbedingt notwendig; es genügt ein Hinweis, der unter Hinzuziehung weiterer Unterlagen bei der abrufenden Stelle die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglicht.

In § 55 Abs. 4 ist das Stichprobenverfahren beschrieben. Die Entscheidung, ob eine Zusatzprotokollierung verlangt wird, fällt erst, nachdem die Anfragedaten beim Kraftfahrt-Bundesamt vorliegen. Sie wird weder von den Anfragedaten noch von anderen Gegebenheiten beeinflußt, die der Anfragende bei der Vornahme des Abrufes erkennen kann und ist deshalb für den Anfragenden „zufällig".

§ 55 Abs. 5 stellt klar, daß die Zweckbindung für die Aufzeichnungen auch für die Auswahlprotokollierung gilt.

Zu § 56 (Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Ausland nach § 56 des StVG)

§ 56 Abs. 1 regelt entsprechend der Ermächtigung in § 63 Abs. 1 Nr. 6 StVG, welche Daten für welche Zwecke durch Abruf im automatisierten Verfahren an ausländische Stellen übermittelt werden dürfen.

§ 56 Abs. 2 bestimmt die entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 51 Abs. 2 (Empfänger der Daten), § 53 Abs. 2 (für den Abruf zu verwendende Daten), § 54 (Sicherung gegen Mißbrauch) und des § 55 (Aufzeichnung der Abrufe). Auf die Ausführungen in der Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Zu § 57 (Speicherung der Daten in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern)

§ 57 regelt die Speicherung von Daten in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern. Die Vorschrift bildet die datenschutzrechtliche Grundlage für die Speicherung der für die Verwaltungstätigkeit der örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde erforderlichen personenbezogenen Daten von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern. Neben den Daten zu denjenigen Personen, die aktuell in Besitz einer Fahrerlaubnis sind, umfassen die Register auch Personen, die eine solche beantragt haben und Personen, denen ein Verbot erteilt wurde, ein Fahrzeug zu führen.

Mittelfristiges Ziel ist es, die Daten zum Besitz der Fahrerlaubnis (sowie die in diesem Zusammenhang relevanten „Negativdaten") in den Zentralen Registern zu führen, auf die die Fahrerlaubnisbehörden im Rahmen ihrer Tätigkeit unmittelbar zurückgreifen können. Damit werden die derzeit aufgrund der dezentralen Speicherung vorhandenen Dop-

pelspeicherungen und Inaktualitäten der dezentralen Register beseitigt, womit zugleich auch den Forderungen des Datenschutzes entsprochen wird.

Da sich der Aufbau des Zentralen Fahrerlaubnisregisters über einen längeren Zeitraum hinweg erstreckt, ist die Speicherung der Positivdaten sowie die Aussagen zum Bestand der Fahrerlaubnis in den örtlichen Registern zur Erfüllung der den örtlichen Fahrerlaubnisbehörden obliegenden Verwaltungsaufgaben zunächst noch unabdingbar.

Nach § 22 Abs. 2 und § 25 Abs. 4 hat die Fahrerlaubnisbehörde vor Erteilung einer Fahrerlaubnis oder vor Ausfertigung eines Ersatzführerscheins zu ermitteln, ob Umstände vorliegen, die dem entgegenstehen. Da hierzu auf das Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes zurückgegriffen wird, in dem nach § 28 Abs. 3 StVG die Negativdaten zur Fahrerlaubnis gespeichert sind, wäre eine zusätzliche Speicherung von Negativdaten in den örtlichen Registern grundsätzlich nicht erforderlich. Aufgrund der derzeit noch sehr unterschiedlichen Möglichkeiten der Fahrerlaubnisbehörden, beim Verkehrszentralregister kurzfristig Daten abzufragen, hätte ein Nichtzulassen der Speicherung von Negativdaten bei den Fahrerlaubnisbehörden jedoch einen sofortigen Investitionsbedarf für eine schnelle Datenkommunikation mit dem Verkehrszentralregister zur Folge. In Anbetracht dieses Umstandes sowie unter Berücksichtigung der „Massenverfahren" in den Fahrerlaubnisbehörden (jährlich werden ca. 1,5 Millionen Fahrerlaubnisse erteilt) wird - entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis - eine Speicherung von Negativdaten auch in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern zugelassen.

Hinsichtlich der Regelungen in § 57 Nr. 1 bis 14 wird auf die Begründung zu § 49 Nr. 1 bis 14 verwiesen.

Die Regelungen in § 57 Nr. 15 bis 26 bestimmen die Speicherung von im Verkehrszentralregister enthaltenen Negativdaten auch in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern.

Zu § 58 (Übermittlung von Daten aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern nach § 52 StVG)

Die in § 58 getroffene Regelung füllt die Ermächtigungsnorm des § 63 Abs. 1 Nr. 3 StVG insoweit aus, als hierin Art und Umfang der aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern nach

§ 52 StVG zu übermittelnden Daten sowie die Empfänger der jeweiligen Daten bestimmt werden. Die Datenübermittlung aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern ist auf den nationalen Bereich beschränkt.

Verkehrszentralregister

Zu § 59 (Inhalt der Eintragungen)

In dem beim Kraftfahrt-Bundesamt geführten Verkehrszentralregister sollen nach § 28 Abs. 2 StVG Daten gespeichert werden, die

- für die Beurteilung der Eignung und Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen,
- für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen,
- für die Ahndung der Verstöße von Personen, die im Straßenverkehr wiederholt Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen,
- für die Beurteilung von Personen im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung der ihnen durch Gesetz, Satzung oder Vertrag übertragenen Verantwortung für die Einhaltung der zur Sicherheit im Straßenverkehr bestehenden Vorschriften

erforderlich sind.

Diese Zwecke werden durch Speicherung der in § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 genannten Daten erreicht. Die Vorschrift füllt die in § 30c Abs. 1 Nr. 1, § 28 Abs. 3 StVG erteilte Ermächtigung aus.

Die Speicherung der in § 59 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personendaten im Rahmen eines differenzierten Datensatzes erfolgt vor dem Hintergrund, Identitätszweifel bei im Register eingetragenen Personen weitgehend auszuschließen. Mit dem Begriff „Tag des ersten

Urteils" in Nummer 4 ist in der Regel das erstinstanzliche Urteil gemeint. Bei Gesamtstrafenbildung kann es auch eine Entscheidung der gleichen Instanz sein.

Die Regelungen in § 59 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 gehen zurück auf die Ermächtigungsgrundlage des § 48 des Fahrlehrergesetzes, wonach der Inhalt der nach § 39 des Fahrlehrergesetzes im Verkehrszentralregister zu speichernden Eintragungen - einschließlich der zu speichernden Personendaten - durch Rechtsverordnung zu regeln ist.

§ 59 Abs. 3 Satz 1 regelt die registermäßige Behandlung strafgerichtlicher Entscheidungen, denen in Tateinheit begangene Straftaten zugrunde liegen. Es wird klargestellt, daß bei strafgerichtlichen Entscheidungen, die sowohl registerpflichtige als auch nicht registerpflichtige Teile enthalten, nur die registerpflichtigen Taten sowie deren Folgen eingetragen werden, verbunden mit dem Hinweis, daß sich die Rechtsfolgen der Tat auch auf die nicht registerpflichtigen Teile der Entscheidung beziehen.

§ 59 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz regelt die registermäßige Behandlung strafgerichtlicher Entscheidungen, denen in Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangene Straftaten zugrunde liegen. Auch hier werden nur die registerpflichtigen Taten mit ihren Einzelstrafen eingetragen, verbunden mit dem Hinweis, daß die jeweiligen Einzelstrafen in einer Gesamtstrafe aufgegangen sind.

§ 59 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz regelt die registermäßige Behandlung strafgerichtlicher Entscheidungen, die auf in Tatmehrheit begangenen Straftaten Jugendlicher beruhen. In diesen Fällen wird nur die Verurteilung wegen der registerpflichtigen Straftaten, nicht aber die Höhe der Jugendstrafe eingetragen.

Die Eintragung „sonstiger Folgen" im Sinne des § 59 Abs. 3 Satz 3 bezieht sich auf die in § 59 Abs. 1 Nr. 6 genannten.

§ 59 Abs. 4 regelt die registermäßige Behandlung von Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten, die sowohl registerpflichtige als auch nicht registerpflichtige Teile enthalten. Satz 1 erster Halbsatz normiert, daß in diesen Fällen bei Tateinheit nur die registerpflichtigen Taten sowie deren Folgen mit dem Hinweis eingetragen werden, daß sich die Geldbuße auch auf nicht registerpflichtige Taten bezieht. Satz 1 zweiter Halbsatz stellt

in diesem Zusammenhang klar, daß registerpflichtige Teile auch diejenigen Verkehrsordnungswidrigkeiten sind, für die bei eigenständiger Begehung lediglich ein Verwarnungsgeld erhoben oder eine Geldbuße festgesetzt worden wäre, die die Registerpflicht nicht begründet hätte.
§ 59 Abs. 4 Satz 2 bestimmt, daß in Fällen der Tatmehrheit nur die registerpflichtigen Teile einzutragen sind.

Zu § 60 (Übermittlung von Daten nach § 30 StVG)
Auf der Grundlage der in § 30c Abs. 1 Nr. 3 StVG enthaltenen Ermächtigung regelt § 60, welche der im Verkehrszentralregister gespeicherten Daten für Maßnahmen nach § 30 Abs. 1 bis 4 und 7 StVG übermittelt werden dürfen.

Die Regelung in § 60 Abs. 1 betrifft die Übermittlung von Daten für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StVG.

Absatz 2 regelt die Übermittlung für Verwaltungsmaßnahmen nach dem Straßenverkehrsgesetz und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 StVG.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlage der zu übermittelnden Daten in § 28 Abs. 3 StVG wird in Absatz 2 Satz 1 bis Satz 3 unterschieden zwischen verschiedenen Verwaltungsmaßnahmen.

Die Übermittlung der in § 60 Abs. 3 genannten Entscheidungen ist auf Grund des § 30 Abs. 2 StVG erforderlich für Verwaltungsmaßnahmen nach dem Fahrlehrergesetz (Satz 1 Nr. 1), dem Kraftfahrsachverständigengesetz (Satz 1 Nr. 2), dem Fahrpersonalgesetz (Satz 1 Nr. 3), den gesetzlichen Bestimmungen über die Notfallrettung und den Krankentransport (Satz 2 Nr. 1), dem Personenbeförderungsgesetz (Satz 2 Nr. 2), dem Güterkraftverkehrsgesetz (Satz 2 Nr. 3) und dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Satz 2 Nr. 4). Die Differenzierung nach Satz 1 und Satz 2 ergibt sich aus dem unterschiedlichen Übermittlungsumfang.

§ 60 Abs. 4 regelt, welche Daten für Verkehrs- und Grenzkontrollen übermittelt werden dürfen, Absatz 5 betrifft die Übermittlung für luftverkehrsrechtliche Maßnahmen, Absatz 6 die Maßnahmen ausländischer Behörden.

Eine weitere Differenzierung bei den zu übermittelnden Daten innerhalb des § 59 Abs. 1 ist zur Zeit im Hinblick auf die fehlende Vollautomatisierung des Verkehrszentralregisters noch nicht möglich.

Zu § 61 (Abruf im automatisierten Verfahren nach § 30a StVG)

Die Regelungen in § 61 füllen die in § 30c Abs. 1 Nr. 5, § 30a StVG enthaltenen Ermächtigungen aus. In Absatz 1 werden in Nummer 1 bis 4 die Daten aufgeführt, die für den Abruf im automatisierten Verfahren bereitgehalten werden dürfen. Bei Nummer 1 und 2 handelt es sich um die Angaben zur Person sowie die Tatsache, ob über eine Person überhaupt Eintragungen vorhanden sind. Nummer 3 zählt die Daten auf, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StVG) erforderlich sind. Nummer 4 listet die Daten auf, die für die Durchführung von Verkehrs- und Grenzkontrollen bereit gehalten werden dürfen.

Die Absätze 3, 4 und 6 regeln, an welche Stellen die Daten nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen.

Entsprechend der Ermächtigung in § 30c Abs. 1 Nr. 5, § 30a Abs. 2 StVG enthält § 61 Abs. 5 eine Regelung über die Sicherung gegen Mißbrauch und das Führen von Aufzeichnungen, indem auf die eine entsprechende Regelung enthaltenen Vorschriften der §§ 54 und 55 verwiesen wird.

Zu § 62 (Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren nach § 30b StVG)

Die Regelung des § 62 basiert auf der in § 30 c Abs. 1 Nr. 6, § 30 b Abs. 1 StVG enthaltenen Ermächtigung, die Übermittlung von Daten aus dem Verkehrszentralregister auch im automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren zuzulassen.

Die Beschränkung der in diesem Verfahren zu übermittelnden Daten auf die in § 60 Abs. 1, 2 und 6 genannten beruht auf § 30 b Abs. 1 StVG, wonach bereits festgeschrieben ist, daß Daten im automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren lediglich für Maßnahmen wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, für Verwaltungsmaßnahmen nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 StVG sowie für Maßnahmen ausländischer Behörden übermittelt werden dürfen.

Hinsichtlich der in § 62 Abs. 2 enthaltenen Regelung für die Sicherung gegen Mißbrauch wird auf die Ausführungen in der Begründung zu den §§ 54 und 55 verwiesen.

Zu § 63 (Vorzeitige Tilgung)

Nach § 30 c Abs. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 1 Satz 5 StVG können Verkürzungen der nach § 29 Abs. 1 StVG bestehenden Tilgungsfristen durch Rechtsverordnung zugelassen werden, wenn die in das Verkehrszentralregister eingetragene Entscheidung auf körperlichen oder geistigen Mängeln oder fehlender Befähigung beruht. Von dieser Ermächtigung wird in der Regelung des § 63 Abs. 1 Gebrauch gemacht, indem festgeschrieben wird, daß die Eintragung ohne Rücksicht auf die Tilgungsfristen in § 29 Abs. 1 StVG mit dem Datum der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis zu tilgen ist, wenn die Fahrerlaubnis ausschließlich wegen körperlicher oder geistiger Mängel oder wegen fehlender Befähigung entzogen oder versagt wurde.

Eine Verkürzung der Tilgungsfrist durch Verordnung kommt nach § 30 c Abs. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 3 Nr. 3 ebenfalls bei Eintragungen in Betracht, bei denen eine Änderung der zugrundeliegenden Entscheidung Anlaß gibt. § 63 Abs. 2 bestimmt, daß ein solcher Anlaß im Falle der Aufhebung einer eingetragenen Entscheidung vorliegt.

Zu § 64 (Identitätsnachweis)

Nach § 30 Abs. 8, § 58 StVG ist dem von Eintragungen im Verkehrszentralregister bzw. Zentralen Fahrerlaubnisregister Betroffenen auf Antrag - unter Beifügung eines Identitätsnachweises - über den ihn betreffenden Inhalt des Registers Auskunft zu erteilen. Zweck des Identitätsnachweises ist es, ein durch Unbefugte veranlaßtes Abfragen der Register zu verhindern.

§ 64 regelt daher auf der Grundlage der in § 30 c Abs. 1 Nr. 4, § 63 Abs. 1 Nr. 8 StVG enthaltenen Ermächtigungen, welche Anforderungen an den Identitätsnachweis zu stellen sind.

Zu § 65 (Ärztliche Gutachter)

§ 65 regelt die verkehrsmedizinische Qualifikation des Facharztes als Maßnahme der Qualitätssicherung.

Der Facharzt ist nach der Regelung in § 11 Abs. 2 von zentraler Bedeutung für medizinische Fragestellungen im verkehrsmedizinischen Begutachtungsbereich. Grundsätzlich ist das Begutachtungswesen Weiterbildungsinhalt bei allen relevanten Facharztgruppen und auch Gegenstand der Facharztprüfung.

Mit der vorliegenden Regelung wird auf eine zusätzliche spezifische verkehrsmedizinische Qualifikation bezug genommen, durch die die verkehrsmedizinische Ausrichtung der Fachärzte verbessert werden soll.

Die Landesärztekammern schaffen mit dem Instrumentarium der Weiterbildung die Voraussetzungen dafür, Fachärzte in verkehrsmedizinischer Hinsicht zu qualifizieren. Die Fachärzte können bei den zuständigen Landesärztekammern entsprechende Fortbildungsveranstaltungen besuchen. Die Landesärztekammern werden darüber entsprechende Bescheinigungen ausstellen, die als Nachweis im Sinne dieser Vorschrift dienen.

Zu § 66 (Begutachtungsstelle für Fahreignung)

Nach § 66 Abs. 1 bedürfen Begutachtungsstellen für Fahreignung wie bisher der amtlichen Anerkennung durch die Landesbehörde (§§ 12, 15b StVZO, auf der Basis der bundeseinheitlichen Anerkennungsrichtlinie von 1990).

Die Anerkennungsvoraussetzungen werden nunmehr in Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 14 rechtlich verbindlich vorgeschrieben.

Danach ist insbesondere Voraussetzung für die Anerkennung eines Trägers:

- finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit,
- die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung,
- Trennung von Begutachtung und Fahrausbildung oder Nachschulung,
- Akkreditierung und Qualitätssicherung bei der Durchführung der Untersuchungen und Erstellung der Gutachten,
- die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Gutachter von der Gebührenerhebung und
- die Zuverlässigkeit des Antragstellers.

Anlage 14 enthält auch die Anforderungen, die an den Arzt und Psychologen zu stellen sind. Neben der fachlichen Qualifikation (Facharztausbildung, Diplompsychologe mit

zweijähriger Berufstätigkeit) wird eine einjährige Praxis in der Begutachtung in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung verlangt, bevor der Gutachter eigenverantwortlich tätig werden kann.

Die Voraussetzungen waren im wesentlichen bereits in der Anerkennungsrichtlinie vorgesehen. Neu ist die Forderung nach der Zuverlässigkeit und der organisatorischen Trennung der Bereiche der Begutachtung und Fahrausbildung oder Nachschulung. Außerdem wird die Akkreditierung der Begutachtungsstelle durch die Bundesanstalt für Straßenwesen gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschrieben als Anerkennungsvoraussetzung (siehe hierzu im einzelnen unter § 72).
Liegen die Voraussetzungen nach Anlage 14 vor, ist die Anerkennung nach Absatz 2 zu erteilen, der Landesbehörde steht somit kein Ermessen dahingehend zu, die Anerkennung aus anderen Gründen (Bedarfsprüfung) nicht auszusprechen.

Absatz 3 verweist hinsichtlich der Durchführung der Untersuchungen und der Erstellung der Gutachten auf Anlage 15, die hierfür Grundsätze verbindlich vorschreibt.

Zu § 67 (Sehteststelle)
Die Absätze 1 bis 4 übernehmen - ohne inhaltliche Veränderung - die bisherigen Regelungen in § 9b StVZO.

Als amtlich anerkannte Sehteststellen gelten zudem künftig auch die in Absatz 5 genannten Stellen und Ärzte, da sie über die entsprechenden Kenntnisse und Ausstattungen verfügen, um Sehtests durchführen zu können.

Zu § 68 (Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort und die Ausbildung in Erster Hilfe)
§ 68 ersetzt § 8a Abs. 3, Abs. 4 Nr. 7, § 8b Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 5 StVZO.

Absatz 1 enthält den Grundsatz der amtlichen Anerkennung. Die Anerkennung kann künftig nicht nur von den für das Fahrerlaubniswesen zuständigen Behörden, sondern auch von den Behörden des Gesundheitswesens ausgesprochen werden. Sie verfügen in

gleichem oder höherem Maße über den notwendigen Sachverstand. Es bleibt den Ländern überlassen, welchem Behördenzweig sie die Aufgabe der Anerkennung übertragen.

Absatz 2 regelt die näheren Modalitäten der Anerkennung und deren Rücknahme und Widerruf. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung konnte die zuständige Behörde bisher nur ein Gutachten des zuständigen Gesundheitsamtes einholen. Nunmehr werden auch die Gutachten anderer Stellen zugelassen.

Zu § 69 (Stellen zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung)
Die Absätze 2 und 3 stellen klar, daß ausschließlich die amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer bei den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr und die amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer bei den Behörden für die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung zuständig sind, und verpflichtet sie, die Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuwickeln.

Absatz 3 beruht auf § 2 Abs. 14 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k StVG.

Zu § 70 (Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung)
Absatz 1 befaßt sich mit Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung und legt die Anforderungen an die Kurse (Absatz 1 Nr. 1 und 2) und an den Kursleiter (Absatz 1 Nr. 3) fest. Nummer 4 fordert die Evaluierung (Bewertung der Wirksamkeit) des Kurses. Im Rahmen der Akkreditierung wird die Bundesanstalt für Straßenwesen auch die von dem Antragsteller vorgelegte Evaluationsstudie begutachten. Nach Nummer 5 ist ein Qualitätssicherungssystem gemäß § 72 vorgesehen. Nach Absatz 2 wird im 15jährigen Turnus die Nachevaluation gefordert.

Zu § 71 (Verkehrspsychologische Beratung)
Das Vorliegen der Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als verkehrspsychologischer Berater wird durch eine Bestätigung der Sektion Verkehrspsychologie des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. nach Absatz 2 festgestellt. Eine darüberhinausgehende Überprüfung durch die Landesbehörde erfolgt nicht.
Der Grund für die Zuweisung dieser Aufgabe an den Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. liegt darin, daß für die zu überprüfenden Anforderungen,

insbesondere an die Ausbildung, das Vorliegen von Erfahrungen in der Verkehrspsychologie sowie die Teilnahme an einer Qualitätssicherung, bei dieser Institution die erforderliche fachliche Kompetenz vorhanden ist.
Der Berufsverband übernimmt auch die Aufgabe der laufenden Überwachung nach Absatz 3 (Teilnahme an der Qualitätssicherung) und ist verpflichtet, der Behörde Mitteilung zu machen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen oder der Berater die Beratung nicht ordnungsgemäß durchführt. In diesem Fall kann die Fahrerlaubnisbehörde die Anerkennung widerrufen (Absatz 4 und 5).

Zu § 72 (Akkreditierung)

§ 72 führt Qualitätssicherungssysteme in den dort genannten Bereichen ein. Ziel ist die Sicherung einer gleichmäßig hohen Qualität von Prüfungen, Begutachtungen und Kursen. Bei der Fahrerlaubnisprüfung sind die Dienstfahrerlaubnisse erteilenden Sonderverwaltungen - Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und Polizei - ausgenommen, da dort andere Rahmenbedingungen herrschen und die Ziele der Akkreditierung dort mit Mitteln der innerbehördlichen Organisation und Aufsicht sichergestellt werden.
Zur Gewährleistung eines Qualitätsstandards sollen künftig die in Absatz 1 aufgeführten Träger in Anlehnung an die DIN EN 45013 akkreditiert werden.
Akkreditierung bedeutet die Bestätigung der Kompetenz einer Stelle, eine bestimmte Aufgabe durchzuführen.

Es ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- Erstakkreditierung (Prüfung des Qualitätsmanagement-Handbuchs, inhaltliche Prüfung der fachlich-wissenschaftlichen Methoden)
- Nachakkreditierung (Wiederholungsprüfung nach drei Jahren)
- Jährliche Überprüfungen vor Ort (=Audits).

Die Akkreditierung soll durch die Bundesanstalt für Straßenwesen erfolgen. Sie ist Voraussetzung und Grundlage für die Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde. Die Akkreditierung selbst stellt keinen Verwaltungsakt dar, sondern hat gutachterliche Funktion für die Anerkennungsbehörde.
Dieses Verfahren bietet folgende Vorteile:

- Es wird eine bundesweite Einheitlichkeit der Bezugnormen und Bewertungsmäßstäbe sichergestellt.
- Die Bundesanstalt für Straßenwesen als akkreditierende Stelle gewährleistet Neutralität, Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit.
- Es besteht die Möglichkeit, daß die staatliche Aufsicht effizienter gestaltet wird.

Absatz 1 Nr. 3 erfaßt nur Kurse nach § 11 Abs. 10 in Verbindung mit § 70 für Kraftfahrer, denen die Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung entzogen wurde. Im Hinblick auf die an die Absolvierung dieser Kurse geknüpfte Rechtsfolge (keine weitere Begutachtung mehr), werden die Träger dieser Kurse der Akkreditierung unterworfen; im Rahmen der Akkreditierung werden die Kurse auch einer Wirksamkeitsprüfung unterzogen.
Andere Kurse, wie zum Beispiel die Aufbauseminare bei der Fahrerlaubnis auf Probe und dem Punktsystem unterfallen dieser Regelung nicht. In diesem Bereich hat sich das Instrumentarium der Seminarerlaubnis nach § 31 des Fahrlehrergesetzes, die auf Grund eines Einweisungslehrgangs erteilt wird, bewährt.

Zu § 73 (Zuständigkeiten)

§ 73 übernimmt die bisher in § 68 StVZO enthaltenen Regelungen. Absatz 1 Satz 2 entspricht der Bestimmung in § 46 Abs. 2 StVO. Für die Bestimmung der örtlich zuständigen Behörden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung an die Bestimmungen des Melderechtsrahmengesetzes angeknüpft (Absatz 2).

Zu § 74 (Ausnahmen)

§ 74 übernimmt für den Fahrerlaubnisbereich die Regelungen des § 70 StVZO. Der in diesem Zusammenhang neue Absatz 1 Satz 2 - Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Ausnahmen vom Mindestalter - war bisher in § 7 Abs. 2 StVZO enthalten.

Zu § 75 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift legt die Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung fest.

Zu § 76 (Übergangsrecht)

Zu Nummer 1: § 4 Abs. 1 (fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge)

Die Vorschrift beruht darauf, daß die generelle Führerscheinfreiheit für alle Kraftfahrzeuge bis 6 km/h entfallen ist (vgl. Abschnitt 2 Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung).

Zu Nummer 2: § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 (Krankenfahrstühle)

Die Vorschrift in Buchstabe a beruht auf der geänderten Definition für Krankenfahrstühle. Als motorisierte Krankenfahrstühle im Sinne der neuen Definition gelten auch die Krankenfahrstühle, die der früheren Definition des § 18 Abs. 2 Nr. 5 StVZO entsprechen, sofern sie bis zum 30. Juni 1999 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Buchstabe b schreibt eine Übergangsvorschrift aus dem Einigungsvertrag fort.

Zu Nummer 3: § 5 Abs. 2 (Berechtigung eines Fahrlehrers zur Mofa-Ausbildung)

Die Vorschrift übernimmt die frühere Übergangsvorschrift zu § 4a Abs. 3 StVZO in § 72 StVZO.

Zu Nummer 4: § 5 Abs. 4 (Prüfbescheinigung für Mofas/Krankenfahrstühle)

Die Vorschrift übernimmt die Übergangsvorschrift zu § 4a Abs. 1 StVZO in § 72 StVZO und dehnt sie auf motorisierte Krankenfahrstühle aus, da diese Fahrzeuge nunmehr Mofas gleichgestellt sind.

Zu Nummer 5: § 5 Abs. 4 und Anlage 1 (Mofa-Prüfbescheinigung)

Die Vorschrift beruht auf der Änderung der Mofa-Prüfbescheinigung durch diese Verordnung.

Zu Nummer 6: § 6 Abs. 1 zu Klasse A1 (Leichtkrafträder)

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Übergangsvorschrift zu § 5 Abs. 1 zu Klasse 1b in § 72 StVZO.

Zu Nummer 7: § 6 Abs. 1 zu den Klassen D, DE, D1 und D1E (Kraftomnibusse)

Nach § 15d Abs. 1a StVZO bedurfte es keiner Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Dienstfahrzeuge der dort genannten Institutionen, (vgl. hierzu Begründung zu § 48). Die Bundeswehr erteilte allerdings bereits Fahrerlaubnisse der Klasse D, die anderen Institutionen machten das Führen von Kraftomnibussen - neben dem Besitz der allgemeinen Fahrerlaubnis - von innerdienstlichen Berechtigungen abhängig, für deren Erteilung dieselben Anforderungen galten wie für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Die Befreiung wird für den Zeitraum eines Jahres beibehalten. In dieser Zeit können die genannten Stellen, soweit sie selbst Fahrerlaubnisse erteilen, bzw. die Fahrerlaubnisbehörden den betreffenden Personen auf der Grundlage der innerdienstlichen Berechtigungen eine entsprechende Fahrerlaubnis der Klasse D erteilen. Der Übergangszeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten der Verordnung reicht hierfür nicht aus, da die neuen Fahrerlaubnisklassen und das neue Führerscheinmuster erst am 1. Januar 1999 in Kraft treten, bei einer vorherigen „Umschreibung" also Fahrerlaubnis und Führerschein noch in den alten Klassen erteilt und dann erneut umgetauscht werden müßten.

Zu Nummer 8: § 6 Abs. 1 zu Klasse M

Kleinkrafträder bisherigen Rechts, die durch die Neudefinition der Kleinkrafträder (Absenkung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h auf nicht mehr als 45 km/h) nicht mehr unter diese fallen, werden den „neuen Kleinkraftädern" gleichgestellt, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung erstmals in den Verkehr gebracht werden. Die bisherigen Übergangsregelungen für Kleinkrafträder im Sinne der Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sowie für die in Satz 2 Buchstaben a und b (s. § 72 StVZO zu § 18 Abs. 2 Nr. 4 StVZO) genannten Fahrzeuge werden weiter geführt.

Zu Nummer 9: § 11 Abs. 9, § 12 Abs. 6, §§ 23 , 24, 48 (ärztliche Wiederholungsuntersuchungen, Sehvermögen bei Inhabern von Fahrerlaubnissen alten Rechts)

Fahrerlaubnisse der Klasse 3 wurden in der Bundesrepublik Deutschland bisher unbefristet erteilt. Eine ärztliche Gesundheitsprüfung fand nur bei besonderem Anlaß statt. Diese Regelung wird für Altinhaber der Klasse 3 grundsätzlich beibehalten. Auch bei einer Umstellung ihrer Fahrerlaubnis werden die automatisch zugeteilten entsprechenden Klassen C1 und C1E nicht befristet.

Die Klasse 3 berechtigt aber auch zum Führen von Zügen aus einem Zugfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7 500 kg und einem einachsigen zugelassenen Anhänger sowie bestimmten zulassungsfreien Anhängern bis zu einem maximalen Zuggewicht von ca. 18 500 kg. Soweit dieser Zug ein zulässiges Gesamtgewicht von 12 000 kg überschreitet, fällt er nach der neuen Klasseneinteilung in die Klasse CE. Dieser Teil der Berechtigung wird nur von einem äußerst geringen Prozentsatz aller Klasse 3-Inhaber genutzt. Er soll deshalb bei der Umstellung der Fahrerlaubnis nur auf Antrag zugeteilt werden. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres dürfen kraft Gesetzes keine Klasse CE-Kombinationen mehr geführt werden. Der Betreffende muß sich dann einen Führerschein der Klasse CE beschränkt ausstellen lassen und hierfür seine körperliche und geistige Eignung nachweisen. Dies entspricht den Regelungen für die heutige Fahrerlaubnis der Klasse 2 (s.u.).

Der Klasse 2 entspricht die Klasse CE, für die die Richtlinie regelmäßige Wiederholungsuntersuchungen vorsieht. Angesichts des Gefahrenpotentials, das von schweren Lkw's und Zügen ausgeht, ist in der Bundesrepublik Deutschland bereits in der Vergangenheit gefordert worden, wie schon bei der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen, regelmäßige Wiederholungsuntersuchungen einzuführen. Dies geschieht durch die Bestimmung in Absatz 2, um den Übergang zu erleichtern allerdings nur für Personen, die 50 Jahre und älter sind. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres dürfen also mit einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 kraft Gesetzes keine Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse C und CE mehr geführt werden. Der Betreffende muß eine ärztliche Untersuchung absolvieren und sich einen Führerschein der Klassen C und CE ausstellen lassen.

Für Personen, die bei Inkrafttreten der Verordnung schon 50 Jahre alt sind oder das 50. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 1999 noch vollenden, ist in beiden Fällen eine zweijährige Übergangsfrist vorgesehen, da sie andernfalls mit oder unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes keine Fahrzeuge der Klassen 2 bzw. C und CE mehr führen dürften.

Zu Nummer 10: §§ 15 bis 18 (Fahrerlaubnisprüfung)

Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen die Erteilung der Fahrerlaubnis vor Inkrafttreten des neuen Rechts beantragt, das Verfahren jedoch bis zu diesem Tag nicht abgeschlossen wird. Im Interesse eines möglichst reibungslosen Übergangs kann die Prüfung nach altem Recht noch bis 30. Juni 1999 abgelegt werden.

Zu Nummer 11: § 17 Abs. 2 und Anlage 7 Abschnitt 2.2 (Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge)

Die Übergangsbestimmung läßt für die dort genannten Zeiträume noch die Verwendung der bisherigen Prüfungsfahrzeuge zu. Diese entsprechen bereits den Anforderungen der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie.

Zu Nummer 12: § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 4 (Einholung von Auskünften)

In das Zentrale Fahrerlaubnisregister werden nur Fahrerlaubnisinhaber aufgenommen, deren Führerschein die neuen Klassen aufweist. Dies sind Personen, die ihre Fahrerlaubnis nach Inkrafttreten dieser Verordnung erworben haben oder ihre alte Fahrerlaubnis auf die neuen Klassen umgestellt und den alten Führerschein umgetauscht haben. Die Daten über die anderen Fahrerlaubnisse sind nur auf örtlicher Ebene vorhanden.

Zu Nummer 13: § 23 Abs. 1 und Anlage 8, § 26 Abs. 1 und Anlage 8, § 48 Abs. 1 und 3 und Anlage 8 (Führerscheine, Fahrerlaubnise zur Fahrgastbeförderung)

Die Übergangsvorschriften regeln die Weitergeltung bisher erteilter Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung bis zum Ablauf ihrer bisherigen Befristung sowie die Weitergeltung bisher ausgestellter Führerscheine nach altem Muster. Die Gültigkeit der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist abhängig vom Bestehen der allgemeinen Fahrerlaubnis. Wenn nach der Übergangsvorschrift in § 76 Nr. 9 die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 erlischt, dürfen keine Kraftomnibusse mehr geführt werden, selbst wenn der Führerschein zur Fahrgastbeförderung ein längeres Gültigkeitsdatum aufweist.

Zu Nummer 14: § 26 Abs. 1 (Dienstfahrerlaubnisse)

Bisher berechtigten Dienstfahrerlaubnisse auch zum Führen von Privatfahrzeugen, sofern die Mindestaltersvorschriften erfüllt waren. Die Übergangsvorschrift behält diese Rege-

lung noch für ein Jahr bei. Innerhalb dieses Jahres können sich die betreffenden Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis eine allgemeine Fahrerlaubnis der betreffenden Klasse erteilen lassen. Der Übergangszeitraum zwischen Verkündung der Verordnung und Inkrafttreten reicht hierfür nicht aus, da bei einer „Umschreibung" vor diesem Datum noch ein Führerschein nach bisherigem Muster ausgestellt würde, der nach Einführung des neuen Musters am 1. Januar 1999 erneut umgetauscht werden müßte.

Zu Nummer 15: § 66 und Anlage 14 (Begutachtungsstellen für Fahreignung)

Nach § 66 in Verbindung mit Anlage 14 Nr. 5 darf der Träger einer Begutachtungsstelle für Fahreignung nicht zugleich Träger von Maßnahmen der Fahrausbildung oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung sein.

Diese institutionelle Trennung der verschiedenen Aufgabenbereiche war bislang nicht vorgeschrieben. Die Übergangsvorschrift gewährt den bestehenden Trägern einen Zeitraum von einem Jahr, um bei gemeinsamer Trägerschaft die institutionelle Trennung herbeizuführen.

Zu Nummer 16: § 68 (Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und Ausbildung in Erster Hilfe)

Die in der Übergangsvorschrift genannten vier Hilfsorganisationen waren bisher in den § 8a Abs. 3 und § 8b Abs. 3 StVZO aufgeführt. Von ihnen ausgestellte Bescheinigungen galten kraft Gesetzes als Nachweis über die Teilnahme in einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort oder einer Ausbildung in Erster Hilfe. Anders als bei sonstigen Stellen war kein Anerkennungsverfahren vorgeschrieben. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit sonstigen „Anbietern" werden diese Hilfsorganisationen nunmehr grundsätzlich auch dem Anerkennungsverfahren unterworfen. Vom Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen kann auf Grund der langjährigen Tätigkeit der Organisationen zunächst ausgegangen werden. Auf Grund der Übergangsbestimmung gelten die Organisationen deshalb bis zum Ablauf der Übergangsfrist als amtlich anerkannt. Auch in dieser Zeit unterliegen sie aber denselben Vorschriften wie die durch Verwaltungsakt anerkannten anderen Stellen. Insbesondere kann die Anerkennung widerrufen werden.

Zu Nummer 17: § 70 (Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung)

Kurse, die vor dem 1. Januar 1999 auf landesrechtlicher Basis bereits anerkannt waren und durchgeführt werden, bleiben weiterhin anerkannte Kurse, sie müssen jedoch ihre Wirksamkeit durch eine Evaluation nachweisen. Hierfür wird ihnen durch die Übergangsvorschrift eine Frist von fünf Jahren eingeräumt, die erforderlich ist, da sich die Evaluation selbst über mehrere Jahre erstreckt.

Zu Nummer 18: § 72 (Akkreditierung)

Die Vorschrift gewährt einen Übergangszeitraum von einem Jahr für den Nachweis der Akkreditierung.

§ 77 (Verweis auf technische Regelwerke)

In der Verordnung wird verschiedentlich auf DIN- und EN-Normen Bezug genommen. § 77 nennt die Bezugsquelle.

§ 78 (Inkrafttreten)

Die Verordnung enthält die Ausführungsvorschriften zum Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) und soll deshalb wie dieses am 1. Januar 1999 in Kraft treten.

2. Zu Artikel 2 (Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Zu den Nummern 1, 2, 4, 5, 6 Buchstabe a, 8 und 9

Alle Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr werden aufgehoben. Damit regelt die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nur noch die Zulassung von Fahrzeugen.

Zu Nummer 3 und 6 Buchstabe b (18 Abs. 2, § 72 Abs. 2)

Als Folgeänderung zur Fahrerlaubnis-Verordnung wird die Definition der Krankenfahrstühle in § 18 Abs. 2 Nr. 5 neu gefaßt (Nummer 3).
Nummer 6 enthält eine Übergangsvorschrift für die Krankenfahrstühle früheren Rechts.

Zu Nummer 7 (Anlage VIII)

Mit der Änderung der Anlage VIII Nr. 7.3.3 wird die bisherige Regelung beibehalten. Der Besitz der neuen Fahrerlaubnisklasse D wird wie früher die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen von Prüfingenieuren in amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen nicht verlangt, da diese Klasse zwar den spezifischen Anforderungen an das Fahrzeug „Kraftomnibus" Rechnung trägt, aber auch mit Rücksicht auf die Beförderung von Fahrgästen in Kraftomnibussen erteilt wird. Die Prüfingenieure befördern jedoch keine Fahrgäste und untersuchen lediglich auf kürzeren Fahrten den technischen Zustand der Fahrzeuge. Die Regelung erfolgt analog der Regelung des § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Kraftfahrsachverständigengesetzes. Nach § 6 Abs. 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigen Fahrerlaubnisse der Klassen C und C1 im Inland auch zum Führen von Kraftomnibussen ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustands des Fahrzeugs dienen.

3. Zu Artikel 3 (Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr)

Zu Nummer 1 (§ 1): Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 2 (§ 4)

§ 4 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Inhaber von ausländischen Fahrerlaubnissen am Straßenverkehr im Inland teilnehmen können.

Nach Absatz 1 gilt die Verordnung für Inhaber von EU- und EWR-Fahrerlaubnissen ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland sowie für Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten, die ebenfalls keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben oder bei denen seit der Begründung des Wohnsitzes nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Inhaber von EU- und EWR-Fahrerlaubnissen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland sind nach der Führerschein-Richtlinie Inhabern inländischer Fahrerlaubnisse gleichgestellt. Ihre Teilnahme am Straßenverkehr ist nicht mehr dem internationalen Verkehr zuzuordnen und wird deshalb in der Fahrerlaubnis-Verordnung geregelt.

Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten dürfen nach Begründung des ordentlichen Wohnsitzes nach wie vor noch einen bestimmten Zeitraum mit ihrer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Kraftfahrzeuge führen, allerdings nicht mehr wie bisher ein Jahr, sondern grundsätzlich nur noch sechs Monate. Dies beruht auf folgenden Erwägungen: Die internationalen Abkommen über den Straßenverkehr verpflichten die Vertragsstaaten nur, Fahrerlaubnisse solcher Personen anzuerkennen, die sich vorübergehend im Inland aufhalten. Diese Verpflichtung besteht nicht mehr, sobald die betreffenden Personen im Inland einen Wohnsitz begründen. Von diesem Zeitpunkt an kann jeder Vertragsstaat die Bedingungen, unter denen er Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse zum Verkehr im Inland zuläßt, selbst bestimmen. Die Bundesrepublik Deutschland verlangt bei Staaten, in denen die Bedingungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis nicht gleichwertig sind, in denen die Dokumentation der Fahrerlaubnis durch den Führerschein nicht zuverlässig ist oder bei denen es an der Gegenseitigkeit fehlt, für die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis die Ablegung der

theoretischen und praktischen Prüfung. Hält man dies aus Gründen der Verkehrssicherheit für erforderlich, ist es inkonsequent, diese Personen zunächst ein Jahr am Verkehr teilnehmen zu lassen. Die Frist wird deshalb grundsätzlich auf sechs Monate verkürzt. Diese Übergangsfrist soll den betreffenden Personen nach wie vor eingeräumt werden, um ihnen die Eingliederung zu erleichtern. Kann der Inhaber der Fahrerlaubnis glaubhaft machen, daß er sich nicht länger als zwölf Monate im Inland aufhalten wird, kann die Frist auf Antrag um bis zu sechs Monate auf ein Jahr verlängert werden. Bei Personen, die sich nachweislich nicht länger als ein Jahr im Inland aufhalten werden, erscheint es vertretbar, auf den Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis zu verzichten. Die Regelung schließt weitere Verlängerungen auf Grund der allgemeinen Ausnahmeregelung in § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in Verbindung mit § 74 FeV nicht aus.

Absatz 2 regelt, welche Dokumente zum Nachweis der Fahrerlaubnis anerkannt werden. Er entspricht der bisherigen Regelung. Ausdrücklich genannt werden jetzt auch internationale Führerscheine nach dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949. Diese Führerscheine wurden bisher als „Fahrausweis" im Sinne von § 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr a. F. anerkannt und wurden nicht ausdrücklich erwähnt, weil die Bundesrepublik Deutschland diesem Abkommen nicht beigetreten ist. Nicht mehr aufgeführt sind „Fahrausweise". Der Nachweis der Fahrerlaubnis wird heute allgemein als „Führerschein" bezeichnet, so daß das in diesem Zusammenhang nicht mehr gebräuchliche Wort gestrichen werden kann. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Absatz 3 nennt die Fälle, in denen eine ausländische Fahrerlaubnis nicht anerkannt wird. Nummer 1 entspricht § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr a. F. Nummer 2 übernimmt im ersten Halbsatz die Regelung aus dem früheren § 4 Abs. 2 Buchstabe a und aus Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 885). Personen, die sich ausschließlich zum Zwecke des Besuchs einer Hochschule oder Schule in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufhalten, behalten ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland (vgl. § 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung).

Gleichwohl können sie in dem betreffenden EU- oder EWR-Staat nach der Richtlinie eine Fahrerlaubnis erwerben, sofern sie sich dort mindestens sechs Monate aufhalten (vgl. Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie). Diese Fahrerlaubnis muß auch im Inland anerkannt werden.

Nummer 3 entspricht § 4 Abs. 2 Buchstaben b und c a. F. Anders als bisher berechtigt aber eine ausländische Fahrerlaubnis nach Ablauf der vom Gericht verhängten Sperre nicht wieder automatisch zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Dies beruht auf der Änderung von § 69b StGB durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747). Mit der Entziehung erlischt danach das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Die Entziehung hat nicht mehr nur die Wirkung eines Verbots, während der Sperre im Inland Kraftfahrzeuge zu führen. Nummer 3 enthält die notwendige Anpassung an die geänderte Rechtslage.

Nummer 4 stellt klar, daß die Berechtigung nach Absatz 1 trotz formellen Bestehens der Fahrerlaubnis auch dann nicht gilt, wenn die Inhaber im Inland einem Fahrverbot unterliegen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte, oder der Wohnsitzstaat ein Fahrverbot ausgesprochen hat. Der Fall, daß in einem Drittstaat ein Fahrverbot besteht, ist ausgenommen, da der Betreffende in der Regel trotzdem im Besitz seines Führerscheins sein wird und sich das bestehende Fahrverbot nicht kontrollieren läßt.

Nach Absatz 4 muß der von einer der in Absatz 3 Nr. 3 genannten Entscheidungen Betroffene das Recht, von seiner Fahrerlaubnis im Inland wieder Gebrauch machen zu können, beantragen. Dabei wird nicht auf die Regelungen für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung in der Fahrerlaubnis-Verordnung Bezug genommen, weil die ausländische Fahrerlaubnis weiter bestanden hat und der Betreffende im Ausland fahren konnte. Es muß vielmehr nur nachgewiesen werden, daß die Gründe, die zur Aberkennung des Rechts geführt haben, nicht mehr bestehen. Zuständig ist nach § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in Verbindung mit § 73 Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung jede untere Verwaltungsbehörde. Bei einer verwaltungsbehördlichen Entziehung sollte der

Antrag zweckmäßigerweise bei der Behörde gestellt werden, die die Entziehung ausgesprochen hatte.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa: Redaktionelle Anpassung auf Grund der Übernahme des Fahrerlaubnisrechts aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in die Fahrerlaubnis-Verordnung.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb: Redaktionelle Anpassung auf Grund der Neufassung von § 4 Abs. 1.

Buchstabe b: Zur Streichung des Wortes „Fahrausweis" vgl. Begründung zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 2).

Zu Nummer 4 (§ 9)

Buchstabe a regelt, in welchen Klassen ein internationaler Führerschein auszustellen ist. Strikter als bisher wird dabei das Prinzip eingehalten, daß der internationale Führerschein beschränkt auf den Umfang der nationalen Fahrerlaubnis ausgestellt wird.

Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis alten Rechts, die noch nicht auf die neuen Klassen umgestellt ist, die Ausstellung eines internationalen Führerscheins, sind zunächst gemäß Anlage 3 zur Fahrerlaubnis-Verordnung die entsprechenden neuen Klassen zu bestimmen und danach der internationale Führerschein auszustellen.

Buchstabe b: Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Redaktionelle Anpassungen an den geänderten § 4.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Die Vorschrift verweist hinsichtlich der Zuständigkeiten und der Regelung von Ausnahmen im Bereich des Fahrerlaubnisrechts auf die entsprechenden Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Zu Nummer 8 (§ 13a)

Die Regelung enthält eine Übergangsbestimmung für diejenigen Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits im Inland haben. Sie sind von der Verkürzung der Jahresfrist auf sechs Monate nicht betroffen und können weiterhin zwölf Monate ab Begründung des ordentlichen Wohnsitzes mit ihrer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Kraftfahrzeuge führen.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Redaktionelle Anpassungen der Ordnungswidrigkeitentatbestände an die geänderten Grundbestimmungen.

4. Zu Artikel 4 (Änderung der Fahrzeugregisterverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird um die neu in die Verordnung aufgenommenen Vorschriften ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 11a und § 11b)

Zu § 11a

Die Einfügung des § 11a in die Fahrzeugregisterverordnung beruht auf § 37 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes. Entsprechend der Ermächtigungsgrundlage in § 47 Absatz 1 Nr. 5a des Straßenverkehrsgesetzes enthält die Vorschrift des § 11a der Fahrzeugregisterverordnung in Absatz 1 eine Regelung über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten an das Ausland und in Absatz 2 die Bestimmung der Empfänger der Daten.

Zu § 11b

Die Einführung des § 11b in die Fahrzeugregisterverordnung geht zurück auf die Vorschrift des § 36a des Straßenverkehrsgesetzes, wonach die Datenübermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach den §§ 35 und 37 des Straßenverkehrsgesetzes auch in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen darf.

Entsprechend der Ermächtigungsgrundlage in § 47 Absatz 1 Nr. 4a des Straßenverkehrsgesetzes enthält die Vorschrift des § 11b der Fahrzeugregisterverordnung in Absatz 1 eine Regelung über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten (§ 35 des Straßenverkehrsgesetzes verweist insofern auf den § 33 des Straßenverkehrsgesetzes; § 11a Abs. 1 verweist außerdem auf § 4).

Zu Nummer 3 (§ 12)

Die Notwendigkeit zur Ergänzung des § 12 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b ergibt sich aus der Einführung des Saisonkennzeichens durch die 23. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1996, BGBl I. S. 1738 und dem Bestreben, die Anfrage * P durch Angleichung des Auskunftsumfanges an die Anfrage * K anwenderfreundlich zu gestalten. Darüber hinaus soll eine Systementlastung durch die Verwendung von * K-Folgeanfragen zur Erlangung des vollständigen Auskunftsumfanges erreicht werden.

Die Ergänzung in § 12 Absatz 1 Satz 2 um die neuen Ziffern 1. und 2. folgt aus der Öffnung des ZEVIS nunmehr auch für Verwaltungsbehörden im Sinne des § 26 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (Bußgeldbehörden) und für Zulassungsbehörden nach § 36 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes. Hieraus resultiert auch die Streichung des bisherigen § 12 Absatz 1 Satz 3: Während die Daten bislang nur für die Stellen bereit gehalten wurden, zu deren Aufgaben die Verhinderung und Verfolgung der Diebstahlskriminalität bei Fahrzeugen und Kennzeichen gehört, dient die nunmehr auch den Zulassungsstellen eingeräumte Befugnis zum Abruf von Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister dem Zweck, diesen Stellen die Einholung von Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Antragsteller im Zulassungsverfahren zu ermöglichen. Ein wesentlicher Aspekt ist in diesem Zusammenhang die Prüfung und Erteilung der Bildschirmauskunft, ob bezüglich eines Fahrzeugs ein polizeilicher Suchvermerk vorliegt.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Zu Absatz 1 Satz 1

Die für den automatisierten Abruf von Daten aus dem Verkehrszentralregister erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch werden in der Fahrerlaubnisverordnung geregelt. Die Vorschrift des § 30a StVG ist somit in § 13 der Fahrzeugregisterverordnung zu streichen.

Zu Absatz 1 Satz 3

Für die zum Abruf berechtigten Dienststellen und die Datenendgeräte werden Kennungen vergeben, die der Identifizierung gegenüber dem System beim Kraftfahrt-Bundesamt dienen und gleichzeitig abgestufte Zugangsbedingungen für die verschiedenen Anfragearten einräumen. Die Dienststellenkennung wurde bislang spätestens nach 18 Monaten geändert. Zwecks weiterer Verbesserung der Zugriffssicherung wird im Wege der Änderung des § 13 Absatz 1 Satz 3 die Frist für die Änderung der Dienststellenkennung von 18 auf 12 Monate verkürzt.

Zu Absatz 3 Satz 1 und Satz 3

Die Regelungen für die im Zusammenhang mit dem Abruf von Daten aus dem Verkehrszentralregister zu erstellenden Aufzeichnung werden in der geplanten Fahrerlaubnis-Verordnung getroffen. Die Vorschrift des § 30a Abs. 3 und 4 StVG ist somit in § 13 der Fahrzeugregisterverordnung zu streichen.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Zu Absatz 1

In Anbetracht einer Regelung in der geplanten Fahrerlaubnis-Verordnung ist die den Abruf von Daten aus dem Verkehrszentralregister betreffende Regelung des § 30a Abs. 4 StVG zu streichen.

Darüber hinaus wurde - auf Grund der stetigen technischen Weiterentwicklung der Abrufsysteme auf Anwenderseite und der Bestrebung mehrerer Länder, sich mittels sogenannter „virtueller Systeme" an das KBA anzubinden - die einschränkende Aufzählung einiger Länder zugunsten einer für alle Länder geltenden Regelung ersetzt.

Zu Absatz 2

Die Erweiterung der Schlüsselzahlen geht zurück auf den Erfahrungsbericht der Bundesregierung über das Zentrale Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) (siehe Bundestagsdrucksache 12/3251 vom 14.09.1992). Durch Kontrollen wurde festgestellt, daß insbesondere die ehemaligen Schlüsselzahlen 5 und 6 Schwierigkeiten in der Praxis bereiteten. So war oft strittig, welche dieser Schlüsselzahlen bei „Gefahrenabwehr" zu wählen war; darüber hinaus wurden sämtliche Anlässe, die nicht eindeutig den Schlüsselzahlen 1 bis 5 zugeordnet wurden, unter „sonstige Anlässe" subsumiert. Dies führte in der Vergangenheit sowohl beim Bundeskriminalamt wie auch bei einigen Ländern zu einem Anteil der Schlüsselzahl 6 bis zu 50 %, beim Bundesgrenzschutz bis zu 80 % (Grenzkontrolle). Die Schlüsselzahlen wurden als Hilfsmittel zur schnelleren Eingabe des Abrufanlasses geschaffen und sollten darüber hinaus Ansätze für Datenschutzkontrollen liefern. Bei dem festgestellten hohen Anteil der „sonstigen Anlässe" konnten die bisherigen Schlüsselzahlen den letztgenannten Zweck nicht erfüllen. Daher wurde eine Erweiterung der Schlüsselzahlen erforderlich.

Die Angabe eines möglichst konkreten Aktenzeichens bei den Schlüsselzahlen 8 bis 0 beruht auf der Feststellung, daß im Rahmen größerer Ermittlungsverfahren bei den bisherigen Schlüsselzahlen 4 bis 6 das Aktenzeichen der aus einer Vielzahl von Aktenordnern bestehenden Ermittlungsakte angegeben wurde. Ohne interne Kenntnisse des - bei Kontrollen oftmals nicht anwesenden - Bearbeiters war somit in einer Reihe der Fälle der konkrete Abrufanlaß nicht feststellbar. Dieser Mangel soll durch Angabe eines auf den konkreten Anlaß bezogenen Aktenzeichen nunmehr behoben werden.

Zu den Absätzen 4 bis 6

Die Streichung der Worte „§ 30a Abs. 3 und 4 sowie des" erfolgte im Hinblick auf eine Regelung des Abrufs von Daten aus dem Verkehrszentralregister in der geplanten Fahrerlaubnis-Verordnung. Die Streichung der Worte „zur Kontrolle" resultiert daraus, daß die Protokollaufzeichnungen nicht mehr nur zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, sondern darüber hinaus zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der DV-Anlage, zur Datensicherung sowie im Rahmen der Ermittlungen bei schweren Straftaten verwendet werden dürfen.

Zu Nummer 6 (§ 14a)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift des § 37a des Straßenverkehrsgesetzes sieht die Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister durch Abruf im automatisierten Verfahren nunmehr auch an ausländische öffentliche Stellen (EURO-ZEVIS und EUCARIS) vor. Die in § 14a Absatz 1 getroffene Regelung füllt die Ermächtigungsgrundlage in § 47 Absatz 1 Nr. 5b und Nr. 5c des Straßenverkehrsgesetzes aus.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift dient der Klarstellung, daß die Regelungen für den Abruf im automatisierten Verfahren durch Stellen im Inland über die Empfänger der Daten, die Sicherung gegen Mißbrauch und den Anlaß der Abrufe entsprechend für den Abruf durch Stellen im Ausland gelten.

5. Zu Artikel 5 - Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Zu Nummer 1: Redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a: Ergänzung auf Grund der Übernahme des Fahrerlaubnisrechts von der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in die Fahrerlaubnis-Verordnung.

Zu Buchstabe b

Auf Grund der §§ 48 ff. des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) wird beim Kraftfahrt-Bundesamt künftig ein Zentrales Fahrerlaubnisregister geführt. Dort werden nicht mehr nur die Fahrerlaubnisse auf Probe sondern sämtliche Fahrerlaubnisse erfaßt.

Zu Buchstabe c (Gebühren-Nummer 126)

Die Gebührennummer regelt die Gebühr für die Erfassung der Fahrerlaubnisdaten im Zentralen Fahrerlaubnisregister. Auf Probe erteilte Fahrerlaubnisse verursachen einen höheren Aufwand. Sie müssen im Register als solche gekennzeichnet sein, um bei Mitteilungen von Entscheidungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten und -straftaten an das Verkehrszentralregister durch einen Abgleich feststellen zu können, ob ein Fahranfänger betroffen ist. Außerdem sind bei Fahranfängern Mitteilungen von Amts wegen zu machen, wenn die begangenen Taten Maßnahmen nach den Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe auslösen (vgl. hierzu auch Begründung zum Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), BT-Drucksache 13/6914 S. 56 ff.).

Zu Buchstabe d (Gebühren-Nummer 142)

Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister an Privatpersonen sind nach § 30 Abs. 8 StVG n. F. unentgeltlich. Die Gebühr für Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister an Privatpersonen - sie betrug 10 DM - entfällt daher.

Zu Buchstabe e (Gebühren-Nummer 143)

Der Gebührentatbestand ist redaktionell an die Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) angepaßt worden. Die Erhöhung der Gebühr um 1,50 DM beruht auf den sich durch das genannte Gesetz ergebenden Mehrkosten auf Grund zusätzlicher Eintragungen, der Änderungen der Tilgungsmodalitäten und die Durchführung zusätzlicher Teilauskünfte (vgl. hierzu Begründung zum o. a. Gesetz, BT-Drucksache 13/6914, S. 56 ff.).

Zu Buchstabe f (Gebühren-Nummern 160 bis 165)

Nummer 7 enthält die neu eingefügten Gebührentatbestände für die Akkreditierung von Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung, Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung und Stellen zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung. Die Akkreditierung ist für diese Träger vorgeschrieben in § 72 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Die Gebührentatbestände werden aufgegliedert in Akkreditierung, Nachakkreditierung (alle 3 Jahre), Audits und zusätzliche Leistungen.

Bei der Akkreditierung erfolgt die Begutachtung durch Prüfung von Dokumenten und durch Überprüfung vor Ort (Begehungen). Die Einzeltätigkeiten bei der Akkreditierung bestehen u. a. aus Antragsprüfung, Begutachtung der übergebenen Dokumente (Organisationsaufbau, personelle und räumliche Ausstattung, Qualitätsmanagement-Handbuch), Begutachtungsbericht und Beratung im Akkreditierungsausschuß. Insgesamt ergibt sich ein Aufwand von fünf Manntagen im mittleren Dienst, 2,7 im gehobenen Dienst und 16 bis 19 im höheren Dienst. Der daraus ermittelte aktuelle Durchschnittswert liegt bei etwa 28.000 DM je Akkreditierung. Um den im Einzelfall doch sehr unterschiedlichen Aufwand besser berücksichtigen und so die Gebühren gerechter festsetzen zu können, wurde ein Gebührenrahmen von 15.000 bis 35.000 DM gewählt.

Da der Geltungsbereich einer Akkreditierung zeitlich begrenzt ist, sind nach jeweils drei Jahren Nachakkreditierungen erforderlich. Der Aufwand ist, da die Dokumente bereits vorlagen, um ca. 40 % geringer; zu veranschlagen ist eine Gebühr von 8 000 bis 25 000 DM.

Zu Nummer 3 (Unterabschnitt A.1. „Fahrerlaubnis und Führerschein")

Nummer 3 enthält die strukturelle Anpassungen der Gebührentatbestände und Anhebungen der Gebühren bei der Erteilung von Fahrerlaubnissen und der Ausstellung von Führerscheinen, die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) und der darauf beruhenden Fahrerlaubnis-Verordnung notwendig geworden sind, und keine durchgängige lineare Erhöhung. Ausgangspunkt sind die durch die Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 441) festgelegten Gebühren.

In den Tatbestand der Gebühren-Nummer 201 ist die Verlängerung einer Fahrerlaubnis aufgenommen worden, da künftig nicht mehr nur Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung, sondern auch Fahrerlaubnisse der Klassen C und D (einschließlich der Unter- und Anhängerklassen) befristet erteilt werden.

Gegenstand der Gebühren-Nummer 201 ist künftig auch die Prüfung eines Antrags auf Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland nach vorangegangener Entziehung oder vergleichbaren Entscheidungen Gebrauch zu machen. Nach § 3 Abs. 2 StVG, § 69b StGB jeweils in der Fassung des o.a. Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze erlischt mit der Entziehung der ausländischen Fahrerlaubnis das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Die Wiederzulassung zum Verkehr im Inland muß beantragt werden. Dementsprechend wird auch die Gebühren-Nummer 202 ergänzt. Die Verfahren auf Wiederzulassung orientieren sich an den Bestimmungen über die Neuerteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung. Deshalb ist dieselbe Gebühr anzusetzen.

Durch den Hinweis auf § 21 FeV wird klargestellt, daß die Prüfung des Antrags eine eigenständige Amtshandlung ist und die Gebühr unabhängig davon erhoben wird, welche Behörde die Prüfung durchführt. Die Regelung findet ihre Grundlage in § 6a Abs. 2 StVG.

Die Mehrkosten in der Gebühren-Nummer 202.1 von 10 DM beruhen auf den erhöhten Kosten durch das neue Führerscheinmuster im Scheckkartenformat und die Mitteilung der Fahrerlaubnisdaten an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister. Sollte in der Übergangszeit beim Wechsel vom alten zum neuen Fahrerlaubnisrecht zunächst ein Führerschein nach bisherigem Muster augestellt worden sein, der Betreffende dann aber, weil das Verfahren bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts nicht abgeschlossen wird (z. B. wegen Nichtbestehens der Prüfung), einen Scheckkartenführerschein erhalten, müßte der Betrag von 15 DM nach der Gebühren-Nummer 202.6 nacherhoben werden.

Die Gebühren-Nummern 202.1 bis 202.5 schließen die Ausstellung des Scheckkartenführerscheins mit den normalen Laufzeiten ein. Auf Kosten des Antragstellers ist auch eine Schnellieferung innerhalb von 2 Werktagen nach Auftragseingang beim Hersteller möglich. Der Führerschein wird in diesem Fall von einem Kurierdienst befördert. Die Kosten hierfür (ca. 27,- DM + Mehrwertsteuer) sind Auslagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Gebührenordnung.

Bei der Erteilung von Fahrerlaubnissen wird künftig danach unterschieden, ob eine anlaßbezogene Eignungsbegutachtung - gemeint sind also nicht die Fälle, in denen der Nachweis der Eignung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gesetzlich vorgeschrieben ist - erforderlich ist oder nicht. Die Prüfung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die Entscheidung über die Anordnung der Beibringung eines solchen Gutachtens und seine Bewertung verursachen einen wesentlich höheren Aufwand als die Routinefälle. Die bisherige Gebühr deckte diesen Aufwand nicht mehr ab. Um nicht die Gebühr für alle Antragsteller anheben zu müssen, sollen deshalb künftig unterschiedliche Gebühren erhoben werden können. Der Betrag für die Eignungsbegutachtung wird gesondert ausgewiesen, da häufig bei Antragstellung noch nicht

feststeht, ob eine solche Maßnahme notwendig ist und deshalb der Betrag im Laufe des Verfahrens nacherhoben werden muß.

Die bisherige Gebühren-Nummer 202.2 - Erteilung einer Fahrerlaubnis im Falle einer Fahrerlaubnis auf Probe -, die 5 DM über sonstigen Fällen der Fahrerlaubniserteilung lag, entfällt. Der erhöhte Betrag beruhte auf der Mitteilung der Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Fahranfängerregister. Da nunmehr alle Fahrerlaubnisse im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert werden, ist der Betrag in die Gebühren-Nummer 202.1 einbezogen worden.

Bei der neuen Gebühren-Nummer 202.2 handelt es sich um einen Sonderfall der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis, der aber mangels Fahrerlaubnisprüfung und auf Grund eingeschränkter Eignungsprüfung (vgl. § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung) weniger Aufwand verursacht.

Die Gebühren-Nummer 202.3 entspricht der bisherigen Nummer 202.3, ergänzt um die Erteilung der Fahrerlaubnis nach der Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis (vgl. Begründung zu Nummer 201) und angehoben um 10 DM wegen der Mehrkosten auf Grund des neuen Scheckkartenführerscheins und der Mitteilung der Fahrerlaubnisdaten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister. Anders als bei der Ersterteilung einer Fahrerlaubnis ist hier wegen der Entziehungsgründe bekannt, ob eine besondere Eignungsbegutachtung erforderlich ist, so daß diese von vorneherein bei der Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Marge berücksichtigt werden kann.

Die Gebühren-Nummer 202.4 übernimmt die bisherige Gebührennummer 202.4, angehoben um die Mehrkosten für den Scheckkartenführerschein und die Mitteilung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister, in dem auch die Ausstellung eines Ersatzführerscheins gespeichert wird. Die Margengebühr rechtfertigt sich durch den unterschiedlichen Aufwand. Es können Fälle auftreten, in denen die Überprüfung der Fahrerlaubnisdaten mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies gilt z. B. dann, wenn Unterlagen über die erteilte Fahrerlaubnis fehlen. Hat der Antragsteller dies zu vertreten, z. B. weil er die in der Deutschen Demokratischen Republik zum Nachweis der Fahrerlaubnis dienende Karte „VK 30" nicht aufbewahrt hat, soll er diesen zusätzlichen Aufwand tragen.

Neu ist die Gebühren-Nummer 202.5 für die Umstellung einer Fahrerlaubnis alten Rechts und der Ausfertigung eines neuen Scheckkartenführerscheins. Während bei der Ausstellung eines Ersatzführerscheins der Aufwand nach dem vorstehend Gesagten unterschiedlich hoch sein kann, ist der Ablauf hier weitgehend gleich. Die umstellende Behörde wird die Daten, auch wenn der Führerschein vorgelegt wird, bei der Behörde überprüfen, die die Fahrerlaubnis erteilt hatte, anschließend den Scheckkartenführerschein in Auftrag geben und nach Aushändigung an den Antragsteller die Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister melden. Die Überprüfung der Daten bei der ursprünglich erteilenden Behörde ist erforderlich, weil die Fahrerlaubnisdaten mit den neuen Klassen in das Zentrale Fahrerlaubnisregister aufgenommen werden. Es muß sichergestellt sein, daß dort nur Fahrerlaubnisse erfaßt werden, die wirklich bestehen. Bei den alten grauen Führerscheinmustern wird eine hohe Anzahl von gefälschten Führerscheinen vermutet. Ohne eine Überprüfung der Fahrerlaubnisdaten besteht die Gefahr, daß im Zentralen Fahrerlaubnisregister jemand als Inhaber einer Fahrerlaubnis geführt wird, der in Wirklichkeit keine besitzt und künftig fälschlicherweise gegenüber allen Anfragenden als Inhaber einer Fahrerlaubnis bezeichnet wird.

Die Gebühren-Nummern 203 und 204 entsprechen den bisherigen.

Die Gebühren-Nummer 205 - Änderung oder Ergänzung von Führerscheinen - gilt nur noch für Führerscheine zur Fahrgastbeförderung und internationale Führerscheine, da auf Scheckkartenführerscheinen keine Änderungen möglich sind, sondern bei jeder Änderung ein neuer Führerschein ausgestellt werden muß.

In die Gebühren-Nummer 206 ist auch die Versagung der Verlängerung einer Geltungsdauer einer allgemeinen Fahrerlaubnis aufgenommen worden, da diese künftig in einigen Klassen befristet erteilt wird.

In den Gebühren-Nummern 206 ff. sowie 302 ff. ist sowohl für die Erteilung wie auch für die negativen Maßnahmen (Versagung, Entziehung) eine gleichhohe Gebühr festgesetzt. Dies widerspricht zunächst § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes. Eine Abweichung hiervon ist zulässig, wenn dies in Spezialvorschriften vorgesehen ist. Es ist fraglich, ob eine solche Abweichung durch die Regelung in § 6a Abs. 3 StVG

gedeckt ist. Das Bundesverkehrsministerium strebt sobald wie möglich durch eine Änderung des § 6a Abs. 3 StVG die Schaffung einer einwandfreien Rechtsgrundlage im Hinblick auf § 15 Verwaltungskostengesetz an.

Die Gebühren-Nummer 207 entspricht inhaltlich der bisherigen.

Die Gebühren-Nummern 208 bis 210 ersetzen die Gebührennummern 209 und 210. Sie enthalten die notwendigen Anpassungen auf Grund der geänderten Maßnahmen bei der Fahrerlaubnis auf Probe und dem Punktsystem.

Die Gebühren-Nummer 211 findet in den Fällen Anwendung, in denen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem EU- oder EWR-Staat verpflichtet ist, seine Fahrerlaubnis registrieren zu lassen.

Zu den Buchstaben c bis e

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe f

Die Verwaltungsgebühren der Länderbehörden in Fahrlehrerangelegenheiten (Gebühren-Nummern 301 bis 309) wurden strukturell angepaßt. Hierbei ging es insbesondere um die Ersetzung der bisherigen Fahrlehrerlaubnisklassen durch die neuen Klassen, die sich an den neuen Fahrerlaubnisklassen orientieren. Außerdem wurde eine Reihe von gesetzlichen Fundstellen aus dem Fahrlehrergesetz nach dem neuesten Stand aktualisiert. Schließlich wurde die Prüfgebühr für die Fahlehrerprüfung strukturell angepaßt. Sowohl durch die Einbeziehung des Erziehungswissenschaftlers bzw. Pädagogen als vierten Prüfer als auch die festgesetzte Verlängerung einzelner Prüfzeiten ist davon auszugehen, daß sich der Prüfaufwand allgemein um mindestens ¼ erhöht. Entsprechend wurden die Gebühren in der Nummer 301 um jeweils 25 % angehoben.

Außerdem wurden die Gebühren-Nummern 301.2, 301.3 und 301.4 gestrichen, weil es mit der Neugestaltung der Grundfahrlehrerlaubnis Klasse BE praktisch ausgeschlossen ist, daß jemand außer in Klasse BE gleichzeitig auch in den Klassen A, CE

und/oder DE die Prüfungen ablegt. Nach dem neuen Konzept wird nämlich die Klasse BE zunächst nur befristet erteilt, damit der Fahrlehreranwärter mit dieser Berechtigung das neue Praktikum in der Ausbildungsfahrschule absolvieren und anschließend die beiden Lehrproben ablegen kann.

Künftig bleiben für die Praxis die Erweiterungen von der Grundklasse BE auf die zusätzlichen Klassen A, CE und DE, wie sie in den Gebühren-Nummern 301.5 bis 301.7 verankert sind.

Eine Erhöhung der Gebühren wurde nicht vorgenommen.

Zu Nummer 4

Die Gebühren-Nummern 401 bis 404 enthalten - ohne Erhöhungen - die notwendigen Anpassungen auf Grund der neuen Einteilung der Fahrerlaubnisklassen.

Die Gebühren-Nummer 401.1 gilt künftig für die theoretische Prüfung in allen Klassen und nicht mehr nur für die Klassen 1 bis 4. Die gesonderte Gebühr für eine theoretische Prüfung in der Fahrerlaubnisklasse 5 (401.2 alt) und im Zusammenhang mit der Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis auf Grund einer ausländischen Fahrerlaubnis (401.3 alt) wird aufgehoben, da sich die Prüfung in diesen Fällen nicht von der in den anderen Klassen unterscheidet. Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die bisher ebenfalls in 401.1 genannt war, gilt nur noch für die Personenbeförderung in Pkw und Krankenkraftwagen. Eine Prüfung wird hierfür nicht abgenommen. Vielmehr genügt die allgemeine Fahrerlaubnis.

Die bisherige Gebühren-Nummer 401.5 für die Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise entfällt ebenfalls, da dieses Sachgebiet in die allgemeine theoretische Prüfung einbezogen worden ist. Als Folgeänderung entfällt in Gebühren-Nummer 401.3 (401.6 alt) die Gebühr für die entsprechenden Prüfungsbögen. Auch die Gebühr für den Sprachtest einschließlich Testbogen wird aufgehoben, da ein solcher Sprachtest nicht mehr durchgeführt wird. Neben fremdsprachigen Prüfungsbogen werden auch andere fremdsprachige Medien eingesetzt. Die Gebühren-Nummer 401.3 (401.6 alt) wird deshalb entsprechend ergänzt.

Die Gebühren-Nummern 402 und 403 regeln die Gebühren für die praktische Prüfung in den einzelnen Klassen.

Die Gebühren-Nummer 404 ist unverändert geblieben.

Die Gebührentatbestände für die amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung (Nummern 451 bis 455) wurden redaktionell an die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, aus der das Fahrerlaubnisrecht in die Fahrerlaubnis-Verordnung übernommen wurde, angepaßt. Eine Erhöhung der Gebühren wurde nicht vorgenommen.

6. Zu Artikel 6 - Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Bußgeldkatalog-Verordnung wird an die mit der Fahrerlaubnis-Verordnung und der Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eingeführten Neuregelungen redaktionell angepaßt. Zu Nummer 44 ist zu bemerken, daß der bisherige Tatbestand auch das Fahren ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen erfaßte. Mit § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung wurde jetzt eine eigene Fahrerlaubnisklasse D für das Führen von Kraftomnibusssen eingeführt. Das Fahren ohne diese Fahrerlaubnis erfüllt den Tatbestand des § 21 StVG, so daß insoweit eine Anpassung des Bußgeldkataloges nicht erforderlich ist.

7. Zu Artikel 7 - Änderung von Verordnungen über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

Zu § 1 - Änderung der Leichtmofa-Ausnahmeverordnung

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Streichung der Drehzahlbegrenzung bei der Definition des Mofas durch Artikel 1 Nr. 2 der Sechsundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. August 1997 (BGBl. I S. 2051).

Zu § 2 - Änderung der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Übernahme des Fahrerlaubnisrechts aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in die neue Fahrerlaubnis-Verordnung und der Einführung der neuen Einteilung der Fahrerlaubnisklassen. Die Klasse 5 wird durch die Klasse L abgelöst. Die Klasse L berechtigt u.a. zum Führen von Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h (mit Anhänger bis 25 km/h). Die Klasse deckt sich also im fraglichen Bereich mit der bisherigen Klasse 5.

Zu Nummer 2:

§ 2 enthielt Ausnahmen für den Fall, daß Anhänger von land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen an Landwirte vermietet wurden. Diese Anhänger sind keine Anhänger „in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben" im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO, da Lohnfuhrunternehmen normale Gewerbebetriebe sind. Die Ausnahme in § 5 Abs. 1 StVZO, wonach das Mitführen der nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 zulassungsfreien Anhänger keinen Zug im Sinne dieser Vorschrift bildet, kam daher nicht zum Tragen. Im einzelnen enthielt § 2 folgende Ausnahmeregelungen:

a) Nach Absatz 1 berechtigte eine Fahrerlaubnis der Klasse 5 zum Führen von Zügen mit einer Zugmaschine bis 32 km/h und mehr als drei Achsen, wenn der Zug oder einzelne Fahrzeuge von land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen vermietet oder auf andere Weise überlassen worden war, der Zug vom Land- oder Forstwirt selbst oder von einer in seinem Betrieb beschäftigten Person geführt wurde, der Zug für land- oder fostwirtschaftliche Zwecke verwendet wurde, mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wurde und nach § 58 StVZO entsprechend gekennzeichnet war.

b) Absatz 2 erweiterte den Geltungsbereich einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 unter den oben genannten Bedingungen, wenn die Zugmaschine eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h hatte, das zulässige Gesamtgewicht aber nicht mehr als 7,5 t betrug.

c) Absatz 3 erweiterte den Geltungsbereich der Klasse 3 auf Züge mit einer Zugmaschine mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t und mehr als drei Achsen, wenn dem Land- oder Forstwirt nicht nur das Fahrzeug, sondern auch der Fahrer vom Lohnunternehmen zur Verfügung gestellt wurde.

Die Definitionen der Klassen L und T stellen ab auf Zugmaschinen und Anhänger, die "nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden". Was unter „land- und forstwirtschaftlichen Zwecken" im Sinne des Fahrerlaubnisrechts zu verstehen ist, wird im einzelnen festgelegt (vgl. § 6 Abs. 5 FeV). Fahrzeuge, die Lohnunternehmen landwirtschaftlichen Betrieben überlassen und die dort für die genannten Zwecke eingesetzt werden, werden von der Regelung erfaßt. Die unter Buchstabe a genannte Kombination fällt damit künftig in Klasse L, die unter den Buchstaben b und c genannten Kombinationen fallen in Klasse T, wenn die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h nicht überschreitet, sonst in Klasse C1E oder - bei einem Zuggewicht von mehr als 12 000 kg - in Klasse CE. Auf die Zulassungsfreiheit von Anhängern und die Zahl der Achsen eines Zuges kommt es nach der neuen Einteilung der Fahrerlaubnisklassen nicht mehr an.

Inhaber von Altfahrerlaubnissen dürfen nach § 6 Abs. 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen im bisherigen Umfang weiter führen. Bei einer Umstellung der Fahrerlaubnis auf die neuen Klassen und dem Umtausch des Führerscheins greifen Besitzstandsregelungen gemäß § 6 Abs. 7 in Verbindung mit Anlage 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Die in den §§ 4, 5 und 6 enthaltenen Regelungen sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

8. Zu Artikel 8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Übergangsbestimmung zu den Vorschriften über die Fahrerlaubnisprüfung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft, da ab diesem Zeitpunkt Ausbildung und Prüfung für die ab 1. Januar 1999 geltenden Klassen möglich sein sollen. Im übrigen tritt die Verordnung wie das Gesetz zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), dessen Ausführung sie dient, am 1. Januar 1999 in Kraft (Absatz 1).

Gleichzeitig treten nach Absatz 2 folgende Verordnungen außer Kraft:
Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG (Nummer 1) hob die Verpflichtung von Inhabern von EU- und EWR-Fahrerlaubnissen auf, ihren Führerschein bei der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in die Bundesrepublik Deutschland in einen deutschen Führerschein umzutauschen. Diese Regelung ist in die §§ 28 ff. der Fahrerlaubnis-Verordnung übernommen worden.

Die Achtundzwanzigste Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Nummer 2) erweiterte den Geltungsbereich der Fahrerlaubnis der Klasse 5. Die Regelung ist bei der diese Klasse ersetzenden Klasse L nach § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung berücksichtigt worden.

Die Neunundzwanzigste Ausnahmeverordnung (Nummer 3) hatte nur bis zum 31. Dezember 1987 Bedeutung.

Die Dreiunddreißigste Ausnahmeverordnung (Nummer 4) betraf eine Ausnahme von der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bei Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen mit Pkw (§ 48 des Personenbeförderungsgesetzes) und ist als Dauerregelung in § 48 der Fahrerlaubnis-Verordnung übernommen worden.

Die Einundvierzigste Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Nummer 5) betraf das sogenannte Lastendreirad. Die Regelung ist aufgehoben worden.

Bundesrat Drucksache **443/98** (Beschluß)

19.06.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen
zur
Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

1. Zu Artikel 1 (Inhaltsverzeichnis und § 66 Abs. 1 FeV)

   In Artikel 1 ist

   a) im Inhaltsverzeichnis in der Liste der Anlagen und in der Überschrift der Anlage 14 vor dem Wort "Anerkennung" das Wort "amtliche" einzufügen.

   b) in § 66 Abs. 1 vor dem Wort "Anerkennung" das Wort "amtlichen" einzufügen;

   Begründung:
   Anpassung an den Wortlaut des § 2 Abs. 8 und 13 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes n. F.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1, § 75 Nr. 1 FeV)

   Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) § 2 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

      "Die Pflicht zur Vorsorge, namentlich durch das Anbringen geeigneter Einrichtungen an Fahrzeugen, durch den Ersatz fehlender Gliedmaßen mittels künstlicher Glieder, durch Begleitung oder durch das Tragen von Abzeichen oder Kennzeichen, obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen."

   b) § 75 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

...

"1. entgegen § 2 Abs. 1 am Verkehr teilnimmt oder jemanden als für diesen Verantwortlicher am Verkehr teilnehmen läßt, ohne in geeigneter Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß andere nicht gefährdet werden."

Begründung:

Konkretisierung und Anpassung an den herkömmlichen Sprachgebrauch.

3. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 FeV)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 1 Satz 1 die Wörter

"mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h führt"

durch die Wörter

"führt, der eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h hat"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

4. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 FeV)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 1 im Abschnitt der Klasse B die Wörter

"; bei der Leermasse von Kraftfahrzeugen mit elektrischem Antrieb wird die Masse der Batterien nicht berücksichtigt"

zu streichen.

Begründung:

Die Richtlinie 91/439/EWG sieht diese Regelung nur für die Klasse B1, nicht aber die Klasse B vor. Auch in der Betriebserlaubnis-Rahmenrichtlinie 92/53 für Vierradfahrzeuge ist eine solche Regelung nicht vorgesehen.

...

5. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 FeV)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 1 im Abschnitt der Klasse M in der ersten Klammer nach dem Wort "Verbrennungsmotor"

die Wörter "mit einem Hubraum"

einzufügen.

Begründung:
Redaktionelle Berichtigung.

6. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 3 FeV)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 die Zahl "41" durch die Zahl "42" zu ersetzen.

Begründung:
Falscher Verweis. Die Aufbauseminare sind inhaltlich in §§ 35 und 42 geregelt.

7. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 4 FeV)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 4 die Wörter

"ohne Fahrgäste mit einer entsprechenden zulässigen Gesamtmasse"

durch die Wörter

"mit einer entsprechenden zulässigen Gesamtmasse und ohne Fahrgäste"

zu ersetzen.

Begründung:
Sprachliche Verbesserung.

...

8. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 FeV)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 5 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten,"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Beschränkung auf nebengewerbliche Tätigkeiten landwirtschaftlicher Art ist notwendig, weil die großzügigen Vergünstigungen bei den Klassen L und T in bezug auf Masse und Geschwindigkeit nur für den bereits ausgeweiteten landwirtschaftlichen Bereich zu rechtfertigen sind. Eine Ausnutzung dieser Vergünstigungen für außerlandwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeiten eines Landwirts ist unter diesen Gesichtspunkten nicht zu vertreten.

9. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 6 FeV)

In Artikel 1 ist in § 11 Abs. 6

a) in Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und der nachfolgende Halbsatz zu streichen;

b) in Satz 4 das Wort "erforderlichen" durch das Wort "vollständigen" zu ersetzen.

Begründung:

zu a:

Die Regelungen über die Akteneinsicht nach § 29 VwVfG reichen aus, damit der Betroffene seine Rechte wahren kann und die Behörde nicht unzumutbar belastet wird. Eine nicht begrenzte Akteneinsicht kann es nicht geben.

zu b:

Abgesehen davon, daß letztlich nur ein Mediziner oder Psychologe entscheiden kann, welche Unterlagen für die Begutachtung notwendig sind, werden sich die Auseinandersetzungen auf einen frühen Zeitpunkt des Verfahrens verlagern und die Behörden zusätzlich belasten. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit erscheint dieses Verfahren bei Fahrerlaubnisinhabern, bei denen möglichst rasch eine Entscheidung getroffen werden muß, nicht hinnehmbar.

...

Im übrigen wird durch die Änderung der Verwaltungsaufwand vermindert, weil nicht Unterlagen aus dem Vorgang herausgesucht und anschließend wieder zusammengeführt werden müssen.

10. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 FeV)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 2 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, L oder T haben sich einem Sehtest zu unterziehen."

Begründung:

Verwendung einer einheitlichen Systematik bei der Aufzählung der Fahrerlaubnisklassen.

11. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 8 FeV)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 8 Satz 1 nach den Wörtern "Anlage 6 Nr. 2" das Wort "nicht" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

12. Zu Artikel 1 (§ 13 Nr. 2 Buchstabe c FeV)

In Artikel 1 ist in § 13 Nr. 2 Buchstabe c die Zahl "2" durch die Zahl "1,6"

und

die Zahl "1,0" durch die Zahl "0,8"

zu ersetzen.

Als Folge ist in Artikel 1 in § 13 Nr. 2

- der Buchstabe d zu streichen;

...

- in Buchstabe e ist der Buchstabe "d" durch den Buchstaben "c" zu ersetzen.

Begründung:

Nach einhelliger Auffassung in Wissenschaft und Literatur entspricht die bisher in der Fußnote 7 der Anlage 1 der Eignungsrichtlinien zu § 12 StVZO enthaltene Differenzierung, eine MPU bei einer BAK von 2,0 Promille oder mehr bzw. bei einer BAK von 1,6 bis 1,99 Promille und zusätzlichen Anhaltspunkten anzuordnen, nicht mehr dem aktuellen Forschungsstand. Vielmehr ist davon auszugehen, daß alkoholauffällige Kraftfahrer bereits mit einer BAK ab 1,6 Promille über deutlich normabweichende Trinkgewohnheiten und eine ungewöhnliche Giftfestigkeit verfügen. Da diese Personen doppelt so häufig rückfällig werden wie Personen mit geringeren Blutalkoholkonzentrationen, ist das Erfordernis zusätzlicher Verdachtsmomente nicht mehr vertretbar. So hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht entschieden, daß es die dem Urteil vom 7. April 1992 -4 L 238/91- zugrundeliegenden grundsätzlichen Ausführungen eines Gutachtens in diesem Sinne künftig in anhängigen Verfahren berücksichtigen werde. Insbesondere die obligatorische Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens ab einer BAK von 1,6 Promille ohne weitere Auffälligkeiten auch bei Ersttätern wird seitdem in der ständigen Rechtsprechung des OVG bestätigt. Dieses wird auch zunehmend in anderen Ländern praktiziert und ist bisher nicht gerichtlich beanstandet worden.

13. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 1 nach Satz 2 FeV)

In Artikel 1 ist in § 14 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Das ärztliche Gutachten nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 kann auch von einem Arzt, der die Anforderungen an den Arzt nach Anlage 14 erfüllt, erstellt werden."

Begründung:

Der Frage, ob Betäubungsmittel oder psychoaktiv wirkende Arzneimittel eingenommen wurden, wird in sogenannten Drogen-Screening-Verfahren nachgegangen. Hier handelt es sich um ein Kontrollverfahren nach einheitlichen Standards zum Nachweis bestimmter Stoffe z.B. im Blut oder Urin. Der Arzt arbeitet mit einem Labor zusammen, dessen Untersuchung qualitätsgesichert entsprechend den Richtlinien der Senatskommission für klinisch-toxokologische Analytik der deutschen Forschungsgemeinschaft erfolgt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht notwendig, ausschließlich den Facharzt als Gutachter vorzusehen, sondern auch den bei den Begutachtungsstellen für Fahreignung tätigen Arzt einzubeziehen, der über einschlägige Erfahrungen verfügt, wenn das Institut oder die Begutachtungsstelle selbst in die Qualitätsanforderungen eingebunden ist. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

...

14. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 1 Satz 3 FeV)

In Artikel 1 sind in § 14 Abs. 1 Satz 3
nach dem Wort "Einnahme"
die Wörter "von Cannabis"
einzufügen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

15. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV)

In Artikel 1 ist in § 14 Abs. 2 Nr. 2 das Wort "sonst" zu streichen.

Begründung:
Nach Absatz 2 Nr. 2 ist ein medizinisch-psychologisches Gutachten immer dann anzufordern, wenn die in Absatz 1 genannte Abhängigkeit oder der Konsum nachgewiesen ist, und der Betroffene z.B. nunmehr behauptet, nicht mehr abhängig zu sein oder keine Betäubungsmittel, psychoaktiv wirkende Arzneimittel oder andere psychoaktiv wirkende Stoffe mehr einzunehmen. Die Tatsache der Abhängigkeit oder Einnahme der genannten Mittel braucht zuvor nicht durch ein ärztliches Gutachten festgestellt worden sein. Das Wort "sonst" ist daher zu streichen.

16. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 4 Satz 5 FeV)

In Artikel 1 sind in § 17 Abs. 4 Satz 5 die Wörter
"auch im höheren Geschwindigkeitsbereich"
durch die Wörter
"auch bei höheren Geschwindigkeiten"
zu ersetzen.

Begründung:
Sprachliche Verbesserung.

...

17. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 2 Satz 3 FeV)

In Artikel 1 sind in § 18 Abs. 2 Satz 3 nach den Wörtern

"der praktischen Prüfung"

die Wörter

"oder - wenn keine praktische Prüfung erforderlich ist, zwischen Abschluß der theoretischen Prüfung"

einzufügen.

Begründung:

Die Zweijahresfrist zwischen Abschluß der Prüfung und der Aushändigung des Führerscheins muß auch für die Fälle gelten, in denen nur eine theoretische Prüfung erforderlich ist (z.B. bei Klasse L und der "Umschreibung" ausländischer Führerscheine).

18. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2 FeV)

In Artikel 1 sind in § 22 Abs. 2 Satz 3 die Wörter

"Soweit im Einzelfall erforderlich, kann sie"

durch die Wörter "Sie kann"

zu ersetzen.

Begründung:

Die 2. EU-Führerscheinrichtlinie schreibt vor, daß jeder Bürger der EU und des EWR nur an seinem ordentlichen Wohnsitz die Fahrerlaubnis erwerben und nur im Besitz einer Fahrerlaubnis aus einem EU- oder EWR Staat sein kann. Die Überprüfung dieser Voraussetzungen sowie die Pflicht der Behörden zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers bestehen, machen Auskünfte aus den jeweiligen Registern notwendig. Während die Auskunft aus dem Verkehrszentralregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister zwingend vorgeschrieben ist, soll nach der Verordnung die Auskunft aus den entsprechenden ausländischen Registern davon abhängig gemacht werden, ob sie im Einzelfall erforderlich ist. Dies würde bedeuten, daß die Behörden ihr Interesse an der Auskunft mit dem Interesse des Betroffenen am Ausschluß der Auskunft abzuwägen und zu dokumentieren hätten. Dies erscheint als zu weitgehend und ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand in einem Massenverfahren wie dem der Erteilung der

...

Fahrerlaubnis unverhältnismäßig. Den Behörden soll daher die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Auskunft aus ausländischen Registern bereits dann einzuholen, wenn die Umstände dies angezeigt erscheinen lassen.

19. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 4 Satz 7 FeV)

In Artikel 1 sind in § 22 Abs. 4 Satz 7 nach dem Wort "Führerscheins"

die Wörter "oder, wenn der Führerschein nicht vorliegt, ersatzweise durch eine befristete Prüfungsbescheinigung, die im Inland zum Nachweis der Fahrberechtigung dient,"

einzufügen.

Begründung:

Die Besonderheiten bei der Herstellung des Führerscheins im Scheckkartenformat werden gelegentlich dazu führen, daß der neue Führerschein zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vorliegt. Um dadurch entstehende Nachteile für die Fahrerlaubnisbewerber möglichst zu verhindern, soll in diesen Fällen die Fahrerlaubnis auch durch Aushändigung einer befristeten Prüfungsbescheinigung erteilt werden können.

20. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 1 Satz 2 FeV)

In Artikel 1 ist in § 23 Abs. 1 Satz 2

a) die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Klassen C, CE: für fünf Jahre"

b) folgende Nummer 3 - neu - anzufügen:

"3. Klassen D, D1, DE und D1E: für fünf Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, danach für fünf Jahre."

Begründung:

Nach der Anlage 5 zu § 11 Abs. 9 und § 48 Abs. 4 und 5 müssen in die Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1 DE und D1E ab dem 50. Lebensjahr besondere Anforderungen hinsichtlich Belastbarkeit, Orientierung, Konzentrations- und Aufmerksamkeit und der Reaktionsfähigkeit erfüllt werden. Ein bewußtes oder unbewußtes Hinauszögern der Prüfung dieser Anforderungen durch eine Verlängerung kurz vor der Vollendung des 50. Lebensjahres ist im Interesse der Verkehrssicherheit nicht vertretbar.

...

21. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 FeV)

In Artikel 1 sind in § 25 Abs. 1 Nr. 2 die Wörter

"und im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis ist"

zu streichen.

Begründung:
Auch den in § 7 Abs. 3 genannten Personen wird die deutsche Fahrerlaubnis durch die Aushändigung des Führerscheins erteilt. Somit kann der Besitz der Fahrerlaubnis nicht als Voraussetzung für die Ausstellung des Führerscheins gefordert werden.

22. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 4 Satz 2 FeV)

In Artikel 1 sind in § 25 Abs. 4 Satz 2 die Wörter

"Soweit im Einzelfall erforderlich, kann sie"

durch die Wörter

"Sie kann"

zu ersetzen.

Begründung:
Siehe Änderung zu Artikel 1 § 22 Abs. 2 Satz 3 FeV.

23. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 5 FeV)

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 5 Satz 1 das Wort "Schein" durch das Wort "Führerschein" zu ersetzen.

Begründung:
Sprachliche Anpassung.

...

24. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 FeV)

In Artikel 1 ist

a) in § 26 Abs. 1 nach Satz 3 folgender Satz anzufügen: "Der Umfang der Berechtigung zum Führen von Dienstfahrzeugen ergibt sich aus Anlage 10.";

und

b) in § 27 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Klasse der aufgrund der Dienstfahrerlaubnis zu erteilende allgemeine Fahrerlaubnis ergibt sich aus Anlage 10."

Begründung:

Ohne den Verweis auf die Anlage 10, in der sowohl der Umfang der Berechtigung zum Führen von Dienstfahrzeugen (§ 26) als auch die der Dienstfahrerlaubnis entsprechende allgemeine Fahrerlaubnis aufgeführt sind, könnten die dortigen Regelungen nicht angewendet werden.

25. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 1 FeV)

In Artikel 1 ist in § 27 Abs. 1 Nr. 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende neue Nummer 5 anzufügen:

"5. die Vorschriften über die Ausbildung."

Begründung:

Anpassung an die Regelung in § 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung und die Regelungen in den §§ 30 und 31 FeV.

26. Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV)

In Artikel 1 sind in § 28 Abs. 4 Nr. 3 die Wörter

"Erteilung einer"

zu streichen.

...

Begründung:
Sprachliche Verbesserung.

27. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 2 Satz 2 FeV)

In Artikel 1 sind in § 30 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "Satz 2" durch die Wörter "Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:
Redaktionelle Änderung.

28. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 1 und 2 FeV)

In Artikel 1 ist in § 31

a) Absatz 1 wie folgt zu ändern:

'aa) in Satz 1 ist das Wort "dort" durch die Wörter "in der Anlage 11" zu ersetzen;

bb) nach Satz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat, aber in einer in der Anlage 11 nicht aufgeführten Klasse erteilt worden ist und die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt oder dazu berechtigt hat, die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden."';

b) in Absatz 2 sind die Wörter

"oder in einer dort nicht aufgeführten Klasse" zu streichen.

Begründung:
Redaktionelle Änderung und klare Strukturierung der Erteilung von Fahrerlaubnissen an Inhaber aus Staaten außerhalb des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum.

...

29. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 1 Satz 1 FeV)

In Artikel 1 sind in § 31 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern

"die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen" die Wörter

"und sind seit der Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als drei Jahre verstrichen"

einzufügen.

Als Folge sind in § 31 Abs. 2

die Wörter

"und sind seit der Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als drei Jahre verstrichen"

zu streichen.

Begründung:

Es sind keine Gründe ersichtlich, warum Fahrerlaubnisinhaber aus Staaten gemäß Anlage 11 gegenüber Fahrerlaubnisinhabern aus Drittstaaten privilegiert sein sollen. Gemäß § 4 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr sind Fahrerlaubnisinhaber aus Drittstaaten bzw. aus Staaten gemäß Anlage 11 berechtigt, längstens bis 12 Monate (künftig 6 Monate) nach Wohnsitzbegründung im Bundesgebiet ein Fahrzeug zu führen. Danach erlischt die Berechtigung; eine Teilnahme am Straßenverkehr ist nicht mehr ohne weiteres möglich. Im Interesse der Verkehrssicherheit reicht eine kurze Zeitspanne aus, in der unter vereinfachten Bedingungen der Erhalt einer deutschen Fahrerlaubnis möglich ist.

Beide Gruppen sind nach Ablauf der Frist von drei Jahren gleich zu behandeln, d.h. nach Fristablauf ist eine komplette Ausbildung zu absolvieren.

Eine Übergangsregelung für Personen, die sich bereits im Land befinden, ist nicht erforderlich. Ziel hat zu sein, daß Fahrerlaubnisinhaber aus Staaten gemäß Anlage 11, die im Bundesgebiet ihren ständigen Aufenthalt haben, sich alsbald um eine deutsche Fahrerlaubnis bemühen. Es ist aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zu rechtfertigen, daß Fahrerlaubnisinhaber aus Staaten der Anlage 11 unbeschränkt die Möglichkeit erhalten sollen, ihre ausländische Fahrerlaubnis unter sehr erleichterten Bedingungen und ohne Eignungsnachweis unbegrenzt umtauschen können. Härtefälle können über Ausnahmen geregelt werden.

Durch die Verweisung auf Absatz 1 ("unter den Voraussetzungen des Absatzes 1") gilt die Frist von drei Jahren auch für die Fälle des Absatzes 2.

...

30. Zu Artikel 1 (§ 33 Abs. 2 FeV)

In Artikel 1 ist in § 33 Abs. 2 nach dem Wort "Kraftfahrzeugen" das Wort "nicht" einzufügen.

Begründung:
Notwendige Klarstellung des Gewollten.

31. Zu Artikel 1 (§ 37 Abs. 3 Satz 1 FeV)

In Artikel 1 sind in § 37 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort "Qualitätssicherung" die Wörter "oder Aufsicht" einzufügen.

Begründung:
Auch im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen - insbesondere der Aufsicht im Fahrschulbereich - müssen bestimmte nachvollziehbare Daten bis zum vorgesehenen längeren Löschungstermin vorgehalten werden.

32. Zu Artikel 1 (§ 43 Satz 2 FeV)

In Artikel 1 sind in § 43 Satz 2 die Wörter "§ 36 Abs. 3 bis 6" durch die Wörter "§ 36 Abs. 3 bis 7" zu ersetzen.

Begründung:
Richtigstellung des Verweises, da die Fragen hinsichtlich der Aufsicht der Durchführung der Aufbauseminare in § 36 Abs. 7 geregelt sind.

33. Zu Artikel 1 (§ 48 Abs. 2 Nr. 3 FeV)

In Artikel 1 ist § 48 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. Krankenkraftwagen der Feuerwehren und der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste.".

...

Begründung:

Die Differenzierung zwischen Berufsfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren ist nicht notwendig. Der Begriff "Feuerwehren" erfaßt die öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehren und Freiwillige Feuerwehren) sowie die betrieblichen Feuerwehren, die in vielen Fällen einen betrieblichen Rettungsdienst mit eigenen Fahrzeugen unterhalten.

Die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften haben keine Krankenkraftwagen, sie bedienen sich der Krankenkraftwagen der Feuerwehren und der zugelassenen Rettungsdienste.

Die Einschränkung "soweit die Fahrzeuge mit hauptberuflichen Kräften besetzt sind" ist nicht nachvollziehbar, da die landesrechtlichen Regelungen die Qualifikation definieren, die nicht an hauptberufliche Kräfte gebunden ist. Diese Einschränkung beinhaltet eine Blockade der allseitsgeforderten ehrenamtlichen Tätigkeiten und ist daher zu streichen.

34. Zu Artikel 1 (§ 48 Abs. 5 FeV)

In Artikel 1 sind in § 48 Abs. 5 Satz 1 nach den Wörtern

"nicht mehr als fünf Jahren"

die Wörter ", längstens jedoch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, danach für nicht mehr als fünf Jahre,"

einzufügen.

Begründung:

Nach der Anlage 5 zu § 11 Abs. 9 und § 48 Abs. 4 und 5 müssen in die Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ab dem 60. Lebensjahr besondere Anforderungen hinsichtlich Belastbarkeit, Orientierung, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsleistung und der Reaktionsfähigkeit erfüllt werden. Ein bewußtes oder unbewußtes Hinauszögern der Prüfung dieser Anforderungen durch eine Verlängerung kurz vor der Vollendung des 60. Lebensjahres ist im Interesse der Verkehrssicherheit nicht vertretbar.

35. Zu Artikel 1 (§ 57 Nr. 25 FeV)

In Artikel 1 ist in § 57 die Nummer 25 wie folgt zu fassen:

"25. Tag und Art von Maßnahmen nach dem Punktsystem, die gesetzte Frist, die Teilnahme an einem Aufbauseminar, die Art des Seminars, der Tag

...

seiner Beendigung, der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung sowie die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung und der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung,".

Begründung:
Anpassung an § 57 Nr. 26.

36. Zu Artikel 1 (§ 59 Abs. 1 Nr. 7 FeV)

In Artikel 1 ist in § 59 Abs. 1 Nr. 7 das Wort

"festgesetzte"

durch das Wort

"vorgeschriebene"

zu ersetzen.

Begründung:
Die Punktbewertung ergibt sich bereits aus § 10 (i.V.m. Anlage 13). Das Kraftfahrt-Bundesamt setzt die Punktzahl nicht fest. Durch die geänderte Formulierung soll dies klargestellt werden.

37. Zu Artikel 1 (§ 60 Abs. 3 Satz 1 FeV)

In Artikel 1 sind in § 60 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern

"nach § 59 Abs. 1" die Wörter

"- für Verwaltungsmaßnahmen nach Nummer 1 zusätzlich nach § 59 Abs. 2 -"

einzufügen.

Begründung:
Für Verwaltungsmaßnahmen nach dem Fahrlehrergesetz werden die zu speichernden Daten in § 59 Abs. 2 aufgeführt und sind deshalb in § 60 Abs. 3 in Bezug zu nehmen.

...

38. Zu Artikel 1 (§ 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f FeV)

In Artikel 1 ist in § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f

- nach den Wörtern

  "in Verbindung mit"

  die Angabe "§ 40" einzufügen

  und

- das Wort "festgesetzte"

  durch das Wort "vorgeschriebene"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Punktbewertung ergibt sich bereits aus § 40 (i.V.m. Anlage 13). Das Kraftfahrt-Bundesamt setzt die Punktzahl nicht fest. Durch die geänderte Formulierung soll dies klargestellt werden.

39. Zu Artikel 1 (§ 61 Abs. 4a - neu - FeV)

In Artikel 1 § 61 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a)Für alle sonstigen Stellen im Sinne von § 30 Abs. 1 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes werden die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bereitgehalten."

Begründung:

Die durch § 61 Abs. 3 und 4 FeV vorgesehene Beschränkung der im automatisierten Verfahren abrufberechtigten inländischen Stellen ist von der Rechtsverordnungsermächtigung des § 30c Abs. 1 Nr. 5 StVG nicht gedeckt. Diese Vorschrift sieht die (nähere) Bestimmung des Empfängers durch Rechtsverordnung lediglich bei Übermittlungen nach § 30a Abs. 5 StVG vor, d.h. bei Übermittlungen im Rahmen des § 30 Abs. 7 StVG an die zuständigen öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum. Der Kreis der abrufberechtigten nationalen Stellen ergibt sich demgegenüber unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. §§ 30a Abs. 1 i.V.m. 30 Abs. 1 und 3 StVG). Da dieser Kreis - indem er etwa auch die Staatsanwaltschaften erfaßt - weiter ist als in der Verordnung vorgesehen, können § 61 Abs. 3 und 4 FeV auch nicht als lediglich deklaratische Bestimmungen klassifiziert werden. Zwar dürfte die ebenfalls in § 30c Abs. 1 Nr. 5 StVG enthaltene Ermächtigung, die

...

Art und den Umfang der nach § 30a StVG zu übermittelnden Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, dem Verordnungsgeber die Möglichkeit eröffnen, den Empfängern – je nach Aufgabenbereich – den Abruf in unterschiedlichem Umfang zu erlauben. Eine vollständige Ausgrenzung bestimmter, vom Gesetz als grundsätzlich abrufberechtigt eingestufter Stellen ist im Verordnungswege jedoch nicht zulässig. Diesem Umstand soll die Auffangklausel in Absatz 4a - neu - Rechnung tragen.

40. Zu Artikel 1 (§ 64 Abs. 1 FeV)

In Artikel 1 ist § 64 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1

ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

b) In Nummer 2

sind die Worte "die Geburtsurkunde,"

zu streichen und der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen.

c) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. die Geburtsurkunde.".

Begründung:

Personenstandsurkunden dürfen nicht beglaubigt werden. Aus diesem Grund wird die Geburtsurkunde als Identitätsnachweis in Nummer 3 aufgeführt.

41. Zu Artikel 1 (§ 66 Abs. 2 FeV)

In Artikel 1 ist in § 66 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2)Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn insbesondere die Voraussetzungen nach Anlage 14 vorliegen. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn anerkannte Stellen in ausreichender Zahl vorhanden sind, die ein flächendeckendes Angebot gewährleisten."

Als Folge ist

in Artikel 1 in Anlage 14 der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

"Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn insbesondere"

...

Begründung:

Da die Verordnung von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird (Artikel 83 GG), ist den Ländern auch ein Ermessen einzuräumen, um sachgerecht und den Verhältnissen des jeweiligen Landes entsprechend entscheiden zu können. Bei einer gebundenen Entscheidung verlieren die Länder ihren Gestaltungsspielraum, die Behörden würden zu Empfängern von Unterlagen. Im übrigen kann die Aufzählung der in der Anlage 14 genannten Voraussetzungen nicht abschließend sein. Es gibt weitere Punkte, wie z.B. Durchführung der Aufsicht, Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse, Gefahr von Interessenkollisionen, Vorlage von Betriebsvereinbarungen über die (finanzielle) Beteiligung von Mitarbeitern usw.

Die interdisziplinäre Tätigkeit von Medizinern und Psychologen in Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstellen (künftig: Begutachtungsstellen für Fahreignung) ist in den alten Ländern seit über 40 Jahren gewachsen und hat sich inzwischen auch in den neuen Ländern bewährt. In diesen Untersuchungsstellen muß die Zusammenarbeit von Medizinern und Psychologen gesichert sein. Deren Träger (§ 72 Abs. 1) haben damit lediglich die sachlichen und personellen Voraussetzungen für diese Zusammenarbeit zu organisieren und aufrechtzuerhalten. Aufgrund des Kostendeckungsprinzips der für die Gutachten zu fordernden Gebühren (Nr. 451 ff der Anlage zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr) ist dieses Bereitstellen keine Tätigkeit, die unter dem Berufsbegriff des Artikels 12 zu subsumieren wäre, weil sie keine eigenständige berufliche Absicherung darstellt. Der Betrieb einer Begutachtungsstelle ist also seiner Eigenart nach keine Betätigung, die aus der Gesellschaft heraus entstanden ist und allmählich in ein Berufsbild hineingewachsen oder aus sich selbst heraus berufsspezifisches Profil gewonnen hat (Steiner NZV 1991, 253). Auch die von Medizinern und Psychologen zu erbringenden, zu ihrem jeweiligen Berufsbild gehörenden Tätigkeiten verbinden sich in einer Begutachtungsstelle nicht zu einem neuen Beruf; eine andere Auffassung würde den Begriff des Berufsbildes überdehnen.

Selbst wenn die vorgeschlagene Fassung sich als Berufsausübungsregelung darstellen würde, hält sie sich im Rahmen des dem Gesetz- und Verordnungsgebers durch Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG eingeräumten Regelungsauftrages (vgl. BVerfGE 68, 272 = NJW 1985, 964). So führt das Bundesverfassungsgericht (Gewerbearchiv 1987, 267) zu § 7 der Schleswig-Holsteinischen Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 29.10.1960 u.a. aus, "Bei der Beurteilung, ob ein Wettbewerb mehrerer Technischer Überwachungsorganisationen in gleicher Weise die Sicherheit überwachungsbedürftiger Anlagen gewährleisten würde, kommt dem Gesetzgeber und - im Rahmen der Ermächtigung - auch dem Verordnungsgeber eine Einschätzungsprärogative zu. Diese Beurteilung erfordert eine Prognose, ob ein Wettbewerb auf dem hier interessierenden Gebiet der technischen Überwachung sich positiv auswirken oder ob er das Prüfniveau absinken lassen würde. Bei dieser Sachlage ist die gerichtliche Nachprüfung auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt, zumal Rechtsgüter wie das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung auf dem Spiel stehen".

...

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, denn eine am Bedarf orientierte Entscheidung des Landes dient dazu, den Kreis der Begutachtungsstellen überschaubar zu halten, die staatliche Aufsicht und die Qualität der Gutachten zu gewährleisten sowie eine effektive Arbeit der bereits seit Jahrzehnten tätigen Untersuchungsstellen zu erhalten. Die Tätigkeit einer anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung kann durch eine in ihrem Einzugsbereich mit ihr konkurrierende weitere Begutachtungsstelle beeinträchtigt werden. Insbesondere ist ein flächendeckendes Angebot dann nicht mehr gewährleistet, wenn kleinere Untersuchungsstellen schließen müßten, weil Probanden abwandern. Dies würde in den Flächenländern des Bundesgebietes im Hinblick auf die angemessene Erreichbarkeit zu erheblichen Problemen führen.

Bei Begutachtungen im medizinisch-psychologischen Bereich, die in einem sehr sensiblen Gebiet angesiedelt sind (vgl. BVerfG NZV 1993 S. 413 ff), könnte ein Wettbewerb zwischen Untersuchungsstellen angesichts feststehender Gebühren nur über die größere Wahrscheinlichkeit positiver Gutachten eröffnet werden. Dies ist der Verkehrssicherheit abträglich, weil in den Gutachten die fachliche Entscheidung über die Eignung oder Nichteignung eines Probanden getroffen wird, die die Verwaltungsbehörde nur in sehr engen Grenzen überprüfen kann. Denn die Begutachtung im medizinischen, weit mehr noch im psychologischen Bereich erfolgt in einem sehr persönlichen Rahmen zwischen Gutachter und Probanden.

42. Zu Artikel 1 (§ 66 Abs. 3 FeV)

In Artikel 1 ist in § 66 der Absatz 3 zu streichen.

Als Folge

- sind in der Inhaltsübersicht in dem Verzeichnis der Anlagen in Nummer 15 und
- in der Überschrift der Anlage 15 jeweils die Wörter

  "Abs. 3"

  zu streichen.

Begründung:

Die Regelung findet sich bereits in § 11 Abs. 5.

43. Zu Artikel 1 (§ 67 Abs. 1 FeV)

In Artikel 1 ist in § 67 Abs. 1 vor dem Wort "Anerkennung" das Wort "amtlichen" einzufügen.

...

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut des § 2 Abs. 13 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes n.F. und § 67 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Absatz 5.

44. Zu Artikel 1 (§ 67 Abs. 2 FeV)

In Artikel 1 sind in § 67 Abs. 2 die Wörter

"Die Anerkennung ist zu erteilen"

durch die Wörter "Die Anerkennung kann erteilt werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Das geltende Recht ist beizubehalten, wonach über die Anerkennung von Sehteststellen nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird. Eine Ermessensentscheidung ist insbesondere auch im Hinblick auf die Festsetzung von Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG unverzichtbar, um eine Anerkennung z.B. mit einer Befristung versehen zu können, die sonst nicht zulässig wäre, da diese Nebenbestimmung in § 67 der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht ausdrücklich zugelassen ist.

45. Zu Artikel 1 (§ 69 Abs. 3 FeV)

In Artikel 1 ist in § 69 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3)Die für die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Ablauf des fünften Kalenderjahres nach Erledigung des Prüfauftrages zu löschen."

Begründung:

Die bisher vorgesehene Regelung des Absatzes 3 setzt voraus, daß zwei Jahre nach Erledigung eines jeden Prüfauftrages die persönlichen Daten zu löschen sind. Dies würde bei den Technischen Prüfstellen eine tägliche Bereinigung des Datensatzes oder der Verwaltungsvorgänge erfordern. Es reicht daher aus, diese Daten am Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu löschen, an dem der Prüfauftrag erledigt ist. Außerdem ist der Zeitraum zu kurz bemessen. Im übrigen sind die Daten für den Bereich der Überwachung und zur Aufdeckung von Manipulationen der Prüfer dringend erforderlich, die durch die eingeschränkte Zweckbestimmung nicht erhoben werden dürften.

...

46. Zu Artikel 1 (§ 75 Nr. 9 FeV)

In Artikel 1 ist in § 75 Nr. 9 nach der Angabe "§23 Abs. 2 Satz 1,"

die Angabe "§ 28 Abs. 1 Satz 2,"

einzufügen.

Begründung:

Auch Verstöße von Inhabern von EU- oder EWR-Fahrerlaubnissen gegen mit der Fahrerlaubnis verbundene Auflagen müssen bußgeldbewehrt sein.

47. Zu Artikel 1 (§ 76 Nr. 2 Buchstabe a FeV)

In Artikel 1 sind in § 76 Nr. 2 Buchstabe a am Ende folgende Wörter anzufügen:

"durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen benutzt werden und"

Begründung:

Die Übergangsregelung soll nur für solche Personen gelten, die auf einen Krankenfahrstuhl angewiesen sind. Damit wird eine zweckentfremdete Benutzung von Krankenfahrstühlen ausgeschlossen. In letzter Zeit ist vermehrt festzustellen, daß Krankenfahrstühle pkw-ähnlich umgebaut und von nicht behinderten Personen ohne Fahrerlaubnis benutzt werden.

48. Zu Artikel 1 (§ 76 Nr. 7 Satz 1 FeV)

In Artikel 1 sind in § 76 Nr. 7 Satz 1 die Wörter

", wenn sie für dessen Zweck verwendet werden,"

zu streichen.

Begründung:

Der Verwendungszweck ergibt sich schon aus der Beschränkung der Vorschrift auf das Führen von Dienstkraftomnibussen.

...

49. Zu Artikel 1 (§ 76 Nr. 16 FeV)

In Artikel 1 ist in § 76 Nr. 16 in der Überschrift

a) nach dem Wort "in" das Wort "lebensrettende" einzufügen

und sind

b) die Wörter "am Unfallort" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung zur Verwendung gleicher Bezeichnungen im Verordnungstext (siehe § 19).

50. Zu Artikel 1 (Anlage 1 FeV)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 in Abschnitt 1.1.8 das Wort "dadurch"

zu streichen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

51. Zu Artikel 1 (Anlage 4 Nr. 2.1 FeV)

In Artikel 1 sind in Anlage 4 in der Tabelle Nr. 2.1 in der Oberspalte

"Eignung oder bedingte Eignung",

Unterspalte "Klassen A, A1, B, BE, M, L, T"

unter das Wort "ja"

die Wörter "wenn nicht gleichzeitig andere schwerwiegende Mängel (z.B. Sehstörungen, Gleichgewichtsstörungen)"

einzufügen.

...

Begründung:

Notwendige Berichtigung. Nach den Begutachtungs-Leitlinien "Krankheit und Kraftverkehr" ist der Zusatz in beiden Fällen von Gehörlosigkeit bzw. Schwerhörigkeit notwendig.

52. Zu Artikel 1 (Anlage 7 - Nr. 2.2.16 FeV)

In Artikel 1 ist in Anlage 7 Nr. 2.2.16 Abs. 3 Satz 2 das Wort "Träger" durch das Wort "Prüfer" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

53. Zu Artikel 1 (Anlage 8 FeV)

In Artikel 1 ist in Anlage 8

a) in Abschnitt I Nr. 2.2 Buchstabe b die Zahl "10" durch die Zahl "9" zu ersetzen, "

und

b) im Muster des Führerscheins bei der Abbildung der Rückseite nach der Zeile

"4b Ablaufdatum"

die Zeile

"4c Ausstellungsbehörde"

einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung

...

54. Zu Artikel 1 (Anlage 9 FeV)

In Artikel 1 ist in Anlage 9 in der Liste der Schlüsselzahlen in Buchstabe b nach der Schlüsselzahl 177 folgende Schlüsselzahl 178 anzufügen:

"178 Klasse L auch gültig im Umfang der mizuführenden Ausnahmegenehmigung."

Begründung:

Es gibt z.B. zahlreiche Beschränkungen der Fahrtwege im nationalen Bereich, die durch die bisher vorgesehenen Schlüsselzahlen nicht abgedeckt werden. So z.B. bei der vorzeitigen Erteilung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B, bei der konkrete Fahrtwege zur Schule, zum Ausbildungsort oder zur Arbeitsstelle vorgeschrieben werden. Eine Umkreisbegrenzung hilft hier nicht weiter.

Da eine Einschränkung der EG-Klasse durch nationale Schlüsselzahlen aufgrund ihrer ausschließlichen Geltung im Inland nicht möglich ist, wird die nur national gültige Erweiterung durch eine Schlüsselzahl zur nationalen Klasse L - wie bei den Schlüsselzahlen 174 und 175 - vorgenommen.

55. Zu Artikel 1 (Anlage 10 FeV)

In Artikel 1 ist in Anlage 10 in der Tabelle, Spalte

"erteilte Klasse der Dienstfahrerlaubnis" in der Zeile "C"

der Buchstabe ", T" zu streichen;

und

in der Zeile "CE" nach dem Wort "Fahrgäste" der Buchstabe ", T" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

56. Zu Artikel 1 (Anlage 13 FeV)

In Artikel 1 ist in Anlage 13 Nr. 4.5; 5.18; 5.19; 6.11 und 6.12

jeweils das Wort "StVO" durch das Wort "Straßenverkehrs-Ordnung" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

...

57. In Artikel 1 (Anlage 14 FeV)

In Artikel 1 ist in Anlage 14 der Abschnitt "Anforderungen an den Arzt" wie folgt zu fassen:

"Anforderungen an den Arzt

Arzt mit mindestens 2-jähriger klinischer Tätigkeit (insbesondere innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie) oder Facharzt,

zusätzlich mit mindestens 1-jähriger Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung."

Begründung:

Als Facharzt wäre nach der Fassung der Verordnung z.B. ein Urologe, Pathologe oder Chirurg berechtigt, in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung tätig zu werden, nicht aber ein praktischer Arzt oder ein "nur" approbierter Arzt, selbst wenn diese einschlägige Erfahrungen in der Begutachtung der Kraftfahreignung besitzen würden. Zudem zeichnen sich Schwierigkeiten ab, Fachärzte auf Honorarbasis für die Begutachtung von Kraftfahrern zu gewinnen, weil auch die ärztliche Praxis in die Akkreditierung des § 72 einbezogen werden müßte. Da die interdisziplinäre Begutachtung im medizinisch-psychologischen Bereich unabdingbar ist, darf es nicht dazu kommen, daß eine Verständigung zwischen Arzt und Psychologen in der Begutachtungsstelle nicht möglich ist, weil der Proband in der Praxis des niedergelassenen Facharztes untersucht wird. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Arzt und Psychologen muß gewährleistet sein; nur so kann die Gesamtpersönlichkeit des Betroffenen entsprechend gewürdigt werden.

Deshalb erscheint es nicht notwendig, ausschließlich den Facharzt zu fordern, sondern es ist auch der Arzt mit Erfahrungen in der Begutachtung von Kraftfahrern zuzulassen, der auch bisher in einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstelle eingesetzt werden konnte.

58. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 VOInt)

In Artikel 3 Nr. 2 ist in § 4 Abs. 3 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben oder".

...

Begründung:

Angleichung an die Regelung in § 28 Abs. 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung für Inhaber von EU- und EWR-Fahrerlaubnissen und den geltenden Gesetzestext.

59. Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe f (Gebührennummer 163.4 und 163.5 GebOSt)

In Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe f ist in den Gebührennummern 163.4 und 163.5 das Wort "Betroffenen" jeweils durch die Wörter "betroffenen Träger" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß das Gutachtenaudit bzw. die Überprüfung eines Gutachtens aus besonderem Anlaß vom Träger der Begutachtungsstelle für Fahreignung veranlaßt wird. Es darf nicht der Eindruck entstehen, der von einer medizinisch-psychologischen Untersuchung betroffene Proband könne selbst das Gutachtenaudit bzw. die Überprüfung veranlassen. Die Würdigung des jeweiligen Gutachtens obliegt der Fahrerlaubnisbehörde, die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Anlage 15 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (Artikel 1 der Verordnung) kann auch durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Auch kann der Proband bei fehlerhaftem Gutachten unter Umständen Ansprüche aus dem mit der Begutachtungsstelle für Fahreignung geschlossenen Werkvertrag geltend machen. Es ist nicht vorgesehen, dem Probanden daneben noch die Möglichkeit zur Überprüfung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen zu eröffnen.

60. Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b (Gebührennummern 201 bis 214 GebOSt)

In Artikel 5 Nr. 3 ist

a) Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) in Unterabschnitt A wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	1. Fahrerlaubnis und Führerschein	
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Prüfung eines Antrags auf Erteilung des Rechts von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen durch die nach § 21 Abs. 1 der FeV zuständigen Behörde.	10
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Erteilung des Rechts von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen und/oder Ausfertigung des Führerscheins.	
202.1	Ersterteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis, Ersterteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	65
	bei anlaßbezogener Eignungsbegutachtung zusätzlich	20 bis 70
202.2	auf Grund einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus einem in Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung aufgeführten Staat, sofern keine Prüfung verlangt wird.	50
202.3	nach vorangegangener Versagung oder Entziehung der in- oder ausländischen Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, nach vorausgegangenem Verzicht auf die in- oder ausländische Fahrerlaubnis oder nach Verhängung einer Sperrfrist.	65 bis 160

...

202.4	als Ersatz	35 bis 70
202.5	bei der Umstellung einer Fahrerlaubnis alten Rechts (§ 6 Abs. 7 FeV)	45
202.6	Ausfertigung eines Führerscheins soweit nicht bereits in den Nummern 202.1 bis 202.5 eingeschlossen	15
203	Ortskundeprüfung	40 bis 112
204	Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	56
205	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins zur Fahrgastbeförderung (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen) oder Internationalen Führerscheins	15
206	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung, Widerruf oder Rücknahme einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Untersagung des Führens von Fahrzeugen oder Tieren	50 bis 180
207	Entscheidung über die Erteilung, Versagung oder Ersatzausstellung eines Internationalen Führerscheins, gegebenenfalls einschließlich Ausfertigung	22 bis 30

...

208	Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 46 FeV; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Abs. 9 FeV	25 bis 50
209	Verwarnung nach den Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2 a Abs. 2 Nr. 2 StVG), nach dem Punktsystem (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StVG) oder eines Inhabers einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	35
210	Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar (§ 2 a Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 3 Nr. 2 StVG) einschließlich der Mitteilungen an das KBA	50
212	Registrierung einer ausländischen Fahrerlaubnis	25
213	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der FeV oder VOInt je Ausnahmetatbestand und je Person	10 bis 1.000
214	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung, im Falle der Anerkennung einschließlich der Anerkennungsurkunde, sowie die Überprüfung	
214.1	einer Begutachtungsstelle für die Fahreignung nach § 66 FeV	250 bis 5.000
214.2	einer Sehteststelle nach § 67 FeV	100 bis 600
214.3	einer anderen Stelle nach § 68 FeV	100 bis 1.000'

...

b) der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Unterabschnitt A Nr. 4 wird wie folgt geändert:

'aa) In der Überschrift zu Nummer 4 wird nach den Wörtern "der StVZO" das Wort ", FeV" eingefügt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"251	Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 StVG	25 bis 200
252	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung der Eintragung	42 bis 182
253	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsstelle	14
254	Sonstige Anordnungen nach der StVZO, der FeV oder der VOInt. Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind	28 bis 560
255	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVZO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug. Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden.	20 bis 1.000
256	Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 5 StVG)	60"'

...

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der 2. EG-Führerscheinrichtlinie in nationales Recht werden umfangreiche Änderungen der GebOSt, soweit das Fahrerlaubnisrecht, das StVG und die Gebühren der Begutachtungsstellen betroffen sind, erforderlich.

Nach der im Jahre 1994 bundesweit durchgeführten Kostenuntersuchung betrug der durchschnittliche Kostendeckungsgrad der Führerscheinstellen im Bundesgebiet 59,9 %. Ohne den Sonderfall Berlin lagen die Kostendeckungsgrade im Fahrerlaubnisbereich bei 64,7 %.

Im Zusammenhang mit der 27. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Einführung von Kurzzeitkennzeichen) ist eine teilweise Anhebung erfolgt. Nunmehr hat im Bereich des Fahrerlaubnisrechts eine weitere Anhebung von durchschnittlich 20 % zu erfolgen.

Im Bereich der MPU-Gebühren besteht eine Kostenunterdeckung von rund 9,5 %. Die letzte Gebührenanhebung erfolgte im Jahre 1993. Unter Berücksichtigung der im Zeitraum von 1993 bis Ende 1998 erfolgten allgemeinen Kostensteigerung ist eine Gebührenanhebung von rund 9,5 % gerechtfertigt.

61. Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b (Gebührennummer 202.6 - neu - GebOSt)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b ist im 2. Abschnitt Unterabschnitt A Nr. 1 nach Gebührennummer 202.5 folgende Gebührennummer einzufügen:

"202.6	bei besonders hohem Aufwand der Feststellung des Besitzstandes	20,- bis 60,-".

Als Folge

ist die bisherige Gebührennummer 202.6 als Gebührennummer 202.7 anzufügen.

Begründung:

Bei der Umstellung einer Fahrerlaubnis alten Rechts für Inhaber einer auf dem Gebiet der DDR bis zum 02.10.1990 erteilten Fahrerlaubnis wird unter Umständen ein erhöhter Aufwand notwendig sein. Da erst ab dem 1. Juni 1982 (Einführung des rosaroten Führerscheinmusters) der Nachweis der Fahrerlaubnis bei den Fahrerlaubnisbehörden über Karteikarten erfolgte, ist u.U. die Nachweisführung vor diesem Datum schwierig. In vielen Fällen wurden die Karteikarten bis zum 1. Juni 1982 den Führerscheininhabern ausgehändigt. Somit dürfte wahrscheinlich in vielen Fällen der Nachweis des Besitzstandes

...

über Karteikarten nicht mehr möglich sein. Auch sind die geführten Listenbücher nicht immer vollständig vorhanden.

Des weiteren ist anzumerken, daß allgemeine Fahrerlaubnisse auch von der NVA erteilt wurden, deren Nachweisführung sich noch schwieriger gestalten dürfte.

62. Zu Artikel 5 Nr. 3 nach Buchstabe b (Gebührennummer 224 GebOSt)

In Artikel 5 Nr. 3 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b_1 einzufügen:

"b_1) Gebührennummer 224 wird um folgenden Satz ergänzt:

"Die Gebühr erhöht sich im Falle der endgültigen Stillegung bei Verlust des Fahrzeugbriefs für die vorgeschriebene Aufbietung um 17 DM."

Begründung:

§ 27 Abs. 5 Satz 3 und 4 StVZO geht davon aus, daß eine Aufbietung des verlorenen Fahrzeugbriefs auch ohne Ersatzausfertigung stattfinden kann. Demgegenüber bezieht sich der Wortlaut des § 25 Abs. 2 Satz 2 StVZO auf die Aufbietung im Falle der Ersatzausfertigung des Fahrzeugbriefes. Nur hiermit korrespondiert die Gebührennummer 225 der Gebührentabelle für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

Im Falle der endgültigen Stillegung eines Kraftfahrzeuges ist der Fahrzeugbrief unbrauchbar zu machen. Nach dem Wortlaut der GebOSt kann im Falle der endgültigen Stillegung eines Kraftfahrzeuges bei verlorenem Fahrzeugbrief für die gesetzlich vorgeschriebene Aufbietung keine Landesgebühr erhoben werden. Nachdem der Aufwand der Aufbietung des Fahrzeugbriefes im Falle der endgültigen Stillegung jedoch der gleiche ist wie bei der Aufbietung mit Ersatzbriefausstellung, ist es nicht länger vertretbar, der Zulassungsstelle einen Verwaltungsaufwand anzulasten, welcher nicht von ihr veranlaßt wurde.

63. Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe f (Gebührennummern 301 bis 301.4 GebOSt)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe f sind im 2. Abschnitt, Unterabschnitt D

a) die Gebührennummern 301 bis 301.3 wie folgt zu fassen:

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	"D. Fahrlehrergesetz	
301	Fahrlehrerprüfung	
301.1	für der Klasse BE	
	- für die fahrpraktische Prüfung	330
	- für die Fachkundeprüfung	
	a) schriftlicher Teil	520
	b) mündlicher Teil	320
	- für die Lehrproben	
	a) im theoretischen Unterricht	195
	b) im fahrpraktischen Unterricht	195
301.2	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse A	
	- für die praktische Prüfung	330
	- für die Fachkundeprüfung	
	a) schriftlicher Teil	290
	b) mündlicher Teil	320
301.3	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse CE oder DE	
	- für die fahrpraktische Prüfung Klasse CE oder DE	430
	- für die Fachkundeprüfung Klasse CE oder DE	
	a) schriftlicher Teil	290
	b) mündlicher Teil	320

...

Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses - mit Ausnahme der Auslagen - ein. Die Gebühr ist auch zu entrichten für Teile, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten."

b) Die Gebührennummer 301.4 ist zu streichen.

Begründung:

Der Arbeitsbereich Fahrlehrer/Fahrschulen weist in den zuständigen Behörden eine erhebliche Unterdeckung auf. Die Gesamtdeckung liegt nach einer Kostenuntersuchung bei ausgewählten Straßenverkehrsämtern/ Regierungsbezirken/Landratsämtern der Länder aus dem Jahre 1994 nur bei etwa 29,9 %. Angesichts einer äußerst angespannten Situation der öffentlichen Kassen kann nicht weiter vertreten werden, diesen Bereich in der bisherigen Weise zu subventionieren.

Außerdem wurde durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze die Fahrlehrerprüfung neu konzipiert. Dabei wird der Einsatz von Prüfern, die nicht aus der öffentlichen Verwaltung kommen, wesentlich verstärkt. So wird nunmehr ein Pädagoge Mitglied des Prüfungsausschusses. Ferner wird die Lehrprobe im realen Unterricht in einer Fahrschule abgenommen. Den Prüfern kann nicht zugemutet werden, daß sie für die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbundene Prüfertätigkeit gleichsam mit einem Taschengeld entlohnt werden. Es kann auch nicht erwartet werden, für diese Aufgabe qualifizierte Prüfer zu gewinnen, wenn nicht ein angemessenes Honorar gezahlt werden kann. Aus öffentlichen Mitteln kann das bisherige Entgelt nicht aufgestockt werden. Auch aus diesem Grund muß die Gebühr für die Abnahme der Fahrlehrerprüfung wesentlich angehoben werden.

Die Fahrlehrerprüfung besteht nach § 4 Abs.2 FahrlG aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung (mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil) sowie - für die Klasse BE - aus je einer Lehrprobe im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht.

Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus einem Juristen, einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer (aaSoP), einem Pädagogen sowie einem Fahrlehrer. Für den Juristen wird von einem Stundensatz von DM 108 (höherer Dienst), für den aaSoP von DM 120, für den Pädagogen von DM 100 und für den Fahrlehrer von DM 75 ausgegangen.

Der zur Vorbereitung der Prüfung anfallende allgemeine Verwaltungsaufwand soll von einer Stelle des gehobenen Verwaltungsdienstes mit einem

...

Stundensatz von rund DM 80 erledigt werden. Der allgemeine Verwaltungsaufwand beinhaltet die Ladung zu den einzelnen Prüfungen, die Einteilung der Prüfer, Terminabsprachen, Reservierungen der Prüfräume, Abrechnung der Prüfervergütungen usw.

Bei der mündlichen Fachkundeprüfung fällt außerdem noch ein besonderer Verwaltungsaufwand an. Der Beamte des geh. Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppe hat für den reibungslosen Ablauf der Prüfung zu sorgen wie z. B. die Identitätskontrolle, den rechtzeitigen Einlaß der Bewerber in den Prüfungsraum, die Protokollierung der Ergebnisse sowie Erstellung des Prüfungsbescheides usw. und daher während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

a) In der sog. Grundfahrlehrerlaubnisklasse BE hat der Bewerber

in der fahrpraktischen Prüfung nachzuweisen, daß er ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe und eine Fahrzeugkombination der Klasse BE vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltbewußt führen kann.

* Der allgemeine Verwaltungsaufwand je Prüfling wird mit etwa 1/2 Stunde veranschlagt. Es fallen somit je Prüfling Kosten in Höhe von DM 40 an (Stundensatz geh. Dienst rund DM 80 : 2 = DM 40).
* Bei einer Prüfungszeit von 60 Minuten (vgl. § 15 Abs.2 FahrlPrüfO) ergeben sich bei zwei Prüfern (Fahrlehrer und aaSoP), die in der Regel diese Prüfung abnehmen werden, je Prüfer und Prüfling ein Zeitaufwand von 90 Minuten (30 Minuten Vor- und Nachbereitung plus 60 Minuten Prüfungszeit). Bei einem Stundensatz von DM 75 für den Fahrlehrer und für den aaSoP von DM 120 entstehen Kosten in folgender Höhe: 75 DM x 1,5 = 112,50 DM sowie 120 DM x 1,5 = 180 DM.
** Somit belaufen sich die Kosten für die fahrpraktische Prüfung auf insgesamt (gerundet) 330 DM (Verwaltungsaufwand DM 40, Fahrlehrer DM 112, und aaSoP DM 180).

Bei der schriftlichen Fachkundeprüfung sind in der Klasse BE innerhalb von fünf Stunden insgesamt vier Aufgaben, nämlich zwei Aufgaben aus dem Bereich Verkehrsverhalten einschließlich Verkehrsrecht, Gefahrenlehre und Umweltschutz sowie je eine Aufgabe aus den Bereichen Verkehrspädagogik und Fahrzeugtechnik einschließlich Fahrphysik zu bearbeiten (vgl. § 16 FahrlPrüfO). Die schriftliche Fachkundeprüfung erfordert die Zusammenstellung der Prüfungsaufgaben, die Durchführung der schriftlichen Fachprüfung sowie die Korrektur der schriftlichen Arbeiten.

* Der allgemeine Verwaltungsaufwand je Prüfling wird mit 1/2 Stunde veranschlagt. Es fallen somit je Prüfling Kosten in Höhe DM 40 an (Stundensatz geh. Dienst DM 80 : 2 = DM 40).
* Der Prüfungsausschuß wird sich etwa 3 Stunden mit der Zusammenstellung der Prüfungsaufgaben befassen. Dabei entstehen, wenn man von 20 Prüflingen pro Prüfung ausgeht, Kosten pro Prüfling in Höhe von rund DM 60 (Jurist DM 108, Pädagoge DM 100 Sachverständige DM 120 und Fahrlehrer DM 75 = DM 403 x 3 = DM 1209 : 20 = DM 60,45).

...

* Die schriftliche Fachprüfung dauert 5 Stunden und erfordert eine Aufsicht. Bei einem Stundensatz von etwa DM 80 für die Aufsicht (geh. Dienst) ergeben sich pro Prüfling DM 20 (80 DM x 5 = 400 : 20 = 20 DM).
* Die Korrektur der Arbeiten einschließlich der Festlegung der Noten - bei 2 Stunden Korrekturzeit pro Prüfling - wird von zwei Prüfern vorgenommen. Bei einem Durchschnittsstundensatz der vier Prüfer (Jurist DM 108, Pädagoge DM 100, Fahrlehrer DM 75 und aaSoP DM 120) von DM 100 ergeben sich pro Prüfling DM 400.
** Somit belaufen sich die Kosten für die schriftliche Fachkundeprüfung je Prüfling auf insgesamt DM 520 (Verwaltungsaufwand 40 DM, Zusammenstellung der Prüfungsaufgaben 60 DM, Aufsicht während der Prüfung 20 DM und Korrektur der Arbeiten 400 DM).

Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Bewerber sein Fachwissen nachzuweisen (vgl. § 16 Abs.6 S. 1 FahrlPrüfO).

* Der allgemeine Verwaltungsaufwand pro Prüfling wird mit einer ½ Stunde veranschlagt. Es ergeben sich somit Kosten in Höhe von DM 40 (Stundensatz geh. Dienst DM 80 : 2 = 40 DM)
* Die mündliche Prüfung wird von allen vier Prüfern abgenommen und dauert 30 Minuten. Dazu kommen fünf Minuten für die Nachbesprechung und Notengebung pro Prüfling. Dies erscheint ausreichend, da regelmäßig Gruppenprüfungen abgehalten werden. Dies ergibt einen Zeitbedarf pro Prüfling von rund 35 Minuten. Bei einem Durchschnittsstundensatz von DM 100 pro Prüfer entstehen Kosten von DM 233 pro Prüfling (DM 400 : 2 = DM 200 für die eigentliche Prüfung; für fünf Minuten Nachbesprechung und Notenfestsetzung 1/12 des Stundensatzes, also DM 400 : 12 = 33,33 DM).
* Dazu kommt noch der besondere Verwaltungsaufwand bei der mündlichen Fachkundeprüfung (vgl. dazu oben Einleitung). Bei einem Stundensatz von DM 80 ergeben sich somit für 35 Minuten Prüfzeit pro Prüfling rund DM 46 (Stundensatz geh. Dienst DM 80; für ½ Stunde davon die Hälfte = 40 DM, für fünf Minuten 1/12 von DM 80 = 6,66 DM, insgesamt = 46,66 DM).
** Die Kosten belaufen sich auf (gerundet) 320 DM (Kosten der Prüfer DM 233, allgemeiner Verwaltungsaufwand DM 40, besonderer Verwaltungsaufwand während der Prüfung DM 46,66).

Die Lehrprobe muß sowohl im theoretischen Unterricht als auch im fahrpraktischen Unterricht absolviert werden.

* Zur Vorbereitung beider Teile wird ein allgemeiner Verwaltungsaufwand von etwa 1/2 Stunde pro Prüfling veranschlagt. Es ergeben sich somit Kosten in Höhe von DM 40 (Stundensatz geh. Dienst DM 80 : 2 = DM 40). Die Lehrproben als Abschluß der Prüfung werden regelmäßig zusammen organisiert werden. Sie können aber in beliebiger Reihenfolge vorgesehen werden (vgl. § 14 Abs.2 S. 2 FahrlPrüfO). Daher ist es angebracht, die Kosten des allgemeinen Verwaltungsaufwandes je zur

...

Hälfte der Lehrprobe im theoretischen und je zur Hälfte der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht zuzuschlagen.

* Die Lehrprobe im theoretischen Unterricht wird in der Regel vom Fahrlehrer und vom Pädagogen abgenommen. Sie dauert einschließlich Vor- und Nachbereitung etwa 60 Minuten (45 Minuten Prüfungszeit - vgl. § 17 FahrlPrüfO - sowie 15 Minuten Vor- und Nachbereitung). Der Stundensatz für beide Prüfer zusammen beträgt DM 175 (Fahrlehrer DM 75, Pädagogen DM 100).

** Die Gesamtkosten belaufen sich pro Prüfling auf DM 195 (Prüfer DM 175 plus Verwaltungsaufwand DM 20).

* Die Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht wird in der Regel ebenfalls vom Fahrlehrer und vom Pädagogen abgenommen. Sie dauert einschließlich Vor- und Nachbereitung ebenfalls etwa 60 Minuten (45 Minuten Prüfungszeit - vgl. § 18 FahrlPrüfO - sowie 15 Minuten Vor- und Nachbereitung).

* Der Stundensatz für beide Prüfer zusammen beträgt DM 175 (Fahrlehrer DM 75, Pädagogen DM 100).

** Die Kosten pro Prüfling auf DM 195 (Kosten der Prüfer DM 175 und Verwaltungsaufwand DM 20).

Die Gesamtgebühren einer Fahrlehrerprüfung zum Erwerb der Klasse BE belaufen sich somit auf: 330 + 520 + 320 + 195 + 195 = 1560 DM.

Dazu kommen noch die Auslagen.

b) Bei der Erweiterung einer bestehenden Fahrlehrerlaubnis auf andere Klassen entfallen die Lehrproben (vgl. § 4 Abs. 2 FahrlG). Außerdem wird die schriftliche Fachkundeprüfung gem. § 16 FahrlPrüfO verkürzt. Bei der Erweiterung der Fahrlehrerlaubnis BE um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A hat der Bewerber im schriftlichen Teil der Fachkundeprüfung zwei Aufgaben, nämlich eine Aufgabe aus den Bereichen Verkehrsverhalten einschließlich Verkehrsrecht, Gefahrenlehre und Umweltschutz und eine Aufgabe aus dem Bereich Verkehrspädagogik oder Fahrzeugtechnik einschließlich Fahrphysik innerhalb von zweieinhalb Stunden zu bearbeiten (vgl. § 16 Abs.2 FahrlPrüfO). Das Gleiche gilt für Erweiterung auf die Klasse CE oder DE.

Bei der Erweiterung auf die Klasse A hat der Bewerber in der fahrpraktischen Prüfung nachzuweisen, daß er ein Kraftfahrzeug der Klasse A vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend führen kann.

* Der allgemeine Verwaltungsaufwand je Prüfling wird - wie bei der Klasse BE - pro Prüfling mit ½ Stunde veranschlagt. Es fallen somit Kosten in Höhe DM 40 an (Stundensatz geh. Dienst DM 80 : 2 = DM 40).

* Da die Prüfungszeit (vgl. § 15 Abs. 2 FahrlPrüfO) für die Klasse A ebenfalls 60 Minuten beträgt, fallen dieselben Kosten wie in der Klasse BE, nämlich DM 292 an.

** Somit belaufen sich die Kosten auf (gerundet) DM 330 (Verwaltungsaufwand DM 40, Fahrlehrer DM 112, aasoP DM 180)

...

Die schriftliche Fachkundeprüfung erfordert die Zusammenstellung der Prüfungsaufgaben, die Durchführung der schriftlichen Fachprüfung sowie die Korrektur der schriftlichen Arbeiten.

* Der allgemeine Verwaltungsaufwand je Prüfling wird mit etwa 1/2 Stunde veranschlagt. Es fallen somit je Prüfling Kosten in Höhe von DM 40,- an (Stundensatz für geh. Verwaltungsdienst DM 8o : 2 = DM 40).
* Der Prüfungsausschuß wird sich, da bei der Erweiterung auf eine andere Fahrlehrerlaubnisklasse nur zwei schriftliche Arbeiten in einem Zeitraum von 2 1/2 Stunden anzufertigen sind (vgl. § 15 Abs. 2 FahrlPrüfO), etwa zwei Stunden mit der Zusammenstellung der Prüfungsaufgaben befassen. Dabei entstehen, wenn man von 20 Prüflingen pro Prüfung ausgeht, Kosten in Höhe von DM 40 (Jurist DM 108, Pädagoge DM 100, Sachverständiger DM 120, und Fahrlehrer DM 75 = 403 x 2 = 806 : 20 = DM 40,30).
* Die Durchführung der schriftlichen Arbeiten nimmt 2 1/2 Stunden in Anspruch und erfordert eine Aufsicht. Bei einem Stundensatz von etwa DM 80 für die Aufsicht (geh. Dienst) ergeben sich pro Prüfling DM 10 (80 x 2,5 = 400 : 20 = 10 DM).
* Die Korrektur der Arbeiten einschließlich der Festlegung der Noten - bei 1 Stunde Korrekturzeit - wird von zwei Prüfern vorgenommen. Bei einem Durchschnittsstundensatz der vier Prüfer (Jurist DM 108, Pädagoge DM 100, Fahrlehrer DM 75 und aaSoP DM 120) von DM 100 ergeben sich pro Prüfling DM 200 (DM 100 x 2 = 200 DM).

** Somit belaufen sich die Kosten auf insgesamt DM 290 (allgemeiner Verwaltungsaufwand DM 40, Zusammenstellung der Prüfungsaufgaben DM 40, Aufsicht während der Prüfung DM 10 und Korrektur der Arbeiten DM 200).

In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber sein Fachwissen nachzuweisen. (vgl. § 16 Abs. 6 FahrllPrüfO).

* Der allgemeine Verwaltungsaufwand wir auf etwa ½ Stunde pro Prüfling veranschlagt. Es ergeben sich somit Kosten in Höhe von DM 40 (Stundensatz geh. Dienst DM 80 : 2 = DM 40).
* Die mündliche Prüfung wird von allen vier Prüfern abgenommen und dauert 30 Minuten. Dazu kommen fünf Minuten für die Nachbesprechung und Notengebung pro Prüfling. Dies erscheint ausreichend, da regelmäßig Gruppenprüfungen abgehalten werden. Dies ergibt pro Prüfling einen Zeitbedarf von 35 Minuten. Bei einem Durchschnittsstundensatz der vier Prüfer von DM 100 (Jurist DM 108, Pädagoge DM 100, Fahrlehrer DM 75 und aaSoP DM 120) entstehen Kosten von DM 233 (100 DM x 4 : 2 = 200 DM für die eigentliche Prüfung, für fünf Minuten Nachbesprechung und Notenfestsetzung 1/12 des Stundensatzes, also 400 . 12 = 33,33 DM).
* Dazu kommt noch der besondere Verwaltungsaufwand, der wie bei der mündlichen Fachkundeprüfung der Klasse BE DM 46 beträgt (vgl. oben die Ausführungen zu a).

...

** Somit belaufen sich die Kosten pro Prüfling auf (gerundet) DM 320 (Kosten der Prüfer DM 200 plus DM 40 allgemeiner Verwaltungsaufwand plus DM 46 besonderer Verwaltungsaufwand).

Die Gesamtgebühren für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse A belaufen sich auf: 330 + 290 + 320 = 940 DM.

Dazu kommen noch die Auslagen.

c) Bei der Erweiterung auf die Klassen CE oder DE entstehen dieselben Kosten wie bei der Erweiterung auf die Klasse A mit Ausnahme der fahrpraktischen Prüfung, die in diesen beiden Klassen jeweils 90 Minuten beträgt (vgl. § 15 Abs.2 FahrlPrüfO).

* Bei einer Prüfungszeit von 90 Minuten ergeben sich bei zwei Prüfern (Fahrlehrer und aaSoP), die in der Regel diese Prüfung abnehmen werden, je Prüfling ein Zeitaufwand von 2 Stunden (30 Minuten Vor- und Nachbereitung plus 90 Minuten Prüfung) Für den Fahrlehrer ist ein Stundensatz von DM 75, für den aaSoP von DM 120 anzusetzen.

** Die Kosten für die fahrpraktische Prüfung belaufen somit auf insgesamt DM 430 (Verwaltungsaufwand DM 40, Fahrlehrer DM 150 und aaSoP DM 240).

Die Gesamtgebühren für die Erweiterung der Fahrlehrerlaubnisklasse BE auf die Klasse CE oder DE belaufen sich somit auf: 430 + 290 + 320 = 1040 DM.

Dazu kommen noch die Auslagen.

d) Bei der gleichzeitigen Erweiterung auf die Klasse A und CE und/oder DE werden die Gebühren der Nr. 301.2 und 301.3 addiert.

Die Gesamtgebühren belaufen sich dann auf DM 940 (für die Klasse A) + 1040 (für die Klasse CE) = 1980 DM.

Dazu kommen noch die Auslagen.

e) Hinsichtlich der Auslagen verbleibt es bei der Regelung § 2 GebOSt. Zu den Auslagen zählen insbesondere Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Reisekosten, sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen.

64. Zu Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe b (Gebührennummer 401.3 GebOSt)

In Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe b ist im 3. Abschnitt Nr. 1 die Gebührennummer 401.3 am Ende wie folgt zu ergänzen:

"fremdsprachige Prüfung mit CD

a) als Einzelprüfung 200,--

b) bei gleichzeitiger Prüfung von zwei Bewerbern 160,--"

...

Begründung:

Einführung eines Gebührentatbestandes für die Prüfung von Bewerbern in einer Fremdsprache mittels CD-System.

65. Zu Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe b (Gebührennummern 402.1 bis 402.10 GebOSt)

In Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe b sind die Gebührennummern 402.1 bis 402.10 wie folgt zu fassen:

"402.1	der Klasse A	174,--
402.2	der Klasse A1	131,--
402.3	der Klassen B, BE	131,--
402.4	der Klassen C, CE	174,--
402.5	der Klassen C1, C1E	131,--
402.6	der Klasse D	218,--
402.7	der Klasse D1	174,--
402.8	der Klassen DE, D1E	131,--
402.9	der Klasse M	87,--
402.10	der Klasse T	174,--"

Begründung:

Es ist erforderlich, die Gebührenordnung an die neuen Fahrerlaubnisklassen anzupassen. Dies hat zur Folge, daß in einigen Fällen die bisherigen Gebühren für einige Klassen gesenkt werden können. Für andere Klassen war eine Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung erforderlich.

66. Zu Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe c (Gebührennummern 451 bis 455 GebOSt)

In Artikel 5 Nr. 4 ist der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

...

3. Untersuchungen der amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung

451	medizinisch-psychologische Gutachten nach den §§ 2 a und 4 Abs. 10 StVG sowie den §§ 11 Abs. 3, 13 und 14 FeV	
451.1	körperliche und geistige Mängel (§ 11 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 FeV), ausgenommen neurologisch-psychiatrische Mängel	360
451.2	neurologisch-psychiatrische Mängel (§ 11 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 FeV)	510
451.3	Altersbewerber	360
451.4	Auffälligkeiten bei der Fahrerlaubnisprüfung (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 FeV)	390
451.5	Tatauffällige (allgemein, ausgenommen Gebühren-Nr. 451.6 und 451.7; § 11 Abs. 3 Nrn. 4 und 5, Abs. 10 Nr. 2 FeV und § 2 a Abs. 4 und 5 sowie § 4 Abs. 10 StVG)	510
451.6	Alkoholauffällige (§ 13 Nr. 2 FeV)	590
451.7	Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige (§ 14 FeV)	590
	soweit von der Begutachtungsstelle selbst ein Drogenscreening durchgeführt wird, erhöht sich der Betrag um DM	250
451.8	Untersuchungen bei Mehrfachfragestellungen (§ 11 Abs. 6 FeV)	für die Fragestellung mit der höchsten Gebühr den vollen Satz; für alle weiteren Fragestellungen insgesamt ½ der hierfür geltenden höchsten Gebühr

...

451.9	Teiluntersuchungen oder Nachuntersuchungen	½ bis 2/3 der jeweiligen Gebühr nach den Nrn. 451.1 - 451.7
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Befreiung von den Vorschriften über das Mindestalter (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 FeV)	
452.1	Klassen A, A1, B, BE, C, CE, C1	186
452.2	Klassen M, T, L	159
454	Gutachten nach den §§ 3 Satz 1 Nr. 3 und 33 Abs. 3 FahrlG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	329
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers auf seine körperliche und geistige Eignung	510
455	Kann eine der unter den Gebührennummern 451, 452 und 454 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der Begutachtungsstelle für Fahreignung und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Person am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten."	

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der 2. EG-Führerscheinrichtlinie in nationales Recht werden umfangreiche Änderungen der GebOSt, soweit das Fahrerlaubnisrecht, das StVG und die Gebühren der Begutachtungsstellen betroffen sind, erforderlich.

Nach der im Jahre 1994 bundesweit durchgeführten Kostenuntersuchung betrug der durchschnittliche Kostendeckungsgrad der Führerscheinstellen im

...

Bundesgebiet 59,9 %. Ohne den Sonderfall Berlin lagen die Kostendeckungsgrade im Fahrerlaubnisbereich bei 64,7 %.

Im Zusammenhang mit der 27. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Einführung von Kurzzeitkennzeichen) ist eine teilweise Anhebung erfolgt. Nunmehr hat im Bereich des Fahrerlaubnisrechts eine weitere Anhebung von durchschnittlich 20 % zu erfolgen.

Im Bereich der MPU-Gebühren besteht eine Kostenunterdeckung von rund 9,5 %. Die letzte Gebührenanhebung erfolgte im Jahre 1993. Unter Berücksichtigung der im Zeitraum von 1993 bis Ende 1998 erfolgten allgemeinen Kostensteigerung ist eine Gebührenanhebung von rund 9,5 % gerechtfertigt.

67. Zu Artikel 8 Abs. 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 8 Abs. 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a - neu - einzufügen:

"3a. die Einunddreißigste Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 6. März 1986 (BGBl. I S. 339),"

Begründung:

Die Einunddreißigste Ausnahmeverordnung betrifft eine Abweichung vom Stufenführerschein. Sie hatte nur bis zum 31. März 1988 Bedeutung und kann aufgehoben werden.